

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen in diesem Prospekt unter der Überschrift «Management und Verwaltung» erscheinen, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Die Informationen in diesem Dokument entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die mit aller angemessenen Sorgfalt hierfür gesorgt haben) den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Tragweite dieser Informationen wahrscheinlich beeinflusst.

CHEYNE SELECT UCITS FUND plc

(eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der einzelnen Teilfonds nach irischem Recht gemäss den Vorschriften von 2011 zur Umsetzung der EG-Richtlinien über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren («European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2011») gegründet wurde.

PROSPEKTAUSZUG FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

Anlageverwalter
Cheyne Capital Management (UK) LLP

Anlageberater
Cheyne Capital International LP

Dieses Dokument darf nur in der Schweiz vertrieben werden und stellt keinen Prospekt im Sinne des geltenden irischen Rechts dar. Innerhalb der Gesellschaft bestehen weitere Teilfonds, die von der Zentralbank zugelassen sind und nicht in der Schweiz zum Verkauf angeboten werden. Dieser Prospekt ist eine konsolidierte Fassung des Prospekts der Gesellschaft vom 24. März 2015, des Prospektnachtrags für den Global Credit Fund vom 21. Mai 2015 und der «Prospektergänzung für Anleger in der Schweiz» vom 22. Mai 2015. Die Prospektnachträge für Teilfonds der Gesellschaft, die nicht an qualifizierte Anleger in der Schweiz vertrieben werden, sowie Verweise auf Teilfonds der Gesellschaft, die nicht an qualifizierte Anleger in der Schweiz vertrieben werden, sind in diesem Prospektauszug für die Schweiz nicht enthalten.

Datum: 24. März 2015

AUFGRUND EINER AUSNAHMEREGLUNG DER COMMODITY FUTURES TRADING COMMISSION («CFTC») (US-AUFSICHTSBEHÖRDE FÜR DEN WARENTERMINHANDEL) FÜR POOLS, AN DENEN SICH NUR QUALIFIZIERTE BERECHTIGTE PERSONEN (QUALIFIED ELIGIBLE PERSONS) BETEILIGEN DÜRFEN, IST EINE EINREICHUNG DIESES EMISSIONSPROSPEKTS BEI DER CFTC NICHT ERFORDERLICH UND WURDE NICHT VORGENOMMEN. DIE CFTC BEURTEILT WEDER DIE VORTEILE EINER TEILNAHME AN EINEM POOL NOCH DIE ANGEMESSENHEIT BZW. RICHTIGKEIT EINES EMISSIONSPROSPEKTS. FOLGLICH HAT DIE CFTC WEDER DIESEN EMISSIONSPROSPEKT NOCH IRGEND EINEN EMISSIONSPROSPEKT FÜR DIESEN POOL GEPRÜFT ODER GENEHMIGT.

WICHTIGE INFORMATIONEN

Einige der in diesem Dokument verwendeten Begriffe wurden im Hauptteil dieses Prospekts und/oder im nachstehenden Abschnitt «DEFINITIONEN» definiert.

DIESER PROSPEKT

Bei Unklarheiten in Bezug auf den Inhalt dieses Prospekts, die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken oder die Eignung einer Anlage in der Gesellschaft für Sie wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler, Bankberater, Rechtsanwalt, Steuerberater oder an einen unabhängigen Finanzberater. Anteile werden auf Grundlage der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sowie der in diesem Prospekt genannten Dokumente angeboten. Der Preis der Anteile kann sowohl steigen als auch fallen.

Dieser Prospekt und etwaige Prospektnachträge können in andere Sprachen übersetzt werden. Die Übersetzungen sollen ausschliesslich dieselben Informationen mit denselben Bedeutungen enthalten wie der Prospekt und die Prospektnachträge in englischer Sprache. Im Fall von Widersprüchen oder Mehrdeutigkeiten hinsichtlich der Bedeutung einzelner Wörter oder Ausdrücke in einer Übersetzung, sind der Prospekt bzw. die Prospektnachträge in englischer Sprache massgeblich, und alle Streitigkeiten in Bezug auf die Bedingungen des Prospekts und der Prospektnachträge unterliegen irischem Recht und werden gemäss irischem Recht ausgelegt.

DIE GESELLSCHAFT

Dieser Prospekt beschreibt Cheyne Select UCITS Fund plc (die «Gesellschaft»), eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Fonds, die am 23. Juni 2009 in Irland als Aktiengesellschaft (Public Limited Company) gegründet wurde. Die Gesellschaft ist in der Form eines Umbrella-Fonds organisiert, das heisst, dass das Anteilskapital der Gesellschaft in verschiedene Serien von Anteilen aufgeteilt ist, wobei jede Anteilsserie ein separates Portfolio von Vermögenswerten darstellt, das einen separaten Teilfonds der Gesellschaft (jeweils ein «Fonds») umfasst. Die Anteile eines bestimmten Fonds können in verschiedene Klassen («Anteilsklassen») unterteilt werden, die den unterschiedlichen Merkmalen Rechnung tragen, welche den verschiedenen Anteilsklassen zuzurechnen sind.

Die Gesellschaft hat die Genehmigung der Zentralbank für die Einrichtung des folgenden Fonds erhalten (innerhalb der Gesellschaft sind weitere Teilfonds verfügbar, die von der irischen Zentralbank zugelassen sind, derzeit jedoch nicht in der Schweiz zum Verkauf angeboten werden): ●
Cheyne Global Credit Fund.

Jeder Fonds wird so behandelt, dass er seine Verbindlichkeiten selbst trägt, und die Gesellschaft haftet als Ganzes nicht gegenüber Dritten, es sei denn, der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass eine bestimmte Verbindlichkeit nicht einem oder mehreren bestimmten Fonds zugeordnet werden kann. In diesem Fall wird diese Verbindlichkeit gemeinsam von allen Fonds proportional zu ihrem jeweiligen Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der Zuteilung getragen.

Dieser Prospekt darf nur mit mindestens einem Prospektnachtrag veröffentlicht werden, wobei jeder Nachtrag Informationen über einen einzelnen Fonds enthält. Die näheren Einzelheiten zu den Anteilsklassen sind in dem Prospektnachtrag für den jeweiligen Fonds oder aber in separaten Nachträgen für jede Anteilsklasse zu finden. Jeder Prospektnachtrag ist Bestandteil dieses Prospekts

und sollte in Verbindung mit diesem Prospekt gelesen werden. Im Falle von Abweichungen zwischen diesem Prospekt und einem Nachtrag ist der jeweilige Nachtrag massgeblich.

Die Gesellschaft wurde in Irland von der Zentralbank gemäss den OGAW-Vorschriften als OGAW zugelassen und wird von der Zentralbank reguliert. Mit ihrer Zulassung der Gesellschaft gibt die Zentralbank weder eine Empfehlung oder Garantie für die Gesellschaft ab, noch ist sie für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich. Mit der Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank ist keine Erfüllungsgarantie für die Gesellschaft verbunden, und die Zentralbank haftet nicht für die Erfüllung oder Nichterfüllung seitens der Gesellschaft.

Dieser Prospekt darf in einer Rechtsordnung nach dem Veröffentlichungsdatum des ersten Halbjahresberichts der Gesellschaft nur dann verteilt werden, wenn ihm ein Exemplar dieses Halbjahresberichts und zu einem späteren Zeitpunkt eine Kopie des jeweils aktuellen Jahres- oder Halbjahresberichts beiliegt. Diese Berichte sowie dieser Prospekt und die Prospektnachträge bilden zusammen den Prospekt für die Ausgabe von Anteilen. Alle Anteilsinhaber haben Anspruch auf die ihnen satzungsgemäss zustehenden Leistungen. Sie sind an die Bestimmungen der Satzung gebunden und es wird vorausgesetzt, dass sie diese Bestimmungen zur Kenntnis genommen haben. Exemplare der Satzung sind auf die in diesem Prospekt genannte Weise erhältlich.

VERTRIEBS- UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Allgemeines

Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot oder der Erwerb von Anteilen können in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen unterliegen. Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zum Kauf in einer Rechtsordnung dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist, oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unterbreitet, nicht dazu berechtigt oder autorisiert ist, oder in der eine Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung erhält, zum Erhalt dieses Angebots oder dieser Aufforderung gesetzlich nicht berechtigt ist. Personen, die ein Exemplar dieses Prospekts oder ein beiliegendes Antragsformular im Geltungsbereich ihrer jeweiligen Rechtsordnung erhalten, dürfen diese nicht als Zeichnungsangebot betrachten und dürfen keinesfalls einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen stellen, es sei denn, ein solches Zeichnungsangebot kann innerhalb des Geltungsbereichs ihrer jeweiligen Rechtsordnung ohne die Einhaltung von Zulassungsbestimmungen oder anderen gesetzlichen Bestimmungen rechtmässig ergehen und von diesen Personen angenommen werden. Jede Person, die im Besitz dieses Prospekts ist und beabsichtigt, einen Antrag auf Erwerb von Anteilen zu stellen, ist dafür verantwortlich, sich über die geltenden Gesetze und Bestimmungen der Länder ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder ihres Domizils zu informieren und diese zu beachten.

Gemäss den Bestimmungen der Satzung ist der Verwaltungsrat befugt, Anteile zurückzunehmen oder die Übertragung von Anteilen zu verlangen, die von einer Person oder auf Rechnung einer Person, die gegen Gesetze oder Bestimmungen eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstösst, oder von einer oder mehreren Personen gehalten werden, deren Inhaberschaft der Anteile nach Ansicht des Verwaltungsrats zu aufsichtsrechtlichen, finanziellen, gesetzlichen, steuertechnischen oder schwerwiegenden administrativen Nachteilen für die Gesellschaft oder die Anteilsinhaber in ihrer Gesamtheit führen könnte, sowie gegebenenfalls einen Mindestanteilsbestand festzulegen.

Potenzielle Zeichner von Anteilen sollten sich über (a) mögliche Einkommensteuern und sonstige steuerliche Folgen, (b) die rechtlichen Anforderungen und (c) Devisenbeschränkungen und -kontrollen informieren, die für sie aufgrund der Gesetze im Land ihrer Nationalität, ihrer Staatsbürgerschaft, ihres Wohnsitzes, ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder ihres Domizils im Hinblick auf die Zeichnung, den Besitz oder die Veräusserung von Anteilen gelten könnten.

Vereinigtes Königreich

Zum Datum dieses Prospekts ist die Gesellschaft nicht zum Verkauf im Vereinigten Königreich zugelassen und gilt daher nicht als anerkannte Einrichtung im Sinne von Section 238 des Financial Services and Markets Act 2000. Die Werbung für die Gesellschaft und ihre Fonds sowie die Verbreitung dieses Prospekts im Vereinigten Königreich unterliegen daher gesetzlichen Einschränkungen, bis die Gesellschaft zum Verkauf im Vereinigten Königreich zugelassen ist.

Im Vereinigten Königreich wird dieses Dokument von der Gesellschaft ausschliesslich an Personen weitergegeben und richtet sich ausschliesslich an Personen, an die es gemäss der Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 rechtmässig weitergegeben werden oder gerichtet sein kann, darunter Personen, die gemäss dem Financial Services and Markets Act (FSMA) autorisiert sind («autorisierte Personen»), bestimmte Personen, die professionelle Erfahrung in Investmentangelegenheiten haben, Unternehmen mit hohem Eigenkapital, nicht eingetragene Vereinigungen oder Gesellschaften mit hohem Eigenkapital, Trustees finanzstarker Trusts sowie Personen, die als zertifizierte erfahrene Anleger gelten. Im Vereinigten Königreich sind die Anteile nur diesen Personen zugänglich. Alle anderen Personen im Vereinigten Königreich dürfen sich nicht auf diesen Prospekt als Entscheidungs- bzw. Handlungsgrundlage verlassen.

Von der allgemeinen Einschränkung in Section 21 des FSMA im Hinblick auf die Unterbreitung von Angeboten oder Aufforderungen zur Tötigung von Anlagen ist dieser Prospekt befreit, da er ausschliesslich an die oben beschriebenen Personen weitergegeben wird und sich ausschliesslich an diese Personen richtet.

Der Erwerb von Anteilen ist für den Anleger möglicherweise mit einem erheblichen Risiko verbunden, den gesamten investierten Betrag zu verlieren. Personen, die sich bezüglich einer Anlage im Fonds unsicher sind, sollten sich an eine autorisierte Person wenden, die auf die Beratung in Bezug auf Anlagen dieser Art spezialisiert ist.

Vereinigte Staaten

Die Anteile sind nicht nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 (United States Securities Act of 1933, das «Gesetz von 1933») registriert worden, noch wird eine solche Registrierung zukünftig erfolgen. Mit Ausnahme von Transaktionen, die das Gesetz von 1933 oder andere geltende US-Wertpapiergesetze (einschliesslich der geltenden Gesetze der Bundesstaaten der Vereinigten Staaten) nicht verletzen, dürfen die Anteile in den Vereinigten Staaten von Amerika daher weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden. Dieses Verbot gilt auch für die Territorien und Besitzungen der Vereinigten Staaten sowie für alle Gebiete, die der US-amerikanischen Rechtshoheit unterstehen. Die Anteile dürfen auch nicht direkt oder indirekt US-Personen oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Weder die Gesellschaft noch die Fonds werden in den Vereinigten Staaten gemäss dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften der Vereinigten Staaten von 1940 (United States Investment Company Act of 1940, das «Gesetz von 1940») registriert. Daher haben die Anleger keinen Anspruch auf die Vorteile aus einer solchen Registrierung. Gemäss einer Ausnahmeregelung zur Registrierungspflicht kann die Gesellschaft für eine begrenzte Kategorie von US-Personen eine Privatplatzierung der Anteile durchführen. Ein Weiterverkauf oder eine Übertragung von Anteilen in den USA oder an US-Personen kann einen Verstoss gegen US-Recht darstellen und darf daher nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft erfolgen. Anteilzeichner müssen nachweisen, ob sie US-Personen sind, und erklären, ob sie in Irland ansässig sind.

Das vorliegende Angebot von Wertpapieren wurde bei keiner Aufsichtsbehörde eines Landes oder einer Rechtsordnung eingereicht, genehmigt oder abgelehnt, noch hat eine solche Aufsichtsbehörde die Qualität dieses Angebots oder die Richtigkeit und Angemessenheit dieses Prospekts geprüft oder bestätigt. Jede gegenteilige Behauptung ist rechtswidrig.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge von US-Personen anzunehmen, abzulehnen oder bedingt zu akzeptieren, falls sie keine hinreichenden Belege dafür erhält, dass der Verkauf der Anteile an solche Anleger von der Registrierungspflicht gemäss den Wertpapiergesetzen

der Vereinigten Staaten, einschliesslich des Gesetzes von 1933, befreit ist, dass ein solcher Verkauf für die Gesellschaft keine Registrierungspflicht gemäss dem Gesetz von 1940 nach sich zieht und in jedem Fall dass ein solcher Verkauf nicht zu nachteiligen steuerlichen oder sonstigen aufsichtsrechtlichen Konsequenzen für die Gesellschaft oder ihre Anteilsinhaber führt. Ungeachtet des vorstehenden Verbots eines Angebots und Verkaufs in den Vereinigten Staaten oder an oder zugunsten von US-Personen kann die Gesellschaft gemäss dem Gesetz von 1933 eine Privatplatzierung ihrer Anteile durchführen.

Gemäss den geltenden Bestimmungen der U.S. Commodity Futures Trading Commission (die «CFTC») sind die folgenden Angaben erforderlich. Da es sich bei der Gesellschaft um ein kollektives Anlagevehikel handelt, das Transaktionen in Rohstoffpositionen tätigen kann, gilt die Gesellschaft als «Commodity Pool». Der Anlageberater gilt im Hinblick auf die einzelnen Fonds als «Commodity Pool Operator» («CPO»).

Gemäss CFTC-Regel 4.13(a)(3) sind sowohl der Anlageberater als auch der Anlageverwalter von der Pflicht zur Registrierung als CPO bei der CFTC befreit. Im Gegensatz zu registrierten CPOs sind daher weder der Anlageberater noch der Anlageverwalter dazu verpflichtet, ein Offenlegungsdokument («Disclosure Document») sowie einen geprüften Jahresbericht für die Anleger des Fonds einzureichen. Sowohl der Anlageberater als auch der Anlageverwalter fallen unter diese Ausnahmeregelung, da sie die folgenden Kriterien erfüllen: (i) Die Anteile an der Gesellschaft sind von der Registrierungspflicht gemäss dem U.S. Securities Act of 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (der «Securities Act») befreit und werden in den USA nicht im Rahmen eines öffentlichen Vertriebs angeboten und verkauft; (ii) die Gesellschaft hält die Handelsbeschränkungen von CFTC-Regel 4.13(a)(3)(ii)(A) oder (B) ein; (iii) jeder CPO nimmt zum Zeitpunkt der Investition einer US-Person in die Gesellschaft (oder zum dem Zeitpunkt, an dem der CPO sich erstmals auf die Regel 4.13(a)(3) stützt) in angemessener Weise an, dass es sich bei den einzelnen US-Personen, die in der Gesellschaft anlegen, um (a) akkreditierte Anleger («accredited investors») gemäss der Definition in Regel 501(a) der Regulation D des Securities Act handelt, (b) einen Trust handelt, der kein akkreditierter Anleger ist, aber von einem akkreditierten Anleger zugunsten eines Familienmitglieds gegründet wurde, (c) einen kompetenten Mitarbeiter («knowledgeable employee») im Sinne von Regel 3c-5 des U.S. Investment Company Act of 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung handelt oder (d) eine qualifizierte berechnete Person («qualified eligible person») im Sinne der CFTC-Regel 4.7(a)(2)(viii)(A) handelt; und (iv) die Anteile an der Gesellschaft werden nicht als Vehikel für den Handel an den Märkten für Rohstoff-Futures oder Rohstoffoptionen oder im Rahmen eines solchen Vehikels angeboten.

Schweiz

Das Ursprungsland des Fonds ist Irland. Vertreter in der Schweiz ist ACOLIN Fund Services AG, Stadelhoferstrasse 18, CH-8001 Zürich, Schweiz; als Zahlstelle in der Schweiz fungiert Banque Cantonale de Genève, 17 quai de l'île, CH-1204 Genf, Schweiz. Die grundlegenden Dokumente des Fonds wie der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Documents, KIIDs), die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos am Sitz des Vertreters in der Schweiz erhältlich.

VERTRAUEN AUF DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT

Anteile an der Gesellschaft werden ausschliesslich auf Grundlage der Informationen angeboten, die in diesem Prospekt und seinen Nachträgen sowie dem letzten geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls dem darauffolgenden Halbjahresbericht der Gesellschaft enthalten sind. Darüber hinaus gehenden Informationen oder Zusicherungen eines Händlers, Brokers oder einer anderen Person sollten nicht beachtet werden, und folglich sollte nicht auf diese vertraut werden. Niemand wurde dazu ermächtigt, Angaben oder Zusicherungen im Zusammenhang mit der Gesellschaft zu machen, die nicht in diesem Prospekt und seinen Nachträgen oder in einem später veröffentlichten

Halbjahres- oder Jahresbericht der Gesellschaft enthalten sind. Falls derartige Angaben oder Zusicherungen gemacht wurden, darf nicht darauf vertraut werden, dass diese von der Gesellschaft, dem Verwaltungsrat, dem Anlageverwalter, dem Anlageberater, der Verwaltungsstelle oder der Depotbank genehmigt wurden. Die in diesem Prospekt und seinen Nachträgen enthaltenen Erklärungen basieren auf den zum Datum dieses Prospekts in Irland gültigen Gesetzen und Praktiken und unterliegen Änderungen. Die Übergabe dieses Prospekts und die Ausgabe von Anteilen stellen unter keinen Umständen einen Hinweis oder eine Zusicherung dar, dass die in diesem Prospekt und seinen Nachträgen enthaltenen Informationen zu einem anderen Zeitpunkt als dem Datum des Prospekts korrekt sind oder dass sich die geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft seit dem Datum dieses Prospekts nicht geändert haben.

Dieser Prospekt und seine Nachträge können in andere Sprachen übersetzt werden. Im Falle von Abweichungen zwischen dem Prospekt/den Prospektnachträgen in englischer Sprache und dem Prospekt/den Prospektnachträgen in einer anderen Sprache sind der Prospekt/die Prospektnachträge in englischer Sprache massgeblich.

RÜCKNAHMEGEBÜHR

Anteilsinhabern kann eine Rücknahmegebühr berechnet werden, die als Prozentsatz der Rücknahmegelder berechnet wird. Diese Gebühr ist in dem relevanten Prospektnachtrag aufgeführt und darf maximal 3% betragen. Falls eine Rücknahmegebühr verlangt wird, sollten Anteilsinhaber ihre Anlage als mittel- bis langfristig betrachten.

VERKAUFSKOMMISSIONEN

Anteilsinhabern kann ein Ausgabeaufschlag berechnet werden, der als Prozentsatz der Zeichnungsgelder berechnet wird. Diese Gebühr ist in dem relevanten Prospektnachtrag aufgeführt und darf maximal 5% betragen. Der Ausgabeaufschlag kann als einmalige Vorabgebühr in Rechnung gestellt werden.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in der Gesellschaft birgt ein gewisses Risiko. Der Wert und die Erträge von Anteilen können sowohl steigen als auch fallen, und die Anleger erhalten den investierten Betrag unter Umständen nicht zurück. Die mit den Anlagen verbundenen Risiken werden im Abschnitt «Risikofaktoren» näher erläutert. Anleger sollten diesen Abschnitt lesen und berücksichtigen, bevor sie in die Gesellschaft investieren.

Einige der Fonds können zu Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen. Der umsichtige Einsatz solcher Instrumente kann vorteilhaft sein. Derivate bergen jedoch andere und in bestimmten Fällen grössere Risiken als herkömmlichere Anlagen.

Wesentliche Anlegerinformationen

Für jeden Fonds der Gesellschaft sind wesentliche Anlegerinformationen (Key Investor Information Documents) erhältlich. Neben einer Zusammenfassung wichtiger Informationen aus diesem Prospekt können die wesentlichen Anlegerinformationen Angaben zur historischen Performance und zu den laufenden Kosten der einzelnen Fonds enthalten. Die wesentlichen Anlegerinformationen können am eingetragenen Sitz der Gesellschaft angefordert werden, der im Abschnitt «Anschriftenverzeichnis» aufgeführt ist.

INHALTSVERZEICHNIS

| ABSCHNITT | SEITE |
|---|-------------------------------------|
| ANSCHRIFTENVERZEICHNIS | Error! Bookmark not defined. |
| DEFINITIONEN..... | Error! Bookmark not defined. |
| DIE GESELLSCHAFT | Error! Bookmark not defined. |
| RISIKOFAKTOREN | Error! Bookmark not defined. |
| MANAGEMENT UND VERWALTUNG..... | Error! Bookmark not defined. |
| GEBÜHREN UND KOSTEN | Error! Bookmark not defined. |
| SUBSCRIPTION, REDEMPTION AND CONVERSION OF SHARES | Error! Bookmark not defined. |
| ZEICHNUNG, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN | Error! Bookmark not defined. |
| BESTEUERUNG..... | Error! Bookmark not defined. |
| GESETZLICHE UND ALLGEMEINE ANGABEN | Error! Bookmark not defined. |
| ANHANG I Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen | Error! Bookmark not defined. |
| ANHANG II Anerkannte Börsen..... | Error! Bookmark not defined. |
| ANHANG III Definition von US-Person..... | Error! Bookmark not defined. |
| ANHANG IV Effizientes Portfoliomanagement – Techniken und Instrumente . | Error! Bookmark not defined. |
| Landesnachtrag zum Prospekt | 81 |
| NACHTRAG Cheyne Global Credit Fund..... | 84 |

ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

Cheyne Select UCITS Fund plc
1 North Wall Quay
Dublin 1
Irland

Verwaltungsrat:

Ronan Daly
Jeffrey Bronheim
John Skelly

Secretary und eingetragener Sitz:

Citibank Europe plc
1 North Wall Quay
Dublin 1

Anlageverwalter und Promoter:

Cheyne Capital Management (UK) LLP
Stornoway House
13 Cleveland Row
London
SW1A 1DH

Depotbank:

Citibank International Limited,
Niederlassung Irland
1 North Wall Quay
Dublin 1

Verwaltungsstelle:

Citibank Europe plc
1 North Wall Quay
Dublin 1

Anlageberater:

Cheyne Capital International L.P.
Mercury House
101 Front Street
Hamilton HM 12
Bermuda

Rechtsberater:

Für irisches Recht

Dechert
Riverside Two
Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2

Abschlussprüfer:

KPMG
1 Harbourmaster Place
IFSC
Dublin 1

Für US- und englisches Recht

Dechert LLP
160 Queen Victoria Street,
London
EC4V 4QQ

DEFINITIONEN

In diesem Prospekt haben die folgenden Begriffe und Ausdrücke die nachstehend angegebene Bedeutung, sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt.-

- «Bilanzstichtag» bezeichnet den 31. Dezember jedes Jahres.
- «Rechnungslegungszeitraum» bezeichnet einen Zeitraum, der am Bilanzstichtag endet und, im Falle des ersten dieser Zeiträume, am Tag der Zulassung der Gesellschaft beginnt; in allen folgenden Zeiträumen beginnt er mit dem Tag, der auf den Bilanzstichtag des letzten Rechnungslegungszeitraums folgt.
- «Gesetz» bezeichnet die irischen Companies Acts der Jahre 1963 bis 2013 (in ihrer jeweils geänderten, konsolidierten oder ergänzten Fassung), einschliesslich aller diesbezüglich erlassenen Verordnungen, sofern sie für offene Investmentgesellschaften mit variablem Kapital gelten.
- «Verwaltungsvertrag» bezeichnet den Verwaltungsvertrag vom 30. September 2011 zwischen der Gesellschaft und Citi Hedge Fund Services (Ireland), Limited (übertragen von Citi Hedge Fund Services (Ireland), Limited auf die Verwaltungsstelle gemäss Übergangsvereinbarung vom 1. Januar 2012), gemäss dem letztere als Verwaltungsstelle der Gesellschaft fungiert.
- «Verwaltungsstelle» bezeichnet Citibank Europe plc oder eine andere Person, die gemäss den Anforderungen der Zentralbank damit beauftragt wird, Verwaltungsdienstleistungen für die Gesellschaft zu erbringen.
- «Antragsformular» bezeichnet das von der Gesellschaft zu gegebener Zeit festgelegte Antragsformular, das von den Zeichnern der Anteile auszufüllen ist.
- «Satzung» bezeichnet die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- «Abschlussprüfer» bezeichnet KPMG.
- «Basiswährung» bezeichnet die Rechnungswährung eines Fonds, die in dem entsprechenden Prospektnachtrag für diesen Fonds festgelegt ist.
- «Anleger im Rahmen eines Leistungsplans» bezeichnet einen Anleger im Rahmen eines Leistungsplans gemäss der Definition in Anhang III.
- «Geschäftstag» bezeichnet in Bezug auf einen Fonds jeden Tag, der in dem entsprechenden Prospektnachtrag für diesen Fonds festgelegt ist.
- «Zentralbank» bezeichnet die irische Zentralbank (Central Bank of Ireland) oder eine entsprechende Nachfolgebehörde, die für die Zulassung und Beaufsichtigung der Gesellschaft zuständig ist.
- «CFTC» bezeichnet die Commodity Futures Trading Commission.

| | |
|---|--|
| «Anteilsklasse» | bezeichnet eine bestimmte Anteils-kategorie eines Fonds. |
| «Code» | bezeichnet den US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung. |
| «Gesellschaft» | bezeichnet Cheyne Select UCITS Fund plc. |
| «Depotbank» | bezeichnet Citibank International plc, Niederlassung Irland, oder eine andere Person, die gemäss den Anforderungen der Zentralbank zur Depotbank der Gesellschaft ernannt wird. |
| «Depotbankvertrag» | bezeichnet den Depotbankvertrag vom 30. September 2011 zwischen der Gesellschaft und der Depotbank. |
| «Handelstag» | bezeichnet in Bezug auf einen Fonds jeden Tag, der in dem entsprechenden Prospektnachtrag für diesen Fonds festgelegt ist, wobei es in jedem Kalendermonat in regelmässigen Abständen mindestens zwei Handelstage geben muss. |
| «Handelsschluss» | bezeichnet in Bezug auf einen Fonds jenen Zeitpunkt, der in dem entsprechenden Prospektnachtrag für den Fonds festgelegt ist. |
| «Verwaltungsrat» oder | |
| «Verwaltungsratsmitglieder» | bezeichnet den aktuellen Verwaltungsrat der Gesellschaft sowie jeden von diesem ordnungsgemäss ermächtigten Ausschuss. |
| «EWR» | bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum. |
| «Börsengehandelter Fonds» | bezeichnet einen Fonds, bei dem mindestens eine Anteils- oder Aktienklasse fortlaufend an mindestens einem anerkannten Markt oder multilateralen Handelssystem (Multilateral Trading System, MTF) handelbar ist, wobei mindestens ein Market Maker sicherstellen muss, dass der Börsenwert der Anteile oder Aktien dieses Fonds nicht wesentlich von ihrem Nettoinventarwert abweicht. |
| «Steuerbefreiter irischer | |
| Anleger» | bezeichnet einen steuerbefreiten irischen Anleger gemäss der Definition im Abschnitt «Besteuerung». |
| «FATCA» oder «Foreign Account Tax Compliance Act» | bezeichnet die Sections 1471 bis 1474 des Code, diesbezügliche aktuelle oder künftige Verordnungen oder offizielle Auslegungen, sämtliche gemäss Section 1471(b) des Code abgeschlossenen Verträge sowie alle steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften, Regelungen oder Praktiken, die auf Basis von zwischenstaatlichen Abkommen zur Umsetzung dieser Sections des Code erlassen wurden. |
| «FCA» | bezeichnet die Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs. |
| «Finanzkonto» | bezeichnet ein Finanzkonto («Financial Account») im Sinne des für FATCA-Zwecke zwischen den USA und Irland abgeschlossenen zwischenstaatlichen Abkommens. |

| | |
|---------------------------------|--|
| «Finanzinstitut» | bezeichnet ein Finanzinstitut («Financial Institution») gemäss der Definition im FATCA. |
| «FSMA» | bezeichnet den Financial Services and Markets Act 2000 des Vereinigten Königreichs einschliesslich aller Änderungen und Neufassungen. |
| «Fonds» | bezeichnet einen Teilfonds der Gesellschaft, der durch eine oder mehrere Anteilsklassen repräsentiert wird, dessen Ausgabeerlöse separat gepoolt und gemäss den für diesen Teilfonds geltenden Anlagezielen und -grundsätzen investiert werden, und der zu gegebener Zeit mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank vom Verwaltungsrat aufgelegt wird. |
| «Bekanntmachungen» | bezeichnet die von der Zentralbank zu gegebener Zeit herausgegebenen Bekanntmachungen zu kollektiven Kapitalanlagen («Guidance Notes») betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) sowie alle anderen von der Zentralbank veröffentlichten Dokumente, die sämtliche Bedingungen enthalten, die OGAW, deren Verwaltungsgesellschaften und Depotbanken von der Zentralbank auferlegt werden. |
| «Erstausgabepreis» | bezeichnet den Erstausgabepreis eines Anteils, der in dem Prospektnachtrag für den entsprechenden Fonds festgelegt ist. |
| «Anlageberater» | bezeichnet Cheyne Capital International L.P., den Anlageberater der Gesellschaft, oder eine andere Person, die gemäss den Anforderungen der Zentralbank zum Anlageberater der Gesellschaft ernannt wird. |
| «Anlageberatungs- vertrag» | bezeichnet den Anlageberatungsvertrag vom 5. März 2010, der gemäss der Novationsvereinbarung vom 1. Januar 2013 zwischen Cheyne Capital International Limited und Cheyne Capital International L.P. auf Cheyne Capital International L.P. übertragen wurde. |
| «Anlageverwaltungs- vertrag» | bezeichnet den Anlageverwaltungsvertrag vom 3. September 2009 zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter. |
| «Anlageverwalter» | bezeichnet Cheyne Capital Management (UK) LLP oder eine andere Person, die gemäss den Anforderungen der Zentralbank damit beauftragt wird, Anlageverwaltungsdienstleistungen für die Gesellschaft zu erbringen. |
| «In Irland ansässige Person» | |
| bzw. «in Irland ansässig» | bezeichnet eine in Irland ansässige Person gemäss der Definition im Abschnitt «Besteuerung». |
| «Gesellschafter» | bezeichnet einen Anteilsinhaber oder eine Person, die als der Inhaber von einem oder mehreren Anteilen ohne Gewinnbeteiligung an der Gesellschaft eingetragen ist. |
| «Mitgliedstaat» | bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union. |

| | |
|-----------------------------------|---|
| «Mindestbestand» | bezeichnet in Bezug auf jeden Fonds oder jede Anteilsklasse die Mindestanzahl oder den Mindestwert von Anteilen, die ein Anteilsinhaber gemäss den Bestimmungen des Prospektnachtrags für den jeweiligen Fonds oder die jeweilige Klasse besitzen muss. |
| «Mindestzeichnungsbetrag» | bezeichnet in Bezug auf jeden Fonds oder jede Anteilsklasse den Mindestbetrag für Erst- oder Folgezeichnungen von Anteilen gemäss den Bestimmungen des Prospektnachtrags für den jeweiligen Fonds oder die jeweilige Klasse. |
| «Geldmarktfonds» | bezeichnet offene Anlagefonds, die ausschliesslich in Geldmarktinstrumenten, die die in der Richtlinie 2009/65/EG definierten Kriterien für Geldmarktinstrumente erfüllen, sowie in Einlagen bei Kreditinstituten anlegen. |
| «Geldmarktinstrumente» | bezeichnet Instrumente, die üblicherweise am Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann. |
| «Nettoinventarwert» | bezeichnet den Nettoinventarwert, der einem Fonds oder gegebenenfalls einer Anteilsklasse zurechenbar ist und gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Dokuments berechnet wird. |
| «Nettoinventarwert pro Anteil» | bezeichnet den Nettoinventarwert eines Fonds, geteilt durch die Anzahl der für diesen Teilfonds ausgegebenen Anteile, oder den einer Anteilsklasse zurechenbaren Nettoinventarwert, geteilt durch die Anzahl der für diese Anteilsklasse ausgegebenen Anteile, gegebenenfalls gerundet auf die vom Verwaltungsrat festgelegte Anzahl von Dezimalstellen. |
| «Nettorücknahmeposition» | bezeichnet die Position an einem beliebigen Handelstag, an dem der Gesamtbetrag der Anteilsrücknahmen den Gesamtbetrag der Anteilszeichnungen übersteigt. |
| «Nettozeichnungsposition» | bezeichnet die Position an einem beliebigen Handelstag, an dem der Gesamtbetrag der Anteilszeichnungen den Gesamtbetrag der Anteilsrücknahmen übersteigt. |
| «Nicht gewinnberechtigter Anteil» | bezeichnet einen rückzahlbaren Anteil ohne Gewinnbeteiligung am Kapital der Gesellschaft, dessen Ausgabebedingungen und Rechte in der Satzung festgelegt werden; |
| «OECD» | bezeichnet die Mitgliedsländer der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, das heisst Australien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, die Slowakische Republik, Slowenien, Schweden, die Schweiz, Spanien, die Tschechische Republik, die Türkei, Ungarn, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten. |

| | |
|--|--|
| «Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland» | bezeichnet eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland gemäss der Definition im Abschnitt «Besteuerung». |
| «Performancegebühr» | bezeichnet eine von der Performance abhängige Anlageverwaltungsgebühr. |
| «Performancehürde» | bezeichnet einen auf die Performance bezogenen Schwellenwert, der gegebenenfalls für einen Fonds oder eine Anteilsklasse gilt und in dem jeweiligen Prospektnachtrag dieses Fonds oder dieser Anteilsklasse angegeben ist. |
| «Performancezeitraum» | bezeichnet den Zeitraum, für den gegebenenfalls eine Performancegebühr zu zahlen ist. |
| «Emissionsprospekt» oder | |
| «Prospekt» | bezeichnet den Prospekt der Gesellschaft und seine Nachträge und Ergänzungen, die gemäss den Bestimmungen der OGAW-Vorschriften herausgegeben werden. |
| «Anerkannte Börse» | bezeichnet alle in Anhang II aufgeführten Börsen oder Märkte. |
| «Anteil» | bezeichnet einen gewinnberechtigten Anteil oder, sofern in diesem Prospekt nichts Gegenteiliges festgelegt ist, einen Bruchteil eines gewinnberechtigten Anteils am Kapital der Gesellschaft. |
| «Anteilsinhaber» | bezeichnet eine Person, die als Inhaber von Anteilen der Gesellschaft im Anteilsregister eingetragen ist, das von oder im Auftrag der Gesellschaft geführt wird. |
| «Prospektnachtrag» | bezeichnet einen Nachtrag dieses Prospekts, der Informationen zu einem bestimmten Fonds und/oder einer bestimmten Anteilsklasse enthält. |
| «OGAW» | bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der OGAW-Vorschriften. |
| «OGAW-Vorschriften» | bezeichnet die Vorschriften von 2011 zur Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren («European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2011» (Durchführungsverordnung Nr. 352 von 2011) (in der jeweils gültigen, konsolidierten oder ersetzten Fassung) sowie alle diesbezüglich von der Zentralbank herausgegebenen geltenden Vorschriften oder Mitteilungen. |
| «Vereinigtes Königreich» | bezeichnet das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland. |
| «US-Person» | bezeichnet eine US-Person gemäss der Definition in Anhang III. |
| «In den USA meldepflichtiges | |
| Konto» | bezeichnet ein Finanzkonto, das von einer in den USA meldepflichtigen Person gehalten wird. |

«In den USA meldepflichtige

| | |
|-----------------------|--|
| Person» | bezeichnet (i) einen US-Steuerzahler, bei dem es sich nicht um einen ausgeschlossenen US-Steuerzahler handelt, oder (ii) ein passives, durch einen US-amerikanischen Rechtsträger beherrschtes ausländisches Unternehmen («Passive U.S. Controlled Foreign Entity»). Eine umfassende Definition der Begriffe «in den USA meldepflichtige Person», «ausgeschlossener US-Steuerzahler», und «passives, durch einen US-amerikanischen Rechtsträger beherrschtes ausländisches Unternehmen» findet sich in Anhang III. |
| «US-Steuerzahler» | bezeichnet einen US-Steuerzahler gemäss der Definition in Anhang III. |
| «Bewertungszeitpunkt» | bezeichnet jeden Zeitpunkt, der als solcher in dem Prospektnachtrag für den entsprechenden Fonds festgelegt ist. |
| «MwSt.» | bedeutet Mehrwertsteuer. |
| «Gesetz von 1933» | bezeichnet das US-Wertpapiergesetz von 1933 (US Securities Act of 1933). |
| «Gesetz von 1940» | bezeichnet das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften der Vereinigten Staaten von 1940 (United States Investment Company Act of 1940). |

Soweit nichts anderes angegeben ist, beziehen sich im vorliegenden Prospekt die Bezeichnung «Milliarde» auf eintausend Millionen, die Bezeichnungen «US-Dollar», «USD», «US\$» und «Cents» auf US-Dollar oder US-Cent, die Bezeichnungen «GBP», «£» oder «Sterling» auf Pfund Sterling und die Bezeichnungen «€», «EUR» oder «Euro» auf die zu Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion gemäss dem Vertrag von Rom vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Union (in seiner jeweils Fassung) eingeführte Währung.

In diesem Prospekt beziehen sich alle Verweise auf Gesetze, gesetzliche Bestimmung, Verfügung oder Vorschrift:

- (a) auf derlei Gesetz, gesetzliche Bestimmung, Verfügung oder Vorschrift in ihrer jeweils erweiterten, geänderten, ersetzten oder erneut erlassenen Form;
- (b) alle Rechtsverordnungen, die gemäss diesem Gesetz, dieser gesetzlichen Bestimmung, Verfügung oder Vorschrift erlassen wurden oder ihre Gültigkeit aus dieser ableiten;
- (c) alle Rechtsverordnungen, die gemäss einer gesetzlichen Bestimmung erlassen wurden, welche in Verbindung mit einem solchen Gesetz, einer solchen gesetzlichen Bestimmung, Verfügung oder Vorschrift zu lesen und/oder zu interpretieren ist; sowie
- (d) sämtliche Vorschriften, die von den zuständigen Behörden gemäss oder aufgrund einer solchen gesetzlichen Bestimmung erlassen wurden.

DIE GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft wurde am 23. Juni 2009 gemäss den Bestimmungen des Gesetzes als eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen ihren Fonds in Irland gegründet. Sie wurde in Irland von der Zentralbank gemäss den OGAW-Vorschriften als Investmentgesellschaft zugelassen. Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds organisiert und besteht aus verschiedenen Fonds, die jeweils eine oder mehrere Anteilklassen umfassen.

Die Anteile der einzelnen Anteilklassen sind untereinander in jeder Hinsicht gleichrangig, können sich jedoch in bestimmten Aspekten voneinander unterscheiden, darunter die Währung, auf die sie lauten, die gegebenenfalls angewandten Strategien zur Absicherung der Währung einer bestimmten Anteilklasse, die Dividendenpolitik, die Höhe der zu berechnenden Gebühren und Aufwendungen, die Zeichnungs- oder Rücknahmeverfahren oder die geltenden Mindestzeichnungsbeträge und der geltende Mindestbestand. Die Anteile der einzelnen Anteilklassen in einem Fonds sind in dem betreffenden Prospektnachtrag festgelegt.

Die Fonds

Die Nettoerlöse aus der Ausgabe von Anteilen an einem Fonds werden in den Büchern und Konten des betreffenden Fonds erfasst. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die Erträge und Aufwendungen, die einem Fonds zuzurechnen sind, werden gemäss den Bestimmungen der Satzung ebenfalls diesem Fonds zugerechnet. Die Vermögenswerte der einzelnen Fonds sind voneinander getrennt und werden gemäss den in dem betreffenden Prospektnachtrag erläuterten Anlagezielen und -grundsätzen des jeweiligen Fonds separat angelegt. Die Gesellschaft wurde mit getrennter Haftung zwischen ihren Fonds errichtet. Folglich sind sämtliche Verbindlichkeiten, die einem Fonds entstehen oder diesem zuzurechnen sind, ausschliesslich aus dem Vermögen des betreffenden Fonds zu begleichen. Für die einzelnen Anteilklassen wird kein gesondertes Portfolio von Vermögenswerten geführt.

Der Verwaltungsrat kann nach vorheriger Genehmigung durch die Zentralbank weitere Fonds errichten. Der Name des jeweiligen Fonds, die Bedingungen für die Erstzeichnung/Platzierung von Anteilen sowie die Einzelheiten zu den geltenden Gebühren und Aufwendungen werden in dem jeweiligen Prospektnachtrag aufgeführt. Der Verwaltungsrat kann zusätzliche Anteilklassen einrichten, sofern die Zentralbank vorab entsprechend informiert wird und die Einrichtung genehmigt. Die innerhalb eines Fonds eingerichteten Anteilklassen können sich hinsichtlich der für sie geltenden Bedingungen unterscheiden, darunter die Dividendenpolitik, die Absicherungsstrategien sowie gegebenenfalls höhere, niedrigere oder nicht berechnete Gebühren. Informationen zu den Gebühren anderer Anteilklassen innerhalb eines Fonds werden von der Verwaltungsstelle auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Dieser Prospekt darf nur mit mindestens einem Prospektnachtrag veröffentlicht werden, wobei jeder Prospektnachtrag Informationen über einen einzelnen Fonds und/oder eine einzelne Anteilklasse enthält.

Jeder Fonds trägt seine eigenen Verbindlichkeiten, die der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festlegen kann. Die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit haftet nicht gegenüber Dritten, es sei denn, der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass eine bestimmte Verbindlichkeit der Gesellschaft keinem bestimmten Fonds zugeordnet werden kann. In diesem Fall wird die Verbindlichkeit unter den betreffenden Fonds proportional zu ihrem jeweiligen Nettoinventarwert aufgeteilt.

Die Vermögenswerte jedes Fonds gehören ausschliesslich zu diesem Fonds, werden von den anderen Fonds sowie deren Vermögenswerten getrennt und werden nicht direkt oder indirekt zur Begleichung

der Verbindlichkeiten von oder Forderungen gegenüber anderen Fonds verwendet und stehen für solche Zwecke nicht zur Verfügung.

Anlageziele und Anlagepolitik

Die spezifischen Anlageziele und die Anlagepolitik der einzelnen Fonds werden vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Auflegung des jeweiligen Fonds formuliert und in dem entsprechenden Prospektnachtrag dargelegt.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierten Instrumenten, kollektiven Kapitalanlagen und derivativen Finanzinstrumenten oder Einlagen erfolgen Anlagen an anerkannten Börsen, die in Anhang II dieses Dokuments aufgeführt sind. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Anhang I Absatz 3 kann ein Fonds in die Anteile eines anderen Fonds der Gesellschaft investieren, sofern die Anlage nicht in Anteilen eines Fonds erfolgt, der selbst Anteile in einem anderen Fonds der Gesellschaft hält.

Bis zur Anlage der Erlöse aus einer Platzierung oder Ausgabe von Anteilen oder wenn die Marktbedingungen oder sonstige Faktoren dies erfordern, kann ein Fonds vorbehaltlich der im nachstehenden Abschnitt «Anlagebeschränkungen» genannten Anlagebeschränkungen ergänzend auch liquide Mittel halten, darunter Geldmarktinstrumente und Bareinlagen in Währungen, die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageberater festlegt.

Ausserdem sind die einzelnen Fonds in der Regel berechtigt, derivative Finanzinstrumente einzusetzen, um das Anlagerisiko effektiver zu steuern und die effiziente Anlage und Verwaltung der Barmittel und Liquidität zu ermöglichen. Nähere Einzelheiten finden sich nachstehend im Abschnitt «Einsatz derivativer Finanzinstrumente».

Der Anlageverwalter darf derivative Finanzinstrumente auch zu Anlagezwecken einsetzen; in diesem Fall enthält der jeweilige Prospektnachtrag einen entsprechenden Hinweis. Ein derartiger Einsatz von Derivaten erhöht die in einem Fonds vorhandene Hebelwirkung (Leverage) im Vergleich zum Kauf von Vermögenswerten ohne Hebelwirkung. Indem das Recht oder die Pflicht erworben wird, ein Wertpapier zu einem Preis zu verkaufen, der den ursprünglich vom Anlageverwalter gezahlten Preis übersteigt, kann der Einsatz von Derivaten allerdings das Gesamtengagement eines Fonds an bestimmten Märkten, in einzelnen Wertpapieren oder in Bezug auf spezifische Marktfaktoren wie Währungen und Zinssätze reduzieren. Durch den Kauf einer Put-Option (d. h. das Recht, einer Gegenpartei einen bestimmten Vermögenswert in der Zukunft zu einem festgelegten Preis zu verkaufen) kann ein solches Engagement auch aufgebaut werden, ohne den jeweiligen Basiswert zu besitzen. Diese Technik wird als Eingehen einer Short-Position bezeichnet und kann für Absolute-Return-Strategien in grösserem Umfang eingesetzt werden.

Sofern dies mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik für einen bestimmten Fonds sowie mit der in dem relevanten Prospektnachtrag festgelegten Anlagestrategie im Einklang steht, kann der Anlageverwalter Short-Positionen auch dazu nutzen, negative Engagements in Bezug auf bestimmte Wertpapiere oder Marktfaktoren aufzubauen, um von sinkenden Kursen zu profitieren, ohne dass der Fonds entsprechende Long-Positionen hält.

Die Anlagen der einzelnen Fonds müssen jederzeit die in Anhang I festgelegten Beschränkungen einhalten, und die Anleger sollten vor jeder Investition die Anlagerisiken berücksichtigen, die nachstehend im Abschnitt «Risikofaktoren» aufgeführt sind.

Für die Ausübung von Stimmrechten, die mit den Anlagen eines Fonds möglicherweise verbunden sind, hat der Anlageverwalter Richtlinien definiert, die von den Anteilsinhabern kostenlos angefordert werden können. Genaue Informationen zu den getroffenen Massnahmen in Bezug auf die Ausübung von Stimmrechten erhalten die Anteilsinhaber beim Anlageverwalter unter folgender Adresse: Stornoway House, 13 Cleveland Row, London SW1A 1DH, Vereinigtes Königreich.

Der Verwaltungsrat trägt die Verantwortung für die Formulierung der Anlageziele und der Anlagepolitik der einzelnen Fonds sowie für diesbezügliche nachträgliche Änderungen. Das Anlageziel eines Fonds darf ohne die vorherige Genehmigung der Anteilhaber nicht geändert werden; Basis für die Genehmigung ist ein Mehrheitsentscheid auf einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Versammlung der Anteilhaber des betreffenden Fonds. Wesentliche Änderungen der Anlagepolitik eines Fonds sind ebenfalls vorab per Mehrheitsentscheid auf einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Versammlung der Anteilhaber des betreffenden Fonds zu genehmigen. Als «wesentliche» Änderung gilt in diesem Zusammenhang eine Änderung, die die Art der Vermögenswerte, die Kreditqualität, die Obergrenzen für die Kreditaufnahme oder die Hebelwirkung oder aber das Risikoprofil des betreffenden Fonds deutlich ändern würde. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Fonds werden die Anteilhaber dieses Fonds mit einer angemessenen Frist über die Änderung informiert, um ihnen zu ermöglichen, ihre Anteile vor dem Inkrafttreten der Änderung zurückzugeben.

Einsatz derivativer Finanzinstrumente

Effizientes Portfoliomanagement

Die Gesellschaft kann im Namen jedes Fonds und vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen Techniken und Instrumente zu Absicherungszwecken (um einen Fonds gegen Schwankungen des Marktwerts oder Fremdwährungsrisiken abzusichern oder seine daraus resultierenden Verbindlichkeiten zu reduzieren) und zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen (hierzu gehören Devisentermingeschäfte, Terminkontrakte, Optionen, Put- und Call-Optionen auf Wertpapiere, Indizes und Währungen, Aktienindexkontrakte, Swap-Kontrakte, Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte).

Der Einsatz solcher Techniken und Instrumenten durch die Gesellschaft hat zum Ziel, Risiken oder Kosten zu senken oder bei einem angemessenem Risiko und im Einklang mit den im vorliegenden Prospekt beschriebenen Risikoprofil der Gesellschaft und den allgemeinen Bestimmungen der OGAW-Vorschriften zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge für die einzelnen Fonds zu erwirtschaften.

Direktanlage

Ein Fonds kann zudem im Rahmen seiner Anlagestrategie und vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen direkt in derivative Finanzinstrumente investieren, sofern dieses Vorhaben in der Anlagepolitik des Fonds offengelegt wird. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten durch einen Fonds erhöht die effektive Hebelwirkung innerhalb des Portfolios.

Risikomanagementprozess

Wenn ein Fonds Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten beabsichtigt, wird im Einklang mit der Guidance Note 3/03 der Zentralbank ein Risikomanagementprozess vorgelegt, bevor sich die Gesellschaft an Transaktionen in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten beteiligt. In diesem Risikomanagementprozess kann die Gesellschaft alle offenen Derivatepositionen sowie das allgemeine Risikoprofil des Fondsportfolios fortlaufend korrekt überwachen, messen und verwalten.

Anlagebeschränkungen und Kreditaufnahmebefugnisse

Die Anlage der Vermögenswerte der einzelnen Fonds muss den OGAW-Vorschriften entsprechen. Keiner der Fonds investiert in andere Fonds oder kollektive Kapitalanlagen, mit Ausnahme von Geldmarktfonds (im Rahmen des Liquiditätsmanagements) oder börsengehandelte Fonds (zu Absicherungszwecken); zudem investiert keiner der Fonds mehr als 10% seines Nettoinventarwerts in Geldmarktfonds oder börsengehandelte Fonds. Der Verwaltungsrat kann für die einzelnen Fonds weitere Beschränkungen festlegen. Die für die Gesellschaft und die einzelnen Fonds geltenden

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen werden in Anhang I erläutert. Jeder Fonds kann ergänzend auch liquide Vermögenswerte halten.

Die Gesellschaft kann Kredite für einen Fonds nur vorübergehend aufnehmen, wobei der Gesamtbetrag dieser Kreditaufnahmen 10% des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds nicht übersteigen darf. Bis zu dieser Grenze kann der Verwaltungsrat alle Kreditaufnahmebefugnisse im Namen der Gesellschaft ausüben; vorbehaltlich der Bestimmungen der OGAW-Vorschriften darf er dabei die Vermögenswerte des jeweiligen Fonds als Sicherheit für diese Kredite belasten.

Die Gesellschaft wird im Hinblick auf jeden Fonds alle in diesem Dokument enthaltenen und durch die OGAW-Vorschriften auferlegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen sowie alle Kriterien einhalten, die für die Vergabe und/oder den Erhalt eines Kreditratings für die Anteile oder Anteilklassen der Gesellschaft erforderlich sind.

Es ist vorgesehen, dass die Gesellschaft sowie die einzelnen Fonds (nach vorheriger Zustimmung der Zentralbank) befugt sind, von Änderungen der in den OGAW-Vorschriften vorgesehenen Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen Gebrauch zu machen, die eine Anlage in Wertpapieren, derivativen Finanzinstrumenten oder anderen Arten von Anlagen durch die Gesellschaft oder einen Fonds gestatten würden, in denen die Anlage zum Datum dieses Prospekts gemäss den OGAW-Vorschriften beschränkt oder untersagt ist.

Sicherungsgeschäfte

Absicherung von Anteilklassen

Die Gesellschaft kann zudem bestimmte Währungstransaktionen abschliessen (ist dazu jedoch nicht verpflichtet), um das Währungsrisiko der Vermögenswerte eines Fonds, die einer bestimmten Anteilklasse zuzurechnen sind, in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet, zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements abzusichern. Aufgrund von Faktoren, die ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, können dabei unbeabsichtigt über- oder unterbesicherte Positionen entstehen. Jeder Fonds kann solche Techniken und Instrumente einsetzen, solange das abgesicherte Währungsrisiko nicht 105% des Nettoinventarwerts einer Anteilklasse übersteigt. Durch die fortlaufende Überprüfung der abgesicherten Positionen wird gewährleistet, dass die zu stark abgesicherten Positionen diese Grenze nicht überschreiten und Positionen, die wesentlich über 100% des Nettoinventarwerts einer Anteilklasse liegen, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Falls das abgesicherte Währungsrisiko infolge von Marktveränderungen bei den zugrunde liegenden Anlagen des betreffenden Fonds oder seiner Handelstätigkeit in Bezug auf seine Anteile ein Niveau von 105% des Nettoinventarwerts einer Anteilklasse überschreitet, muss der Anlageverwalter unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber als vorrangiges Ziel die Rückführung des abgesicherten Risikos auf 100% anstreben. Ansonsten unterliegt der betreffende Fonds wegen der Transaktionen, die er zu Absicherungszwecken abgeschlossen hat, keiner Hebelwirkung.

Auch wenn die Gesellschaft eine Absicherung des Währungsrisikos auf der Ebene einer Anteilklasse anstrebt, kann nicht garantiert werden, dass der Wert einer Anteilklasse nicht doch von Wertschwankungen der Basiswährung im Verhältnis zur Währung der Anteilklasse beeinflusst wird. Alle Kosten im Zusammenhang mit einer solchen Absicherung werden separat von der betreffenden Anteilklasse getragen. Sämtliche Gewinne/Verluste, die eine Anteilklasse eines Fonds infolge dieser Absicherungstransaktionen erwirtschaftet hat, fliessen der jeweiligen Anteilklasse zu. Die Absicherungstransaktionen müssen der betreffenden Anteilklasse eindeutig zuzurechnen sein. Das Währungsrisiko einer Anteilklasse darf nicht mit dem einer anderen Anteilklasse eines Fonds kombiniert oder verrechnet werden. Das Währungsrisiko der einer Anteilklasse zurechenbaren Vermögenswerte darf nicht anderen Anteilklassen zugeordnet werden. Der Einsatz von Absicherungsstrategien auf Ebene der Anteilklassen kann die Gewinne der Anteilsinhaber der betreffenden Anteilklasse deutlich begrenzen, wenn die Währung der Anteilklasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung fällt, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Fonds lauten.

Die Fonds können ihre Strategien zur Währungsabsicherung durch den Einsatz von Devisenkassa- und Devisentermingeschäften sowie Devisenterminkontrakten, Währungsoptionen und -Swapkontrakten umsetzen.

Im Falle der nicht abgesicherten Anteilklassen wird die Währung bei der Zeichnung, der Rücknahme, dem Umtausch und jeder Ausschüttung zu den dann geltenden Wechselkursen umgerechnet. Der Wert eines Anteils in einer solchen Anteilsklasse, ausgedrückt in einer anderen Währung als der Basiswährung, birgt ein Anteilwährungsrisiko gegenüber der Basiswährung.

Währungsabsicherung für Fonds/Portfolios

Die einzelnen Fonds verwalten ihre Anlageportfolios in der Regel in ihrer Basiswährung, die in dem jeweiligen Prospektnachtrag angegeben ist. Wenn ein Fonds Wertpapiere oder Währungspositionen hält, die auf eine andere Währung als seine Basiswährung lauten, kann der Wert dieses Fonds durch den Wert der entsprechenden Währung gegenüber seiner Basiswährung beeinflusst werden. Die Gesellschaft kann Techniken der Währungsabsicherung einsetzen, um das Währungsrisiko gegenüber der Basiswährung zu eliminieren oder zu verringern; dies ist jedoch nicht in allen Fällen möglich. Wenn ein Fonds Wertpapiere hält, die auf eine andere Währung als seine Basiswährung lauten, kann der Nettoinventarwert dieses Fonds durch den Wert der entsprechenden Währung gegenüber seiner Basiswährung beeinflusst werden.

Dividendenpolitik

Der Verwaltungsrat ist gemäss der Satzung befugt, Dividenden in Bezug auf Anteile einer Anteilsklasse oder eines Fonds in der Gesellschaft zu erklären und aus den Nettoerträgen der Gesellschaft auszuschütten. Die Nettoerträge sind die Erträge der Gesellschaft aus Dividenden, Zinsen oder sonstigen Erträgen sowie die realisierten und unrealisierten Nettogewinne (d. h. die realisierten und unrealisierten Veräusserungsgewinne abzüglich aller realisierten und unrealisierten Verluste), abzüglich der aufgelaufenen Kosten der Gesellschaft, vorbehaltlich bestimmter Anpassungen. Angaben zur Dividendenpolitik und Informationen zur Erklärung und Ausschüttung von Dividenden für die einzelnen Fonds finden sich in dem jeweiligen Prospektnachtrag.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil

Der Nettoinventarwert pro Anteil kann in der Financial Times oder anderen, vom Verwaltungsrat festgelegten Publikationen in den Rechtsordnungen veröffentlicht werden, in denen die Anteile zum Verkauf angeboten werden. Darüber hinaus kann der Nettoinventarwert pro Anteil während der normalen Geschäftszeiten bei der Verwaltungsstelle erfragt werden.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass jede Anlage mit Risiken verbunden ist. Die nachstehend aufgeführten sowie die in den Prospektnachträgen erläuterten Risiken gehören zu den Risiken, die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbunden sind, ihre Darstellung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in einem Fonds von Zeit zu Zeit möglicherweise anderen ausserordentlichen Risiken ausgesetzt ist. Eine Anlage in der Gesellschaft birgt ein gewisses Risiko. Verschiedene Fonds und/oder Anteilklassen können mit verschiedenen Risiken verbunden sein. Neben den in diesem Abschnitt beschriebenen Risiken werden die für einen bestimmten Fonds oder eine bestimmte Anteilsklasse relevanten zusätzlichen Risiken in dem entsprechenden Prospektnachtrag erläutert. Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt und den entsprechende Prospektnachtrag aufmerksam und in ihrer Gesamtheit lesen und ihre

professionellen Berater und Finanzberater konsultieren, bevor sie die Zeichnung von Anteilen beantragen.

Anlagerisiko

Zudem sollten potenzielle Anleger bedenken, dass die Anlagen der Gesellschaft und der einzelnen Fonds normalen Marktschwankungen unterliegen und es daher nicht garantiert werden kann, dass der Wert dieser Anlagen steigen wird. Der Wert und die Erträge von Anlagen und demzufolge der Wert und die Erträge der Anteile können sowohl steigen als auch fallen, und die Anleger erhalten den investierten Betrag unter Umständen nicht in vollem Umfang zurück. Die Anleger sollten sich zudem bewusst sein, dass im Falle eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr stets eine Differenz zwischen dem Verkaufs- und dem Rücknahmepreis der Anteile in einem Fonds besteht, sodass eine Anlage als mittel- oder langfristig beurteilt werden sollte. Wechselkursschwankungen können sich ebenfalls positiv oder negativ auf den Wert der Anlagen auswirken. Die bisherige Wertentwicklung der Gesellschaft oder eines Fonds sollte nicht als Indikator für die künftige Wertentwicklung betrachtet werden. Auf Anfrage erteilt die Gesellschaft ihren Anteilsinhabern weitere Auskünfte über die eingesetzten Risikomanagementverfahren einschliesslich der geltenden quantitativen Beschränkungen und der jüngsten Entwicklungen bei den Risiko- und Renditeeigenschaften der wichtigsten Anlagekategorien des entsprechenden Fonds.

Es gibt keine Garantie, dass das Anlageziel eines Fonds tatsächlich erreicht wird.

Abhängigkeit vom Anlageverwalter

Der Anlageberater ist für die Anlage der Vermögenswerte des Fonds verantwortlich. Der Erfolg jedes Fonds hängt von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, Anlagestrategien zu entwickeln und umzusetzen, mit denen sich die Anlageziele der einzelnen Fonds erreichen lassen.

Rücknahmerisiko

Umfangreiche Rücknahmen von Anteilen an einem Fonds könnten dazu führen, dass der Fonds gezwungen ist, Vermögenswerte zu einem Zeitpunkt und Kurs zu verkaufen, zu dem der Anlageverwalter sie normalerweise nicht veräussern würde, sodass für diese Vermögenswerte möglicherweise ein geringerer Preis realisiert wird.

Emittentenrisiko

Es kann keine Gewähr gegeben werden, dass die Emittenten der Wertpapiere oder anderen Instrumente, in die ein Fonds investiert, keinen Kreditschwierigkeiten oder anderen Marktbedingungen ausgesetzt sind, die zum vollständigen oder teilweisen Verlust der in diese Wertpapiere oder Instrumente investierten Beträge oder der auf diese Wertpapiere oder Instrumente fälligen Zahlungen führen.

Zinsrisiko

Der Wert der Anteile kann durch Veränderungen der Zinssätze beeinflusst werden.

Die festverzinslichen Wertpapiere, in die ein Fonds unter Umständen investiert, sind zinssensibel und können Preisschwankungen infolge verschiedener Faktoren unterliegen, darunter Änderungen des Zinsniveaus, der Einschätzung der Kreditwürdigkeit des Emittenten durch die Marktteilnehmer und der allgemeinen Marktliquidität. Der Umfang dieser Preisschwankungen ist umso grösser, je länger die Laufzeit der ausstehenden Wertpapiere ist. Steigende Zinssätze mindern im Allgemeinen den Wert festverzinslicher Wertpapiere, während sinkende Zinssätze ihren Wert erhöhen. Bei sinkenden Zinssätzen werden die neuen Nettozuflüsse in einen Fonds aus der kontinuierlichen Ausgabe von Anteilen in Instrumente investiert, die geringere Renditen erzielen als der restliche Schuldtitelbestand

des Fonds. Die laufende Rendite des Fonds dürfte daher sinken. Bei steigenden Zinssätzen kann das Gegenteil der Fall sein.

Die Wertentwicklung eines Fonds hängt daher auch von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, derartige Schwankungen der Marktzinssätze vorherzusehen und auf diese zu reagieren und passende Strategien zur Ertragsoptimierung einzusetzen, während er versucht, die entsprechenden Risiken für das Anlagekapital auf ein Minimum zu beschränken.

Kreditrisiko

Ein Fonds unterliegt einem Kreditrisiko gegenüber dem Emittenten der Schuldtitel, in die er investiert. Die Höhe dieses Risikos hängt von der Fähigkeit des Emittenten ab, seine mit dem jeweiligen Schuldtitel verbundene Verpflichtung zu Kapital- und Zinszahlungen zu erfüllen. Nicht alle Wertpapiere, in die ein Fonds investieren kann und die von Staatsregierungen sowie deren Gebietskörperschaften, Behörden oder Institutionen begeben werden, werden von der jeweiligen Regierung explizit garantiert. Jedes Versäumnis einer solchen Regierung, die Verpflichtungen solcher Gebietskörperschaften, Behörden oder Institutionen zu erfüllen, wirkt sich auf einen Fonds nachteilig aus und beeinträchtigt seinen Nettoinventarwert pro Anteil.

Für einen Fonds besteht zudem ein Kreditrisiko gegenüber den Parteien, mit denen er Geschäfte tätigt. Transaktionen in Devisen und Terminkontrakten sowie andere Geschäfte sind mit einem Kreditrisiko gegenüber der Gegenpartei verbunden und führen für den Fonds zu unerwarteten Verlusten, sofern die Gegenparteien nicht dazu bereit oder in der Lage sind, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Bei Terminkontrakten und Optionen auf Terminkontrakte ist das Risiko komplexer, da es auch den potenziellen Ausfall der Clearingstelle oder des Clearing Brokers beinhaltet.

Der Anlageverwalter kann im Namen eines Fonds gemäss den für die Transaktionen abgeschlossenen Vereinbarungen bei einem Ausfall über vertragliche Rechtsbehelfe verfügen.

Marktrisiko

Einige anerkannte Börsen, an denen ein Fonds Anlagen tätigen darf, sind möglicherweise weniger gut reguliert als jene in Industrieländern und können sich zeitweise als illiquide, ungenügend liquide oder stark volatil erweisen. Dies kann sich auf den Preis auswirken, zu dem der Fonds Positionen veräussert, um Rücknahmeanträge zu erfüllen oder seinen sonstigen Finanzierungsbedarf zu decken. Die Anlagen eines Fonds unterliegen zudem den gewöhnlichen Marktschwankungen und den mit Anlagen an internationalen Wertpapiermärkten verbundenen Risiken. Es kann daher nicht garantiert werden, dass ein Kapitalerhalt oder Kapitalzuwachs erreicht wird.

Devisenkontroll- und Rückführungsrisiko

Unter Umständen ist ein Fonds nicht in der Lage, Kapital, Dividenden, Zinsen und andere Erträge aus bestimmten Ländern zurückzuführen; in einigen Fällen kann dazu die Zustimmung der örtlichen Regierung erforderlich sein. Ein Fonds wäre durch die Einführung einer solchen behördlichen Genehmigung für die Rückführung von Geldern oder durch Verzögerungen bei der Erteilung einer solchen Genehmigung oder deren Verweigerung oder durch einen staatlichen Eingriff in das Verfahren der Abwicklung von Transaktionen beeinträchtigt. Die wirtschaftliche oder politische Lage könnte zur Folge haben, dass eine vor der Vornahme einer Anlage in einem bestimmten Land erteilte Genehmigung widerrufen oder geändert wird oder dass neue Beschränkungen auferlegt werden.

Politische und/oder aufsichtsrechtliche Risiken

Der Wert der einem Fonds zurechenbaren Vermögenswerte kann von Unsicherheiten wie nationalen, regionalen oder internationalen politischen Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, Änderungen der Besteuerung, Beschränkungen für ausländische Anlagen und Devisenrückführungen, Wechselkursschwankungen und sonstigen Veränderungen der Gesetze und Bestimmungen von

Ländern, in denen Anlagen getätigt werden dürfen, beeinflusst werden. Darüber hinaus bieten die rechtliche Infrastruktur und die Bilanzierungs-, Prüfungs- und Berichtsstandards in bestimmten Ländern, in denen möglicherweise Anlagen vorgenommen werden, unter Umständen nicht dasselbe Mass an Anlegerschutz oder Anlegerinformationen, das im Allgemeinen an grösseren Wertpapiermärkten geboten wird.

Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act

Die Verabschiedung des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act («Dodd-Frank Act») in den Vereinigten Staaten brachte eine Fülle von Vorschriften und aufsichtsrechtlichen Änderungen mit sich, die sich auf private Fondsmanager, die von ihnen verwalteten Fonds und die gesamte Finanzbranche ausgewirkt haben und weiterhin auswirken werden. Im Rahmen des Dodd-Frank Act hat die US-Börsenaufsichtsbehörde SEC neue Meldepflichten eingeführt und dürfte künftig neue Aufzeichnungsvorschriften für Anlageberater festlegen, die voraussichtlich zusätzliche Kosten für die rechtlichen, operativen und Compliance-Verpflichtungen des Anlageverwalters, des Anlageberaters und der Gesellschaft sowie einen erhöhten Zeitaufwand des Anlageverwalters oder des Anlageberaters für nicht mit den Anlagen zusammenhängende Tätigkeiten zur Folge haben werden. Wie hoch die Belastung durch diese Anforderungen sein wird, wird sich erst nach der Umsetzung aller neuen Bestimmungen der SEC zeigen. Der Dodd-Frank Act wird ein breites Spektrum von Marktteilnehmern betreffen, mit denen die Gesellschaft interagiert oder interagieren könnte. Dazu zählen Geschäftsbanken, Investmentbanken, sonstige Finanzinstitute ohne Bankstatus, Ratingagenturen, Hypothekemakler, Genossenschaftsbanken, Versicherungsgesellschaften und Broker-Dealer. Aufsichtsrechtliche Änderungen mit Auswirkungen auf andere Marktteilnehmer dürften die Art und Weise ändern, auf die der Anlageverwalter und der Anlageberater Geschäfte mit ihren Gegenparteien tätigen. Es könnte mehrere Jahre dauern, bis die Folgen des Dodd-Frank Act für die gesamte Finanzbranche deutlich werden. Diese anhaltende Unsicherheit könnte zu erhöhter Volatilität an den Märkten führen, und es könnte für den Anlageverwalter und den Anlageberater schwieriger werden, die Anlagestrategie der Gesellschaft umzusetzen.

Eintragungsrisiko

In einigen Schwellenländern wird das Eigentum an Aktien oder Anteilen durch Eintragung in ein Register nachgewiesen. Um als eingetragener Eigentümer der Aktien oder Anteile eines Unternehmens anerkannt zu werden, muss der Käufer oder ein Vertreter des Käufers persönlich bei einer Registerstelle erscheinen und dort ein Konto eröffnen (was in bestimmten Fällen die Zahlung einer Kontoeröffnungsgebühr erfordert). Danach muss der Vertreter des Käufers jedes Mal, wenn der betreffende Käufer weitere Aktien oder Anteile des Unternehmens erwirbt, der Registerstelle zusammen mit dem Nachweis dieses Kaufs Vollmachten des Käufers und des Verkäufers vorlegen. Daraufhin bucht die Registerstelle die gekauften Aktien oder Anteile aus dem bei ihr geführten Konto des Verkäufers aus und schreibt sie dem bei ihr zu führenden Konto des Käufers gut.

Die Rolle der Registerstelle ist in diesen Verwahr- und Eintragungsverfahren von entscheidender Bedeutung. Unter Umständen unterliegen die Registerstellen keiner wirkungsvollen staatlichen Aufsicht, und es ist möglich, dass die Gesellschaft ihre Eintragung durch Betrug, Fahrlässigkeit oder ein reines Versehen der Registerstelle verliert. In bestimmten Schwellenländern sind Unternehmen möglicherweise verpflichtet, unabhängige Registerstellen zu unterhalten, die bestimmte gesetzliche Kriterien erfüllen. In der Praxis kann jedoch nicht garantiert werden, dass diese Regelung strikt eingehalten wird. Wegen dieser eventuell fehlenden Unabhängigkeit kann das Management von Unternehmen in diesen Schwellenländern erheblichen Einfluss auf den Aktien- oder Anteilsbesitz in ihren Unternehmen ausüben.

Im Fall einer Vernichtung oder Beschädigung des Gesellschaftsregisters könnte der von der Gesellschaft für einen Fonds gehaltene Bestand an Aktien oder Anteilen des betreffenden Unternehmens erheblich beeinträchtigt oder gar gelöscht werden. Registerstellen sind häufig gegen solche Ereignisse nicht versichert und ihr Vermögen reicht wahrscheinlich nicht aus, um die

Gesellschaft und somit auch den betreffenden Fonds zu entschädigen. Obwohl die Registerstelle und das betreffende Unternehmen möglicherweise gesetzlich verpflichtet sind, diesen Verlust zu kompensieren, gibt es keine Garantie dafür, dass eine der beiden Parteien dieser Pflicht nachkommt. Zudem kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft bei einem solchen Verlust in der Lage wäre, entsprechende Ansprüche für einen Fonds gegenüber der Registerstelle oder dem betreffenden Unternehmen erfolgreich geltend zu machen. Ausserdem könnte sich die Registerstelle oder das betreffende Unternehmen infolge der Vernichtung des Unternehmensregisters vorsätzlich weigern, die Gesellschaft als eingetragene Inhaberin der zuvor durch oder für den Fonds gekauften Aktien oder Anteile anzuerkennen.

Schwellenmarktrisiko

Bestimmte Fonds können in Wertpapiere von Emittenten aus Schwellenländern investieren. Solche Wertpapiere sind unter Umständen mit hohen Risiken verbunden und können als spekulativ eingestuft werden. Zu diesen Risiken zählen: (i) ein grösseres Risiko der Enteignung, Beschlagnahme, Besteuerung, Verstaatlichung sowie sozialer, politischer und wirtschaftlicher Instabilität; (ii) die Märkte für Wertpapiere von Emittenten aus Schwellenländern sind kleiner und das Handelsvolumen ist geringer, was zu einer mangelnden Liquidität und höheren Kursvolatilität führt; (iii) bestimmte nationale Politiken, die unter Umständen die für einen Fonds verfügbaren Anlagemöglichkeiten einschränken, darunter Beschränkungen für die Anlage in Emittenten und Sektoren, die in Bezug auf wichtige nationale Interessen als sensibel eingestuft werden, sowie Beschränkungen für die Realisierung oder Rückführung ausländischer Investitionen; (iv) Währungsinstabilität und Hyperinflation; und (v) das Fehlen entwickelter Rechtsstrukturen für private oder ausländische Anlagen sowie Privateigentum.

Bilanzierungs-, Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards

Die Bilanzierungs-, Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards vieler Länder, in denen ein Fonds investiert, sind unter Umständen weniger streng als diejenigen, die für Unternehmen aus dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union gelten.

Rechtsrisiko

Potenzielle Zeichner von Anteilen sollten sich informieren über (a) die rechtlichen Anforderungen in ihrem Wohnsitzland in Bezug auf die Zeichnung von Anteilen, (b) gegebenenfalls geltende Wechselkursbeschränkungen, und (c) die Ertragssteuern oder sonstige steuerliche Folgen einer Zeichnung und Rücknahme von Anteilen.

Quellensteuerrisiko

Auf die Erträge und Gewinne eines Fonds aus seinen Wertpapieren und Vermögenswerten wird unter Umständen eine Quellensteuer erhoben, die in den Ländern, in denen die Erträge und Gewinne anfallen, möglicherweise nicht rückforderbar ist.

Steuerrisiko

Jede Änderung des Steuerstatus der Gesellschaft oder der Steuergesetze könnte den Wert der von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen beeinflussen und die Fähigkeit der Gesellschaft oder eines Fonds beeinträchtigen, Renditen für die Anleger zu erwirtschaften. Potenzielle Anleger und Anteilinhaber sollten beachten, dass die hier und in den einzelnen Prospektnachträgen getroffenen Aussagen zur Besteuerung auf den Informationen beruhen, die dem Verwaltungsrat über die derzeit geltenden gesetzlichen Vorschriften und Praktiken im jeweiligen Land zum Datum dieses Prospekts und der einzelnen Prospektnachträge vorlagen. Wie bei allen Anlagen kann nicht garantiert werden, dass die Besteuerungsgrundlage oder die geplante Besteuerungsgrundlage zum Zeitpunkt der Tätigkeit einer Anlage in der Gesellschaft auf unbestimmte Zeit fortbesteht. Potenzielle Anleger werden auf das mit

einer Anlage in der Gesellschaft verbundene Steuerrisiko hingewiesen, das im Abschnitt «Besteuerung» näher erläutert wird.

US Foreign Account Tax Compliance Act («FATCA»)

Gemäss dem US Foreign Account Tax Compliance Act («FATCA») ist die Gesellschaft (bzw. jeder Fonds) verpflichtet, umfangreiche neue Melde- und Quellensteuervorschriften zur Information des US-amerikanischen Department of Treasury über ausländische Anlagekonten in US-Besitz einzuhalten (oder die entsprechende Konformität nachzuweisen). Diese Melde- und Quellensteuervorschriften werden allgemein als FATCA bezeichnet. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften (oder der fehlenden Einstufung als konform mit diesen Vorschriften) unterliegt die Gesellschaft (bzw. der jeweilige Fonds) der US-Quellenbesteuerung in Bezug auf bestimmte in den USA entstehende Einkünfte (ab 1. Januar 2017) und Bruttoerlöse. Gemäss einem zwischenstaatlichen Abkommen zwischen den USA und Irland kann die Gesellschaft (bzw. jeder Fonds) als konform mit diesen Vorschriften eingestuft werden und unterliegt somit nicht einer Quellenbesteuerung, wenn sie (bzw. er) die Angaben zu den in den USA meldepflichtigen Konten ermittelt und unmittelbar an die irische Regierung meldet. Die Gesellschaft kann von den Anteilshabern die Erteilung zusätzlicher Auskünfte verlangen, um ihr (und den einzelnen Fonds) die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu ermöglichen. Falls ein Anteilshaber die angeforderten Auskünfte nicht erteilt oder (gegebenenfalls) seine eigenen FATCA-Verpflichtungen nicht erfüllt, unterliegt er möglicherweise der daraus resultierenden US-Quellenbesteuerung und den US-Steuermeldepflichten und/oder einer zwangsweisen Rücknahme, Übertragung oder Kündigung seines Anteilsbesitzes. Ausführliche Leitlinien zur Funktionsweise und zum Geltungsbereich dieser neuen Melde- und Quellensteuervorschriften werden derzeit noch erarbeitet. In Bezug auf den zeitlichen Ablauf und die Auswirkungen dieser Leitlinien auf die künftige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft (und der einzelnen Fonds) können keine Zusicherungen gegeben werden. Die Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Einhaltung der FATCA-Vorschriften können einen Anstieg der operativen Aufwendungen der Gesellschaft (und der einzelnen Fonds) zur Folge haben und somit die Renditen der Anleger reduzieren. Im Rahmen der FATCA-Vorschriften muss die Gesellschaft (bzw. jeder Fonds) gegenüber den irischen Steuerbehörden möglicherweise private und vertrauliche Informationen zu bestimmten Anlegern offenlegen, die anschliessend an die US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service) weitergeleitet werden. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt «Foreign Account Tax Compliance Act».

Anteilswährungsrisiko

Eine Anteilsklasse eines Fonds kann auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten. Veränderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der für eine Anteilsklasse festgelegten Währung können eine Wertminderung der auf diese Währung lautenden Anteile zur Folge haben.

Währungsrisiko

Wechselkursschwankungen können den Wert der Anlagen und Anlageerträge eines Fonds und – je nach Referenzwährung des jeweiligen Anlegers – den Wert einer Anlage in den Anteilen beeinträchtigen.

Ein erheblicher Teil der Vermögenswerte eines Fonds kann auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds oder der jeweiligen Anteilsklasse lauten. Daher besteht das Risiko, dass sich der Wert solcher Vermögenswerte und/oder der Wert etwaiger Ausschüttungen aus solchen Vermögenswerten verringert, wenn die zugrunde liegende Währung, in der die Vermögenswerte gehandelt werden, im Verhältnis zur Basiswährung, die für die Bewertung und den Preis der Anteile des betreffenden Fonds ausschlaggebend ist, an Wert verliert. Die Fonds sind nicht verpflichtet, ihr Fremdwährungsrisiko abzusichern, können jedoch durch Devisenterminkontrakte, Termingeschäfte, Währungsoptionen und andere Methoden eine solche Absicherung vornehmen.

Sichert ein Fonds sein Fremdwährungsrisiko nicht oder nicht vollständig bzw. nicht erfolgreich ab, können Wechselkursveränderungen den Wert der Vermögenswerte und Erträge dieses Fonds beeinträchtigen. Unter Umständen können Absicherungsgeschäfte die Währungsgewinne vermindern, die ohne den Abschluss dieser Geschäfte bei der Bewertung des Fonds angefallen wären.

Bewertungsrisiko

Ein Fonds kann einen Teil seiner Vermögenswerte in nicht-notierte Wertpapiere oder in notierte Wertpapiere investieren, für die es keine verlässliche Quelle für Kursinformationen gibt. Solche Anlagen werden gemäss den Bestimmungen des Abschnitts «Berechnung des Nettoinventarwerts» zum wahrscheinlichen Veräusserungswert bewertet. Der beizulegende Zeitwert solcher Anlagen ist naturgemäss schwierig zu bestimmen und diesbezügliche Schätzungen sind mit erheblichen Unsicherheiten verbunden.

Zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements oder als Direktanlage kann ein Fonds in derivative Instrumente investieren und es kann nicht garantiert werden, dass der gemäss den Bestimmungen des Abschnitts «Berechnung des Nettoinventarwerts» ermittelte Wert den tatsächlichen Betrag wiedergibt, zu dem diese Instrumente glattgestellt werden.

Risiko durch getrennte Haftung

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der einzelnen Fonds strukturiert. Jeder Fonds wird daher so behandelt, dass er seine Verbindlichkeiten selbst trägt, und die Gesellschaft haftet als Ganzes nicht gegenüber Dritten, es sei denn, der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass eine bestimmte Verbindlichkeit nicht einem oder mehreren bestimmten Fonds zugeordnet werden kann. In diesem Fall wird diese Verbindlichkeit gemeinsam von allen Fonds proportional zu ihrem jeweiligen Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der Zuteilung getragen.

Einige Rechtsordnungen ausserhalb Irlands erkennen jedoch das eingeschränkte Regressrecht, dass sich aus der getrennten Struktur der Gesellschaft ergibt, möglicherweise nicht an. In einem solchen Fall könnten die Gläubiger eines bestimmten Fonds Regress gegenüber den Vermögenswerten eines anderen Fonds der Gesellschaft geltend machen. Zum Datum dieses Prospekts sind dem Verwaltungsrat keine Umstände oder Auslegungen bekannt, die zu solchen bestehenden oder Eventualverpflichtungen führen würden.

Liquiditätsrisiko

Nicht alle Wertpapiere oder Instrumente, in die die Fonds investieren, sind an einer Börse notiert oder weisen ein Rating auf; infolgedessen kann ihre Liquidität gering sein. Darüber hinaus kann die Akkumulation und Veräusserung von Beständen in einigen Anlagen zeitintensiv sein und muss möglicherweise zu ungünstigen Kursen erfolgen. Aufgrund ungünstiger Marktbedingungen, die eine eingeschränkte Liquidität zur Folge haben, kann es für die Fonds zudem schwierig sein, Vermögenswerte zu einem angemessenen Preis zu veräussern.

Verwahr- und Abwicklungsrisiko

Da die Fonds möglicherweise an Märkten investieren, deren Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme nicht vollständig entwickelt sind, oder aber in Finanzinstrumenten anlegen, die an Märkten mit nicht voll entwickelten Verwahr- und/oder Abwicklungssystemen gehandelt werden, können die Vermögenswerte eines Fonds, die an diesen Märkten gehandelt werden und gegebenenfalls Unterdepotbanken anvertraut wurden, Risiken ausgesetzt sein, für die eine Haftung der Depotbank ausgeschlossen ist.

Derivaterisiko

Allgemeines

Die Kurse von Derivaten, z. B. von Terminkontrakten und Optionen, sind äusserst volatil. Die Kursbewegungen von Termingeschäften, Terminkontrakten und anderen Derivaten werden unter anderem von den Zinssätzen, dem sich ändernden Verhältnis aus Angebot und Nachfrage, von handels-, fiskal- und geldpolitischen Programmen sowie Devisenkontrollprogrammen, von der staatlichen Politik sowie von nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen und Massnahmen beeinflusst. Zudem intervenieren Regierungen gelegentlich – direkt oder über die Gesetzgebung – an bestimmten Märkten, insbesondere an den Märkten für Terminkontrakte und Optionen auf Währungen und Zinssätze. Solche Interventionen zielen oft unmittelbar darauf ab, Kurse zu beeinflussen, und können neben anderen Faktoren dazu führen, dass sich diese Märkte unter anderem infolge von Zinsschwankungen alle rasch in dieselbe Richtung bewegen. Der Einsatz von derivativen Techniken und Instrumenten birgt zudem spezielle Risiken. Hierzu zählen (1) die Abhängigkeit von der Fähigkeit, Kursänderungen der abgesicherten Wertpapiere sowie Zinsschwankungen korrekt vorherzusagen, (2) die mangelhafte Wechselwirkung zwischen den Absicherungsinstrumenten und den abgesicherten Wertpapieren oder Marktsektoren, (3) die Tatsache, dass sich die für den Einsatz besagter Instrumente erforderlichen Fähigkeiten von den für die Auswahl der Wertpapiere des Fonds benötigten Fähigkeiten unterscheiden, und (4) das mögliche Fehlen eines liquiden Marktes für ein bestimmtes Finanzinstrument zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Vermögenswerte, die bei Brokern oder Gegenparteien als Sicherheiten hinterlegt werden, werden von diesen möglicherweise nicht in separaten Konten gehalten und stehen daher bei einer Insolvenz oder einem Konkurs der betreffenden Broker oder Gegenparteien deren Gläubigern zur Verfügung. Besicherungsanforderungen können zudem die Barmittel verringern, die einem Fonds für Anlagen zur Verfügung stehen.

Commodity Pool Operator – «De-minimis-Ausnahme»

Obwohl die Gesellschaft mit Rohstoffbeteiligungen (Rohstoff-Terminkontrakten, Rohstoff-Optionskontrakten und/oder -Swaps), einschliesslich Terminkontrakten auf Wertpapiere, handeln darf, sind der Anlageberater und der Anlageverwalter im Hinblick auf die Fonds jeweils von der Registrierungspflicht als CPO bei der CFTC gemäss CFTC-Regel 4.13(a)(3) befreit. Im Gegensatz zu einem registrierten CPO sind der Anlageberater und der Anlageverwalter daher weder verpflichtet, potenziellen Anteilsinhabern ein Offenlegungsdokument der CFTC auszuhändigen, noch müssen sie Anlegern geprüfte Jahresberichte vorlegen, die den Bestimmungen der CFTC-Regeln für registrierte CPO gerecht werden.

Eine der möglichen Folgen dieser Ausnahme, die sogenannte «De-minimis-Ausnahme», ist eine Begrenzung des Engagements der Gesellschaft an den Rohstoffmärkten. Gemäss CFTC-Regel 4.13(a)(3) muss ein Pool, für den eine solche Ausnahmeregelung beantragt wird, im Hinblick auf seine Rohstoffpositionen, einschliesslich der Bestände in Terminkontrakten auf Wertpapiere und unabhängig davon, ob er die Positionen auf Treu und Glauben zu Absicherungszwecken oder zu anderen Zwecken eingegangen ist, eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllen: (a) der Gesamtbetrag der Ersteinschusszahlungen, Prämien und erforderlichen minimalen Sicherheitsleistungen für Retail-Devisengeschäfte nach Berücksichtigung unrealisierter Gewinne und Verluste aus den eingegangenen Positionen beträgt maximal 5 Prozent des Liquidationswertes des Anlagenportfolios des Pools; oder (b) der gesamte Netto-Nominalwert dieser Positionen nach Berücksichtigung unrealisierter Gewinne und Verluste aus den eingegangenen Positionen beträgt maximal 100 Prozent des Liquidationswertes des Anlagenportfolios des Pools.

Ausserbörsliche Transaktionen

Die Fonds können in Instrumente investieren, die nicht an organisierten Börsen gehandelt werden und daher nicht standardisiert sind. Solche Transaktionen werden als OTC-Transaktionen (Over-the-

Counter-Transaktionen) bezeichnet und können Termingeschäfte oder Optionen umfassen. Obwohl einige OTC-Märkte äusserst liquide sein können, können Transaktionen in OTC-Derivaten ein grösseres Risiko bergen als eine Anlage in börsengehandelten Derivaten, da es keine Börse gibt, an der eine offene Position glattgestellt oder veräussert werden kann.

Unter Umständen ist es unmöglich, eine bestehende Position zu liquidieren, den Wert der Position einzuschätzen, die sich aus einer ausserbörslichen Transaktion ergibt, oder ihr Risiko zu beurteilen. Geld- und Briefkurse müssen nicht notiert sein und selbst bei einer Notierung werden sie von den Händlern dieser Instrumente festgelegt. Daher kann es schwierig sein, einen angemessenen Kurs zu bestimmen. In Bezug auf diese Transaktionen unterliegt ein Fonds dem Risiko, dass eine Gegenpartei ausfällt oder nicht fähig oder bereit ist, ihren Pflichten im Rahmen dieser Kontrakte nachzukommen. Die Illiquidität eines Marktes oder eine Marktstörung könnte für den betreffenden Fonds zu grösseren Verlusten führen.

Einsatz von Kreditderivaten und strukturierten Finanzinstrumenten

Nach Einschätzung der Gesellschaft werden einige oder alle Fonds möglicherweise in Kreditderivate und strukturierte Finanzinstrumente investieren. Kreditderivate und strukturierte Finanzinstrumente bergen im Vergleich mit dem direkten Erwerb von Schuldtiteln der jeweiligen Referenzschuldner zusätzliche Risiken. Hierzu zählen unter anderem jene Risiken, die im nachstehenden Abschnitt «Kreditrisiko gegenüber Referenzschuldner» beschrieben werden.

Kreditrisiko gegenüber Referenzschuldner

Die Verpflichtung eines Fonds, im Rahmen von Credit Default Swaps (CDS) und ähnlichen Instrumenten – direkt oder indirekt durch andere Instrumente und Wertpapiere – Zahlungen an CDS-Gegenparteien zu leisten, führt zu einem deutlich erhöhten Risiko in Bezug auf mögliche Kreditereignisse der jeweiligen Referenzschuldner und -kredite.

Die CDS-Gegenpartei in einem bestimmten Kreditausfallinstrument ist möglicherweise verpflichtet, am Tag einer vorzeitigen Beendigung eine Zahlung zu leisten. Ein Fonds kann in Bezug auf solche Zahlungen dem Kreditrisiko der entsprechenden CDS-Gegenpartei ausgesetzt sein. Bei einer Insolvenz einer CDS-Gegenpartei gilt der betreffende Fonds als nicht bevorzogter Gläubiger der CDS-Gegenpartei und kann keine Forderung gegenüber dem Referenzschuldner geltend machen. Daher unterliegt der Fonds dem Kreditrisiko der entsprechenden CDS-Gegenpartei und des Referenzschuldners.

Nach Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner ist ein Fonds möglicherweise verpflichtet, an die CDS-Gegenpartei eine Zahlung in Höhe des jeweiligen Abwicklungsbetrags zu leisten. Bestimmte Referenzschuldner und/oder Referenzanleihen können ein Rating unterhalb von Investment Grade (oder eine damit vergleichbare Kreditqualität) aufweisen. Im Rahmen von Credit Default Swaps, bei denen der betreffende Fonds eine Absicherung in Bezug auf einen solchen Referenzschuldner verkauft hat oder die sich auf eine solche Referenzanleihe beziehen, ist die Wahrscheinlichkeit grösser, dass der Fonds eine solche Zahlung leisten muss.

Credit Default Swaps bergen im Vergleich mit dem direkten Erwerb von Schuldtiteln der Referenzschuldner zusätzliche Risiken. Im Rahmen von Credit Default Swaps haben der Fonds und/oder die Emittenten von strukturierten Finanzinstrumenten nur mit der jeweiligen CDS-Gegenpartei eine Vertragsbeziehung, nicht jedoch mit einem Referenzschuldner. Daher stellen Credit Default Swaps weder den Kauf oder sonstigen Erwerb eines Schuldtitels eines Referenzschuldners noch die Übertragung einer Beteiligung an einem solchen Schuldtitel dar. Der jeweilige Fonds und/oder der jeweilige Emittent haben daher im Rahmen des betreffenden Credit Default Swap nur gegenüber der CDS-Gegenpartei Rechtsansprüche und verfügen über keinerlei Rückgriffsrecht gegenüber dem Referenzschuldner. Kein Fonds hat Anspruch auf den Erwerb einer Beteiligung an einem Schuldtitel eines Referenzschuldners, auch wenn er im Rahmen eines Credit Default Swaps mit Bezug auf diesen Referenzschuldner für einen Kreditausfall eine variable Zahlung an die CDS-

Gegenpartei leistet, es sei denn, die Bedingungen des betreffenden Credit Default Swap sehen die Übertragung eines Schuldtitels im Fall eines Kreditereignisses vor. Kein Fonds zieht einen unmittelbaren Nutzen aus Sicherheiten, mit denen die Schuldtitel des Referenzschuldners gegebenenfalls unterlegt sind, und keiner der Fonds kann sich auf die Rechtsmittel stützen, die Inhabern eines solchen Schuldtitels normalerweise zur Verfügung stünden.

Es gibt keine Gewähr dafür, dass die im Rahmen von CDS tatsächlich gezahlten Beträge die entstandenen Verluste nicht übersteigen. Falls die im Rahmen von CDS gezahlten Beträge die entstandenen Verluste übersteigen, könnte die Zahlung für die jeweilige Klasse von Schuldtiteln eines Emittenten durch den Eintritt synthetischer Kreditereignisse beeinträchtigt werden. Obwohl die Portfolios der einzelnen Fonds gemäss den Bestimmungen der OGAW-Vorschriften diversifiziert werden, unterliegen Fonds möglicherweise auch einem Kreditrisiko in Bezug auf die Gegenparteien, mit denen sie Transaktionen abwickeln. Zudem sind sie dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit ausgesetzt.

Liquidität von Terminkontrakten

Positionen in Terminkontrakten können illiquide sein, da bestimmte Warenbörsen die Tagesschwankungen der Preise bestimmter Terminkontrakte durch Regelungen begrenzen, die als «tägliche Preisschwankungsgrenzen» oder «tägliche Grenzen» bezeichnet werden. Existieren diese täglichen Grenzen, dürfen an einem Handelstag keine Geschäfte zu Preisen getätigt werden, die diese täglichen Grenzen über-/unterschreiten. Ist der Preis eines bestimmten Terminkontrakts um einen der täglichen Grenze entsprechenden Betrag gestiegen oder gesunken, können entsprechende Positionen nur dann erworben oder liquidiert werden, wenn Händler bereit sind, Geschäfte am oder innerhalb der Schwankungsgrenze durchzuführen. Das könnte verhindern, dass ein Fonds Positionen liquidiert, die sich ungünstig entwickeln.

Risiko von Terminkontrakten und Optionen

Der Anlageverwalter kann durch den Einsatz von Terminkontrakten und Optionen unterschiedliche Portfoliostrategien für die Fonds verfolgen. Aufgrund der Natur von Terminkontrakten hält ein Broker, bei dem die einzelnen Fonds offene Positionen halten, Barmittel zur Erfüllung von Einschuss- und Nachschussforderungen. Bei Insolvenz oder Konkurs des Brokers kann nicht garantiert werden, dass die Fonds diese Gelder zurückerhalten. Bei der Ausübung einer Option müssen die Fonds möglicherweise eine Prämien an die jeweilige Gegenpartei zahlen. Bei Insolvenz oder Konkurs der Gegenpartei gehen möglicherweise sowohl die Optionsprämie als auch – sofern sich die Option im Geld befindet – die unrealisierten Gewinne verloren.

Termingeschäfte

Termingeschäfte und Optionen darauf werden im Gegensatz zu Terminkontrakten nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert; vielmehr fungieren Banken und Händler an diesen Märkten als Eigenhändler und handeln jeden Kontrakt einzeln aus. Termin- und Kassageschäfte sind im Wesentlichen nicht reglementiert; es bestehen keine Beschränkungen für tägliche Kursschwankungen oder spekulative Positionen. Die an den Terminmärkten tätigen Eigenhändler sind nicht verpflichtet, weiterhin für die von ihnen gehandelten Währungen oder Rohstoffe Kurse zu stellen. Diese Märkte können bisweilen illiquide sein, manchmal auch über längere Zeit. Die Illiquidität eines Marktes oder eine Marktstörung könnte für einen Fonds zu grösseren Verlusten führen.

Gegenparteirisiko

Jeder Fond ist aufgrund seiner Anlagepositionen in Optionen, Termingeschäften und anderen OTC-Kontrakten einem Kreditrisiko in Bezug auf die Gegenparteien ausgesetzt. Falls eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt und der Fonds seine Rechte bezüglich der Anlagen in seinem Portfolio nicht oder nur verzögert ausüben kann, kann der Fonds einen Wertverlust seiner Position und den Verlust von Erträgen erleiden; zudem können ihm bei der Geltendmachung seiner Rechte

Kosten entstehen. Obwohl die Portfolios der einzelnen Fonds gemäss den Bestimmungen der OGAW-Vorschriften diversifiziert werden, unterliegen Fonds möglicherweise auch einem Kreditrisiko in Bezug auf die Gegenparteien, mit denen sie Transaktionen abwickeln. Zudem sind sie dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit ausgesetzt.

Risiko der teilweisen Nichtausführung (Exposure Risk)

Bestimmte Transaktionen, beispielsweise Transaktionen mit Terminpositionen, können für die Gesellschaft oder einen Fonds mit dem Risiko einer teilweisen Nichtausführung (Exposure Risk) verbunden sein. Der Einsatz von Derivaten kann zwar zu einem solchen Exposure Risk führen, doch die dabei entstehenden Positionen werden in keinem Fall den Nettoinventarwert des entsprechenden Fonds übersteigen.

Keine erschöpfende Aufzählung der Risikofaktoren

Die in diesem Prospekt dargelegten Anlagerisiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, und potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in der Gesellschaft oder einem Fonds von Zeit zu Zeit möglicherweise ausserordentlichen Risiken ausgesetzt ist.

MANAGEMENT UND VERWALTUNG

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat leitet die Angelegenheiten der Gesellschaft im Einklang mit der Satzung sowie dem Anlageziel und der Anlagepolitik der einzelnen Fonds. Der Verwaltungsrat hat einige seiner Aufgaben an die Verwaltungsstelle und den Anlageverwalter delegiert.

Der Verwaltungsrat hat ausschliesslich nicht geschäftsführende Mitglieder. Die Adresse aller Verwaltungsratsmitglieder ist für die Zwecke dieses Prospekts der eingetragene Sitz der Gesellschaft.

Ronan Daly (in Irland ansässig) ist Mitglied des Verwaltungsrats einer Reihe von Anlagefonds. Ronan Daly erwarb 1992 die Zulassung als Solicitor (Anwalt) in England und Wales. 1995 wurde er als Barrister (vor höheren Gerichten auftretender Anwalt) und Attorney (Anwalt) in Bermuda zugelassen. Er ist Chairman von Centaur Fund Services Limited und hatte zuvor Führungspositionen bei Citi Fund Services, BISYS, Hemisphere Management und The Bank of Bermuda Limited inne. Ronan Daly studierte an der University of Manchester und dem College of Law in London. Von 1989 bis 1993 war er bei der Anwaltskanzlei Berwin Leighton in London tätig. Ronan Daly trat auf zahlreichen Konferenzen als Redner auf und hat umfassende Beiträge zur Fondsbranche veröffentlicht. Er war am IOSCO-Bericht über die Bewertungsgrundsätze für Hedgefonds-Portfolios ebenso beteiligt wie an den Richtlinien der Alternative Investment Management Association (AIMA) für die Leiter von Offshore-Fonds für alternative Anlageinstrumente sowie zu sachgerechten Methoden der Hedgefonds-Bewertung.

Jeffrey Bronheim (im Vereinigten Königreich ansässig) ist seit 2007 General Counsel und Mitglied des Executive Committee von Cheyne Capital. Vor seinem Eintritt bei Cheyne war er als Anwalt in der Sparte Drawbridge Liquid Market Hedge Fund der Fortress Investment Group tätig. Von 1997 bis 2005 war er Vice President und Anwalt der Investment Banking Division von JPMorgan Chase in London, Madrid und New York. Bei JPMorgan arbeitete er in den Bereichen Hedgefonds, Aktien- und Anleihenmärkte, Derivate, Kreditvergabe und -handel, Research, Compliance, Prime Brokerage, Anlageverwaltung und Umweltpolitik. Jeffrey Bronheim war zudem Investment Banking Counsel bei Credit Suisse in New York und London sowie Partner bei Cleary, Gottlieb, Steen & Hamilton, einer auf das internationale Wertpapiergeschäft spezialisierten Anwaltskanzlei.

Er besitzt einen Bachelor-Abschluss in Finanzen (magna cum laude) der Wharton School of Business an der University of Pennsylvania und einen Juris Doctor der Law School an der University of Chicago. Vor seinem Studium an der Law School leitete Jeffrey Bronheim eine Unternehmensberatung und arbeitete als Volkswirt bei der Federal Reserve Bank of New York. Er war Gründungsmitglied des FSA-Ausschusses zur Bekämpfung von Marktmissbrauch, ist Senior Member der Hedge Fund Lawyer's Association, Mitglied der AIMA-Ausschüsse für Kommunikation und Rechtsangelegenheiten, und schreibt vierteljährlich eine Kolumne in der HFM Week.

John Skelly (in Irland ansässig) stiess im Jahr 2006 zu Carne Global Financial Services Limited und hat sich auf die Bereiche Compliance, Produkte und Operative Belange für herkömmliche Fonds und Hedgefonds spezialisiert. Vor seinem Eintritt bei Carne war er von 2005 bis 2006 als Chief Operating Officer bei Carlton Capital Partners in London tätig, wo er für die Entwicklung und den Betrieb des Fund-of-Hedge-Fund-Geschäfts zuständig war. Zuvor war John Skelly von 2000 bis 2005 General Manager der Niederlassung Dublin von BNP Paribas Securities Services. Dabei war er für den Aufbau und die Leitung des Treuhand- und Depotgeschäfts der Bank in Dublin zuständig. In dieser Zeit war er auch Mitglied des Irish Funds Industry Association Trustee Committee. Von 1999 bis 2000 arbeitete John Skelly als Financial Controller of Investments bei der Norwich Union Insurance

Group in Irland. Von 1997 bis 1999 war er Head of Operations bei Custom House Fund Management, einer Verwaltungsgesellschaft für alternative Anlagen und Hedgefonds. Zuvor absolvierte er eine Ausbildung bei Deloitte in Dublin und war anschliessend als Accounting and Tax Manager bei Ulster Bank Investment Services Limited tätig. John Skelly ist Fellow des Institute of Chartered Accountants in Irland und besitzt einen Bachelor of Commerce des University College Dublin.

Anlageverwalter und Promoter

Gemäss dem Anlageverwaltungsvertrag hat die Gesellschaft Cheyne Capital Management (UK) LLP zum Anlageverwalter mit Vermögensverwaltungsmandat bestellt. Gemäss den Bedingungen des Anlageverwaltungsvertrags ist der Anlageverwalter dafür zuständig, unter der allgemeinen Aufsicht und Kontrolle des Verwaltungsrats die Vermögenswerte und Anlagen der Gesellschaft im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik der einzelnen Fonds zu verwalten.

Der Anlageverwalter ist eine Limited Liability Partnership (LLP), die am 8. August 2006 in England und Wales registriert wurde. Er wurde für die Durchführung von Anlagegeschäften im Vereinigten Königreich von der FCA zugelassen und wird von der FCA reguliert. Der Anlageverwalter ist ein Unternehmen der Cheyne Capital Group. Der Anlageverwalter ist ein diversifizierter alternativer Anlageverwalter mit einem verwalteten Nettovermögen von rund USD 6 Mrd. und hatte per 31. Dezember 2014 rund 150 Mitarbeiter und Partner. Die Cheyne Capital Group nahm ihre Tätigkeit im Juni 2000 auf. Die Gründung der Cheyne Capital Group war die natürliche Weiterentwicklung eines Teams, das in den vorangegangenen zehn Jahren bei Morgan Stanley ein umfassendes Know-how in der Anlageverwaltung erworben hatte.

Der Anlageverwalter fungiert auch als Promoter der Gesellschaft und wurde von der Zentralbank für die Tätigkeit als Promoter und Anlageverwalter autorisierter irischer kollektiver Kapitalanlagen zugelassen.

Der Anlageverwalter darf die Gesellschaft zudem in Bezug auf einen oder mehrere Fonds bei operativen oder handelsbezogenen Aufgaben im administrativen Bereich unterstützen. Zu diesen administrativen Tätigkeiten zählen unter anderem die Kommunikation mit und Instruktion von Dienstleistern, unter anderem in Bezug auf die Zahlungs- und Abwicklungsabstimmung, den Austausch von Informationen zum Nettoinventarwert, Kapitalmassnahmen und ähnliche Angelegenheiten.

Anlageberater

Gemäss dem Anlageberatungsvertrag hat die Gesellschaft Cheyne Capital International L.P. damit beauftragt, als Anlageberater Beratungsleistungen für die Gesellschaft zu erbringen. Der Anlageberater wurde am 10. Dezember 2012 als Limited Partnership in Bermuda registriert und gehört zur Cheyne Capital Group.

Der Anlageberater ist unter anderem für folgende Aufgaben verantwortlich: (i) strategische Anlageberatung im Hinblick auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft; (ii) Treffen mit und Unterstützung von zulässigen Finanzintermediären und Anlegern, die an einer Anlage in der Gesellschaft interessiert sind; (iii) Pflege regelmässiger Kontakte zu Finanzintermediären und Anlegern; (iv) Unterstützung bei der Vermarktung der Fonds und (v) bei Bedarf strategische Beratung bei der Vermarktung des/der betreffenden Fonds und der Gesellschaft.

Verwaltungsstelle

Citibank Europe plc ist eine lizenzierte Bank, die von der irischen Zentralbank zugelassen wurde und durch diese reguliert wird. Citibank Europe plc wurde am 9. Juni 1988 mit der Registernummer 132781 in Irland gegründet. Die Gesellschaft gehört zur Citigroup-Unternehmensgruppe, ihre oberste Muttergesellschaft ist Citigroup Inc., ein börsennotiertes US-Unternehmen. Citibank Europe plc erbringt für die Gesellschaft allgemeine Verwaltungsdienste, darunter Dienstleistungen der

Anteilsregistrierung, die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil und Unterstützung bei der Erstellung der Jahres- und Zwischenberichte.

Depotbank

Die Gesellschaft hat Citibank International Limited, Niederlassung Irland, (die «Depotbank») damit beauftragt, gemäss dem Depotbankvertrag als Depotbank für das Vermögen der Gesellschaft zu fungieren.

Die Depotbank ist die irische Niederlassung von Citibank International Limited («CIL»), einer nach dem Recht von England und Wales gegründeten Aktiengesellschaft, die von der Prudential Regulation Authority mit Sitz in 20 Moorgate, London EC2R 6DA, Vereinigtes Königreich, und der Financial Conduct Authority, mit Sitz in 25 North Colonnade, Canary Wharf, London E14 5HS, Vereinigtes Königreich, reguliert wird. Die Depotbank wird ebenfalls durch die irische Zentralbank reguliert. Nähere Einzelheiten hierzu sind unter www.bankofengland.co.uk, www.fca.org.uk und www.centralbank.ie abrufbar. CIL hat von der ehemaligen Finanzaufsichtsbehörde Financial Services Authority (FSA) im Vereinigten Königreich eine Vollbanklizenz gemäss der Bankrechtskoordinierungsrichtlinie erhalten. Die Aufgaben der FSA wurde inzwischen von den zuvor erwähnten Aufsichtsbehörden Prudential Regulation Authority und Financial Conduct Authority übernommen. Die Depotbank hat ihren Hauptsitz im Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB; ihr Bankgeschäft in Irland steuert sie an ihrem Sitz in 1, North Wall Quay, Dublin 1, Irland. Die Hauptaufgabe der Depotbank ist die Tätigkeit als Treuhänder/Verwahrstelle von kollektiven Kapitalanlagen.

Die Depotbank kann ihre Verwahrungsaufgaben gänzlich oder zum Teil delegieren. Die Tatsache, dass sie die ihr anvertrauten Vermögenswerte teilweise oder vollständig Dritten anvertraut hat, wirkt sich jedoch nicht auf ihre Haftung aus. Um ihre Pflichten gemäss den OGAW-Vorschriften zu erfüllen, muss die Depotbank nach Ansicht der Zentralbank bei der Auswahl solcher Unterdepotbanken grösstmögliche Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit walten lassen, um sicherzustellen, dass diese die erforderliche Sachkenntnis, Kompetenz und Reputation aufweisen und auch künftig aufweisen werden, um ihre Pflichten als Unterdepotbanken angemessen zu erfüllen. Die Depotbank muss ihre Unterdepotbanken angemessen überwachen und durch regelmässige Überprüfungen bestätigen, dass diese ihre Pflichten weiterhin sachkundig erfüllen.

Vertriebsstelle(n)

Die Gesellschaft kann eine oder mehrere externe Vertriebsstellen ernennen, um Anteile der relevanten Fonds zu vertreiben und zu verkaufen. Diese Vertriebsstelle(n) hat/haben Anspruch auf eine aus dem Vermögen des entsprechenden Fonds oder der entsprechenden Anteilsklasse zu zahlende Vergütung, die in dem betreffenden Prospektnachtrag angegeben ist, sowie auf eine Entschädigung seitens der Gesellschaft. Eine Vertriebsstelle kann berechtigt sein, ihre Aufgaben als Vertriebsstelle gemäss den Anforderungen der Zentralbank vollständig oder teilweise an Untervertriebsstellen zu delegieren.

Zahlstellen und Vertreter

Die lokalen Gesetzen und Vorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums schreiben möglicherweise die Ernennung von Zahlstellen/Vertretern/Vertriebsstellen/Korrespondenzbanken («Zahlstellen») sowie die Führung von Konten durch diese Zahlstellen vor, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder oder Dividenden gezahlt werden können. Anteilsinhaber, die sich gemäss lokalen Vorschriften dafür entscheiden bzw. verpflichtet sind, Zeichnungs- oder Rücknahmegelder bzw. Dividenden über einen Intermediär und nicht direkt an die bzw. von der Depotbank (z. B. über eine Zahlstelle in einer lokalen Rechtsordnung) zu zahlen bzw. entgegenzunehmen, tragen ein Kreditrisiko gegenüber diesem Intermediär in Bezug auf (a) Zeichnungsgelder vor deren Überweisung an die Depotbank zugunsten der Gesellschaft oder des jeweiligen Fonds und (b) Rücknahmegelder, die vom Intermediär an den betreffenden Anteilsinhaber zu zahlen sind. Die Gebühren und Aufwendungen der von der Gesellschaft oder einem

Fonds ernannten Zahlstellen entsprechenden den handelsüblichen Sätzen und werden von der Gesellschaft oder dem Fonds getragen, für den die Zahlstelle ernannt wurde.

Zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit Anteilsinhabern in Rechtsordnungen, in denen Zahlstellen ernannt worden sind, können Landesnachträge erstellt und den betreffenden Anteilsinhabern zugestellt werden. Diese Nachträge enthalten eine Zusammenfassung der wesentlichen Vertragsbestimmungen, gemäss denen die Zahlstelle ernannt wurde.

Alle Anteilsinhaber der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds, für den eine Zahlstelle ernannt wurde, können die Dienstleistungen der von oder im Namen der Gesellschaft ernannten Zahlstellen in Anspruch nehmen.

Interessenkonflikte

Der Anlageverwalter, der Anlageberater, die Depotbank und die Verwaltungsstelle sowie deren verbundene Unternehmen, Führungskräfte, Aktionäre, Gesellschafter, Mitarbeiter und Vertreter sowie sämtliche Beauftragte der Gesellschaft (zusammen die «Parteien») können an anderen finanziellen, professionellen und anlagespezifischen Aktivitäten oder Transaktionen beteiligt sein, die gelegentlich zu einem möglichen oder tatsächlichen Interessenkonflikt bei der Anlageverwaltung und der Verwaltung der Gesellschaft führen können.

Dazu gehören die Verwaltung anderer Fonds, Wertpapierkäufe und -verkäufe, Anlage- und Managementberatung, Brokerage-Dienstleistungen, Verwaltungs- und Verwahrdienstleistungen sowie die Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Berater oder Vertreter anderer Fonds und Konten oder anderer Unternehmen, darunter Unternehmen und/oder Fonds, in welche die Gesellschaft möglicherweise investiert. Insbesondere kann der Anlageverwalter an der Beratung und Verwaltung anderer Anlagefonds beteiligt sein, deren Anlageziele mit den Anlagezielen der Gesellschaft vergleichbar sind oder sich zum Teil mit diesen überschneiden. Jede der Parteien wird sicherstellen, dass die Ausübung ihrer jeweiligen Pflichten in Bezug auf die Gesellschaft oder die einzelnen Fonds nicht durch eine solche sonstige Tätigkeit beeinträchtigt wird und dass möglicherweise entstehende Konflikte angemessen gelöst werden. Der Verwaltungsrat wird angemessene Massnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass etwaige Interessenskonflikte angemessen und im besten Interesse der Anteilsinhaber gelöst werden. Reichen die von der Gesellschaft oder ihren Beauftragten getroffenen organisatorischen oder verwaltungsmässigen Vorkehrungen zur Regelung von Interessenkonflikten nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung der Interessen des betreffenden Fonds oder seiner Anteilsinhaber vermieden wird, so werden die Anteilsinhaber auf einem dauerhaften Datenträger über diesen Sachverhalt informiert.

Portfolio-Transaktionen und Geschäfte des Anlageverwalters mit Anteilen

Der Anlageverwalter, der Anlageberater, die Depotbank, die Verwaltungsstelle und alle Rechtspersonen, die mit dem Anlageverwalter, dem Anlageberater der Verwaltungsstelle oder der Depotbank verbunden sind, können:

- (i) selbst Eigentümer von Anteilen werden sowie Anteile halten, veräussern oder anderweitig damit handeln; oder
- (ii) Geschäfte mit Vermögenswerten jeglicher Art auf eigene Rechnung tätigen, ungeachtet der Tatsache, dass Vermögenswerte dieser Art im Vermögen der Gesellschaft enthalten sind, oder
- (iii) als Auftraggeber oder Vertreter auf Rechnung der Gesellschaft Vermögenswerte an die Depotbank verkaufen oder von dieser erwerben, ohne gegenüber einer anderen Person, den Anteilsinhabern oder einzelnen derselben über die daraus oder in Verbindung damit erzielten Gewinne oder Vorteile Rechenschaft ablegen zu müssen, vorausgesetzt, diese Transaktionen

entsprechen dem besten Interesse der Anteilsinhaber und werden zu handelsüblichen, nach dem Fremdvergleichsgrundsatz («Arm's Length») ausgehandelten Bedingungen ausgeführt.

- (a) für eine solche Transaktion liegt eine zertifizierte Bewertung durch eine von der Depotbank (bzw. bei Transaktionen unter Beteiligung der Depotbank, vom Verwaltungsrat) genehmigte und als unabhängig und qualifiziert eingestufte Person vor, oder
- (b) eine solche Transaktion wurde zu den bestmöglichen Konditionen an einer organisierten Börse gemäss den dort geltenden Vorschriften durchgeführt; oder
- (c) sofern (a) und (b) nicht durchführbar sind, die Transaktion erfolgte zu Bedingungen, die nach Auffassung der Depotbank (bzw. bei Transaktionen unter Beteiligung der Depotbank nach Auffassung des Verwaltungsrats) den Grundsätzen einer Ausführung zu handelsüblichen, nach dem Fremdvergleichsgrundsatz ausgehandelten Bedingungen und dem besten Interesse der Anteilsinhaber entsprechen.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Gebühren des Anlageverwalters

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr als Vergütung für seine Verwaltungsdienstleistungen für die Gesellschaft (die «Anlageverwaltungsgebühr»), die aus den Vermögenswerten eines oder mehrerer Fonds gezahlt wird. Die Anlageverwaltungsgebühr wird zu jedem Bewertungszeitpunkt abgegrenzt und monatlich rückwirkend zu einem vereinbarten jährlichen Prozentsatz des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds oder der jeweiligen Anteilsklasse gezahlt, der in dem entsprechenden Prospektnachtrag angegeben ist. Der Anlageverwalter hat zudem Anspruch darauf, dass ihm alle vertretbaren und ordnungsgemäss belegten Auslagen sowie alle belegten internen Rechtskosten, die ihm ausschliesslich im Auftrag der Gesellschaft und im besten Interesse der Anteilsinhaber entstanden sind, durch die Gesellschaft erstattet werden.

Gebühren des Anlageberaters

Der Anlageberater hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr als Vergütung für seine Beratungsdienstleistungen für die Gesellschaft (die «Anlageberatungsgebühr»), die aus den Vermögenswerten eines oder mehrerer Fonds gezahlt wird. Die Anlageverwaltungsgebühr wird zu jedem Bewertungszeitpunkt abgegrenzt und monatlich rückwirkend zu einem vereinbarten jährlichen Prozentsatz des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds oder der jeweiligen Anteilsklasse gezahlt, der in dem entsprechenden Prospektnachtrag angegeben ist. Der Anlageberater hat zudem Anspruch darauf, dass ihm alle vertretbaren und ordnungsgemäss belegten Auslagen, die ihm ausschliesslich im Auftrag der Gesellschaft und im besten Interesse der Anteilsinhaber entstanden sind, durch die Gesellschaft erstattet werden.

Performancegebühr

Jede Anteilsklasse kann eine Performancegebühr in Rechnung stellen, die in dem jeweiligen Prospektnachtrag angegeben ist. Die Performancegebühr entspricht einem Prozentsatz des Zuwachses des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse gegenüber der High Water Mark; noch nicht festgestellte Performancegebühren werden dabei nicht berücksichtigt. Zur Festsetzung der Performancegebühr kann für bestimmte Fonds auch eine Performancehürde («Hurdle») verwendet werden. Der Performancezeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr.

Die High Water Mark gewährleistet, dass bei einem Wertverlust der Anteilsklasse eine Performancegebühr nur für denjenigen Teil der späteren Performance dieser Anteilsklasse zahlbar ist, der das aktuelle Niveau der High Water Mark übersteigt.

Die High Water Mark entspricht anfänglich dem in die Anteilsklasse investierten Betrag und wird anschliessend zu jedem Bewertungszeitpunkt angepasst, um Zeichnungen, Rücknahmen und Ausschüttungen zu berücksichtigen, die sich auf die Bewertung zu diesem Zeitpunkt auswirken. Die High Water Mark wird um den Wert der Zeichnungen erhöht, um den Wert der Ausschüttungen verringert und proportional um den Anteil der zurückgenommenen Anteile der jeweiligen Klasse reduziert.

Falls der Wert der Anteilsklasse – nach Zahlung der Performancegebühr in einem früheren Performancezeitraum – gegenüber der High Water Mark sinkt, behält der Anlageverwalter alle bisher festgestellten Performancegebühren; es wird jedoch keine weitere Performancegebühr belastet, bis die Performance der Anteilsklasse wieder die High Water Mark übersteigt.

Die Performancegebühr fällt zu jedem Bewertungszeitpunkt an. Zu diesem Zeitpunkt wird der Nettoinventarwert entsprechend angepasst, um diese Gebühr zu berücksichtigen. Unbeschadet der obigen Ausführungen werden alle aufgelaufenen Performancegebühren für Anteile, die vor Ablauf

des Performancezeitraums zurückgenommen wurden, nach dieser Rücknahme festgestellt und sind an den Anlageverwalter zu zahlen.

Diese festzustellende Performancegebühr wird als anteiliger Betrag der nicht festgestellten Performancegebühr berechnet, die einen Bestandteil des Preises bildet, zu dem die Anteilsrücknahme des betreffenden Anteilsinhabers durchgeführt wird.

Eine Übertragung von Anteilen, die nicht zu einem Wechsel des wirtschaftlich Berechtigten führt, hat keine Feststellung von Performancegebühren zur Folge. Eine Übertragung von Anteilen, die zu einem Wechsel des wirtschaftlich Berechtigten führt, wird hingegen wie eine Rücknahme und anschließende Zeichnung behandelt und führt daher im jeweiligen Performancezeitraum zur Feststellung von Performancegebühren zum Zeitpunkt der Übertragung.

Zur Klarstellung sei Folgendes angemerkt:

1. Im ersten Performancezeitraum einer Anteilsklasse entspricht der Nettoinventarwert zu Beginn des Performancezeitraums (der «Anfangs-NIW») dem Erstzeichnungspreis; die High-Water-Mark ist der Nettoinventarwert am Anfangsdatum dieses Zeitraums.
2. Für alle nachfolgenden Performancezeiträume entspricht der Anfangs-NIW dem Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse zu dem Datum, an dem die letzte Performancegebühr festgestellt und zahlbar wurde. Wurde zum Ende des vorherigen Performancezeitraums eine Performancegebühr festgestellt, wird die High Water Mark so korrigiert, dass sie dem Anfangs-NIW am Anfangsdatum des Performancezeitraums entspricht.

Eine Performancegebühr fällt erst dann an und wird zahlbar, wenn der Nettoinventarwert pro Anteil die vorstehend definierte High Water Mark überschreitet. Die Performancegebühr ist nur auf den über der High Water Mark liegenden Betrag zu zahlen.

Die Performancegebühr wird nach Ende des jeweiligen Performancezeitraums rückwirkend gezahlt. Bevor die Performancegebühr gezahlt wird, hat die Depotbank ihre Berechnung am Ende jedes Performancezeitraums zu überprüfen.

Falls eine Performancegebühr zahlbar ist, sollten die Anleger beachten, dass diese auf den netto realisierten und unrealisierten Gewinnen und Verlusten am Ende jedes Performancezeitraums basiert. Somit wird unter Umständen eine Performancegebühr für unrealisierte Gewinne gezahlt, die anschließend nie realisiert werden.

Portfoliosupportgebühren

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr als Vergütung für bestimmte Middle-Office- und operative Support-Dienstleistungen für die Gesellschaft (die «Portfoliounterstützungsgebühr»), die aus den Vermögenswerten eines oder mehrerer Fonds gezahlt wird. Die Portfoliounterstützungsgebühr wird zu jedem Bewertungszeitpunkt abgegrenzt und monatlich rückwirkend zu einem vereinbarten jährlichen Prozentsatz des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds gezahlt, der in dem entsprechenden Prospektnachtrag angegeben ist.

Gebühren der Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsstelle hat Anspruch darauf, aus dem Vermögen der einzelnen Fonds eine jährliche Gebühr zu erhalten, die auf dem Nettoinventarwert der einzelnen Fonds basiert und in dem jeweiligen Prospektnachtrag angegeben ist.

Jeder Fonds trägt den ihm zurechenbaren Anteil der Gebühren und Aufwendungen der Verwaltungsstelle.

Gebühren der Depotbank

Die Depotbank hat Anspruch darauf, aus dem Vermögen der einzelnen Fonds eine jährliche Gebühr zu erhalten, die auf der Anzahl der Transaktionen und dem Nettoinventarwert der einzelnen Fonds basiert und in dem jeweiligen Prospektnachtrag angegeben ist.

Jeder Fonds trägt den ihm zurechenbaren Anteil der Gebühren und Aufwendungen der Depotbank.

Gebühren der Vertriebsstelle

Die Vertriebsstelle hat Anspruch darauf, aus dem Vermögen der einzelnen Fonds eine jährliche Gebühr zu erhalten, die in dem jeweiligen Prospektnachtrag angegeben ist.

Jeder Fonds trägt den ihm zurechenbaren Anteil der Gebühren und Aufwendungen der Vertriebsstelle.

Gebühren der Zahlstelle

Die Gebühren und Aufwendungen der Zahlstellen, die von der Gesellschaft im Namen der Gesellschaft oder eines Fonds beauftragt wurden, werden zu handelsüblichen Sätzen abgerechnet und von der Gesellschaft oder dem Fonds getragen, für den die Zahlstelle beauftragt wurde.

Alle Anteilhaber der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds, für den eine Zahlstelle ernannt wurde, können die Dienstleistungen der von oder im Namen der Gesellschaft ernannten Zahlstellen in Anspruch nehmen.

Ausgabeaufschlag

Anteilhabern kann ein Ausgabeaufschlag berechnet werden, der als Prozentsatz der Zeichnungsgelder berechnet wird. Diese Gebühr ist in dem relevanten Prospektnachtrag aufgeführt und darf maximal 5% betragen. Der Ausgabeaufschlag kann als einmalige Vorabgebühr in Rechnung gestellt werden. Einzelheiten zu einem gegebenenfalls zahlbaren Ausgabeaufschlag sind in dem jeweiligen Prospektnachtrag darzulegen. Der gegebenenfalls berechnete Ausgabeaufschlag ist an den Anlageverwalter zu zahlen.

Rücknahmegebühr

Anteilhabern kann eine Rücknahmegebühr berechnet werden, die als Prozentsatz der Rücknahmegelder berechnet wird. Diese Gebühr ist in dem relevanten Prospektnachtrag aufgeführt und darf maximal 3% betragen. Falls eine Rücknahmegebühr verlangt wird, sollten Anteilhaber ihre Anlage als mittel- bis langfristig betrachten.

Umtauschgebühr

Gemäss der Satzung kann der Verwaltungsrat bei einem Umtausch von Anteilen eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds eine Gebühr in Höhe von bis zu 5% des Nettoinventarwerts der Anteile des ursprünglichen Fonds erheben.

Vergütung des Verwaltungsrats

Gemäss der Satzung sind die Verwaltungsratsmitglieder berechtigt, für ihre Dienste ein Honorar zu erhalten, dessen Höhe der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt. Die maximale Vergütung je Verwaltungsratsmitglied beläuft sich auf GBP 25 000 pro Jahr; unter Beachtung der Anforderungen der Zentralbank kann diese Obergrenze durch Beschluss des Verwaltungsrats angehoben werden. Alle Verwaltungsratsmitglieder haben gegenüber der Gesellschaft Anspruch auf die Rückerstattung der Kosten, die ihnen in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft oder der Erfüllung ihrer Pflichten ordnungsgemäss entstehen.

Errichtungskosten

Die Gründungskosten der Gesellschaft sowie die Kosten für den Erhalt behördlicher Genehmigungen, Einreichungsgebühren, Kosten für die Erstellung und den Druck dieses Prospekts, Marketingkosten und Gebühren aller in diesem Zusammenhang beauftragten Experten wurden von der Gesellschaft getragen. Sie wurden während der ersten fünf Jahre der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft abgeschrieben und den ersten Fonds (sowie im Ermessen des Verwaltungsrats auch späteren, innerhalb dieses Zeitraums gegründeten Fonds) zu den vom Verwaltungsrat nach freiem Ermessen festgelegten Bedingungen in Rechnung gestellt. Die Gründungskosten später errichteter Fonds werden jeweils dem betreffenden Fonds belastet.

Sonstige Aufwendungen

Der Anlageverwalter, der Anlageberater, die Depotbank und die Verwaltungsstelle haben Anspruch auf die Rückerstattung der Auslagen (gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer), die ihnen bei der Erfüllung ihrer Pflichten in angemessenem Umfang entstehen, aus den Vermögenswerten der Gesellschaft.

Die Gesellschaft trägt in vollem Umfang ihre betrieblichen Kosten, Aufwendungen und Gebühren. Hierzu zählen unter anderem:-

- (i) alle Verwaltungskosten und Stempelabgaben (ausser jenen, die von einem Anteilzechner oder Anteilsinhaber zu zahlen sind) oder sonstigen Steuern und Abgaben, die gelegentlich in Bezug auf einen Fonds oder eine Anteilsklasse oder die Schaffung, Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen oder einer Anteilsklasse oder in sonstiger Weise anfallen oder erhoben werden.
- (ii) alle Courtagen, Stempelabgaben, Steuern, Kauf- oder Verkaufsgebühren und -kosten, die beim Erwerb oder der Veräusserung von Anlagen entstehen;
- (iii) alle Aufwendungen für die Eintragung von Anlagen in und die Übertragung von Anlagen aus einem Fonds, der Depotbank, einer Unterdepotbank oder deren Bevollmächtigten oder für den Besitz oder die Verwahrung von Anlagen und/oder entsprechenden Dokumenten oder Eigentumsurkunden (einschliesslich Bankgebühren, Versicherungen der Eigentumsurkunden gegen Verlust bei der Sendung oder Lieferung oder sonstige Verluste) sowie Gebühren, die von der Registerstelle oder den Vertretern der Depotbank oder einer Unterdepotbank für die Annahme von Dokumenten für eine sichere Verwahrung, Einbehaltung und/oder Lieferung erhoben werden;
- (iv) alle Aufwendungen, die für die Beitreibung der Erträge und für die Verwaltung der Fonds anfallen;
- (v) alle Kosten und Aufwendungen für die Versammlungen der Anteilsinhaber und die Vorbereitung ihrer Beschlüsse;
- (vi) alle anfallenden Steuern für den Besitz eines Fonds, den Handel mit einem Fonds oder daraus resultierende Erträge im Zusammenhang mit dem Eigentum dieses Fonds und in Bezug auf die Zuteilung und Ausschüttung von Erträgen an die Anteilsinhaber, mit Ausnahme der von den Anteilsinhabern zu zahlenden Steuern oder den Steuern, die für die Steuerpflichten der Anteilsinhaber einbehalten werden;
- (vii) alle direkten oder indirekten Provisionen, Gebühren, Stempelabgaben, Mehrwertsteuern und sonstigen Kosten und Aufwendungen für den Erwerb, den Besitz, die Veräusserung von oder den sonstigen Handel mit Anlagen jeglicher Art, einschliesslich Devisenoptionen, Terminkontrakten oder sonstiger derivativer Instrumente, oder die damit verbundene Bereitstellung von Deckungs- und Einschusszahlungen;

- (viii) sämtliche Aufwendungen für Büromaterial, Telefon, Fax, Druck, Übersetzung und Postgebühren in Verbindung mit der Erstellung, Veröffentlichung und Verbreitung des Nettoinventarwerts sowie sämtliche Aufwendungen für die Erstellung, Ausstellung oder den Versand von Schecks, Optionsscheinen, Steuerbescheinigungen, Abschlüssen, Buchhaltungsunterlagen und Berichten;
- (ix) alle Gebühren für die Rechts- oder sonstige professionelle Beratung, wie unter anderem die Gebühren und Aufwendungen für die Abschlussprüfer und den Company Secretary der Gesellschaft;
- (x) alle Kosten für das Anlageresearch
- (xi) alle zu zahlenden gesetzlichen Gebühren, einschliesslich aller an das irische Handelsregister, die Zentralbank oder irgendeine Aufsichtsbehörde in einem beliebigen Land oder Territorium zu zahlenden Gebühren, die Kosten und Aufwendungen (einschliesslich Rechts- sowie Rechnungslegungskosten sowie anderer Sachverständigenhonorare und Druckkosten), die im Rahmen der ständigen Einhaltung der Melde-, Registrierungs- und sonstigen Pflichten gegenüber diesen Aufsichtsbehörden anfallen, sowie alle Gebühren und Aufwendungen von Repräsentanten oder Facilities Agents in solchen Ländern oder Territorien;
- (xii) alle Gebühren und Kosten in Verbindung mit der Notierung oder Aufhebung der Notierung von Anteilen eines Fonds oder einer Anteilsklasse an einer Börse;
- (xiii) alle Gebühren und Kosten in Verbindung mit Umstrukturierungen und Verschmelzungen (sofern nicht vereinbart wurde, dass diese Kosten von anderen Parteien getragen werden), durch die ein Fonds Eigentum erwirbt;
- (xiv) alle Zinsen für die von der Gesellschaft aufgenommenen Kredite;
- (xv) alle Aufwendungen und Gebühren in Verbindung mit Marketingmaterialien, Dienstleistungen, Werbung und dem Vertrieb der Gesellschaft sowie ausgegebenen oder auszugebenden Anteilen und den regelmässigen Aktualisierungen des Prospekts sowie sonstiger Unterlagen der Gesellschaft;
- (xvi) die Versicherungsprämien für die Mitglieder des Verwaltungsrats; und
- (xvii) sämtliche Kosten und Aufwendungen, die der Gesellschaft, den Fonds, der Depotbank, dem Anlageverwalter, der Verwaltungsstelle und ihren Beauftragten entstehen und gemäss den Bestimmungen der Satzung zulässig sind (einschliesslich aller Gründungskosten).

Zuweisung der Gebühren und Aufwendungen

Alle Gebühren, Aufwendungen, Abgaben und Kosten werden dem betreffenden Fonds, und innerhalb dieses Fonds den Anteilsklassen, für die sie entstanden sind, in Rechnung gestellt. Falls der Verwaltungsrat eine Aufwendung nicht einem bestimmten Fonds zurechnen kann, wird sie in der Regel anteilig auf alle Fonds oder betreffenden Anteilsklassen entsprechend ihrem zurechenbaren Nettoinventarwert oder in sonstiger Weise verteilt, die der Verwaltungsrat für fair und ausgewogen hält. Regelmässige oder wiederkehrende Gebühren und Aufwendungen, z. B. die Honorare der Abschlussprüfer, können vom Verwaltungsrat vorab auf Basis einer Schätzung für ein Jahr oder einen anderen Zeitraum berechnet und anteilig über diesen Zeitraum abgegrenzt werden.

Höchstgebühren

Der Anlageverwalter und/oder der Anlageberater können in Bezug auf jeden Fonds oder jede Anteilsklasse vereinbaren, diesem Fonds oder dieser Anteilsklasse einen Teil der Gebühren zu

erstatten, falls die Gesamtkosten einen bestimmten, in dem jeweiligen Prospektnachtrag genannten Betrag überschreiten.

Erhöhung von Gebühren

Die Gebührensätze für die Bereitstellung von Dienstleistungen für die einzelnen Fonds oder Anteilsklassen können innerhalb der oben erwähnten Höchstgrenzen angehoben werden, sofern die Anteilsinhaber des betreffenden Fonds oder der betreffenden Anteilsklasse vorab schriftlich über die neuen Gebührensätze informiert werden.

ZEICHNUNG, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

Zeichnung

Anteile an einem Fonds oder einer Anteilsklasse können an jedem Handelstag ausgegeben werden.

Die Anteile an einem Fonds oder einer Anteilsklasse werden als Namensanteile ausgegeben und lauten auf die in dem Prospektnachtrag für den betreffenden Fonds angegebene Basiswährung oder auf die Währung, die einer bestimmten Anteilsklasse zuzurechnen ist.

Die Anteile haben keinen Nennwert und werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf des in dem jeweiligen Prospektnachtrag festgelegten Erstausgabezeitraumes zu ihrem ebenfalls in diesem Prospektnachtrag festgelegten Erstausgabepreis ausgegeben. Danach werden die Anteile zu einem Preis ausgegeben, der auf dem Nettoinventarwert pro Anteil zum Bewertungszeitpunkt am relevanten Bewertungstag basiert.

Einzelheiten zu den Handelstagen und Bewertungszeitpunkten sind in dem jeweiligen Prospektnachtrag zu finden.

Das Eigentum an den Anteilen geht aus der Eintragung des Namens des Anlegers im Anteilsinhaberregister der Gesellschaft hervor. Änderungen an den Registrierungsdaten und Zahlungsanweisungen eines Anteilsinhabers erfolgen erst nach Eingang der schriftlichen Originalanweisungen des betreffenden Anteilsinhabers.

Der Verwaltungsrat kann einen Zeichnungsantrag für Anteile ohne Angabe von Gründen ablehnen und unter bestimmten Umständen das Eigentum an Anteilen von Personen, Firmen oder Körperschaften ohne weitere Begründung beschränken, wenn dieses Eigentum beispielsweise aufsichtsrechtliche oder gesetzliche Vorschriften verletzt oder den Steuerstatus der Gesellschaft berühren würde oder dazu führen könnte, dass der Gesellschaft bestimmte Nachteile entstehen, die ihr anderweitig nicht entstehen würden.

Alle Beschränkungen, die gegebenenfalls für einen bestimmten Fonds oder eine bestimmte Anteilsklasse gelten, sind in dem für diesen Fonds oder diese Anteilsklasse relevanten Prospektnachtrag angegeben. Personen, die Anteile unter Verletzung der vom Verwaltungsrat auferlegten Beschränkungen besitzen oder mit diesem Besitz gegen Gesetze und Bestimmungen einer zuständigen Rechtsordnung verstossen oder deren Anteilsbesitz nach Einschätzung des Verwaltungsrats dazu führen könnte, dass der Gesellschaft eine Steuerpflicht oder finanzielle Nachteile entstehen, die der Gesellschaft oder den Anteilsinhabern in ihrer Gesamtheit ansonsten nicht entstanden wären, oder anderweitig unter Umständen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats den Interessen der Anteilsinhaber schaden könnten, haben die Gesellschaft, den Anlageverwalter, den Anlageberater, die Vertriebsstelle, die Depotbank, die Verwaltungsstelle und die Anteilsinhaber für die Verluste zu entschädigen, die ihnen dadurch entstanden sind, dass diese Person bzw. diese Personen Anteile an der Gesellschaft erwerben oder besitzen.

Der Verwaltungsrat ist gemäss den Bestimmungen der Satzung befugt, Anteile zwangsweise zurückzunehmen und/oder zu annullieren, deren Besitz oder deren wirtschaftliches Eigentum seitens einer Person gegen die von ihm aufgelegten Beschränkungen oder gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift verstösst.

Jede Person muss sämtliche Zusicherungen, Gewährleistungen und Unterlagen beibringen, die erforderlich sind, um vor der Ausgabe von Anteilen sicherzustellen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Gesellschaft strebt an, die Ausgabe und Übertragung von Anteilen an den einzelnen Fonds zu begrenzen. Soweit erforderlich, ist sie berechtigt, ihr Recht auf eine Zwangsrücknahme von Anteilen auszuüben, um zu verhindern, dass Anleger im Rahmen eines Leistungsplans 25% oder mehr der Anteile einer Anteilsklasse halten und die zugrunde liegenden Vermögenswerte der Gesellschaft und der einzelnen Fonds demzufolge als «Planvermögen» eines in den Fonds oder die Anteilsklasse investierenden Plans gelten.

Weder die Gesellschaft, der Anlageverwalter, der Anlageberater, die Verwaltungsstelle, die Vertriebsstelle oder die Depotbank noch deren jeweilige Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter oder Vertreter sind für die Echtheit der Anweisungen von Anteilsinhabern verantwortlich oder haftbar, die nach vernünftigem Ermessen als echt erachtet werden, und haften auch nicht für Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die aus oder in Verbindung mit unbefugten oder betrügerischen Anweisungen entstehen. Die Verwaltungsstelle muss jedoch angemessene Verfahren anwenden, um die Echtheit von Anweisungen zu bestätigen.

Antrag auf Anteile

Die für einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen an einem Fonds oder einer Anteilsklasse sowie den Erstzeichnungspreis geltenden Bedingungen werden zusammen mit den Informationen und Verfahren für die Zeichnung und Abwicklung sowie die Frist für die Annahme von Anträgen in dem Prospektnachtrag für den betreffenden Fonds oder die betreffende Anteilsklasse dargelegt. Antragsformulare sind bei der Verwaltungsstelle erhältlich. Der Mindestzeichnungsbetrag sowie der Mindestbestand an Anteilen sind in den Prospektnachträgen für die einzelnen Fonds angegeben.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge vollständig oder teilweise abzulehnen. In solchen Fällen erhält der Anteilzeichner die Zeichnungsgelder bzw. den Saldo dieser Gelder ohne Zinsen zurück; die Rückerstattung erfolgt auf Risiko des Anteilzeichners innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf des entsprechenden Erstausgabezeitraums bzw. nach dem Handelstag der Zeichnung.

Zeichnungen gegen Sacheinlagen

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen Zeichnungen zu akzeptieren, die gegen Übertragung von Vermögenswerten («Sacheinlagen») erfolgen. Die Merkmale dieser Vermögenswerte müssen allerdings mit den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des betreffenden Fonds im Einklang stehen.

Zeichnungen gegen Sacheinlagen, die den Anlagekriterien entsprechen, werden vom Verwaltungsrat gemäss den im Abschnitt «Berechnung des Nettoinventarwerts» beschriebenen Bewertungsverfahren der Gesellschaft bewertet.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Eintragung von potenziellen Anlegern im Anteilsinhaberregister der Gesellschaft solange zurückzuhalten, bis der jeweilige Anteilszeichner sein Eigentum an den entsprechenden Vermögenswerten nachgewiesen und die Vermögenswerte rechtsgültig übertragen hat. Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt hat, werden die Risiken und Kosten aller Übertragungen von Sachleistungen von den betreffenden Anlegern getragen. Anteile werden erst ausgegeben, nachdem die Anlagen übertragen oder Vereinbarungen getroffen

wurden, die Anlagen zur Zufriedenheit der Depotbank auf diese oder auf eine ihrer Unterdepotbanken zu übertragen. Die Anzahl der auszugebenden Anteile darf nicht den Betrag übersteigen, der bei einer Investition des Bargegenwerts der Anlagen ausgegeben worden wäre. Zudem muss die Depotbank gewährleistet sehen, dass die Bedingungen dieses Austauschs aller Voraussicht nach nicht zu einem wesentlichen Nachteil für die bestehenden Anteilsinhaber führen. Jeder potenzielle Anleger, der Anteile gegen Sacheinlagen zeichnen will, muss sämtliche administrativen oder sonstigen Bestimmungen einhalten, die von der Depotbank und der Verwaltungsstelle für eine Übertragung von Vermögenswerten festgelegt wurden.

Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche

Die Massnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche erfordern möglicherweise eine detaillierte Prüfung der Identität des Anlegers durch die Verwaltungsstelle oder die Gesellschaft. Die Verwaltungsstelle und die Gesellschaft behalten sich jeweils das Recht auf Einholung aller Informationen vor, die zur Überprüfung der Identität eines Anlegers notwendig sind, und nehmen Zeichnungsgelder eines Anlegers erst an, wenn die Identitätsüberprüfung zu ihrer Zufriedenheit abgeschlossen wurde. Legt ein Anleger die zu Prüfungszwecken benötigten Angaben nicht fristgerecht oder gar nicht vor, kann die Verwaltungsstelle oder die Gesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrags und der Zeichnungsgelder ablehnen. Die Verwaltungsstelle kann im Namen der Gesellschaft Zeichnungsanträge ohne Angabe von Gründen vollständig oder in Teilen ablehnen. In solchen Fällen erhält der Anteilzeichner die Zeichnungsgelder bzw. den Saldo dieser Gelder ohne Zinsen, Aufwendungs- oder Schadenersatz zurück; die Rückerstattung erfolgt auf Risiko des Anteilzeichners auf das von ihm angegebene Konto oder auf dem Postweg.

Auch wenn die Zeichnungsgelder von einer benannten Stelle in einem vorgeschriebenen Land eingegangen sind, dessen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche in Irland als gleichwertig anerkannt sind, ist ein Identitätsnachweis gemäss den geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche erforderlich, über die potenzielle Anleger vor der Stellung eines Zeichnungsantrags informiert werden.

Ist der potenzielle Anleger eine natürliche Person, wird er beispielsweise dazu aufgefordert, eine von einer öffentlichen Stelle wie einem Notar, einem Kreditinstitut oder einer Bank, der Polizei oder dem Botschafter seines Wohnsitzlandes amtlich beglaubigte Kopie seines Reisepasses oder Personalausweises sowie einen Adressnachweis, zum Beispiel eine Stromrechnung oder einen Kontoauszug, vorzulegen. Ist der potenzielle Anleger ein Unternehmen, so muss er eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde (sowie aller Namensänderungen), des Gesellschaftsvertrags und der Satzung (oder einer gleichwertigen Urkunde) oder – im Fall eines Trusts – des Treuhandvertrags vorlegen.

Informationen zum Datenschutz

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie durch das Ausfüllen des Antragsformulars personenbezogene Daten weitergeben, die möglicherweise personenbezogene Daten im Sinne der des Irish Data Protection Act, 1988, in der durch den Data Protection (Amendment) Act, 2003 geänderten Form (die «Datenschutzgesetz») darstellen. Diese Daten werden für Zwecke der Verwaltung, und der Transferstelle, für statistische Analysen, für Researchzwecke sowie zwecks Offenlegung gegenüber der Gesellschaft, ihren Beauftragten und Vertretern verwendet. Mit der Unterzeichnung des Antragsformulars erteilen potenzielle Anleger ihre Zustimmung, dass die Gesellschaft, ihre Beauftragten und ihre ordnungsgemäss bevollmächtigen Vertreter sowie jedes ihrer jeweiligen verbundenen, angeschlossenen oder Tochterunternehmen die Daten zu folgenden Zwecken einholen, speichern, verwenden, offenlegen und verarbeiten können:

- um die laufende Verwaltung der Positionen der Anleger in der Gesellschaft und sämtlicher damit verbundenen Konten zu ermöglichen;

- für alle sonstigen besonderen Zwecke, zu denen der Anleger seine besondere Zustimmung erteilt hat;
- zur Durchführung von statistischen Analysen und Marktforschung;
- zur Erfüllung gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Pflichten, die für den Anleger und die Gesellschaft gelten;
- zur Mitteilung oder Übertragung innerhalb Irlands oder in Ländern ausserhalb Irlands, einschliesslich der Vereinigten Staaten, in denen möglicherweise nicht die gleichen Datenschutzgesetze wie in Irland gelten, an Dritte, darunter Finanzberater, Aufsichtsbehörden, Abschlussprüfer, Technologieanbieter, oder an die Gesellschaft und ihre Beauftragten und ihre oder deren ordnungsgemäss bevollmächtigen Vertreter und jedes ihrer jeweiligen verbundenen, angeschlossenen oder Tochterunternehmen; oder
- für andere berechnigte Geschäftsinteressen der Gesellschaft.

Gemäss den Datenschutzgesetzen haben Anleger das Recht, auf ihre bei der Gesellschaft gespeicherten personenbezogenen Daten zuzugreifen; zudem sind sie berechnigt, durch einen schriftlichen Antrag an die Gesellschaft diese Daten zu ändern oder fehlerhafte Daten zu berichtigen. Mit der Unterzeichnung des Antragsformulars erklären sich potenzielle Anleger damit einverstanden, dass Telefongespräche zwischen ihnen und der Gesellschaft sowie deren Beauftragten, ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertretern und jeweiligen verbundenen, angeschlossenen oder Tochterunternehmen zum Zweck der Archivierung, Sicherheit und/oder Ausbildung aufgezeichnet werden.

Darüber hinaus bestätigen und akzeptieren potenzielle Anleger mit der Unterzeichnung des Antragsformulars, dass die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle zur Einhaltung der FATCA-Bestimmungen möglicherweise verpflichtet sind, personenbezogene Daten zu in den USA meldepflichtigen Personen gegenüber der US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service) offenlegen muss.

Berechnigte Anleger

Alle potenziellen Anleger müssen bestätigen, dass sie die Anteile des betreffenden Fonds nicht direkt oder indirekt auf Rechnung oder zugunsten einer eingeschränkten Person («Restricted Person») erwerben und dass sie diese Anteile nicht an eine eingeschränkte Person verkaufen werden oder einer eingeschränkten Person die Übertragung oder den Verkauf dieser Anteile anbieten werden, sofern dies nicht vorab vom Verwaltungsrat genehmigt wird. Der in diesem Prospekt verwendete Begriff eingeschränkte Person («Restricted Person») bezeichnet derzeit (i) eine US-Person (gemäss der Definition im nachstehenden Abschnitt «Allgemeine Informationen») und (ii) eine Person, deren Anteilsbesitz dazu führen könnte, dass der Gesellschaft oder dem Fonds oder deren jeweiligen Anteilsinhabern rechtliche, finanzielle, steuerliche, aufsichtsrechtliche oder wesentliche verwaltungstechnische Nachteile entstehen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge für Anteile jedes Fonds von bestimmten qualifizierten Anlegern in den Vereinigten Staaten anzunehmen, sofern sie hinreichende Belege dafür erhält, dass der Verkauf der Anteile der jeweiligen Anteilsklasse an solche Anleger von der Registrierungspflicht gemäss den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten befreit ist, dass ein solcher Verkauf für die Gesellschaft keine Registrierungspflicht gemäss dem Gesetz von 1940 nach sich zieht und in jedem Fall dass ein solcher Verkauf nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu nachteiligen steuerlichen oder sonstigen Konsequenzen für die Gesellschaft oder ihre Anteilsinhaber führt. US-Personen, die Anteile auf dieser Basis zeichnen, sollten – wenn und soweit dies zulässig ist – ein zusätzliches Offenlegungsdokument erhalten, und müssen eine Reihe weiterer Zeichnungsdokumente ausfüllen.

Rücknahme von Anteilen

Allgemeines

Anteilsinhaber können ihre Anteile an und mit Wirkung zu jedem Handelstag zu einem auf Basis des Nettoinventarwerts pro Anteil berechneten Preis zurückgeben, der am oder für den massgeblichen Handelstag gemäss den in dem relevanten Prospektnachtrag beschriebenen Verfahren ermittelt wurde (mit Ausnahme jener Zeiträume, in denen die Berechnung des Nettoinventarwertes ausgesetzt wird).

Der Mindestwert der Anteile, die bei einer einzelnen Rücknahmetransaktion zurückgegeben werden können, ist in dem Prospektnachtrag für den jeweiligen Fond oder die jeweilige Anteilsklasse angegeben. Wenn der Anteilsbestand eines Anteilsinhabers infolge einer teilweisen Rücknahme seiner Anteile unter den Mindestbestand für den entsprechenden Fonds fällt, sind der Verwaltungsrat oder seine Beauftragten nach eigenem Ermessen berechtigt, den gesamten Anteilsbestand des Anteilsinhabers zurückzunehmen.

Auf die Anteile werden keine Dividenden ausgeschüttet oder gutgeschrieben, die am oder nach dem Handelstag erklärt wurden, an dem die Anteile zurückgenommen wurden

Aufschub von Rücknahmeanträgen

Wenn die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile eines Fonds 10% oder mehr der Gesamtzahl der an diesem Tag im Umlauf befindlichen Anteile dieses Fonds beträgt, können der Verwaltungsrat oder seine Beauftragten nach eigenem Ermessen ablehnen, die über die Schwelle von 10% der im Umlauf befindlichen Anteile (wie vorstehend beschrieben) hinausgehenden Anteile zurückzunehmen. In diesem Fall werden die für diesen Handelstag eingegangenen Rücknahmeanträge anteilig verringert. Die Anteile des betreffenden Fonds, die wegen dieser Ablehnung nicht zurückgenommen wurden, werden dann so behandelt, als ob ein Rücknahmeantrag für jeden darauffolgenden Handelstagtag erteilt worden wäre, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Rücknahmeantrag bezog, zurückgenommen worden sind. Rücknahmeanträge, die von einem früheren Handelstag vorgetragen wurden, müssen (stets unter Berücksichtigung der vorstehenden Grenzen) gegenüber später eingegangenen Rückkaufanträgen vorrangig bearbeitet werden.

Rücknahme gegen Sachwerte

Der Verwaltungsrat kann, nach Zustimmung des die Rücknahme beantragenden Anteilsinhabers, einem Antrag auf Rücknahme von Anteilen durch Übertragung von Vermögenswerten des betreffenden Fonds *in specie* an den jeweiligen Anteilsinhaber nachkommen. Dabei muss der Wert der betreffenden Vermögenswerte dem Rücknahmepreis der zurückgenommenen Anteile entsprechen, als wären die Rücknahmeerlöse in bar, abzüglich etwaiger Rücknahmegebühren und sonstiger Kosten für die Übertragung, ausgezahlt worden.

Wenn sich ein solcher Rücknahmeantrag auf 5% oder mehr des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds bezieht, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen einem Antrag auf Rücknahme von Anteilen durch Übertragung von Vermögenswerten des betreffenden Fonds *in specie* an den jeweiligen Anteilsinhaber nachkommen. Dabei muss der Wert der betreffenden Vermögenswerte dem Rücknahmepreis der zurückgenommenen Anteile entsprechen, als wären die Rücknahmeerlöse in bar, abzüglich etwaiger Rücknahmegebühren und sonstiger Kosten für die Übertragung, ausgezahlt worden. Sofern dies beantragt wird, veranlasst der Verwaltungsrat wiederum den Verkauf aller für eine Ausschüttung als Sachleistung vorgesehenen Vermögenswerte und die Auszahlung der bei diesem Verkauf erzielten Barerlöse an den betreffenden Anteilsinhaber. Die Kosten eines solchen Verkaufs sind vom entsprechenden Anteilsinhaber zu tragen.

Im Fall einer Rücknahme gegen Sachwerte ist die Vermögensallokation von der Depotbank zu genehmigen.

Zwangsrücknahme von Anteilen/Steuerabzug

Anteilsinhaber sind verpflichtet, der Verwaltungsstelle, über die sie Anteile erworben haben, unverzüglich mitzuteilen, wenn sie den Status als US-Person oder einer Person erwerben, für die der Verwaltungsrat sonstige Beschränkungen im Hinblick auf das Eigentum an Anteilen festgelegt hat (beispielsweise Anleger im Rahmen eines Leistungsplans). Diese Anteilsinhaber können dazu aufgefordert werden, ihre Anteile zurückzugeben oder zu übertragen. Die Gesellschaft kann alle Anteile zurücknehmen, die entweder direkt oder indirekt von oder zugunsten einer Person gehalten werden oder in deren Besitz kommen, die gegen die vom Verwaltungsrat gegebenenfalls festgelegten Beschränkungen des Eigentums an Anteilen verstösst, oder wenn der Besitz der Anteile durch eine Person ungesetzlich ist oder dazu führt oder dazu führen dürfte, dass der Gesellschaft, den Anteilsinhabern insgesamt oder einem Fonds eine Steuerpflicht oder steuerliche, rechtliche, aufsichtsrechtliche, finanzielle oder wesentliche verwaltungstechnische Verpflichtungen oder Nachteile entstehen; die Gesellschaft kann zudem alle Anteile zurücknehmen, die direkt oder indirekt von einer Person gehalten werden, die weniger als den Mindestbestand an Anteilen hält oder nach einer entsprechenden Aufforderung nicht innerhalb von sieben Tagen die laut Satzung erforderlichen Informationen oder Erklärungen zur Verfügung stellt. Eine solche Rücknahme erfolgt an einem Handelstag zum Nettoinventarwert pro Anteil, der an oder für den betreffenden Handelstag, an dem die Anteilsrücknahme geplant ist, berechnet wird. Die Gesellschaft kann den Erlös aus einer solchen Zwangsrücknahme zur Begleichung von Steuern oder Quellensteuern verwenden, die infolge des Anteilsbesitzes oder des wirtschaftlichen Eigentums an den Anteilen seitens des betreffenden Anteilsinhabers fällig geworden sind, einschliesslich darauf fälliger Zinsen oder Bussgelder. Die Anleger werden auf den Abschnitt «Besteuerung» des Prospekts verwiesen, der nähere Angaben zu den Umständen enthält, unter denen die Gesellschaft berechtigt ist, von Zahlungen an in Irland ansässige Anteilsinhaber oder Anteilsinhaber mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland Beträge für Steuerverbindlichkeiten in Irland einzubehalten, einschliesslich Bussgeldern und darauf fälligen Zinsen. Zudem kann die Gesellschaft Anteile zwangsweise zurücknehmen, um derartige Verbindlichkeiten zu begleichen. Die betreffenden Anteilsinhaber müssen die Gesellschaft für alle Verluste entschädigen und schadlos halten, die dieser dadurch entstehen, dass sie durch den Eintritt eines Ereignisses steuerpflichtig wird.

Vollständige Rücknahme von Anteilen

Alle Anteile eines Fonds oder einer Anteilsklasse können zurückgenommen werden, wenn:

- (a) die Gesellschaft den Anteilsinhabern spätestens vier und frühestens zwölf Wochen vor einem Handelstag ihre Absicht mitteilt, diese Anteile an dem betreffenden Handelstag zurückzunehmen; oder
- (b) die Inhaber von 75% des Wertes der betreffenden Anteilsklasse oder des betreffenden Fonds auf einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Versammlung der Anteilsinhaber eine Rücknahme dieser Anteile beschliessen.

Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich des Mindestzeichnungsbetrags und des Mindestbestands für den betreffenden Fonds oder die betreffenden Anteilsklassen können Anteilsinhaber ihre Anteile in einem Fonds oder einer Anteilsklasse (der «ursprüngliche Fonds») gemäss der nachstehend beschriebenen Formel und Verfahrensweise ganz oder teilweise in einen anderen Fonds oder in eine andere Anteilsklasse oder eine andere Anteilsklasse desselben Fonds (der «neue Fonds») umtauschen. Anträge auf Umtausch von Anteilen sind per Fax oder schriftliche Mitteilung an die Verwaltungsstelle zu richten und sollten die zu gegebener Zeit vom Verwaltungsrat oder seinen Beauftragten festgelegten Angaben enthalten. Die Anträge auf einen Umtausch von Anteilen müssen vor dem Handelsschluss für die Rücknahme von Anteilen im ursprünglichen Fonds bzw. vor dem Handelsschluss für Zeichnungen von Anteilen im neuen Fonds (wenn dieser früher ist) eingehen. Alle Umtauschaufträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden erst am nächsten Handelstag des betreffenden Fonds ausgeführt, sofern der

Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen nichts anderes entscheidet; die entsprechenden Anträge müssen jedoch stets vor dem relevanten Bewertungszeitpunkt eingehen. Umtauschanträge werden nur dann akzeptiert, wenn frei verfügbare Gelder und ausgefüllte Unterlagen einschliesslich Dokumenten für die ursprünglichen Zeichnungen vorliegen.

Wenn die Annahme eines Umtauschantrags zur Folge hätte, dass der Anteilsbestand eines Anteilnehmers im ursprünglichen Fonds oder im neuen Fonds unter dem für den betreffenden Fonds geltenden Mindestbestand liegt, kann die Gesellschaft oder ihr Beauftragter nach eigenem Ermessen entweder den Gesamtbestand der Anteile am ursprünglichen Fonds in Anteile des neuen Fonds umtauschen oder den Umtausch der Anteile des ursprünglichen Fonds ablehnen.

Anteilsbruchteile, die mindestens ein Hundertstel eines Anteils ausmachen müssen, können bei einem Umtausch von der Gesellschaft ausgegeben werden, wenn der Wert der aus dem ursprünglichen Fonds umgetauschten Anteile nicht ausreicht, um eine ganze Zahl an Anteilen des neuen Fonds zu erwerben. Ebenso wird jeder Saldo, der weniger als ein Hundertstel eines Anteils ausmacht, von der Gesellschaft zur Begleichung der Verwaltungskosten einbehalten.

Die im Zuge des Umtauschs auszugebende Anzahl an Anteilen des neuen Fonds wird vom Verwaltungsrat (möglichst genau) nach folgender Formel berechnet:-

$$S = \frac{(R \times NIW \times ER) - F}{SP}$$

Dabei gilt:

S ist die Anzahl der zuzuteilenden Anteile des neuen Fonds.

R ist die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile des ursprünglichen Fonds.

NIW ist der Nettoinventarwert pro Anteil des ursprünglichen Fonds zum Bewertungszeitpunkt am entsprechenden Handelstag.

ER ist der von der Verwaltungsstelle ermittelte Währungsumrechnungsfaktor (falls zutreffend).

F ist die Umtauschgebühr (falls zutreffend) von bis zu 5% des Nettoinventarwerts der Anteile, die im neuen Fonds ausgegeben werden sollen.

SP ist der Nettoinventarwert pro Anteil des neuen Fonds zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag.

Umtauschgebühr

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, eine Umtauschgebühr von bis zu 5% des Nettoinventarwerts je auszugebenden Anteil des Fonds zu erheben, in den der Umtausch erfolgen soll. Die Umtauschgebühr ist in dem betreffenden Prospektnachtrag angegeben.

Widerruf von Umtauschanträgen

Umtauschanträge können nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft oder ihres bevollmächtigten Vertreters widerrufen werden, oder bei einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts für den/die Fonds, in den/die der Umtausch erfolgen soll.

BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DER ZEICHNUNGS- UND DER RÜCKNAHMEPREISE

Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert jedes Fonds oder, sofern innerhalb eines Fonds verschiedene Anteilklassen existieren, der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse wird von der Verwaltungsstelle zum Bewertungszeitpunkt am oder für jeden Handelstag gemäss den Bestimmungen der Satzung berechnet.

Der Nettoinventarwert eines Fonds wird zum Bewertungszeitpunkt für den relevanten Handelstag berechnet, indem die Vermögenswerte des betreffenden Fonds (einschliesslich aufgelaufener, aber nicht vereinnahmter Erträge) bewertet und die Verbindlichkeiten dieses Fonds (einschliesslich einer Rückstellung für Abgaben und Kosten, aufgelaufene Aufwendungen und Gebühren und sonstige Verbindlichkeiten) abgezogen werden.

1. Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft und der einzelnen Fonds gelten folgende Regeln:
 - (a) Wertpapiere, die an einer anerkannten Börse notiert, gelistet oder gehandelt werden, werden, sofern nachstehend unter (d) nichts Gegenteiliges festgelegt ist, zu den mittleren Marktschlusskursen bewertet (d. h. jeweils zu den Mittelkursen zwischen den letzten Geld- und Briefkursen). Wird ein Wertpapier an mehr als einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt, ist die für die Bewertung relevante Börse bzw. der für die Bewertung relevante Markt die Hauptbörse bzw. der wichtigste Markt, an dem das Wertpapier notiert oder gehandelt wird. An einer anerkannten Börse notierte oder gehandelte Anlagen, die jedoch ausserhalb der jeweiligen Börse oder des jeweiligen Markts mit einem Auf- oder Abschlag erworben oder gehandelt wurden, können unter Berücksichtigung des Auf- oder Abschlags bewertet werden, mit dem sie zum Bewertungszeitpunkt gehandelt werden, vorausgesetzt, die Depotbank ist der Überzeugung, dass dieses Verfahren im Hinblick auf die Festlegung des angenommenen Veräusserungswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist.
 - (b) Der Wert eines Wertpapiers, das nicht an einer anerkannten Börse notiert, gelistet oder gehandelt wird, oder das zwar dort notiert, gelistet oder gehandelt wird, für das jedoch keine Notierung oder kein Wert verfügbar ist bzw. dessen verfügbare Notierung oder dessen verfügbarer Wert nicht mit einem gerechten Marktpreis vereinbar ist, entspricht dem (i) vom Verwaltungsrat oder (ii) von einer vom Verwaltungsrat ernannten und von der Depotbank zu diesem Zweck zugelassenen kompetenten Person, Firma oder Gesellschaft oder (iii) einem auf jede andere Art und Weise nach bestem Wissen und Gewissen geschätzten voraussichtliche Veräusserungswert, vorausgesetzt, dieser Wert wurde von der Depotbank genehmigt. Sofern eine zuverlässige Marktnotierung für festverzinsliche Wertpapiere nicht verfügbar ist, kann der Wert solcher Wertpapiere mit Hilfe der vom Verwaltungsrat erarbeiteten Matrixmethode bestimmt werden, bei der solche Wertpapiere im Vergleich zur Bewertung anderer Wertpapiere bewertet werden, die im Bezug auf Rating, Rendite, Fälligkeitsdatum und andere Eigenschaften vergleichbar sind.

- (c) Kassa- oder Bankguthaben werden zum Nennwert zuzüglich der gegebenenfalls aufgelaufenen Zinsen am Ende des Tages bewertet, an dem der Bewertungszeitpunkt liegt.
- (d) Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz (a) oben müssen Anteile an kollektiven Kapitalanlagen zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert pro Anteil oder zu dem von der betreffenden kollektiven Kapitalanlage veröffentlichten Geldkurs bzw., wenn sie an einer anerkannten Börse gelistet oder gehandelt werden, gemäss den Bestimmungen von Absatz (a) oben bewertet werden. Die Bewertungsmethode, die bei der erstmaligen Bewertung der jeweiligen Anteile an kollektiven Kapitalanlagen angewandt wurde, ist während der gesamten Laufzeit dieser Wertpapiere beizubehalten.
- (e) Devisentermingeschäfte werden anhand von frei verfügbaren Marktnotierungen bewertet.
- (f) Der Wert von Termin- und Optionskontrakten, die an einem anerkannten Markt gehandelt werden, wird zum Abrechnungskurs des betreffenden Markts am betreffenden Tag bestimmt. Sollte die Notierung eines offiziellen Schlusskurses an dem jeweiligen Markt nicht üblich sein oder sollte aus irgendeinem Grund kein offizieller Schlusskurs erhältlich sein, gilt als Wert des jeweiligen Termin- oder Optionskontrakts der vom Verwaltungsrat oder von einer von der Depotbank zugelassenen kompetenten Person nach bestem Wissen und Gewissen geschätzte voraussichtliche Veräusserungswert.
- (g) Der Wert von OTC-Derivaten ergibt sich aus:
 - (i) der Notierung seitens der Gegenpartei, sofern diese Notierung mindestens täglich verfügbar ist und mindestens wöchentlich von einer von der Gegenpartei unabhängigen und zu diesem Zweck von der Depotbank zugelassenen Person überprüft wird; oder
 - (ii) einer alternativen Bewertungsmethode, die vom Verwaltungsrat im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank festgelegt wird. Die entsprechende Berechnung kann von der Gesellschaft oder einem unabhängigen Preisanbieter vorgenommen werden (bei dem es sich um ein mit der Gegenpartei verbundenes, aber von ihr unabhängiges Unternehmen handeln kann, das sich nicht auf die von der Gegenpartei verwendeten Preismodelle stützt). Falls eine alternative Bewertungsmethode angewandt wird (d. h. wenn die Bewertung durch eine vom Verwaltungsrat ernannte und von der Depotbank zugelassene kompetente Person oder auf anderen Wegen erfolgt, sofern die Depotbank den entsprechenden Wert genehmigt), müssen die Bewertungsgrundsätze den internationalen Best Practices entsprechen, die von Stellen wie der International Organisation of Securities Commissions (IOSCO) und der Alternative Investment Management Association (AIMA) aufgestellt werden. Zudem ist eine solche alternative Bewertung monatlich mit der Bewertung durch die Gegenpartei abzustimmen. Treten bei der monatlichen Abstimmung erhebliche Abweichungen auf, werden diese umgehend untersucht und erläutert.
- (h) Der Verwaltungsrat kann, mit Zustimmung der Depotbank, den Wert einer beliebigen Anlage anpassen, wenn er im Hinblick auf deren Währung, Börsengängigkeit, anwendbare Zinssätze, zu erwartende Dividenden, Laufzeit, Liquidität oder ein beliebiges anderes wichtiges Merkmal zu der Ansicht gelangt, dass eine solche Anpassung notwendig ist, um den beizulegenden Zeitwert der Anlage widerzuspiegeln.

- (i) Jeder in einer anderen Wahrung als der Basiswahrung des jeweiligen Fonds ausgedruckte Wert muss zu dem Wechselkurs, den der Verwaltungsrat hierfur als geeignet erachtet, in die Basiswahrung des jeweiligen Fonds umgerechnet werden.
 - (j) Falls der Verwaltungsrat dies fur notwendig erachtet, kann ein bestimmtes Wertpapier mit Hilfe einer alternativen, von der Depotbank zugelassenen Bewertungsmethode bewertet werden.
2. Bei der Berechnung der Vermogenswerte der Gesellschaft und der einzelnen Fonds kommen die folgenden Grundsatze zur Anwendung:
- (a) Jeder Anteil, der vor dem relevanten Bewertungszeitpunkt ausgegeben und nicht annulliert wurde, gilt als ausgegeben, und zum Wert eines Fonds zahlt der Wert aller Barmittel und Anlagewerte, die im Zusammenhang mit einem solchen Anteil eingehen werden, gegebenenfalls nach Abzug oder Zahlung des Ausgabeaufschlags und etwaiger Anpassungen sowie aller aus dem Vermogen dieses Fonds zu zahlenden Gelder.
 - (b) Falls infolge einer ordnungsgemass ubermittelten Mitteilung oder eines ordnungsgemass ubermittelten Rucknahmeantrags eine Rucknahme des entsprechenden Fonds durch Annullierung von Anteilen vor dem jeweiligen Bewertungszeitpunkt erfolgt ist oder zu erfolgen hat, die entsprechende Ruckzahlung jedoch nicht abgeschlossen wurde, gelten die entsprechenden Anteile als nicht ausgegeben und samtliche im Zuge dieser Rucknahme zu zahlenden Barbetrage oder Anlagen dieses Fonds sind abzuziehen.
 - (c) Falls der Kauf oder Verkauf von Anlagewerten vorgesehen, jedoch nicht abgeschlossen wurde, mussen solche Anlagen ein- bzw. ausgeschlossen werden, und der Bruttoeinkaufs- oder Nettoverkaufswert aus- oder eingeschlossen werden, so als ob der Kauf bzw. der Verkauf ordnungsgemass durchgefuhrt worden ware.
 - (d) Zu den Vermogenswerten des jeweiligen Fonds wird jeder dem Fonds zuzurechnende tatsachliche oder geschatzte Betrag einer Vermogensbesteuerung hinzugefugt, der von der Gesellschaft ruckforderbar ist.
 - (e) Zu den Vermogenswerten jedes betreffenden Fonds wird eine samtlichen nicht amortisierten Ausgaben entsprechende Summe sowie eine samtlichen aufgelaufenen aber noch nicht eingegangenen Zinsen, Dividenden oder anderen Ertragen entsprechende Summe hinzugefugt.
 - (f) Zu den Vermogenswerten des jeweiligen Fonds wird die (tatsachliche oder vom Verwaltungsrat oder dessen Beauftragten geschatzte) Gesamtsumme samtlicher Steuerruckzahlungsforderungen auf Ertrage oder Verusserungsgewinne, darunter Forderungen im Zuge des Abzugs wegen Doppelbesteuerung, hinzugefugt.
 - (g) Die folgenden Betrage sind vom Vermogen des jeweiligen Fonds abzuziehen:
 - (i) der Gesamtbetrag samtlicher tatsachlichen oder geschatzten Verbindlichkeiten, die aus dem Vermogen des jeweiligen Fonds zu zahlen sind, darunter samtliche ausstehenden Mittelaufnahmen der Gesellschaft fur den jeweiligen Fond sowie Zinsen, Gebuhren und Ausgaben im Zusammenhang mit solchen Mittelaufnahmen und samtliche erwarteten Verbindlichkeiten fur Steuern sowie Betrage im Zusammenhang mit bedingt falligen oder geplanten Ausgaben, die der Verwaltungsrat zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt als vernunftig und angemessen erachtet;

- (ii) sämtliche Steuern (falls zutreffend), die nach Einschätzung des Verwaltungsrats auf realisierte Erträge oder Veräußerungsgewinne aus den Anlagen des betreffenden Fonds zu zahlen sein werden;
- (iii) der Betrag (falls zutreffend) der beschlossenen, aber noch nicht durchgeführten Ausschüttungen;
- (iv) die bislang aufgelaufene aber noch nicht ausbezahlte Vergütung der Verwaltungsstelle, der Depotbank, des Anlageverwalters, jeder Vertriebsstelle und sämtlicher anderen Leistungsanbieter der Gesellschaft, einschliesslich der (gegebenenfalls) darauf anfallenden Mehrwertsteuer;
- (v) der (tatsächliche oder vom Verwaltungsrat geschätzte) Gesamtbetrag sämtlicher aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds rechtmässig zahlbarer Verpflichtungen (einschliesslich sämtlicher Gründungs-, Betriebs- und laufender Verwaltungsgebühren, -kosten und -aufwendungen) zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt;
- (vi) ein Betrag für die veranschlagten Verbindlichkeiten des betreffenden Fonds zum relevanten Bewertungszeitpunkt für Kosten und Aufwendungen, die dem Fonds im Falle einer Liquidation entstehen würden;
- (vii) ein Betrag für die veranschlagten Verbindlichkeiten zum Bewertungszeitpunkt für die entsprechenden Zahlungsaufforderungen für Anteile im Zusammenhang mit vom betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse geschriebenen Optionen, und
- (viii) alle sonstigen Verbindlichkeiten, die ordnungsgemäss abgezogen werden können.

Sofern kein fahrlässiges, betrügerisches oder vorsätzliches Verhalten vorliegt, gilt jede vom Verwaltungsrat, einem Ausschuss von Verwaltungsratsmitgliedern oder einer ordnungsgemäss ermächtigten Person für die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds oder einer Anteilsklasse oder des Nettoinventarwerts pro Anteil getroffene Entscheidung als für die Gesellschaft sowie ehemalige, derzeitige und zukünftige Anteilsinhaber als endgültig und bindend. Der Verwaltungsrat hat der Verwaltungsstelle die Ermittlung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts pro Anteil der einzelnen Anteilsklassen jedes Fonds übertragen; zudem hat er die Verwaltungsstelle dazu autorisiert, sich in Bezug auf die Ermittlung dieser Werte mit dem Anlageverwalter zu beraten.

Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil

Der einer Anteilsklasse zuzuweisende Nettoinventarwert muss zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstags durch Berechnung des Anteils des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds, der dieser Anteilsklasse zuzurechnen ist, berechnet werden, wobei diese Berechnungen angepasst werden können, um Vermögenswerten und/oder Verbindlichkeiten Rechnung zu tragen, die der Anteilsklasse zuzurechnen sind. Der Nettoinventarwert eines Fonds wird in der Basiswährung dieses Fonds ausgedrückt, oder in jeder anderen Währung, die vom Verwaltungsrat entweder allgemein oder in Bezug auf eine bestimmte Anteilsklasse oder für einen konkreten Fall festgelegt wird.

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird zum Bewertungszeitpunkt am oder in Bezug auf jeden Handelstag berechnet, indem der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds oder der einer Anteilsklasse zuzurechnende Nettoinventarwert durch die Gesamtzahl der ausgegebenen Anteile des Fonds oder der Anteilsklasse zum Bewertungszeitpunkt dividiert und das Ergebnis auf vier Dezimalstellen gerundet wird.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil

Nach der Berechnung wird der Nettoinventarwert gemäss den Bestimmungen des Abschnitts «Die Gesellschaft» veröffentlicht.

Single Swinging Pricing

Anteile werden zu einem einheitlichen Preis (der «Preis») (gegebenenfalls zuzüglich Zeichnungs- und abzüglich Rücknahmegebühren) ausgegeben und zurückgenommen, der dem Nettoinventarwert pro Anteil entspricht. Dieser Preis kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats und entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Prospektnachtrags an jedem Handelstag in der nachstehend beschriebenen Weise angepasst werden; die Anpassung hängt davon ab, ob der Fonds an dem betreffenden Handelstag eine Nettozeichnungs- oder Nettorücknahmeposition aufweist. Falls ein Fonds oder eine Anteilsklasse eines Fonds an einem bestimmten Handelstag nicht gehandelt wird, entspricht der Preis dem nicht angepassten Nettoinventarwert pro Anteil, gerundet auf vier Dezimalstellen. Die Basis, auf der die Vermögenswerte der einzelnen Fonds zwecks Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil bewertet werden, ist vorstehend dargelegt. Damit ist gewährleistet, dass börsenkotierte Kapitalanlagen anhand des mittleren Schlusskurses dieser Anlagen bewertet werden. Die tatsächlichen Kosten beim Erwerb oder Verkauf von Vermögenswerten und Kapitalanlagen für einen Fonds können jedoch von dem bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil angesetzten mittleren Marktkurs aufgrund von Transaktionskosten, Steuern und anderen ähnlichen Kosten («Gebühren und Abgaben») sowie aufgrund des Unterschieds zwischen Kauf- und Verkaufskursen der zugrunde liegenden Anlagen («Spreads») abweichen. Diese Kosten beeinträchtigen den Wert eines Fonds und werden als «Verwässerung» bezeichnet.

Bei einer Verwässerungsanpassung wird, wenn sich der Fonds in einer Nettozeichnungsposition bzw. in einer Nettorücknahmeposition befindet, der Nettoinventarwert pro Anteil um einen Betrag erhöht bzw. verringert, der nach Auffassung des Verwaltungsrats angemessen ist, um die Gebühren und Abgaben sowie Spreads auszugleichen. Der resultierende Betrag ist der auf vier Dezimalstellen gerundete Preis. Wenn eine Verwässerungsanpassung erfolgt, erhöht sich der Preis, wenn sich der Fonds in einer Nettozeichnungsposition befindet, und reduziert sich der Preis, wenn sich der Fonds in einer Nettorücknahmeposition befindet. Der Preis für jede Anteilsklasse des Fonds wird separat berechnet; eine allfällige Verwässerungsanpassung erfolgt jedoch in Prozent und beeinflusst den Preis jeder Anteilsklasse auf dieselbe Weise. Falls bei Rücknahmen keine Verwässerungsanpassung erfolgt, könnte sich dies nachteilig auf das Gesamtvermögen eines Fonds auswirken.

Aussetzung der Bewertung der Vermögenswerte

Der Verwaltungsrat kann gegebenenfalls zu einem beliebigen Zeitpunkt die Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Fonds bzw. des einer Anteilsklasse zuzurechnenden Nettoinventarwerts und/oder die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen eines Fonds oder einer Anteilsklasse vorübergehend aussetzen, und zwar:

- a) während der gesamten Dauer oder eines Teils eines Zeitraums (bei dem es sich nicht um gewöhnliche Feiertage oder ein Wochenende handelt), in dem eine der anerkannten Börsen, an denen die Anlagen des jeweiligen Fonds notiert, gelistet oder gehandelt werden, geschlossen ist, oder in dem Transaktionen an dieser Börse eingeschränkt oder ausgesetzt sind bzw. der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- b) während der gesamten Dauer oder eines Teils eines Zeitraums, in dem Umstände ausserhalb des Einflussbereichs des Verwaltungsrats dazu führen, dass die Veräusserung oder Bewertung von Anlagen eines Fonds nicht in angemessener Weise durchführbar ist oder den Interessen der Anteilsinhaber abträglich wäre, oder in dem es unmöglich ist, die für den Kauf oder Verkauf von Anlagen notwendigen Gelder von dem oder auf das jeweilige(n) Konto der Gesellschaft zu übertragen; oder

- c) während der gesamten Dauer oder eines Teils eines Zeitraums, in dem die gewöhnlich zur Berechnung des Werts der Anlagen eines Fonds verwendeten Kommunikationssysteme ausfallen; oder
- d) während der gesamten Dauer oder eines Teils eines Zeitraums, in dem der Wert einer beliebigen Anlage eines Fonds aus irgendeinem Grund nicht angemessen, pünktlich oder genau bestimmt werden kann;
- e) während der gesamten Dauer oder eines Teils eines Zeitraums, in dem die Zeichnungserträge nicht zu oder von einem Konto eines Fonds übermittelt werden können oder die Gesellschaft nicht in der Lage ist, die für die Rückkaufzahlungen erforderlichen Gelder zurückzuführen oder wenn solche Zahlungen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu den üblichen Wechselkursen durchgeführt werden können; oder
- f) nach gegenseitiger Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Depotbank zum Zwecke der Liquidation der Gesellschaft oder der Beendigung eines Fonds; oder
- g) falls es aus irgendeinem anderen Grund unmöglich oder undurchführbar erscheint, den Wert eines wesentlichen Teils der Anlagen der Gesellschaft oder eines bestimmten Fonds zu bestimmen.

Die Aussetzung der Bewertung muss der Zentralbank und der Depotbank unverzüglich und in jedem Fall noch am gleichen Handelstag mitgeteilt und, sofern dies relevant erscheint, in der Financial Times veröffentlicht werden. Soweit möglich werden alle angemessenen Schritte unternommen, um eine Aussetzung so schnell wie möglich zu beenden.

Ferner kann die Zentralbank die Gesellschaft dazu auffordern, die Feststellung des Nettoinventarwerts und/oder die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines Fonds zeitweise auszusetzen, wenn diese Massnahme nach Ansicht der Zentralbank im Interesse der Öffentlichkeit und der Anteilsinhaber ist.

Solange die Bewertung von Vermögenswerten ausgesetzt ist, dürfen weder Fondsanteile ausgegeben werden (mit Ausnahme der bereits zugeteilten Anteile), noch dürfen Fondsanteile zurückgenommen werden. Im Fall einer Aussetzung der Bewertung können Anteilsinhaber des betreffenden Fonds ihre Rücknahmeanträge widerrufen, vorausgesetzt, der Widerruf geht vor dem Ende des Aussetzungszeitraums ein. Wird der Rücknahmeantrag nicht widerrufen, erfolgt die Rücknahme der Anteile des betreffenden Fonds mit Bezug auf den nächstfolgenden für eine Rücknahme relevanten Handelstag nach dem Ende der Aussetzung (sofern dieser Tag nach dem Tag liegt, an dem die Rücknahme erfolgt wäre, hätte die Aussetzung nicht stattgefunden).

BESTEUERUNG

Allgemeines

Die folgende Darstellung ist allgemeiner Art und nicht dazu bestimmt, alle steuerlichen Auswirkungen zu behandeln, die auf die Gesellschaft zutreffen oder auf alle Anlegerkategorien, von denen einige speziellen Regeln unterliegen können. Anteilshaber und potenzielle Anleger sollten in Bezug auf die mögliche Besteuerung oder die sonstigen Auswirkungen, die ein Kauf, Besitz, Verkauf, eine Umwandlung oder anderweitige Verfügung über die Anteile nach dem Recht des Landes ihrer Gründung, ihres Sitzes, ihrer Staatsbürgerschaft, ihres Wohnsitzes oder ihres Domizils und in Anbetracht ihrer besonderen Umstände haben können, den Rat ihrer professionellen Berater einholen.

Die folgenden allgemeinen Ausführungen zur Besteuerung basieren auf der Beratung, die der Verwaltungsrat zum Recht und zur Rechtspraxis erhalten hat, die in Irland zum Datum dieses Prospekts gelten. Gesetzesänderungen und Änderungen der Verwaltungspraxis oder der Rechtsprechung können zu Änderungen der nachstehend beschriebenen steuerlichen Auswirkungen führen. Wie dies bei jeder Anlage der Fall ist, kann es keine Garantie dafür geben, dass die steuerliche Situation oder die geplante steuerliche Situation, wie sie sich zum Datum dieses Prospekts darstellt, zu einem anderen Zeitpunkt zutreffend sein wird.

Irland

Besteuerung der Gesellschaft in Irland

Die Gesellschaft ist ein Investmentunternehmen, wie in Section 739B des Taxes Consolidation Act 1997(«TCA») in seiner aktuellen Fassung definiert, und unterliegt daher nicht der irischen Steuer auf ihre Einkünfte oder Gewinne, mit Ausnahme der Gewinne, die aus Steuerereignissen anfallen.

Steuern können anfallen, wenn bei der Gesellschaft ein «Steuerereignis» eintritt. Ein Steuerereignis tritt im Allgemeinen bei Ausschüttungen, Rücknahmen, Rückkäufen und Annullierungen von Anteilen oder mit dem Ablauf eines massgeblichen Zeitraums ein. Transaktionen in Bezug auf Anteile oder über Anteile an der Gesellschaft, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, werden unabhängig vom steuerlichen Status des Anteilshabers, der die Anteile hält, nicht als ein Steuerereignis betrachtet.

Wenn die Anteile nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, unterliegt die Gesellschaft nicht der irischen Steuer bei Steuerereignissen für bestimmte Typen von Anlegern, einschliesslich unter anderem nicht in Irland ansässiger Anleger (für weitere Informationen, siehe Abschnitt «Definitionen» zur Ansässigkeit) und bestimmter Typen von irischen Anlegern, wie Wohlfahrtsorganisationen, Pensionspläne, Lebensversicherungsgesellschaften usw. die als «steuerbefreite irische Anleger» gelten, wenn (i) der Gesellschaft die relevante Erklärung vorgelegt wurde oder (ii) die Gesellschaft sich im Besitz einer Mitteilung über die schriftliche Zustimmung des Einkommensteuerkommissars von Irland (Irish Revenue Commissioner) befindet, nach der Section 739D(7) TCA in Bezug auf den Anteilshaber als erfüllt gilt und dass die Zustimmung nicht widerrufen wurde.

Sofern die Gesellschaft verpflichtet ist, Erträge oder Gewinne der irischen Steuer zu unterwerfen, die bei nicht körperschaftlichen Anteilshabern auf Steuerereignisse anfallen, beträgt der Steuersatz derzeit 41%. Der Steuersatz vermindert sich auf 25% für körperschaftliche Anteilshaber in Bezug auf alle Steuerereignisse.

Der Ablauf eines «massgeblichen» Zeitraums wird ebenfalls als ein Steuerereignis betrachtet. Ähnlich wie bei anderen Formen von steuerpflichtigen Ereignissen kann ein Gewinn entstehen, es sei denn, der Anteilsinhaber, der das Steuerereignis herbeiführt, ist entweder 1) nicht in Irland ansässig ist und hat auch nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland oder 2) ein steuerbefreiter irischer Anleger (in jedem Fall vorausgesetzt, dass der Anleger eine relevante Erklärung vorgelegt hat). Für die davon betroffenen Anleger bedeutet der Ablauf des massgeblichen Zeitraums im Wesentlichen eine fiktive Veräusserung für irische Steuerzwecke. Es gibt Bestimmungen, die sicherstellen sollen, dass keine Doppelbesteuerung eintritt, wenn auf eine fiktive Veräusserung eine tatsächliche Veräusserung folgt.

Unter bestimmten Umständen kann die Gesellschaft die Anwendung der Bestimmungen, die sich auf fiktive Veräusserungen nach acht Jahren beziehen, wählen. Diese Bestimmungen streben eine Verminderung der Verwaltungsbelastung für irische Fonds, abhängig von dem Anteil der steuerpflichtigen irischen Anleger im Umbrella-Fonds oder Teilfonds, an. Auch wenn diese Bestimmungen zu einer Änderung der Verpflichtungen führen, die sich aufgrund der fiktiven Veräusserung ergeben, haben sie auf die fiktive Veräusserung selbst keinen Einfluss.

Ausserdem wird durch eine Reihe von Massnahmen zur Umstrukturierung und Zusammenlegung von Fonds gestattet, Umstrukturierungen auf der Ebene des Teilfonds in einer für irische Steuerzwecke steuereffizienten Art durchzuführen. In dieser Hinsicht entsteht kein Steuerereignis in Bezug auf:

- einen Tausch von Anteilen an der Gesellschaft gegen andere Anteile an der Gesellschaft durch einen Anteilsinhaber, der im Wege eines Geschäfts nach dem Fremdvergleichsgrundsatz durchgeführt wird und bei dem keine Zahlung an den Inhaber der Anteile an der Gesellschaft geleistet wird; oder
- einen Tausch von Anteilen, der auf einer zulässigen Verschmelzung oder Restrukturierung (im Sinne von Section 739H TCA) der Gesellschaft mit einem anderen Investmentunternehmen beruht.

Einziehung der Steuer durch die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist berechtigt, anfallende Steuern von den Zahlungen an den Anteilsinhaber abzuziehen oder in Fällen, die nicht mit einer Zahlung verbunden sind, eine ausreichende Zahl von Anteilen des Anteilsinhabers zu annullieren oder auf sich zu übertragen, um die Steuerverbindlichkeit zu erfüllen.

Sonstige relevante irische Steuern

Von der Gesellschaft als Investmentunternehmen gezahlte Ausschüttungen dürften in den meisten Fällen nicht der irischen Quellensteuer auf Dividenden unterliegen.

Dividenden, die von der Gesellschaft aus Anlagen in irischen Aktien bezogen werden, können der irischen Dividendenquellensteuer (derzeit 20%) unterliegen. Wenn die Gesellschaft jedoch eine zweckentsprechende Versicherung an den Zahlenden abgibt, dass sie ein Investmentunternehmen ist, welches wirtschaftlich berechtigt ist, solche Dividenden auf irische Aktien zu beziehen, werden die Zahlungen ohne Steuerabzug geleistet.

Jährliche Zinszahlungen, welche die Gesellschaft von anderen in Irland steuerlich ansässigen Gesellschaften bezieht, unterliegen im Allgemeinen nicht der irischen Quellensteuer.

Im Allgemeinen ist in Irland keine Stempelsteuer oder sonstige Steuer für die Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Anteilen an der Gesellschaft zu zahlen, sofern ein Antrag auf Anteile oder auf den Rückkauf oder die Rücknahme von Anteilen nicht mittels einer Übertragung von Sachwerten in Form einer in Irland gelegenen Immobilie erfüllt wird.

Ausschüttungen, Zinseinnahmen und Veräußerungsgewinne (soweit angefallen) auf Wertpapiere, die in anderen Ländern als Irland ausgegeben wurden, können in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ansässig sind, der Erhebung von Steuern, einschliesslich Quellensteuern, unterliegen. Die Gesellschaft kann möglicherweise eine Minderung des Quellensteuersatzes nach einem zwischen Irland und anderen Ländern bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen nicht nutzen. Wenn sich diese Situation in der Zukunft ändert und der Antrag auf einen niedrigeren Steuersatz zu einer Rückzahlung an die Gesellschaft führt, wird der Nettoinventarwert nicht neu festgestellt und die Steuervergünstigung wird den zum Zeitpunkt der Rückzahlung vorhandenen Anteilsinhabern anteilig zugerechnet.

Ausländische Zins-, Dividenden- und sonstige jährliche Zahlungen, die einer Person in Irland zur Zahlung an die Gesellschaft anvertraut sind, sind von der irischen «Encashment Tax» (Steuer, die eine Zahlstelle in Irland in bestimmten Fällen zu entrichten hat) befreit.

Besteuerung der Anteilsinhaber

Zwecks Feststellung der Steuerpflicht eines Anteilsinhaber im Hinblick auf die irische Steuer gelten Zahlungen, die von der Gesellschaft an einen Anteilsinhaber geleistet werden, der in einem anerkannten Clearingsystem gehaltene Anteile innehat, als Zahlungen, von denen kein Steuerabzug vorgenommen wurde.

Lauten Anteile auf eine andere Währung als den Euro, unterliegen bestimmte, in Irland ansässige Anteilsinhaber einer Steuer auf steuerpflichtige Gewinne zum derzeitigen Satz von 33% der Wechselkursdifferenz zwischen der ausländischen Währung und dem Euro für die Dauer des Anteilsbesitzes. Personen, die weder in der Republik Irland ansässig sind noch dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen normalerweise dieser Abgabe nur, wenn die Anteile zu Handelszwecken über eine Zweigniederlassung oder Agentur in der Republik Irland gehalten werden.

Realisiert ein nicht steuerbefreiter irischer Anleger bei der Veräußerung von Anteilen einen Verlust, kann dieser Verlust normalerweise nicht verwendet werden, es sei denn, ein Gewinn aus den Anteilen würde als Handelsgewinn betrachtet.

Sofern die Gesellschaft im Besitz einer relevanten Erklärung ist und ihr keine Informationen vorliegen, die vernünftigerweise darauf schliessen lassen, dass die darin enthaltenen Angaben nicht länger inhaltlich zutreffend sind, unterliegen Anteilsinhaber, die weder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben noch in Irland ansässig sind, nicht der irischen Steuer auf die Erträge aus ihren Anteilen oder auf die Gewinne, die sie bei der Veräußerung ihrer Anteile erzielt haben, es sei denn, die Anteile werden im Zusammenhang mit einem Handelsgeschäft oder Unternehmen gehalten, das in Irland über eine Zweigniederlassung oder Vertretung betrieben wird. Unter bestimmten Umständen kann die Gesellschaft beantragen, dass auf dieses Erfordernis der Bereithaltung von relevanten Erklärungen verzichtet werden kann. Dieser Verzicht erfordert die Zustimmung des Einkommensteuerkommissars von Irland (Irish Revenue Commissioner); die Entscheidung, einen solchen Antrag zu stellen, liegt im Ermessen der Gesellschaft.

Wenn ein Anteilsinhaber nicht die Bedingungen erfüllt, um eine relevante Erklärung abzugeben, oder wenn eine relevante Erklärung nicht korrekt abgegeben wurde, werden die Gewinne, die aus Steuerereignissen entstehen, wie folgt besteuert:

Veräußerungen durch nicht körperschaftliche Anteilsinhaber

Nicht körperschaftliche nicht steuerbefreite irische Anleger unterliegen keiner weiteren irischen Steuer auf Einkünfte aus ihren Anteilen oder auf Gewinne aus der Veräußerung ihrer Anteile, wenn die Gesellschaft die Steuer korrekt von den Zahlungen abgezogen hat, die vom Anteilsinhaber erhalten wurden. Sie können jedoch der Steuer auf Fremdwährungsgewinne unterliegen, wie im obigen auslegenden Abschnitt dargestellt.

Zahlungen ohne Steuerabzug (brutto)

Nicht körperschaftliche nicht steuerbefreite irische Anleger, die eine Zahlung von der Gesellschaft erhalten, von der keine Steuer abgezogen wurde, sind für diese Zahlung steuerpflichtig. Erfolgt die Zahlung in Zusammenhang mit der Annullierung, der Rücknahme, dem Rückkauf oder der Übertragung von Anteilen oder dem Ablauf eines massgeblichen Zeitraums, wird ein solcher Ertrag jedoch um den Betrag der Gegenleistung in Geld oder Geldwert vermindert, die der Anteilsinhaber für den Erwerb der Anteile erbracht hat. Der Steuersatz hängt davon ab, ob die Zahlung korrekt in einer von dieser Person abgegebenen Steuererklärung enthalten ist. Wenn die Zahlung korrekt in einer Steuererklärung angegeben ist, unterliegt sie im Allgemeinen einem Steuersatz von 41% für alle Zahlungen. Wenn die Zahlung nicht korrekt in einer Steuererklärung angegeben ist, dürften die normalen Grenzsteuersätze der Einkommensteuer, der gehaltsbezogenen Sozialversicherung (Pay Related Social Insurance, PRSI) und der Allgemeinen Sozialsteuer (Universal Social Charge) Anwendung finden (gegenwärtig bis zu 55%). Diese Anteilsinhaber können auch der Steuer auf Fremdwährungsgewinne unterliegen, wie oben im Abschnitt «Auslegung» beschrieben.

Personal Portfolio Investment Undertakings

Ein Investmentunternehmen wird als ein Personal Portfolio Investment Undertaking («PPIU») in Bezug auf einen einzelnen Anleger betrachtet, wenn der betreffende Anleger die Auswahl einiger oder aller Vermögenswerte beeinflussen kann, die vom Investmentunternehmen gehalten werden. Abhängig von den Umständen der betreffenden natürlichen Person, kann ein Investmentunternehmen in Bezug auf einige, keinen oder alle Anleger, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, als ein PPIU betrachtet werden; d. h. es wird nur in Bezug auf diejenigen natürlichen Personen ein PPIU sein, die die Auswahl «beeinflussen» können. Gewinne, die aus einem Steuerereignis in Verbindung mit einem Investmentunternehmen anfallen, welches ein PPIU ist, werden, wenn sie sich auf eine natürliche Person beziehen, die das Steuerereignis ausgelöst hat, und wenn dieses Steuerereignis am oder nach dem 1. Februar 2007 eintritt, mit 60% besteuert. Dieser Steuersatz kann sich unter bestimmten Umständen auf 80% erhöhen, wenn der irische Anleger in einem PPIU keine näheren Angaben in seiner Steuererklärung macht. Spezifische Ausnahmeregelungen gelten, wenn die Vermögenswerte, in die investiert wurde, weithin vermarktet und für das Publikum verfügbar gemacht wurden. Infolgedessen ist es unwahrscheinlich, dass die Bestimmungen über die PPIUs auf dieses Investmentunternehmen Anwendung finden werden.

Fiktive Veräußerungen nach acht Jahren

Wie oben erwähnt, wird der achte Jahrestag des Erwerbs von Anteilen an der Gesellschaft als ein «Steuerereignis» betrachtet. Die Gesellschaft kann unter bestimmten Umständen wählen, ob diese Steuer auf Fondsebene erhoben wird oder ob die Anleger die geschuldete Steuer selbst erklären sollten. Wenn die Gesellschaft eine solche Wahl trifft, hat sie die betroffenen Anteilsinhaber darüber schriftlich zu benachrichtigen.

Körperschaftliche Anteilsinhaber

Körperschaftliche nicht steuerbefreite irische Anleger, die Ausschüttungen oder Gewinne aufgrund einer Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung von Anteilen erhalten, bei denen ein Steuerabzug erfolgt ist, werden so behandelt, wie wenn sie eine steuerpflichtige jährliche Zahlung gemäss Fall IV von Anhang D erhalten, von der Steuern zum Satz von derzeit 25% einbehalten wurden. Vorbehaltlich der obigen Anmerkungen zur Steuer auf Fremdwährungsgewinne unterliegen solche Anteilsinhaber im Allgemeinen keiner weiteren irischen Steuer auf die Zahlungen, die sie in Bezug auf ihre Beteiligung erhalten haben, von der ein Steuerabzug erfolgte.

Nicht steuerbefreite irische körperschaftliche Anleger, deren Anteile in Verbindung mit einem Geschäft auf einem Handelskonto gehalten werden, haben auf Erträge oder Gewinne (erhöht um abgezogene Steuern) als Teil dieses Geschäfts unter Verrechnung mit der Körperschaftsteuer, die für Steuerabzüge durch die Gesellschaft zu entrichten ist, Steuern zu entrichten.

Nicht steuerbefreite körperschaftliche Anleger, die in der Republik Irland ansässig sind und von der Gesellschaft eine Zahlung erhalten, bei der kein Steuerabzug erfolgt ist, sind für diese Zahlung im Sinne von Fall IV von Anhang D vollumfänglich steuerpflichtig (ausser wenn die Anteile auf einem Handelskonto gehalten werden und damit im Sinne von Fall I von Anhang D steuerpflichtig sind). Erfolgt die Zahlung in Zusammenhang mit der Annullierung, der Rücknahme, dem Rückkauf oder der Übertragung von Anteilen oder dem Ablauf eines massgeblichen Zeitraums, wird ein solcher Ertrag jedoch um den Betrag der Gegenleistung in Geld oder Geldwert vermindert, die der Anteilsinhaber für den Erwerb der Anteile erbracht hat. Diese Anteilsinhaber können auch der Steuer auf Fremdwährungsgewinne unterliegen, wie oben im Abschnitt «Auslegung» beschrieben.

Kapitalerwerbssteuer

Die Veräusserung von Anteilen durch einen Anteilsinhaber unterliegt nicht der Kapitalerwerbssteuer, sofern (a) zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft der Beschenkte oder Erbe weder in Irland ansässig ist noch dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; (b) zum Zeitpunkt der Veräusserung der Übertragende weder in Irland ansässig ist noch dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder die Veräusserung nicht dem irischen Recht unterliegt; und (c) die Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft und zum Bewertungszeitpunkt Bestandteil der Erbschaft oder Schenkung sind.

Steuererstattungen

Wenn von der Gesellschaft aufgrund dessen, dass ihr von den Anteilsinhabern keine relevante Erklärung vorgelegt wurde, Steuern abgezogen werden, sieht das irische Recht keine Steuererstattung für nicht körperschaftliche Anteilsinhaber oder körperschaftliche Anteilsinhaber vor, die nicht in Irland ansässig sind und die nicht in Irland körperschaftsteuerpflichtig sind, es sei denn es liegen die folgenden Umstände vor:

1. Die betreffende Steuer wurde von der Gesellschaft korrekt rückerstattet und die Gesellschaft kann innerhalb eines Jahres nach der Erstattung zur Zufriedenheit des Einkommensteuerekommissars von Irland (Irish Revenue Commissioner) nachweisen, dass es in Bezug auf die betreffende gezahlte Steuer gerecht und angemessen ist, sie an die Gesellschaft zurückzuzahlen.
2. Wenn ein Anspruch auf Rückerstattung der irischen Steuer nach den Sections 189, 189A und 192 TCA (Entlastungsbestimmungen für bestimmte behinderte Personen) geltend gemacht wird.

Europäische Zinsbesteuerungsrichtlinie

Nach der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen in der Form von Zinszahlungen (die «Zinsbesteuerungsrichtlinie») sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den Steuerbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten Angaben zu Zinszahlungen (was Ausschüttungen von Investmentfonds einschliessen kann) oder ähnlichen Erträgen zu übermitteln, die von einer Person in ihrem Hoheitsgebiet an eine natürliche Person gezahlt wurden, die in dem betreffenden anderen EU-Mitgliedstaat ansässig ist. Luxemburg und Österreich wurde das Recht vorbehalten, in Bezug auf solche Zahlungen ein Quellensteuersystem zu betreiben. Irland betreibt ein System des Informationsaustauschs anstelle eines Quellensteuersystems.

Dementsprechend können die Depotbank, die Verwaltungsstelle oder ein andere irische Einrichtung, die für die Zwecke der Zinsbesteuerungsrichtlinie als «Zahlstelle» betrachtet wird, verpflichtet sein, Angaben zu Zinszahlungen oder ähnlichen Einkünften, die an Anleger in der Gesellschaft geleistet werden, dem Einkommensteuerekommissar von Irland (Irish Revenue Commissioner) zu übermitteln. In dieser Hinsicht werden die Depotbank, die Verwaltungsstelle oder ein andere irische Einrichtung, die als «Zahlstelle» betrachtet wird, von natürlichen Personen als Anlegern Nachweise zur ihrer Identität und zu ihrem Wohnsitz und steuerlich relevante Unterlagen verlangen. Wird die

Übermittlung der oben genannten Informationen versäumt, kann dies dazu führen, dass ein Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag zurückgewiesen wird.

Definitionen

«*Steuerbefreiter irischer Anleger*» bezeichnet die Personenkategorien der in Irland ansässigen Personen oder der Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland, wie nachstehend aufgeführt, die bei Eintritt eines Steuerereignisses von der Steuer befreit sind, sofern sie der Gesellschaft eine relevante Erklärung vorgelegt haben. Es ist jedoch wichtig darauf hinzuweisen, dass die vollständigen Einzelheiten und Bedingungen für jeden Typ der von der irischen Steuer befreiten Anleger in den Sections 739B und 739 D TCA zu finden sind. Ist ein Anleger der Auffassung, er könnte ein steuerbefreiter irischer Anleger sein, sollte er seinen Steuerberater konsultieren, um sicherzustellen, dass er alle notwendigen Voraussetzungen erfüllt:

- (i) ein Pensionsplan, bei dem es sich um einen genehmigten Plan im Sinne von Section 774 TCA handelt, oder ein Rentenversicherungsvertrag oder ein Trust, auf den Section 784 oder 785 TCA Anwendung findet;
- (ii) eine Gesellschaft, die im Lebensversicherungsgeschäft im Sinne von Section 706 TCA tätig ist;
- (iii) ein Investmentunternehmen im Sinne von Section 739B(1) TCA;
- (iv) eine Investment-Kommanditgesellschaft im Sinne von Section 739J TCA, die dem Investmentunternehmen eine Versicherung im Einklang mit Schedule 2B Absatz 4A TCA abgeben hat;
- (v) ein besonderer Anlageorganismus im Sinne von Section 737 TCA;
- (vi) ein Investmentfonds (Unit Trust), für den Section 731(5)(a) TCA gilt;
- (vii) eine Wohlfahrtsorganisation, bei der es sich um eine in Section 739D(6)(f)(i) TCA genannte Person handelt;
- (viii) eine berechnete Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Section 739B TCA;
- (ix) bestimmte Personen, die aufgrund von Section 784A(2) TCA von der Einkommen- und Kapitalgewinnsteuer befreit sind, wenn die gehaltenen Anteile zum Vermögen eines genehmigten Pensionsfonds oder eines genehmigten Mindestpensionsfonds gehören;
- (x) wenn die gehaltenen Anteile zum Vermögen eines speziellen Sparanreizkontos gehören;
- (xi) wenn die gehaltenen Anteile Teil eines persönlichen Sparkontos für den Ruhestand sind;
- (xii) eine Kreditgenossenschaft;
- (xiii) eine Gesellschaft, die der Körperschaftsteuer unterliegt, jedoch nur, wenn es sich bei dem Fonds um einen Geldmarktfonds handelt;
- (xiv) die National Asset Management Agency;
- (xv) die National Pensions Reserve Fund Commission;

- (xvi) eine Gesellschaft, die im Sinne von Section 110(2) TCA in Bezug auf die vom Investmentunternehmen an sie geleisteten Zahlungen der Körperschaftsteuer unterliegt;
- (xvii) ein Intermediär, der in Vertretung der oben unter (i) bis (xvi) aufgeführten Anteilsinhaber handelt;
- (xviii) ein Intermediär, der in Vertretung von Personen handelt, die für steuerliche Zwecke weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben.

«**Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland**» meint eine Person, die für steuerliche Zwecke ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Irland hat. Der Begriff «in Irland ansässige Person» ist entsprechend auszulegen.

«**Gewöhnlicher Aufenthalt – natürliche Person**»; dieser Begriff bezeichnet eine Person mit «gewöhnlichem Aufenthalt im Inland», im Unterschied zum Begriff der «Gebietsansässigkeit». Er bezieht sich auf die normalen Lebensumstände einer Person und bezeichnet den Ort, an dem diese sich mit einer gewissen Kontinuität aufhält. Eine natürliche Person, die in drei aufeinanderfolgenden Steuerjahren in Irland ansässig war, hat mit Wirkung vom Beginn des vierten Steuerjahres ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land.

Eine natürliche Person, die beispielsweise für die Steuerjahre

- 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014;
- 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015; und
- 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016;

in Irland ansässig ist, hat mit Wirkung vom 1. Januar 2017 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

Eine natürliche Person, die in Irland ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, hat ab Ende des dritten aufeinanderfolgenden Steuerjahres, in dem sie dort nicht ansässig ist, nicht mehr ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land. Eine natürliche Person, die 2014 in Irland ansässig ist und dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und Irland dann verlässt, behält bis zum Ende des Steuerjahres vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

Für die Zwecke der irischen Kapitalerwerbssteuer hat eine natürliche Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland, wenn sie in fünf aufeinanderfolgenden Steuerjahren in Irland ansässig war.

«**Massgeblicher Zeitraum**» meint einen achtjährigen Zeitraum, der mit dem Erwerb von Anteilen durch einen Anteilsinhaber beginnt, sowie jeder folgende Zeitraum von acht Jahren, der unmittelbar nach Ablauf des vorhergehenden massgeblichen Zeitraums beginnt.

«**Relevante Erklärung**» bezeichnet eine ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung auf einem von der irischen Steuerbehörde (Irish Revenue) vorgeschriebenen Formular, wie in Schedule 2B des TCA festgelegt. Eine Erklärung durch einen nicht in Irland ansässigen Anleger oder einen Intermediär ist nur dann eine relevante Erklärung, wenn das Investmentunternehmen keinen Grund zur Annahme hat, dass die Erklärung unrichtig ist.

«**In Irland ansässige Person**» meint eine Person, die für steuerliche Zwecke in der Republik Irland ansässig ist.

«**Gebietsansässigkeit – natürliche Person**»; dieser Begriff bedeutet, dass eine natürliche Person für ein Steuerjahr als eine in Irland ansässige Person betrachtet wird, wenn sie:

- in dem betreffenden Steuerjahr mindestens 183 Tage in Irland verbringt; oder
- sich bei Zusammenrechnung der Zahl der in dem betreffenden Steuerjahr in Irland verbrachten Tage und der Zahl der im vorangegangenen Jahr in Irland verbrachten Tage 280 Tage in Irland aufgehalten hat.

Verbringt eine natürliche Person in einem Steuerjahr nicht mehr als 30 Tage in Irland, wird dieser Zeitraum für die Zweijahresbewertung nicht berücksichtigt. Die Anwesenheit in Irland für einen Tag bedeutet die persönliche Präsenz einer natürlichen Person zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Tages.

«*Gebietsansässigkeit – juristische Person/Gesellschaft*»; dieser Begriff bedeutet, dass eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Kontrolle in Irland ausgeübt werden, unabhängig vom Ort ihrer Eintragung in Irland ansässig ist. Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Kontrolle sich nicht in Irland befinden, die jedoch im Land gegründet wurde, ist in Irland ansässig, ausser wenn: -

- die Gesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen ein Geschäft in Irland betreibt und die Gesellschaft entweder letztendlich durch Personen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Land, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, kontrolliert wird, oder die Gesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen in wesentlichem Umfang und regelmässig an einer oder mehreren anerkannten Börsen in der EU oder einem Land mit Besteuerungsabkommen gehandelt wird, oder
- die Gesellschaft im Sinne eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig betrachtet wird.

Es ist zu beachten, dass die Ermittlung des Gesellschaftssitzes zu steuerlichen Zwecken in manchen Fällen sehr komplex sein kann. Unternehmen, die eine relevante Erklärung hinsichtlich ihres Steuersitzes ausfüllen, werden auf die besonderen Rechtsvorschriften in Section 23A TCA verwiesen.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Die Gesellschaft

Da die Gesellschaft eine OGAW ist, dürfte sie für Zwecke der Besteuerung des Vereinigten Königreichs nicht als im Vereinigten Königreich («UK») ansässig betrachtet werden. Dementsprechend und unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft nicht über eine im Vereinigten Königreich gelegene Betriebsstätte für die Zwecke der Körperschaftsteuer oder über eine im Vereinigten Königreich gelegene Zweigstelle oder Vertretung für die Zwecke der Einkommensteuer ein Geschäft im Vereinigten Königreich betreibt, unterliegt die Gesellschaft nicht der britischen Körperschaftsteuer oder Einkommensteuer auf die bei ihr anfallenden Erträge und Veräusserungsgewinne, mit Ausnahme der nachstehenden Anmerkungen in Bezug auf eine mögliche Quellensteuer auf bestimmte Erträge aus britischen Quellen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft, soweit dies seiner Kontrolle unterliegt, so zu führen, dass keine Betriebsstätte, Zweigniederlassung oder Vertretung begründet wird. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Bedingungen, die notwendig sind, um die Entstehung einer solchen Betriebsstätte, Zweigniederlassung oder Vertretung zu verhindern, jederzeit erfüllt werden können.

Von der Gesellschaft bezogene Zinsen und sonstige Einkünfte, die aus einer britischen Quelle stammen, können im Vereinigten Königreich der Quellensteuer unterliegen.

Die Anteilsinhaber

Je nach ihren persönlichen Verhältnissen unterliegen natürliche Personen als Anteilsinhaber, die zu steuerlichen Zwecken im Vereinigten Königreich ansässig sind, der britischen Einkommensteuer in

Bezug auf Dividenden oder andere Ertragsausschüttungen durch die Gesellschaft, unabhängig davon, ob diese wieder angelegt werden. Ausserdem können Anteilsinhaber in Anteilklassen, die zu steuerlichen Zwecken im Vereinigten Königreich als berichtende Fonds zugelassen sind (sofern zutreffend), in Bezug auf die aus solchen Anteilen entstehenden Erträge als Empfänger von meldepflichtigen Erträgen behandelt werden (siehe nachstehend «*Anteilsinhaber in Anteilklassen mit Status als berichtender Fonds*»). Für solche Anteilsinhaber dürfte eine Dividendensteuergutschrift von 1/9 der Bruttodividende auf die Dividenden erhältlich sein, die sie von der Gesellschaft beziehen. Jedoch wird eine solche Steuergutschrift aufgrund der Vorschriften zur Bekämpfung der Steuerumgehung nicht für natürliche Personen als Anteilsinhaber in einer Klasse verfügbar sein, in welcher der Marktwert der Anlagen der Anteilkategorie in Kreditinstrumenten, -wertpapieren und bestimmten anderen Offshore-Fonds, die in ähnliche Vermögenswerte investieren, zu einem massgeblichen Zeitpunkt 60% des Marktwerts aller Anlagen dieser Klasse übersteigt. Anleger in diesen Klassen werden (falls vorhanden) so behandelt, als ob sie eine Zinszahlung empfangen, für die keine Steuergutschrift gewährt wird.

Gesellschaften, die der britischen Körperschaftsteuer unterliegen, dürften allgemein von der britischen Körperschaftsteuer auf Ausschüttungen (einschliesslich meldepflichtige Erträge) befreit sein, die von der Gesellschaft vorgenommen werden. Allerdings ist zu beachten, dass für diese Befreiung bestimmte Ausnahmen (besonders im Fall von «kleinen Kapitalgesellschaften», wie in Section 931 des britischen Körperschaftsteuergesetzes von 2009 («CTA 2009») definiert) und bestimmte Regelungen zur Bekämpfung der Steuerumgehung gelten.

Ein Anteilsinhaber, der im Vereinigten Königreich ansässig ist und der nach der Zeichnung Anteile einer bestimmten Klasse in Anteile einer anderen Klasse im Einklang mit dem Verfahren umtauschen möchte, das oben im Abschnitt «*Umtausch von Anteilen*» dargestellt ist, sollte beachten, dass ein solcher Umtausch zu einer Veräusserung führen würde, die eine potenzielle Belastung mit Einkommensteuer auslöst (oder Kapitalgewinnsteuer, wenn die Veräusserung sich auf Anteile in einer Klasse mit dem Status als berichtender Fonds bezieht – siehe nachstehende Angaben zu Anteilsinhabern in Klassen mit dem Status als berichtender Fonds), welche vom Wert der Beteiligung am Tag des Umtauschs abhängt.

Chapter 3 von Teil 6 des CTA 2009 bestimmt, dass wenn ein körperschaftlicher Anleger, welcher der britischen Körperschaftsteuer unterliegt, zu irgendeiner Zeit während einer Rechnungsperiode eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds hält und in diesen Zeitraum ein Zeitpunkt fällt, in dem der Fonds nicht die Anforderungen des «Tests auf nicht qualifizierte Anlagen» erfüllt, die von einem solchen körperschaftlichen Anleger gehaltene Beteiligung für diese Rechnungsperiode für die im CTA 2009 enthaltenen Zwecke der Regelungen, die sich auf die Besteuerung der meisten Unternehmensverbindlichkeiten beziehen (die «Regelung zu den Unternehmensverbindlichkeiten»), so behandelt wird, als wenn es sich um Rechte aus einer Gläubigerbeziehung handelte. Die Anteile werden (wie oben erklärt) Beteiligungen an einem Offshore-Fonds darstellen. In denjenigen Fällen, in denen die Anforderungen des Tests nicht erfüllt sind (beispielsweise wenn die Gesellschaft in Barmitteln, Wertpapieren oder Kreditinstrumenten oder in Investmentgesellschaften anlegt, die selbst nicht die Anforderungen des «Tests auf nicht qualifizierte Anlagen» erfüllen, und der Marktwert solcher Anlagen zu irgendeinem Zeitpunkt 60% des Marktwerts aller Anlagen übersteigt), werden die Anteile zu Zwecken der Körperschaftsteuer als unter die Regelung zu den Unternehmensverbindlichkeiten fallend behandelt. Infolgedessen werden alle Erträge aus Anteilen in Bezug auf jede Rechnungsperiode des körperschaftlichen Anlegers, in der die Anforderungen des Tests nicht erfüllt sind, (einschliesslich der Gewinne, Überschüsse und Verluste und Wechselkursgewinne und -verluste) als ein einkommensteuerlicher Ertrag oder Aufwand nach dem beizulegenden Zeitwert besteuert oder entlastet. Dementsprechend kann ein körperschaftlicher Anleger an der Gesellschaft, abhängig von seinen eigenen Verhältnissen, mit Körperschaftsteuer auf einen unrealisierten Wertzuwachs der von ihm gehaltenen Anteile belastet werden (und, in gleicher Weise, eine körperschaftsteuerliche Entlastung für eine unrealisierte Minderung des Werts der von ihm gehaltenen Anteile erhalten). Die Regelungen, die sich auf nicht berichtende Fonds beziehen (nachstehend dargestellt), würden dann auf solche körperschaftlichen Anleger keine Anwendung

finden und die Auswirkungen der Bestimmungen in Bezug auf Beteiligungspositionen in kontrollierten ausländischen Gesellschaften (nachstehend dargestellt) würden dann wesentlich gemildert.

Die Aufmerksamkeit der natürlichen Personen als Anteilsinhaber, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, wird auf die Bestimmungen in Kapitel 2 von Teil 13 des britischen Einkommensteuergesetzes von 2007 (Income Tax Act 2007) gelenkt, nach dem Erträge, die der Gesellschaft zufließen, einem derartigen Anteilsinhaber zugerechnet werden könnten und ihn in Bezug auf nicht ausgeschüttete Einkünfte und Gewinne der Gesellschaft steuerpflichtig machen könnte. Diese gesetzlichen Bestimmungen werden jedoch nicht angewandt, wenn ein solcher Anteilsinhaber zur Überzeugung der britischen Steuer- und Zollbehörde (HM Revenue & Customs) darlegen kann, dass:

- (i) es nicht angemessen wäre, aus allen Umständen des Falles den Schluss zu ziehen, dass eine der Absichten, zu denen die betreffende Transaktion oder eine der Transaktionen ausgeführt wurde(n), in der Vermeidung der Besteuerung bestand;
- (ii) alle massgeblichen Transaktionen echte Handelsgeschäfte sind und dass es nicht angemessen wäre, aus allen Umständen des Falles den Schluss zu ziehen, dass eine oder mehrere der Transaktionen mehr als nur nebenbei dazu gestaltet wurden, die Besteuerung zu umgehen; oder
- (iii) alle massgeblichen Transaktionen echte Transaktionen nach dem Fremdvergleichsgrundsatz waren und dass, wenn der Anteilsinhaber in Bezug auf solche Transaktionen einer Steuerpflicht nach Kapitel 2 von Teil 13 unterläge, eine derartige Besteuerung eine ungerechtfertigte und unverhältnismässige Einschränkung einer der Freiheiten bedeuten würde, die in Titel II oder IV von Teil Drei des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder in Teil II oder III des EWR-Abkommens geschützt sind.

Teil 9A des Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 («TIOPA 2010») unterwirft die im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaften der Besteuerung der Gewinne von nicht in gleicher Weise (wie die Gesellschaft) ansässigen Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist. Die Regelungen betreffen weitgehend im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaften, die allein oder zusammen mit bestimmten anderen nahe stehenden Personen Anteile halten, die ihnen ein Recht auf mindestens 25% der Gewinne einer nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaft (eine «25%ige Beteiligung») verleihen, wenn diese nicht ansässige Gesellschaft von Personen kontrolliert wird, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, und in ihrem Ansässigkeitsgebiet einem niedrigeren Besteuerungsniveau unterliegt. Die gesetzlichen Bestimmungen richten sich nicht auf die Besteuerung von Veräusserungsgewinnen. Ausserdem finden diese Bestimmungen keine Anwendung, wenn der Anteilsinhaber vernünftigerweise annimmt, dass er in der massgeblichen Rechnungsperiode keine 25%ige Beteiligung an der Gesellschaft hält.

Die Anteilsinhaber, die für steuerliche Zwecke im Vereinigten Königreich ansässig sind (und die, wenn es sich um natürliche Personen handelt, ebenfalls im steuerlichen Sinne im Vereinigten Königreich domiziliert sind), werden auf die Regelungen von Section 13 des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 («Section 13») hingewiesen. Section 13 ist auf einen «Teilhaber» an der Gesellschaft im Sinne der Besteuerung im Vereinigten Königreich anwendbar (und dieser Begriff schliesst einen Anteilsinhaber ein). Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt, zu dem der Gesellschaft ein Gewinn zufließt (wie etwa bei der Veräusserung einer ihrer Anlagen), der zu diesen Zwecken einen steuerpflichtigen Gewinn darstellt, die Gesellschaft selbst von einer ausreichend kleinen Zahl von Personen kontrolliert wird, welche die Gesellschaft zu einer Körperschaft macht, die, wenn sie im steuerlichen Sinne im Vereinigten Königreich ansässig wäre, zu diesen Zwecken eine «geschlossene» Gesellschaft (Close Company) wäre, könnten die Bestimmungen von Section 13 im Falle ihrer Anwendung dazu führen, dass ein derartiger Anteilsinhaber zu Zwecken der britischen Besteuerung von steuerpflichtigen

Gewinnen so behandelt wird, als ob ein Teil eines steuerpflichtigen Gewinns, welcher der Gesellschaft zugeflossen ist, direkt dem betreffenden Anteilsinhaber zugeflossen wäre, wobei dieser Teil dem Anteil am Gewinn entspricht, welcher verhältnismässig der Beteiligung dieses Anteilsinhaber als «Teilhaber» an der Gesellschaft gleichkommt. Für einen solchen Anteilsinhaber entstände dagegen keine Steuerpflicht, wenn der proportionale Anteil des Anteilsinhabers und etwaiger nahe stehender Personen ein Viertel des Gewinns nicht übersteigt und, zusätzlich, auch Freistellungsregelungen Anwendung finden, wenn weder der Erwerb noch der Besitz oder die Veräusserung der Vermögenswerte als Hauptzweck eine Steuerumgehung verfolgte oder wenn die relevanten Gewinne aus der Veräusserung von Vermögenswerten stammen, die nur für die Zwecke echter, wirtschaftlich bedeutsamer Geschäftsaktivitäten verwendet wurden, welche ausserhalb des Vereinigten Königreichs betrieben werden.

Im Falle von natürlichen Personen, die im Vereinigten Königreich ansässig aber ausserhalb des Vereinigten Königreichs domiziliert sind, findet Section 13 nur auf Gewinne Anwendung, die sich auf im Vereinigten Königreich belegene Vermögenswerte der Gesellschaft beziehen, und auf Gewinne, die sich auf nicht im Vereinigten Königreich belegene Vermögenswerte beziehen, wenn solche Gewinne in das Vereinigte Königreich überwiesen werden.

Besondere steuerliche Regelungen gelten für Anlagen, die in einem Offshore-Fonds im Sinne des TIOPA 2010 vorgenommen werden. Einzelne Anteilklassen innerhalb desselben Offshore-Fonds werden zu diesen Zwecken als getrennte Offshore-Fonds betrachtet. Die steuerliche Behandlung von Anteilsinhabern in einer berichtenden Anteilsklasse weicht in verschiedener Hinsicht von denjenigen in einer nicht berichtenden Anteilsklasse ab. Die jeweilige steuerliche Behandlung ist für jeden von ihnen nachstehend gesondert dargestellt. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, in Bezug auf jegliche Anteilklassen den Status eines berichtenden Fonds anzustreben, und potenzielle Anleger werden auf den massgebliche Prospektnachtrag verwiesen und auf die von der britischen Steuer- und Zollbehörde (HM Revenue & Customs) veröffentlichte Liste der berichtenden Fonds, zur Bestätigung derjenigen Anteilklassen, für die ggf. der Status eines berichteten Fonds erlangt wurde oder erlangt werden wird.

Anteilhaber in Klassen ohne Status als berichtender Fonds

Jede der Anteilklassen gilt für die Zwecke der gesetzlichen Regelungen zu Offshore-Fonds in Teil 8 des TIOPA 2010 als ein «Offshore-Fonds». Nach diesen Rechtsvorschriften wird ein Gewinn, der bei Verkauf, Veräusserung oder Rücknahme von Anteilen an einem Offshore-Fonds entsteht, welcher von Personen gehalten wird, die für steuerliche Zwecke im Vereinigten Königreich ansässig sind, zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Veräusserung oder der Rücknahme als Einkommen und nicht als Veräusserungsgewinn besteuert. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Fonds von der britischen Steuer- und Zollbehörde für den gesamten Zeitraum, in dem die Anteile gehalten wurden, als «berichtender Fonds» anerkannt ist. Anteilhaber, die im steuerlichen Sinne im Vereinigten Königreich ansässig sind und in Anteilklassen ohne Status als berichtender Fonds anlegen, können der britischen Einkommensbesteuerung in Bezug auf sämtliche Gewinne unterliegen, die bei der Veräusserung oder Rücknahme solcher Anteile realisiert wurden. Derartige Gewinne können folglich trotz allgemeiner oder besonderer Steuerbefreiungen oder Steuerermässigungen, die einem Anteilhaber bei der britischen Kapitalgewinnsteuer zur Verfügung stehen, steuerpflichtig bleiben, und dies kann dazu führen, dass für bestimmte Anleger eine verhältnismässig höhere Belastung mit britischer Steuer entsteht. Verluste, die im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilhabern bei der Veräusserung von Anteilklassen ohne Status als berichtender Fonds entstehen, können bei der Kapitalgewinnsteuer im Wege des Verlustausgleichs berücksichtigt werden.

Anteilhaber in Klassen mit Status als berichtender Fonds

Die britischen Rechtsvorschriften zu Offshore-Fonds bestimmen, dass ein Gewinn, der bei Verkauf, Rücknahme oder anderweitiger Veräusserung von Anteilen an einem Offshore-Fonds entsteht, zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Rücknahme oder der Veräusserung als Einkommen und nicht als

Veräußerungsgewinn besteuert wird. Diese Regelungen gelten nicht, wenn die massgebliche Anteilsklasse erfolgreich den Status eines berichtenden Fonds beantragt und diesen Status über den Zeitraum aufrechterhält, in dem die Anteile gehalten werden. Potenzielle Anleger werden auf den massgeblichen Prospektnachtrag verwiesen und auf die von der britischen Steuer- und Zollbehörde (HM Revenue & Customs) veröffentlichte Liste der berichtenden Fonds, zur Bestätigung derjenigen Anteilsklassen, für die ggf. der Status eines berichteten Fonds erlangt wurde oder erlangt werden wird.

Damit sich eine Anteilsklasse als berichtender Fonds qualifiziert, muss die Gesellschaft bei der britischen Steuer- und Zollbehörde die Aufnahme der betreffenden Klasse in diese Regelung beantragen. Die betreffende Anteilsklasse muss dann für jede Rechnungsperiode den Anlegern 100% der dieser Klasse zuzurechnenden Erträge melden, was innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der massgeblichen Rechnungsperiode zu erfolgen hat. Im Vereinigten Königreich ansässige Anleger, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, werden hinsichtlich des auf diese Weise berichteten Einkommens besteuert, gleichgültig, ob die Erträge tatsächlich ausgeschüttet wurden oder nicht. Das Einkommen wird für diese Zwecke unter Bezugnahme auf den für Rechnungslegungszwecke ermittelten Ertrag, bereinigt um Kapital- und sonstige Posten, berechnet und auf die meldepflichtigen Erträge der betreffenden Anteilsklasse oder des betreffenden Fonds gestützt. Anteilshaber sollten insbesondere beachten, dass ein aus Handelstätigkeit erzielter Gewinn (im Unterschied zu Anlageaktivitäten) als meldepflichtiger Ertrag betrachtet wird. Wenn sich erweist, dass die Tätigkeiten der Gesellschaft ganz oder teilweise im Handel bestehen, sind die jährlichen meldepflichtigen Erträge der Anteilshaber und ihre entsprechende Steuerverbindlichkeit wahrscheinlich wesentlich höher als dies ansonsten der Fall wäre. Sofern eine Anteilsklasse den Status eines berichtenden Fonds während des gesamten Zeitraums, in dem die Anteile gehalten wurden, erlangt und aufrechterhält, werden die Gewinne, die bei der Veräußerung von Anteilen an einer solchen Klasse erzielt wurden, abgesehen von den Beträgen, die die in der Rechnungsperiode der Veräußerung aufgelaufenen Erträge darstellen, der Besteuerung als Kapital und nicht als Einkommen unterworfen, sofern nicht der Anleger mit Wertpapieren handelt. Derartige Gewinne können dementsprechend durch allgemeine oder besondere Steuerbefreiungen oder Steuerermässigungen, die einem Anteilshaber bei der britischen Kapitalgewinnsteuer zur Verfügung stehen, vermindert werden, und dies kann dazu führen, dass für bestimmte Anleger eine verhältnismässig geringere Belastung mit britischer Steuer entsteht.

Chapter 6 von Teil 3 der Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 («die Vorschriften») regelt, dass bestimmte Transaktionen, die von einem regulierten Fonds, wie der Gesellschaft, ausgeführt werden, für die Zwecke der Berechnung der meldepflichtigen Erträge von berichtenden Fonds, bei denen eine echte Vielfalt von Eigentümerverhältnissen gegeben ist, nicht generell als Handelsgeschäfte behandelt werden. In dieser Hinsicht bestätigt der Verwaltungsrat, dass alle Anteilsklassen hauptsächlich für die Kategorien der Privatanleger und der institutionellen Anleger bestimmt sind und vermarktet werden. Für die Zwecke der Vorschriften verpflichtet sich der Verwaltungsrat, dass diese Beteiligungen an der Gesellschaft weithin erhältlich sind und ausreichend weit vermarktet und verfügbar gemacht werden, um die angestrebten Anlegerkategorien zu erreichen, und auf eine Weise, die geeignet ist, diese Art von Anlegern zu gewinnen.

Soweit tatsächliche Dividenden für eine Rechnungsperiode nicht in Bezug auf die gesamten Erträge von Anteilen in einer berichtenden Anteilsklasse erklärt sind, werden weitere meldepflichtige Erträge nach den Regeln zu berichtenden Fonds nur denjenigen Anteilshabern zugerechnet, die am Ende der massgeblichen Rechnungsperiode als Anteilshaber verbleiben. Die Vorschriften ermöglichen einem berichtenden Fonds zwischen Dividendenangleichungen oder Ertragsanpassungen zu wählen (ohne ihn hierzu zu verpflichten), die diesen Effekt minimieren dürften. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, eine solche Wahl in Bezug auf jede Anteilsklasse mit Status als berichtender Fonds zu treffen.

BESTEUERUNG MIT BUNDESEINKOMMENSTEUER IN DEN VEREINIGTEN STAATEN

Obwohl die Anteile der Gesellschaft nicht spezifisch für US-Anleger vorgesehen sind, wird im Folgenden die steuerliche Behandlung für solche Anleger im Überblick dargestellt.

Wie bei jeder Anlage können die steuerlichen Folgen, die sich aus einer Anlage in den Anteilen ergeben, für die Beurteilung einer Anlage in der Gesellschaft wesentlich sein. US-Personen, wie dieser Begriff für die Zwecke der Bundeseinkommensteuer definiert ist (hier als US-Steuerzahler bezeichnet und nachstehend definiert), die in der Gesellschaft anlegen, sollten sich der steuerlichen Folgen einer solchen Anlage bewusst sein, bevor sie Anteile kaufen. Diese Prospekt erörtert bestimmte Konsequenzen hinsichtlich der US-Bundeseinkommensteuer nur in allgemeiner Art und ist nicht dazu bestimmt, alle steuerlichen Auswirkungen hinsichtlich der US-Bundeseinkommensteuer zu behandeln, die auf die Gesellschaft zutreffen oder auf alle Anlegerkategorien, von denen einige speziellen Regeln unterliegen können. Die folgenden Erörterungen basieren auf der Annahme, dass kein US-Steuerzahler unmittelbar oder mittelbar mindestens 10% der gesamten Stimmrechte aller Anteile der Gesellschaft oder eines Fonds innehat oder innehaben wird oder aufgrund von bestimmten steuerrechtlichen Regelungen zum faktischen wirtschaftlichen Eigentum (Constructive Ownership) als deren Inhaber behandelt wird. Die Gesellschaft übernimmt jedoch keine Garantie dafür, dass dies stets der Fall sein wird. Ausserdem wird bei den Ausführungen angenommen, dass die Gesellschaft keine Beteiligungen (ausser als Kreditgeber) an «US-Immobilien-Holdinggesellschaften» hält, wie diese im U.S. Internal Revenue Code von 1986 in seiner aktuellen Fassung (der «Code») definiert sind. Jedem potenziellen Anleger wird dringend geraten, seinen Steuerberater hinsichtlich der spezifischen Auswirkungen zu konsultieren, die eine Anlage in der Gesellschaft nach dem anwendbaren US-Bundessteuerrecht und dem Steuerrecht der US-Bundesstaaten und -Kommunen und nach ausländischen Steuergesetzen in Bezug auf spezielle Fragen der Schenkungs-, Nachlass- und Erbschaftssteuer hat.

Der Begriff «US-Steuerzahler», wie er hier verwendet wird, umfasst einen US-Bürger oder einen in den Vereinigten Staaten wohnhaften Ausländer (wie für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer definiert); jeden Rechtsträger, der für US-Steuerzwecke als eine Personen- oder Kapitalgesellschaft behandelt wird und der in den Vereinigten Staaten oder einem ihrer Bundesstaaten (einschliesslich des District of Columbia) oder nach deren Recht gegründet wurde oder organisiert ist; jede andere Personengesellschaft, die nach den künftigen Bestimmungen des US-Finanzministeriums (U.S. Treasury Department) als US-Steuerzahler behandelt werden kann; jeden Nachlass, dessen Einkommen ungeachtet seiner Quelle der Besteuerung mit US-Einkommensteuer unterliegt; und jeden Trust, über dessen Verwaltung ein Gericht in den USA die vorrangige Aufsicht führt und bei dem alle wesentlichen Entscheidungen der Kontrolle durch einen oder mehrere US-Treuhänder unterliegen. Personen, die ihre US-Staatsbürgerschaft verloren haben und ausserhalb der Vereinigten Staaten leben, können gleichwohl unter bestimmten Umständen als US-Steuerzahler behandelt werden. Personen, die in Bezug auf die Vereinigten Staaten Ausländer sind, aber in einem der letzten beiden Jahre mindestens 183 Tage in den Vereinigten Staaten verbracht haben, sollten mit ihren Steuerberatern prüfen, ob sie als in den Vereinigten Staaten ansässig betrachtet werden könnten.

Die folgenden Erörterungen gehen der Einfachheit halber davon aus, dass die Gesellschaft, einschliesslich aller ihrer Fonds, für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer als ein einziger Rechtsträger behandelt wird. Die Rechtslage in diesem Bereich ist unklar. Daher ist es möglich, dass die Gesellschaft eine andere Vorgehensweise wählen kann und jeden Fonds der Gesellschaft für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer als einen gesonderten Rechtsträger behandelt. Es kann nicht garantiert werden, dass die US-Bundessteuerbehörde (U.S. Internal Revenue Service) mit der von der Gesellschaft vertretenen Position übereinstimmt.

Besteuerung der Gesellschaft

Die Gesellschaft beabsichtigt im Allgemeinen, ihre Geschäfte so zu führen, dass sie nicht als in den Vereinigten Staaten geschäftstätig gilt, und dass daher keiner ihrer Erträge als «effektiv verbunden» mit einem von der Gesellschaft betriebenen US-Handelsgeschäft oder -Unternehmen behandelt wird. Wenn keiner der Erträge der Gesellschaft effektiv mit einem von der Gesellschaft geführten US-Handelsgeschäft oder -Unternehmen verbunden ist, unterliegen bestimmte Kategorien von Erträgen (einschliesslich der Dividenden und bestimmter Arten von Zinserträgen), welche die Gesellschaft aus US-Quellen bezieht, einer US-Steuer von 30%, die im Allgemeinen von einem solchen Ertrag einbehalten wird. Bestimmte andere Ertragskategorien, welche im Allgemeinen die meisten Formen von Zinseinkünften aus US-Quellen (z. B. Zinsen und Ausgabeabschläge bei

Erstmission auf Portfolioschuldverschreibungen (worunter US-Staatspapiere, Schuldverschreibungen mit Ausgabeabschlügen bei Erstmission, die eine ursprüngliche Laufzeit von 183 Tagen oder weniger haben, und Einlagezertifikate eingeschlossen sein können)) und Veräusserungsgewinne (einschliesslich derjenigen, die aus Optionsgeschäften stammen) umfasst, unterliegen nicht dieser Quellensteuer von 30%. Wenn andererseits die Gesellschaft Einkünfte bezieht, die effektiv mit einem von der Gesellschaft betriebenen US-Handelsgeschäft oder -Unternehmen verbunden sind, unterliegen derartige Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer zu den gestaffelten Steuersätzen, die auf die inländischen US-Gesellschaften anwendbar sind, und die Gesellschaft würde ebenfalls mit einer Filialgewinnsteuer auf die Gewinne belastet, die aus den Vereinigten Staaten abgezogen wurden oder als abgezogen gelten.

Nach dem U.S. Foreign Account Tax Compliance Act («FATCA») unterliegt die Gesellschaft (oder jeder ihrer Fonds) den US-Quellensteuern des Bundes (zu einem Steuersatz von 30%) auf die Zahlung von bestimmten Beträgen, die an einen solchen Rechtsträger geleistet werden («quellensteuerpflichtige Zahlungen»), sofern sie nicht umfangreiche Melde- und Steuerabzugsverpflichtungen erfüllt (oder diese als erfüllt gelten). Zu den quellensteuerpflichtigen Zahlungen (Withholdable Payments) zählen im Allgemeinen Zinsen (einschliesslich Ausgabeabschlüge bei Erstmission), Dividenden, Mieten, Renten und andere feste oder bestimmbare jährliche oder periodische Erträge, Gewinne oder Einkünfte, wenn solche Zahlungen aus US-Quellen bezogen werden, sowie (mit Wirkung ab 1. Januar 2017) Bruttoerlöse aus Veräusserungen von Wertpapieren, die Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen hervorbringen könnten. Einkünfte, die effektiv mit dem Betrieb eines US-Handelsgeschäfts oder -Unternehmens verbunden sind, werden von dieser Definition jedoch nicht umfasst. Um die Quellensteuer zu vermeiden, muss die Gesellschaft (oder jeder ihrer Fonds), sofern sie nicht als FATCA-konform gilt, eine Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten abschliessen, mit der sie sich verpflichtet, jeden US-Steuerzahler (oder ausländischen Rechtsträger mit wesentlichem US-Eigentum), der in der Gesellschaft (oder dem Fonds) anlegt, zu identifizieren und die Identitäts- und Finanzangaben weiterzuleiten, und Steuern (zu einem Steuersatz von 30%) auf quellensteuerpflichtige Zahlungen und damit verbundene Zahlungen einzubehalten, die an einen Anleger geleistet werden, der es versäumt, die von der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen (oder der ihres Fonds) nach der Vereinbarung geforderten Informationen zur Verfügung zu stellen. Nach einem zwischenstaatlichen Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und Irland kann die Gesellschaft (oder jeder Fonds) als FATCA-konform betrachtet werden und unterliegt daher nicht der Quellensteuer, wenn sie die Angaben zu den US-Steuerzahlern erfasst und direkt an die irische Regierung meldet. Bestimmte Kategorien von US-Anlegern, zu denen im Allgemeinen unter anderem steuerbefreite Anleger, börsennotierte Gesellschaften, Banken, regulierte Investmentunternehmen, Immobilienfonds (REITs), Common Trust Funds, Broker, Händler und Zwischenhändler, sowie Rechtsträger auf US-Bundesebene und auf der Ebene der Einzelstaaten zählen, sind von einer solchen Meldepflicht befreit. Ausführliche Leitlinien zur Funktionsweise und zum Geltungsbereich dieser neuen Melde- und Quellensteuervorschriften werden derzeit noch erarbeitet. Es können keine Zusagen in Bezug auf die zeitliche Gestaltung oder die Auswirkungen von solchen Leitlinien auf die künftigen Geschäfte der Gesellschaft (oder des Fonds) gegeben werden.

Von Anteilsinhabern wird verlangt, Bescheinigungen in Bezug auf ihren US- oder Nicht-US-Steuerstatus vorzulegen, zusammen mit zusätzlichen Steuerinformationen, die die Gesellschaft (oder ein Fonds) oder ihre Vertreter von Zeit zu Zeit anfordern können. Das Versäumnis, die angeforderten Informationen zu erbringen oder (falls anwendbar) seine eigenen Verpflichtungen nach dem FATCA zu erfüllen, kann dazu führen, dass ein Anteilsinhaber der Haftung für daraus resultierende Quellensteuern, Meldepflichten für Zwecke der US-Steuern und der Zwangsrücknahme der Anteile eines solchen Anteilsinhabers unterliegt.

Besteuerung der Anteilsinhaber

Die US-steuerlichen Konsequenzen, welche die Ausschüttungen der Gesellschaft und die Veräusserung von Anteilen für die Anteilsinhaber haben, hängen im allgemeinen von den besonderen Umständen des Anteilsinhabers ab, wie etwa auch, ob der Anteilsinhaber in den Vereinigten Staaten geschäftstätig oder in sonstiger Weise als ein US-Steuerzahler steuerpflichtig ist.

Besteuerung von US-Anteilsinhabern

Dividendenausschüttungen. Sämtliche Ausschüttungen, die von der Gesellschaft an ihre Anteilsinhaber, die US-Steuerzahler sind, in Bezug auf deren Anteile vorgenommen werden, sind für diese Anteilsinhaber als ordentliche Einkünfte für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer bis zur Grenze der laufenden und kumulierten Erträge und Gewinne der Gesellschaft zu versteuern, nach Massgabe der Regeln für «passive ausländische Investmentgesellschaften» («PFIC»), die nachstehend erörtert werden. Dividenden, die von

körperschaftlichen US-Anteilsinhabern bezogen werden, sind nicht zum Abzug von erhaltenen Dividenden zugelassen.

Verkauf von Anteilen. Bei Verkauf oder anderweitiger Veräusserung von Anteilen und nach Massgabe der nachstehend erörterten PFIC-Regeln realisiert ein US-Steuerzahler, der Anteile als Kapitalanlage hält, im Allgemeinen einen Veräusserungsgewinn oder -verlust, der abhängig von der Haltedauer der Anteile durch den Anteilsinhaber, gewöhnlich langfristig oder kurzfristig sein wird.

Neue Kapitalertragsteuer. Eine zusätzliche Steuer von 3,8% wird auf bestimmte Nettoanlageerträge (einschliesslich Zinsen, Dividenden, Renten, Lizenzgebühren, Mieten und Nettoveräusserungsgewinne) von natürlichen US-Personen, US-Nachlässen und US-Treuhandvermögen erhoben, soweit das «modifizierte bereinigte Bruttoeinkommen» (im Falle einer natürlichen Person) oder das «bereinigte Bruttoeinkommen» (im Falle eines Nachlasses oder Treuhandvermögens) einen Schwellenwert übersteigt.

PFIC-Regeln – Allgemeines. Die Gesellschaft ist eine PFIC (Passive Foreign Investment Company) im Sinne von Section 1297(a) des Code. Ausserdem kann die Gesellschaft direkt oder indirekt in anderen Rechtsträgern investieren, die als PFICs klassifiziert sind. Somit können die Anteilsinhaber als indirekte Anteilsinhaber der PFICs behandelt werden, in welche die Gesellschaft investiert. US-Anlegern wird dringend empfohlen, ihre eigenen Steuerberater in Bezug auf die Anwendung der PFIC-Regeln und das Treffen einer Steuerwahl («QEF-Wahl») oder einer Wahl der «marktnahen Bewertung», wie nachstehend zusammengefasst, zu konsultieren.

PFIC-Folgen – Keine QEF-Wahl oder Wahl der marktnahen Bewertung. Ein US-Steuerzahler, der Anteile hält, wird im Allgemeinen besonderen Regelungen in Bezug auf «überhöhte Ausschüttungen» durch die Gesellschaft an diesen Anteilsinhaber und in Bezug auf Gewinne aus der Veräusserung der Anteile unterliegen. Für diese Zwecke bezieht sich der Begriff «überhöhte Ausschüttung» im Allgemeinen auf den Überschussbetrag der vom Anteilsinhaber im Steuerjahr in Bezug auf die Anteile erhaltenen Ausschüttungen, der über 125% des Durchschnittsbetrags liegt, den der Anteilsinhaber auf diese Anteile in den drei vorhergehenden Steuerjahren (oder über den kürzeren Zeitraum, in dem der Anteilsinhaber die Anteile hielt) bezogen hat. Die von einem US-Anteilsinhaber im Hinblick auf eine überhöhte Ausschüttung oder Veräusserung der Anteile zu zahlende Steuer wird bestimmt, indem die überhöhte Ausschüttung oder der Gewinn aus der Veräusserung anteilig für jeden Tag der Haltedauer des Anteilsinhabers für die Anteile aufgeteilt wird. Die auf diese Weise getroffene Zuordnung der Ausschüttung oder des Gewinns zu einem anderen Steuerjahr des Anteilsinhabers, als dem Steuerjahr der überhöhten Ausschüttung oder der Veräusserung, wird dem Anteilsinhaber zu dem höchsten für das betreffende Jahr geltenden normalen Einkommensteuersatz besteuert, und die Steuer wird zusätzlich durch eine Zinsbelastung erhöht, um den Wert des Steueraufschubs widerzuspiegeln, der als durch das Eigentum an den Anteilen verursacht gilt. Ausschüttungsbeträge oder Gewinne, die dem Steuerjahr der Ausschüttung oder Veräusserung zugerechnet werden, sind als ordentliche Einkünfte zu berücksichtigen.

PFIC-Konsequenzen – QEF-Wahl. Ein Anteilsinhaber, bei dem es sich um einen US-Steuerzahler handelt, kann unter bestimmten Umständen die Möglichkeit haben, die Wahl zu treffen (ein «qualifizierter Wahlfonds» (Qualified Electing Fund) oder eine «QEF»-Wahl), anstatt auf die oben beschriebene Weise besteuert zu werden, den verhältnismässigen Anteil des betreffenden Anteilsinhabers an den ordentlichen Gewinnen und dem Netto-Veräusserungsgewinn der Gesellschaft jährlich als Erträge und Gewinn des betreffenden Anteilsinhabers zu erfassen, ungeachtet dessen, ob der Anteilsinhaber tatsächlich Ausschüttungen von der Gesellschaft erhalten hat. Verluste würden jedoch nicht zu einem wählenden Anteilsinhaber durchfliessen. Damit die QEF-Wahl wirksam ist, muss die Gesellschaft dem wählenden Anteilsinhaber bestimmte Finanzinformationen auf der Basis der Grundsätze der US-Steuerbuchführung zur Verfügung stellen. Es kann nicht garantiert werden, dass eine QEF-Wahl in Bezug auf die Anteile oder auf die PFIC-Anteile, die von einem Anteilsinhaber indirekt über die Gesellschaft gehalten werden, möglich ist.

PFIC-Folgen – Wahl der marktnahen Bewertung. Es kann weder garantiert werden, dass die Wahl einer marktnahen Bewertung für US-Steuerzahler, die Anteile halten, verfügbar ist, noch ist es wahrscheinlich, dass sie in Bezug auf PFIC-Anteile möglich ist, die indirekt über die Gesellschaft gehalten werden. Falls eine solche Wahl möglich sein sollte, würde ein wählender Anteilsinhaber, anstatt auf die oben beschriebene Weise besteuert zu werden, beim Einkommen am Ende jedes Steuerjahres den Überschuss des Verkehrswerts über den bereinigten Anschaffungswert seiner Anteile einbeziehen, soweit vorhanden. Dem Anteilsinhaber würde auch gestattet, den Überschuss des bereinigten Anschaffungswert seiner Anteil über ihren Verkehrswert, falls vorhanden, abzuziehen, jedoch nur in dem Umfang, wie in die Einkünfte in vorangegangenen Jahren Gewinne aus marktnaher Bewertung einbezogen wurden. Gewinne aus marktnaher Bewertung und Gewinne aus einer tatsächlichen Veräusserung von Anteilen würden als ordentliche Einkünfte berücksichtigt. Die steuerliche

Behandlung als ordentlicher Verlust würde für abziehbare Verluste aus marktnaher Bewertung gelten, wie auch für Verluste aus einer tatsächlichen Veräusserung im Umfang der zuvor einbezogenen Gewinne aus marktnaher Bewertung. Bei einem wählenden Anteilsinhaber würden die bereinigten Anschaffungskosten seiner Anteile angepasst, um Zurechnungen oder Abzüge aufgrund von marktnahen Bewertungen widerzuspiegeln.

PFIC-Folgen – Steuerbefreite Organisationen – Steuerpflichtige Einkünfte ohne Bezug zum Kerngeschäft
Bestimmte Rechtsträger (einschliesslich qualifizierter Pensions- und Gewinnbeteiligungspläne, individueller Alterssparkonten, 401(k)-Pläne und Keogh-Pläne («steuerbefreite Rechtsträger»)) sind generell von der US-Bundeseinkommensteuer befreit, ausgenommen soweit sie steuerpflichtige Einkünfte ohne Bezug zum Kerngeschäft (Unrelated Business Taxable Income) haben. Steuerpflichtige Einkünfte ohne Bezug zum Kerngeschäft sind Einkünfte aus Handelsgeschäften oder Geschäften, die von einem steuerbefreiten Rechtsträger regelmässig betrieben werden und die keinen Bezug zu den steuerbefreiten Aktivitäten des Rechtsträgers haben. Verschiedene Einkommensarten, einschliesslich Dividenden, Zinsen und Gewinne aus dem Verkauf von Sachwerten, ausser Vorräten und vorwiegend zum Verkauf an Kunden gehaltene Sachwerte, sind von den steuerpflichtigen Einkünften ohne Bezug zum Kerngeschäft ausgeschlossen, solange die Erträge nicht aus einem fremdfinanzierten Sachwert erzielt werden. Veräusserungsgewinne, die von einem steuerbefreiten Rechtsträger aus dem Verkauf oder Tausch von Anteilen erzielt werden, und Dividenden, die ein steuerbefreiter Rechtsträger in Bezug auf seine Anteile erhält, dürften von den steuerpflichtigen Einkünften ohne Bezug zum Kerngeschäft ausgeschlossen sein, sofern der steuerbefreite Rechtsträger im Zusammenhang mit dem Erwerb solcher Anteile kein Erwerbsdarlehen in Anspruch genommen hat.

Nach dem gegenwärtigen Recht finden die PFIC-Regeln auf einen steuerbefreiten Rechtsträger, der Anteile hält, nur dann Anwendung, wenn eine Dividende der Gesellschaft in den Händen des Anteilnehmers der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen würde (wie dies beispielsweise der Fall wäre, wenn die Anteile kreditfinanzierte Anlagen in den Händen des steuerbefreiten Rechtsträgers wären). Es sollte jedoch beachtet werden, dass befristete und geplante Regelungen bestimmte steuerbefreite Treuhandvermögen (aber nicht qualifizierte Pläne) anders als die übrigen steuerbefreiten Rechtsträger zu behandeln scheinen, indem sie die Begünstigten solcher Treuhandvermögen als PFIC-Anteilhaber behandeln und dadurch diese Personen den PFIC-Regeln unterwerfen.

Sonstige steuerliche Überlegungen. Die vorangehende Diskussion nimmt, wie oben angegeben, an, dass kein US-Steuerzahler unmittelbar oder mittelbar mindestens 10% der gesamten Stimmrechte aller Anteile der Gesellschaft oder eines Fonds innehat oder innehaben wird oder aufgrund von bestimmten steuerrechtlichen Regelungen zum faktischen wirtschaftlichen Eigentum (Constructive Ownership) als deren Inhaber behandelt wird (ein derartiger US-Steuerzahler, der auf diese Weise eine Beteiligung hält, wird hier als ein «10-Prozent-US-Anteilhaber» bezeichnet). Wenn mehr als 50% der Eigenkapitalbeteiligungen an der Gesellschaft von 10-Prozent-US-Anteilhabern gehalten werden, wäre die Gesellschaft eine «kontrollierte ausländische Gesellschaft», wonach in diesem Fall ein 10-Prozent-US-Anteilhaber verpflichtet wäre, seinem Einkommen den Betrag der Gewinne der Gesellschaft hinzuzurechnen, auf die der Anteilhaber Anspruch hätte, wenn die Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt alle ihre Gewinne ausgeschüttet hätte. (Nach dem gegenwärtigen Recht wäre nicht zu erwarten, dass solche Einkommenszurechnungen als steuerpflichtige Einkünfte ohne Bezug zum Kerngeschäft behandelt würden, solange sich nicht als den von der Gesellschaft verdienten Versicherungserträgen zurechenbar gelten.) Auch beim Verkauf oder Umtausch von Anteilen könnten die gesamten Gewinne oder ein Teil der Gewinne als ordentlicher Ertrag behandelt werden. Alternativ, wenn jeder Fonds der Gesellschaft für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer als ein gesonderter Rechtsträger behandelt würde, würden die Feststellungen zu den 10-Prozent-US-Anteilhabern und den kontrollierten ausländischen Gesellschaften auf der Basis des einzelnen Fonds getroffen. Ähnliche Regeln könnten in Bezug auf Anteile einer sonstigen Nicht-US-Gesellschaft gelten, die von einem Anteilhaber indirekt über die Gesellschaft gehalten werden.

Berichtspflichten US-Steuerzahler können aufgrund ihres Eigentums an den Anteilen zusätzlichen Berichtspflichten zu US-Steuerzwecken unterliegen. Beispielsweise können spezielle Meldepflichten in Bezug auf bestimmte Beteiligungen an der Gesellschaft oder bestimmten anderen ausländischen Rechtsträgern, in welche die Gesellschaft investieren kann, gelten, wie auch für deren Übertragung oder für Änderungen der Eigentumsbeteiligungen. Ein US-Steuerzahler würde auch zusätzlichen Berichtspflichten unterliegen, falls er aufgrund seiner Anlage in der Gesellschaft als ein 10-Prozent-US-Anteilhaber einer kontrollierten ausländischen Gesellschaft gilt. Alternativ würden die Feststellungen zu den 10-Prozent-US-Anteilhabern und den kontrollierten ausländischen Gesellschaften auf der Basis des einzelnen Fonds getroffen, wenn jeder Fonds der Gesellschaft für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer als ein gesonderter Rechtsträger zu behandeln wäre. US-Steuerzahler sollten ihre eigenen US-Steuerberater zu Berichtspflichten konsultieren, die

sich aus einer Anlage in der Gesellschaft ergeben, einschliesslich der Verpflichtung, einen FinCen Report 114 beim US-Bundesfinanzministerium vorzulegen.

Berichtspflichten in Bezug auf Steueroasen. Personen, die sich an bestimmten «meldepflichtigen Geschäften» beteiligen oder wesentlich als Berater an diesen mitwirken, müssen der US-Bundessteuerbehörde (U.S. Internal Revenue Service) die das Geschäft betreffenden angeforderten Informationen offenlegen. Ausserdem müssen wesentlich mitwirkende Berater Listen führen, in denen solche meldepflichtigen Geschäfte und deren Beteiligte angegeben sind. Auf Steuerzahler, welche die Offenlegung eines meldepflichtigen Geschäfts versäumen, sind beträchtliche Sanktionen anwendbar. Obwohl die Gesellschaft nicht dazu bestimmt ist, ein Vehikel zum Schutz der US-Bundeseinkommensteuer zu sein, und die neuen Regelungen eine Reihe von relevanten Ausnahmen vorsehen, kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass die Gesellschaft und gewisse ihrer Anteilhaber und wesentlich mitwirkende Berater nicht unter bestimmten Umständen diesen Offenlegungs- und Aufzeichnungspflichten unterliegen.

GESETZLICHE UND ALLGEMEINE ANGABEN

1. Gründung, eingetragener Sitz und Grundkapital
 - (b) Die Gesellschaft wurde am 23. Juni 2009 in Irland als eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 472277 gegründet. Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.
 - (c) Der eingetragene Sitz der Gesellschaft ist der im Adressverzeichnis auf der Vorderseite des Prospekts angegebene Sitz.
 - (d) Artikel 3 der Satzung bestimmt, dass der einzige Zweck der Gesellschaft in der gemeinsamen Anlage des vom Publikum beschafften Kapitals in Wertpapieren und/oder anderen liquiden finanziellen Vermögenswerten, die in Regelung 68 der OGAW-Vorschriften bezeichnet sind, besteht und dass die Gesellschaft nach dem Grundsatz der Risikostreuung arbeitet.
 - (e) Das genehmigte Grundkapital der Gesellschaft besteht aus 500 000 000 000 nennwertlosen Anteilen und 300 000 Anteilen, die in rückzahlbare nicht gewinnberechtigende Anteile zum Nennwert von je 1,00 EUR aufgeteilt sind. Nicht gewinnberechtigende Anteile verleihen ihren Inhabern keinen Anspruch auf eine Dividende. Sie berechtigen ihre Inhaber bei der Auflösung der Gesellschaft zum Bezug des auf sie entfallenden Liquidationserlöses, verleihen ihnen aber ansonsten keine weiteren Rechte auf Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Anteile am Kapital der Gesellschaft zu den Bedingungen und auf die Weise zuzuteilen, die ihm angemessen erscheint. Es sind gegenwärtig zwei nicht gewinnberechtigende Anteile im Umlauf, die von Zeichnern der Gesellschaft übernommen wurden und von Beauftragten des Anlageverwalters gehalten werden.
 - (f) Es wurden keine Optionen über irgendeinen Teil des Grundkapitals ausgegeben und es wurde auch nicht (bedingt oder unbedingt) vereinbart, für irgendeinen Teil des Grundkapitals Optionen auszugeben.
2. Änderung der Anteilsrechte und Bezugsrechte
 - (g) Die Rechte, die mit den Anteilen verbunden sind, die in irgendeiner Klasse oder einem Fonds ausgegeben wurden, können, gleichgültig, ob die Gesellschaft sich in Auflösung befindet oder nicht, mit schriftlicher Zustimmung der Anteilsinhaber von drei Vierteln der ausgegebenen Anteile der betreffenden Anteilsklasse oder des Fonds oder aufgrund eines mit einfacher Mehrheit auf einer ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre der betreffenden Klasse oder des Fonds gefassten Beschlusses geändert oder aufgehoben werden.
 - (h) Ein schriftlicher Beschluss, der von allen Anteilsinhabern und Inhabern von nicht gewinnberechtigenden Anteilen unterzeichnet ist, die zu der Zeit zur Beteiligung und Abstimmung bei einem solchen Beschluss in einer Generalversammlung der Gesellschaft berechtigt sind, ist für alle Zwecke gültig und wirksam, wie wenn der Beschluss auf einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Generalversammlung beschlossen worden wäre, und wenn er als ein Sonderbeschluss bezeichnet ist, soll er als ein Sonderbeschluss gelten.

- (i) Die mit den Anteilen verbundenen Rechte gelten durch die Schaffung, Zuteilung oder Ausgabe weiterer Anteile von gleichem Rang wie die bereits ausgegebenen Anteile nicht als geändert.
- (j) Es bestehen keine Bezugsrechte auf die Ausgabe von Anteilen an der Gesellschaft.

3. Stimmrechte

Es gelten die folgenden Regeln zu den Stimmrechten:-

- (a) Bruchteile von Anteilen verleihen keine Stimmrechte.
- (b) Jeder persönlich anwesende oder durch einen Bevollmächtigten vertretene Anteilsinhaber oder Inhaber von nicht gewinnberechtigten Anteilen, der seine Stimme bei einer Abstimmung durch Handzeichen abgibt, hat eine Stimme.
- (c) Der Vorsitzende einer Generalversammlung eines Fonds oder einer Anteilsklasse oder ein Anteilsinhaber eines Fonds oder einer Anteilsklasse, der persönlich oder durch einen (Stimmrechts-)Vertreter in einer Versammlung eines Fonds oder einer Klasse anwesend ist, kann eine Abstimmung verlangen. Der Vorsitzende einer Generalversammlung der Gesellschaft oder mindestens zwei persönlich anwesende oder vertretene Gesellschafter oder einer oder mehrere persönlich anwesende oder vertretene Anteilsinhaber, die mindestens ein Zehntel der in Umlauf befindlichen Anteile repräsentieren und bei einer solchen Versammlung stimmberechtigt sind, können eine Abstimmung verlangen.
- (d) Bei einer Abstimmung hat jeder persönlich anwesende oder vertretene Anteilsinhaber eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen Anteil, und jeder Inhaber von nicht gewinnberechtigten Anteilen hat eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen nicht gewinnberechtigten Anteil. Ein Anteilsinhaber, der mehr als eine Stimme hat, muss nicht alle seine Stimmen oder alle Stimmen, die er verwendet, in derselben Weise abgeben.
- (e) Eine Person (gleichgültig ob Anteilsinhaber oder nicht) kann zum Stimmrechtsvertreter bestellt werden; ein Anteilsinhaber kann mehr als einen Vertreter bestellen, um bei derselben Gelegenheit für ihn aufzutreten.
- (f) Eine Urkunde, mit der ein Stimmrechtsvertreter bestellt wird, muss mindestens 48 Stunden vor der Versammlung am eingetragenen Sitz hinterlegt werden oder an einem anderen Ort und bis zu einem anderen Zeitpunkt, wie in der Einberufung der Generalversammlung näher bezeichnet. Der Verwaltungsrat kann den Anteilsinhabern auf Kosten der Gesellschaft Vollmachtsurkunden per Post oder auf anderem Wege übersenden (mit oder ohne vorausbezahltes Rückporto) und kann entweder die Bestellung des Stimmrechtsvertreters unausgefüllt lassen oder einen oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats oder eine andere Person benennen, um als Stimmrechtsvertreter zu handeln.
- (g) Zu ihrer Verabschiedung bedürfen ordentliche Beschlüsse der Gesellschaft oder der Anteilsinhaber eines bestimmten Fonds oder einer bestimmten Anteilsklasse der einfachen Mehrheit der Stimmen, die von den persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter anwesenden Anteilsinhabern in der Generalversammlung abgegeben werden, in welcher der Beschluss zur Abstimmung gestellt wird. Sonderbeschlüsse der Gesellschaft oder der Anteilsinhaber eines bestimmten Fonds oder einer bestimmten Anteilsklasse, einschliesslich eines Beschlusses zur Änderung der Satzung, bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von mindestens 75% der

Stimmen der Anteilshaber, die persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter anwesend sind und ihre Stimme in der Generalversammlung abgeben.

4. Versammlungen

- (a) Der Verwaltungsrat kann jederzeit ausserordentliche Generalversammlungen der Gesellschaft einberufen. Der Verwaltungsrat hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende jedes Rechnungsjahres eine jährliche Generalversammlung einzuberufen.
- (b) Die Mitteilung der Einberufung an die Anteilshaber muss zu jeder jährlichen Generalversammlung und zu jeder Versammlung, die zur Verabschiedung von Sonderbeschlüssen einberufen wird, unter Wahrung einer Frist von mindestens zwanzig Tagen erfolgen, und im Falle einer sonstigen Generalversammlung ist eine Einberufungsfrist von vierzehn Tagen einzuhalten.
- (c) Zwei Gesellschafter, die persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter anwesend sind, bilden eine beschlussfähige Zahl (Quorum) für eine Generalversammlung. Dabei wird vorausgesetzt, dass das Quorum für eine Generalversammlung, die einberufen ist, um eine Änderung der Anteilsklassenrechte von Anteilen zu behandeln, von zwei Anteilshabern gebildet wird, die mindestens ein Drittel der Anteile des betreffenden Fonds oder der betreffenden Anteilsklasse halten oder durch Stimmvollmacht vertreten. Wenn innerhalb einer halben Stunde nach dem für eine Versammlung angesetzten Zeitpunkt kein Quorum anwesend ist, wird die Versammlung, wenn sie von Anteilshabern oder auf Verlangen von Anteilshabern einberufen wurde, aufgelöst. In allen anderen Fällen bleibt sie bis zum gleichen Tag der nächsten Woche am gleichen Ort und zur gleichen Zeit vertagt, oder zu einem Zeitpunkt und an einem Ort, den der Verwaltungsrat bestimmt. Wenn bei dieser vertagten Versammlung innerhalb einer halben Stunde nach dem für die Versammlung angesetzten Zeitpunkt kein Quorum von Gesellschaftern anwesend ist, dann bilden die anwesenden Gesellschafter ein Quorum, und im Falle einer Versammlung eines Fonds oder einer Anteilsklasse, die einberufen ist, um eine Änderung der Anteilsklassenrechte von Anteilen zu behandeln, bildet ein Anteilshaber, der Anteile an dem betreffenden Fonds oder der betreffenden Anteilsklasse hält, oder dessen Stimmrechtsvertreter ein Quorum. Alle Generalversammlungen werden in Irland abgehalten.
- (d) Die vorstehenden Bestimmungen zur Einberufung und Abhaltung von Versammlungen sollen, sofern nicht in Bezug auf Versammlungen der Fonds oder Anteilsklassen etwas anderes bestimmt ist und vorbehaltlich der gesetzlichen Regelungen, auch für die gesonderten Versammlungen jedes Fonds oder jeder Anteilsklasse gelten, in denen ein Beschluss zur Änderung der Rechte von Anteilshabern an einem solchen Fonds oder einer solchen Anteilsklasse eingebracht wird.

5. Berichtswesen und Buchhaltung

Die Gesellschaft hat zum 31. Dezember jedes Jahres einen Jahresbericht und geprüften Jahresabschluss und zum 30. Juni jedes Jahres einen Halbjahresbericht und ungeprüften Halbjahresabschluss aufzustellen. Der geprüfte Jahresbericht und Jahresabschluss wird innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft veröffentlicht und der Halbjahresbericht wird innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Halbjahres veröffentlicht und sie werden in jedem Fall den Zeichnern und Anteilshabern kostenlos auf Anforderung übermittelt und der Öffentlichkeit am Sitz der Verwaltungsstelle zugänglich gemacht.

6. Mitteilungen und Benachrichtigungen an Anteilshaber

Mitteilungen und Benachrichtigungen an Anteilsinhaber oder im Falle von gemeinsamen Anteilsinhabern an den zuerst genannten gelten wie folgt als ordnungsgemäss abgegeben:

| VERSENDUNGSART | GELTUNG ALS ZUGEGANGEN |
|---|---|
| Persönliche Übergabe: | Am Tag der Übergabe oder am nächstfolgenden Werktag, wenn die Aushändigung ausserhalb der gewöhnlichen Geschäftsstunden erfolgt ist. |
| Post: | 48 Stunden nach Aufgabe zur Post. |
| Fax: | Am Tag, an dem eine positives Übertragungsprotokoll empfangen wurde. |
| Elektronisch: | An dem Tag, an dem eine elektronische Übertragung an das von einem Anteilsinhaber angegebene elektronische Informationssystem gesendet wurde. |
| Veröffentlichung oder Anzeige der Mitteilung: | Der Tag der Veröffentlichung in einer Tageszeitung, die in dem Land oder in den Ländern zirkuliert, in denen die Anteile vermarktet werden. |

7. Beschwerden

Beschwerden in Bezug auf die Gesellschaft können von Anteilsinhabern an die folgende Adresse gerichtet werden: 1 North Wall Quay, Dublin 1, Irland. Ein Exemplar der Regeln zum Beschwerdeverfahren steht den Anteilsinhabern auf Anforderung und kostenlos über die Geschäftsstellen des Anlageverwalters zur Verfügung. Beschwerdeführer, die mit dem Ergebnis der Untersuchung ihrer Beschwerde nicht zufrieden sind, haben das Recht, sich wegen der Angelegenheit an die Zentralbank zu wenden.

8. Übertragung von Anteilen

- (a) Die Übertragung von Anteilen kann schriftlich in jeder üblichen oder verbreiteten Form erfolgen, wobei jede Übertragung den vollständigen Namen und die Adresse des Übertragenden und des Übertragungsempfängers angeben muss und vom Übertragenden oder im Namen des Übertragenden unterzeichnet sein muss.
- (b) Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit eine Gebühr für die Registrierung von Übertragungsurkunden festlegen, wobei vorausgesetzt wird, dass die Höchstgebühr 5% des Nettoinventarwerts der übertragenen Anteile an dem Handelstag, der dem Übertragungsdatum unmittelbar vorausgeht, nicht überschreiten darf.

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn:-

- (i) infolge einer solchen Übertragung der Übertragende oder der Übertragungsempfänger eine Zahl von Anteilen halten würde, die die Mindestbeteiligung unterschreitet;
- (ii) nicht alle in Bezug auf die Übertragungsurkunde anfallenden Steuern und/oder Stempelsteuern bezahlt wurden;
- (iii) die Übertragungsurkunde nicht am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort hinterlegt wurde, der vom Verwaltungsrat zumutbarerweise bestimmt werden kann, zusammen mit dem Zertifikat für die Anteile, auf die sich die Übertragung bezieht (soweit vorhanden), den

Nachweisen, deren Vorlage der Verwaltungsrat zumutbarerweise verlangen kann, um das Recht des Übertragenden zur Vornahme der Übertragung zu belegen, den relevanten Angaben und Erklärungen, die der Verwaltungsrat zumutbarerweise vom Übertragungsempfänger verlangen kann, einschliesslich insbesondere der Angaben und Erklärungen jener Art, wie sie von einem Antragsteller für die Ausgabe von Anteilen an der Gesellschaft verlangt werden können, sowie der Gebühr, die von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat für die Registrierung von Übertragungsurkunden festgelegt werden kann; oder

- (iv) ihm bekannt ist oder er Grund zur Annahme hat, dass die Übertragung zum wirtschaftlichen Eigentum einer Person an diesen Anteilen führen würde, die den vom Verwaltungsrat festgelegten Beschränkungen zur Beteiligungsberechtigung widerspricht, oder zu einem rechtlichen, aufsichtsrechtlichen, finanziellen, steuerlichen oder wesentlichen administrativen Nachteil für den betreffenden Fonds oder die Anteilsklasse oder ihre Anteilsinhaber im Ganzen führen könnte.
- (c) Die Eintragung von Übertragungen kann für bestimmte Zeiträume ausgesetzt werden, die vom Verwaltungsrat festgelegt werden können, wobei stets vorausgesetzt wird, dass jede Eintragung nicht länger als für 30 Tage ausgesetzt werden kann.

9. Mitglieder des Verwaltungsrats

Nachfolgend werden die wichtigsten Bestimmungen der Satzung zusammengefasst, die sich auf die Mitglieder des Verwaltungsrats beziehen.

- (a) Sofern durch einen einfachen Beschluss der Generalversammlung der Gesellschaft nichts anderes bestimmt wird, soll die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats nicht weniger als zwei und nicht mehr als neun betragen.
- (b) Ein Mitglied des Verwaltungsrats muss kein Anteilsinhaber sein.
- (c) Die Satzung enthält keine Bestimmungen, die von den Mitgliedern des Verwaltungsrats ihr Ausscheiden bei Erreichen eines bestimmten Alters oder ihr turnusmässiges Ausscheiden verlangen.
- (d) Ein Verwaltungsratsmitglied kann bei einer Versammlung, welche die Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrats oder die Festlegung oder Änderung der Bedingungen für die Berufung eines Mitglieds des Verwaltungsrats in ein Amt oder ein Beschäftigungsverhältnis bei der Gesellschaft oder bei einer anderen Gesellschaft, an der die Gesellschaft beteiligt ist, zum Gegenstand hat, abstimmen und wird bei der Ermittlung des Quorums mitgerechnet. Ein Verwaltungsratsmitglied darf jedoch nicht bei einem Beschluss, der seine eigene Ernennung betrifft, abstimmen oder bei der Ermittlung des Quorums mitgerechnet werden.
- (e) Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft haben derzeit Anspruch auf eine Vergütung, die vom Verwaltungsrat festgesetzt werden kann und im Prospekt angegeben wird, und können die Erstattung aller angemessenen Reise-, Hotel- und sonstigen Kosten verlangen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Geschäft der Gesellschaft oder der Erfüllung ihrer Pflichten entstehen. Sie können ausserdem Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung haben, wenn sie zur Erbringung besonderer oder zusätzlicher Dienste für die Gesellschaft oder auf Anforderung der Gesellschaft in Anspruch genommen werden.

- (f) Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann neben seinem Amt im Verwaltungsrat jedes andere Amt oder jede andere bezahlte Tätigkeit in der Gesellschaft, mit Ausnahme des Amtes des Abschlussprüfers, für eine Amtszeit oder zu sonstigen Bedingungen ausüben, wie sie vom Verwaltungsrat bestimmt werden können.
- (g) Ein Mitglied des Verwaltungsrats ist durch sein Amt weder daran gehindert, mit der Gesellschaft Verträge als Verkäufer, Käufer oder in sonstiger Funktion abzuschließen, noch ist der Abschluss eines Vertrag oder einer Vereinbarung von oder namens der Gesellschaft zu vermeiden, an dem bzw. der ein Verwaltungsratsmitglied in irgendeiner Weise beteiligt ist. Ein auf solche Weise beteiligtes Verwaltungsratsmitglied ist auch nicht verpflichtet, der Gesellschaft für Gewinne, die er durch einen solchen Vertrag oder eine solche Vereinbarung erzielt hat, aufgrund dessen Rechenschaft abzulegen, dass er dieses Amt innehat oder aufgrund des dadurch entstehenden Treueverhältnisses. Jedoch muss er bei der Versammlung des Verwaltungsrats, auf welcher der Vorschlag zum Abschluss des Vertrags oder der Vereinbarung erstmals behandelt wird, die Art seiner Beteiligung erklären oder, wenn das betreffende an dem vorgeschlagenen Vertrag oder der Vereinbarung beteiligte Verwaltungsratsmitglied an dem Tag der Versammlung nicht anwesend war, in der nächsten Versammlung des Verwaltungsrats, die abgehalten wird, nachdem er auf diese Weise beteiligt worden ist. Eine von einem Verwaltungsratsmitglied an den Verwaltungsrat abgegebene allgemeine, schriftliche Erklärung dahingehend, dass er Gesellschafter einer bestimmten Gesellschaft oder Firma ist und dass er als an einem Vertrag oder an einer Vereinbarung beteiligt zu betrachten ist, die möglicherweise danach mit der betreffenden Gesellschaft oder Firma abgeschlossen wird, gilt als ausreichende Erklärung seiner Beteiligung in Bezug auf alle Verträge oder Vereinbarungen, die auf solche Weise abgeschlossen werden.
- (h) Ein Mitglied des Verwaltungsrats darf nicht über einen Vertrag, eine Vereinbarung oder ein Angebot, gleich welcher Art, abstimmen, an dem bzw. der er ein wesentliches Interesse hat, oder eine Verpflichtung, die im Konflikt mit den Interessen der Gesellschaft steht, und er darf nicht beim Quorum einer Versammlung mitgezählt werden, welche die Beschlussfassung über eine Angelegenheit zum Gegenstand hat, bei der er von der Stimmabgabe ausgeschlossen ist, es sei denn der Verwaltungsrat entscheidet etwas anderes. Jedoch kann ein Mitglied des Verwaltungsrats über einen Antrag abstimmen und bei der Feststellung des Quorums mitgerechnet werden, der eine andere Gesellschaft betrifft, an der er unmittelbar oder mittelbar, sei es als Führungskraft, Aktionär, Gesellschafter, Angestellter, Vertreter oder auf sonstige Weise, beteiligt ist. Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann auch über einen Antrag abstimmen und bei der Feststellung des Quorums mitgerechnet werden, der ein Angebot von Anteilen betrifft, an dem er als Teilnehmer an einer Konsortial- oder Unterkonsortialvereinbarung beteiligt ist. Ferner kann es in Bezug auf die Stellung einer Sicherheit, Garantie oder Bürgschaft für Geld abstimmen, das das Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft geliehen hat, oder in Bezug auf die Stellung einer Sicherheit, Garantie oder Bürgschaft zugunsten eines Dritten für eine Verbindlichkeit der Gesellschaft, für die das Verwaltungsratsmitglied die vollständige Verantwortung übernommen hat, oder in Bezug auf den Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Organe und leitende Angestellte (D & O-Versicherung).
- (i) Ein Mitglied des Verwaltungsrats scheidet in folgenden Fällen aus seinem Amt aus:-
- (i) wenn es durch eine schriftliche, von ihm unterzeichnete und am eingetragenen Sitz der Gesellschaft abgegebene Erklärung von seinem Amt zurücktritt;

- (ii) wenn es insolvent wird oder einen Gesamtvergleich oder ein Abkommen mit seinen Gläubigern abschliesst;
- (iii) wenn es geisteskrank wird;
- (iv) wenn es für sechs aufeinanderfolgende Monate bei den Versammlungen des Verwaltungsrats ohne eine durch Beschluss des Verwaltungsrats erteilte Erlaubnis abwesend ist und der Verwaltungsrat beschliesst, dass sein Amt beendet ist;
- (v) wenn es aufgrund einer nach den Regelungen eines Gesetzes oder einer Verordnung erlassenen Anordnung sein Amt als Verwaltungsratsmitglied verliert oder ihm aufgrund dessen die Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrats untersagt ist oder er in ihrer Ausübung eingeschränkt ist;
- (vi) wenn es von einer Mehrheit der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats (von mindestens zwei Mitgliedern) zur Aufgabe des Amts aufgefordert wird; oder
- (vii) wenn es durch einen einfachen Beschluss der Gesellschaft von seinem Amt abberufen wird.

10. Beteiligungen und Interessen von Mitgliedern des Verwaltungsrats

- (a) Keines der Mitglieder des Verwaltungsrats ist oder war zum Datum dieses Prospekts direkt an der Verkaufsförderung für die Gesellschaft oder an von der Gesellschaft ausgeführten Geschäften beteiligt, die nach ihrer Art oder ihren Bedingungen unüblich oder für das Geschäft der Gesellschaft wesentlich sind, oder an Verträgen oder Vereinbarungen der Gesellschaft, die zum Datum dieses Prospekts fortbestehen.
- (b) Kein gegenwärtiges Mitglied des Verwaltungsrats und keine nahe stehende Person hält eine direkte oder indirekte Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft.
- (c) Keines der Mitglieder des Verwaltungsrats hat einen Dienstvertrag mit der Gesellschaft und es sind auch keine derartigen Dienstverträge angeboten worden.
- (d) Keines der Mitglieder des Verwaltungsrats: (i) ist wegen strafbaren Handlungen verurteilt worden; oder (ii) war insolvent oder Betroffener einer Vergleichsvereinbarung zur Abwendung der Insolvenz oder es war hinsichtlich des Vermögens des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds ein Konkurs- oder Zwangsverwalter bestellt; oder (iii) war Mitglied des Verwaltungsrats einer Gesellschaft, für die, während er ein Verwaltungsratsmitglied mit geschäftsführender Funktion war oder innerhalb von 12 Monaten, nachdem er seine Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied mit geschäftsführender Funktion beendet hatte, ein Konkurs- oder Zwangsverwalter bestellt wurde oder die Gegenstand einer Zwangsliquidation, freiwilligen Liquidation, Insolvenzverwaltung oder eines Vergleichs war oder mit ihren Gläubigern allgemein oder einer Gruppe von ihnen einen Vergleich oder eine sonstige Vereinbarung geschlossen hat; oder (iv) war Gesellschafter einer Personengesellschaft, die während der Zeit, in der er Gesellschafter war, oder innerhalb von 12 Monaten, nachdem er als Gesellschafter ausgeschieden ist, in Zwangsliquidation oder Zwangsverwaltung gegangen ist oder einen freiwilligen Gesellschaftsvergleich geschlossen hat oder bei der für einen Teil ihres Vermögens ein Zwangsverwalter eingesetzt wurde; oder (v) war öffentlicher Kritik von gesetzlich zuständigen Behörden oder Aufsichtsbehörden (einschliesslich der anerkannten Berufsverbände) ausgesetzt; oder (vi) ist von einem Gericht für unfähig erklärt worden, als Mitglied eines Verwaltungsrats oder in der Leitung oder Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig zu sein.

11. Auflösung

- (a) Die Gesellschaft kann aufgelöst werden, wenn:
- (i) zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem ersten Jahrestag der Gründung der Gesellschaft der Nettoinventarwert der Gesellschaft über einen Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Wochen an jedem Handelstag unter 250 000 EUR fällt und die Anteilsinhaber durch einfachen Beschluss die Auflösung der Gesellschaft beschliessen;
 - (ii) innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab dem Datum an dem (a) die Depotbank die Gesellschaft von ihrem Wunsch benachrichtigt, aus ihrer Funktion im Einklang mit den Bestimmungen des Depotbankvertrags auszuschneiden, sofern sie die Mitteilung ihrer Absicht auf Entbindung von ihrer Funktion nicht zurückgezogen hat, (b) die Bestellung der Depotbank von der Gesellschaft im Einklang mit den Bedingungen des Depotvertrags gekündigt ist, oder (c) die Depotbank ihre Zulassung durch die Zentralbank, als eine Depotbank zu handeln, verliert und, wenn keine neue Depotbank mit Genehmigung der Zentralbank beauftragt worden ist. Der Verwaltungsrat hat den Company Secretary anzuweisen, unverzüglich eine ausserordentliche Generalversammlung der Gesellschaft einzuberufen, auf der ein Antrag auf Verabschiedung eines einfachen Beschlusses zur Auflösung der Gesellschaft im Einklang mit den Bestimmungen der Satzung zu stellen ist. Unbeschadet der obigen Regelungen soll die Bestellung der Depotbank nur mit dem Widerruf der Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank enden;
 - (iii) die Anteilsinhaber im Wege eines einfachen Beschlusses beschliessen, dass die Gesellschaft ihren Geschäftsbetrieb aufgrund ihrer Verbindlichkeiten nicht fortführen kann und dass sie aufgelöst wird;
 - (iv) die Anteilsinhaber durch einen Sonderbeschluss die Auflösung der Gesellschaft beschliessen.
- (b) Im Falle einer Auflösung hat der Liquidator die Vermögenswerte jedes Fonds auf die Weise und in der Reihenfolge zur Befriedigung von Gläubigeransprüchen zu verwenden, die er für sachgerecht erachtet.
- (c) Der Liquidator hat in Bezug auf die zur Verteilung unter den Anteilsinhabern verfügbaren Vermögenswerte solche Übertragungen dieser Vermögenswerte an und von den Fonds und/oder Anteilklassen vorzunehmen, wie sie gegebenenfalls notwendig sind, damit die effektive Belastung mit den Ansprüchen der Gläubiger zwischen den Anteilsinhabern der verschiedenen Fonds und/oder Anteilklassen in einem Verhältnis aufgeteilt werden kann, das dem Liquidator nach seinem Ermessen als gerecht erscheint.
- (d) Die zur Verteilung unter den Anteilsinhabern verfügbaren Vermögenswerte sind nach der folgenden Reihenfolge zu verwenden:-
- (i) erstens, zur Zahlung eines Betrags in der Basiswährung (oder in einer anderen gewählten Währung und zu einem Wechselkurs, wie vom Liquidator bestimmt) an die Anteilsinhaber jeder Klasse oder jedes Fonds, der dem Nettoinventarwert der Anteile der betreffenden Anteilkategorie oder des Fonds, die von den betreffenden Anteilsinhabern zum Datum des Beginns der Abwicklung gehalten werden, so weitgehend wie möglich entspricht;

- (ii) zweitens, zur Zahlung von Beträgen an die Inhaber von nicht gewinnberechtigten Anteilen bis zu dem auf diese Anteile eingezahlten Nennwert aus dem Vermögen der Gesellschaft, das nicht von einem Fonds umfasst wird, wobei vorausgesetzt wird, dass in dem Fall, dass keine ausreichenden Vermögenswerte vorhanden sind, um eine derartige Zahlung vollständig zu leisten, kein Rückgriff auf die Vermögenswerte genommen werden darf, die von einem der Fonds umfasst sind;
 - (iii) drittens, zur Zahlung eines danach im dem betreffenden Fonds verbleibenden Differenzbetrags an die Anteilsinhaber jeder Klasse oder jedes Fonds im Verhältnis zur Zahl der Anteile, die an der betreffenden Anteilkategorie oder dem betreffenden Fonds gehalten werden; und
 - (iv) viertens, ein danach verbleibender Restbetrag, der nicht einem Fonds oder einer Anteilskategorie zuzurechnen ist, ist anteilig zwischen den Fonds und Anteilskategorien im Verhältnis des Nettoinventarwerts jedes Fonds aufzuteilen oder im Verhältnis, in dem er jeder Anteilskategorie unmittelbar vor einer Ausschüttung an die Anteilsinhaber zugeteilt werden kann, und die auf diese Weise aufgeteilten Beträge sind den Anteilsinhabern anteilig im Verhältnis der Zahl der von ihnen gehaltenen Anteile an dem betreffenden Fonds oder der betreffenden Anteilskategorie zu zahlen.
- (e) Der Liquidator kann, mit Ermächtigung durch einen einfachen Beschluss der Gesellschaft, die gesamten oder ein Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft *in specie* unter den Anteilsinhabern aufteilen (anteilig zum Wert ihrer jeweiligen Beteiligungen an der Gesellschaft), ungeachtet dessen, ob die Vermögenswerte aus Anlagen derselben Art bestehen oder nicht. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Gesellschaft einen oder mehrere Vermögenswerte, deren Verteilung auf diese Weise vorgeschlagen ist, auf Verlangen eines Anteilsinhabers zu verkaufen und dem betreffenden Anteilsinhaber die Barerlöse aus einem solchen Verkauf auszuzahlen hat. Die Kosten eines derartigen Verkaufs sind von dem betreffenden Anteilsinhaber zu tragen. Der Liquidator kann mit gleichartiger Befugnis Teile des Vermögens an Treuhänder über solche Trusts zugunsten der Anteilsinhaber übertragen, wie der Liquidator dies für sachgerecht erachtet, und die Liquidation der Gesellschaft kann abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden, wobei vorausgesetzt wird, dass kein Anteilsinhaber dazu verpflichtet werden kann, einen Vermögenswert zu akzeptieren, in Bezug auf den eine Verbindlichkeit besteht. Ausserdem kann der Liquidator mit gleichartiger Befugnis die Vermögenswerte der Gesellschaft vollständig oder teilweise auf eine Gesellschaft oder eine kollektive Kapitalanlage (die «empfangende Gesellschaft») zu Bedingungen übertragen, nach denen die Anteilsinhaber der Gesellschaft von der empfangenden Gesellschaft Aktien oder Anteile an der empfangenden Gesellschaft erhalten sollen, deren Wert ihren Beteiligungen an der Gesellschaft äquivalent ist.
- (f) Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen in der Satzung hat der Company Secretary, wenn der Verwaltungsrat zu irgendeinem Zeitpunkt und in seinem alleinigen Ermessen beschliessen sollte, dass es im besten Interesse der Anteilsinhaber liegt, die Gesellschaft aufzulösen, unverzüglich auf Verlangen des Verwaltungsrats eine ausserordentliche Generalversammlung der Gesellschaft einzuberufen, auf der ein Antrag zur Bestellung eines Liquidators zur Abwicklung der Gesellschaft gestellt wird, und wenn der Liquidator auf diese Weise bestellt ist, hat der Liquidator die Vermögenswerte der Gesellschaft im Einklang mit der Satzung zu verteilen.

12. Entschädigungen und Versicherung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats (einschliesslich Vertreter), der Company Secretary und andere Führungskräfte der Gesellschaft und ihre früheren Verwaltungsratsmitglieder und Führungskräfte sind von der Gesellschaft hinsichtlich der Schäden und Auslagen zu entschädigen, wegen derer eine solche Person haftbar geworden ist, weil sie als ein derartiger Amtsträger in Erfüllung ihrer Pflichten einen Vertrag abgeschlossen oder eine Handlung oder ähnliches begangen hat (wobei Fälle von Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten ausgenommen sind). Die Gesellschaft, vertreten durch den Verwaltungsrat, ist laut Satzung ermächtigt, eine Versicherung zugunsten der Personen abzuschliessen und aufrechtzuerhalten, die zu irgendeinem Zeitpunkt Verwaltungsratsmitglieder oder Führungskräfte der Gesellschaft sind oder waren, welche die Haftung abdeckt, der solche Personen in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen in Erfüllung ihrer Pflichten oder in Ausübung ihrer Befugnisse unterliegen.

13. Wesentliche Verträge

Folgende Verträge, die für die Gesellschaft wesentlich sind oder sein können, wurden anders als im ordentlichen Geschäftsgang abgeschlossen:-

- (a) *Anlageverwaltungsvertrag* zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter vom 3. September 2009, mit dem der Anlageverwalter als Anlageverwalter für die Vermögenswerte der Gesellschaft unter der allgemeinen Aufsicht des Verwaltungsrats beauftragt wurde. Der Anlageverwaltungsvertrag kann zwei Jahre nach seinem Abschluss von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten durch schriftliche Erklärung gekündigt werden oder unter bestimmten Umständen, wie der Insolvenz einer Partei oder einer trotz Abmahnung nicht geheilten Pflichtverletzung einer Partei, durch schriftliche Erklärung fristlos gekündigt werden. Der Anlageverwalter ist berechtigt, seine Pflichten im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank zu delegieren. Der Vertrag bestimmt, dass die Gesellschaft den Anlageverwalter und seine Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte und Vertreter von und gegen sämtliche Ansprüche, Klagen, gerichtlichen Verfahren, Verurteilungen, Schäden, Verluste, Kosten und Auslagen (einschliesslich insbesondere der diesbezüglichen angemessenen Anwaltskosten und Auslagen) zu entschädigen und schadlos zu halten hat, die sie oder einer von ihnen aufgrund der Erfüllung der Pflichten oder der Erbringung sonstiger Dienstleistungen durch den Anlageverwalter oder seine Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte oder Vertreter aus oder im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Anlageverwaltungsvertrags erleiden oder begründen. Dabei wird jedoch vorausgesetzt, dass der Anlageverwalter in jedem Fall nicht in Bezug auf Angelegenheiten zu entschädigen ist, die auf vorsätzliches Fehlverhalten, Betrug, Arglist, Leichtfertigkeit oder Fahrlässigkeit des Anlageverwalters oder seiner Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte oder Vertreter in Bezug auf ihre Aufgaben und Pflichten aus diesem Vertrag zurückzuführen sind.
- (b) *Anlageberatungsvertrag* zwischen der Gesellschaft und dem Anlageberater vom 5. März 2010, mit dem der Letztgenannte als Anlageberater der Gesellschaft unter der allgemeinen Aufsicht des Verwaltungsrats oder des Anlageverwalters beauftragt wurde. Der Anlageberatervertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten durch schriftliche Erklärung gekündigt werden oder unter bestimmten Umständen, wie der Insolvenz einer Partei oder einer trotz Abmahnung nicht geheilten Pflichtverletzung einer Partei, durch schriftliche Erklärung fristlos gekündigt werden. Der Anlageberater ist berechtigt, seine Pflichten zu delegieren. Der Anlageberater ist für sämtliche Ansprüche, Klagen, gerichtlichen Verfahren, Verurteilungen, Schäden, Verluste, Kosten und Auslagen (einschliesslich der diesbezüglichen angemessenen Anwalts- und Beratungskosten) haftbar, welche die Gesellschaft erleidet oder eingeht, die aus der Erfüllung der Pflichten des

Anlageberaters und der Erbringung sonstiger Dienstleistungen entstehen und auf vorsätzliches Fehlverhalten, Betrug, Arglist, Leichtfertigkeit oder Fahrlässigkeit des Anlageberaters bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen oder auf die Verletzung von bestimmten Bedingungen des Anlageberatervertrags durch den Anlageberater zurückzuführen sind.

- (c) *Verwaltungsvertrag* vom 30. September 2011 zwischen der Gesellschaft und der Citi Hedge Fund Services (Ireland), Limited (und wie von der Citi Hedge Fund Services (Ireland), Limited aufgrund eines Vergleichsvorschlags vom 1. Januar 2012 auf die Verwaltungsstelle übertragen), mit dem die Letztgenannte als Verwaltungsstelle mit der Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft nach den Bedingungen des Verwaltungsvertrags und unter der allgemeinen Aufsicht des Verwaltungsrats beauftragt wurde. Der Verwaltungsvertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen durch schriftliche Erklärung gekündigt werden oder unter bestimmten Umständen, wie der Insolvenz einer Partei oder einer trotz Abmahnung nicht geheilten Pflichtverletzung einer Partei, durch schriftliche Erklärung fristlos gekündigt werden. Die Verwaltungsstelle ist berechtigt, ihre Pflichten im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank zu delegieren. Der Vertrag bestimmt, dass die Gesellschaft die Verwaltungsstelle (einschliesslich insbesondere jeden und alle ihrer Führungskräfte, Verwaltungsratsmitglieder, Angestellten, Vertreter, Drittlizenzgeber, Verkäufer und andere natürliche oder juristische Personen, die die Verwaltungsstelle kontrollieren) von und wegen sämtlicher Haftungsansprüche zu entschädigen und schadlos zu halten hat, die ihr (einschliesslich insbesondere jedem und allen ihrer Führungskräfte, Verwaltungsratsmitglieder, Angestellten, Vertreter, Drittlizenzgeber, Verkäufer und anderen natürlichen oder juristischen Personen, die die Verwaltungsstelle kontrollieren) auferlegt oder gegen sie geltend gemacht werden oder ihr entstanden sind und im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwaltungsstelle gemäss dem Verwaltungsvertrag stehen oder aus ihr entstehen und nicht auf vorsätzliches Fehlverhalten, Betrug oder Fahrlässigkeit der Verwaltungsstelle, ihrer Vertreter oder Unterauftragnehmer im Zusammenhang mit den betreffenden Haftungsansprüchen zurückzuführen sind.
- (d) *Depotbankvertrag* zwischen der Gesellschaft und der Depotbank vom 30. September 2011, mit dem die Depotbank als Verwahrerin für die Vermögenswerte der Gesellschaft unter der allgemeinen Aufsicht des Verwaltungsrats beauftragt wurde. Der Depotbankvertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen durch schriftliche Erklärung gekündigt werden oder unter bestimmten Umständen, wie der Insolvenz einer Partei oder einer trotz Abmahnung nicht geheilten Pflichtverletzung einer Partei, durch schriftliche Erklärung fristlos gekündigt werden. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Depotbank weiterhin als Verwahrerin handeln soll, bis eine von der Zentralbank zugelassene Nachfolgedepotbank von der Gesellschaft beauftragt ist oder die Zulassung der Gesellschaft von der Zentralbank widerrufen ist. Die Depotbank ist berechtigt, ihre Pflichten zu delegieren, jedoch wird ihre Haftung nicht durch den Umstand berührt, dass sie einige oder alle in ihrer Verwahrung befindlichen Vermögenswerte einer Drittpartei anvertraut hat. Der Vertrag bestimmt, dass die Gesellschaft die Depotbank und ihre Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Bediensteten, Angestellten und Vertreter von und wegen sämtlicher Haftungsansprüche (wie darin definiert) zu entschädigen und schadlos zu halten hat, die der Depotbank, ihren Verwaltungsratsmitgliedern, Führungskräften, Bediensteten, Angestellten und Vertretern auferlegt oder gegen sie geltend gemacht werden oder ihr/ihnen entstanden sind und im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Depotbank gemäss dem Depotbankvertrag stehen und nicht auf eine ungerechtfertigte Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemässe Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Depotbankvertrag durch die

Depotbank, ihre Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Bediensteten, Angestellten und Vertreter zurückzuführen sind.

14. Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente

Kopien der folgenden Dokumente, die allein zu Informationszwecken verfügbar sind und nicht Bestandteil des vorliegenden Dokuments sind, können an jedem Geschäftstag während der gewöhnlichen Geschäftsstunden am eingetragenen Sitz der Gesellschaft eingesehen werden.-

- (a) Die Satzung (Kopien können kostenlos von der Verwaltungsstelle bezogen werden).
- (b) Der Act und die OGAW-Vorschriften.
- (c) Die oben näher bezeichneten wesentlichen Verträge.
- (d) Sobald sie veröffentlicht sind, die aktuellsten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft (Exemplare der Berichte können kostenlos von der Depotbank bezogen werden).

Exemplare des Prospekts können von den Anteilshaber auch über die Verwaltungsstelle bezogen werden.

ANHANG I

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

1. Zulässige Anlagen

Die Anlagen eines OGAW sind beschränkt auf:

- 1.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, wie in den OGAW-Vorschriften festgelegt, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugelassen sind oder die an einem geregelten, regelmässig funktionierenden, anerkannten und für das Publikum offenen Markt in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat gehandelt werden.
- 1.2 Kürzlich begebene Wertpapiere, die innerhalb von einem Jahr nach ihrer Ausgabe zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen oder an einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) gehandelt werden.
- 1.3 Geldmarktinstrumente, wie in den OGAW-Vorschriften definiert, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.
- 1.4 Anteile an OGAW.
- 1.5 Anteile an Nicht-OGAW, wie in der Guidance Note 2/03 der Zentralbank festgelegt.
- 1.6 Einlagen bei Kreditinstituten, wie in den OGAW-Vorschriften festgelegt.
- 1.7 Derivative Finanzinstrumente, wie in den OGAW-Vorschriften festgelegt.

2. Anlagebeschränkungen

- 2.1 Ein OGAW darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in anderen als den in Absatz 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- 2.2 Ein OGAW darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in kürzlich begebenen Wertpapieren anlegen, die innerhalb von einem Jahr zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem Markt (wie in Absatz 1.1 beschrieben) zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen durch den OGAW in bestimmten US-Wertpapieren, die als Rule-144A-Wertpapiere bekannt sind, sofern:
 - die Wertpapiere mit der Verpflichtung ausgegeben werden, dass sie innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe bei der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde registriert werden; und
 - die Wertpapiere keine illiquiden Wertpapiere sind, d. h. dass sie von dem OGAW innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis oder annähernd zu dem Preis realisiert werden können, mit dem sie von dem OGAW bewertet sind.
- 2.3 Ein OGAW darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die von ein und derselben Körperschaft emittiert werden, wobei vorausgesetzt wird, dass der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von emittierenden Körperschaften, bei denen eine Anlage von jeweils mehr als 5% gehalten wird, weniger als 40% betragen muss.

- 2.4 Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Zentralbank, wird die Grenze von 10% (in 2.3) auf 25% im Falle von Anleihen angehoben, die von einem Kreditinstitut begeben werden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und nach dem Gesetz einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, die dazu dient, die Inhaber von Anleihen zu schützen. Wenn ein OGAW mehr als 5% seines Nettovermögens in diese von ein und demselben Emittenten begebenen Anleihen anlegt, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Nettoinventarwerts der OGAW nicht übersteigen.
- 2.5 Die Grenze von 10% (in 2.3) ist auf 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Organisation, bei denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten Mitglied sind, begeben oder garantiert werden.
- 2.6 Die unter Punkt 2.4 und 2.5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrument sind bei der Anwendung der unter Punkt 2.3 genannten Grenze von 40% nicht zu berücksichtigen.
- 2.7 Ein OGAW darf nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut anlegen.

Einlagen bei einem Kreditinstitut, mit Ausnahme von

- einem Kreditinstitut, das im EWR (Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassen ist;
- einem Kreditinstitut, das in einem Unterzeichnerstaat (ausser einem EWR-Mitgliedstaat) der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten) zugelassen ist; oder
- einem Kreditinstitut, das in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen ist,

die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, dürfen 10% des Nettovermögens nicht übersteigen.

Diese Grenze kann im Falle von Einlagen, die bei dem Treuhänder bzw. der Depotbank vorgenommen werden, auf 20% erhöht werden.

- 2.8 Die Risikoexposition eines OGAW gegenüber einer Gegenpartei eines Over-the-Counter- («OTC»)-Derivats darf 5% des Nettovermögens nicht übersteigen.

Die Grenze erhöht sich auf 10% im Falle eines Kreditinstituts, das im EWR zugelassen ist; eines Kreditinstituts, das in einem Unterzeichnerstaat (ausser einem EWR-Mitgliedstaat) der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 zugelassen ist; oder eines Kreditinstituts, das in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen ist.

- 2.9 Unbeschadet der Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 vorstehend darf eine Kombination von zwei oder mehr der folgenden Anlagen, die von ein und derselben Körperschaft begeben wurden oder bei ein und derselben Körperschaft vorgenommen oder eingegangen wurden, 20% des Nettovermögens nicht übersteigen:

- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
- Einlagen; und/oder

- Gegenparteirisikoeexpositionen, die sich aus Geschäften mit OTC-Derivaten ergeben.

- 2.10 Die oben unter den Punkten 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden, sodass die Exposition gegenüber einer einzelnen Körperschaft 35% des Nettovermögens nicht übersteigen darf.
- 2.11 Konzernunternehmen werden für die Zwecke der Punkte 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einzelner Emittent betrachtet. Jedoch kann eine Grenze von 20% des Nettovermögens auf Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb desselben Konzerns angewendet werden.
- 2.12 Ein OGAW kann bis zu 100% seines Nettovermögens in verschiedenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften oder von Nicht-Mitgliedstaaten oder internationalen öffentlich-rechtlichen Organisationen, bei denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten Mitglied sind, begeben oder garantiert werden.

Die einzelnen Emittenten müssen im Prospekt aufgeführt werden und können der folgenden Liste entnommen werden:

OECD-Regierungen (sofern die betreffenden Emissionen das Rating Investment Grade haben), Regierung der Volksrepublik China, Regierung von Brasilien (sofern die betreffenden Emissionen das Rating Investment Grade haben), Regierung von Indien (sofern die betreffenden Emissionen das Rating Investment Grade haben), Regierung von Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Internationale Finanz-Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Interamerikanische Entwicklungsbank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority, Straight-A Funding, Export-Import Bank.

Der OGAW muss Wertpapiere aus mindestens 6 verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere aus einer einzelnen Emission 30% des Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.

3. Kollektive Kapitalanlagen

- 3.1 Ein OGAW darf nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in derselben kollektiven Kapitalanlage anlegen.
- 3.2 Anlagen in Nicht-OGAW dürfen zusammengerechnet 30% des Nettovermögens nicht übersteigen.
- 3.3 Den kollektiven Kapitalanlagen ist es nicht gestattet, mehr als 10% des Nettovermögens in anderen offenen kollektive Kapitalanlagen anzulegen.
- 3.4 Wenn ein OGAW in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen investiert, die direkt oder im Wege der Delegation von der Verwaltungsgesellschaft des OGAW verwaltet werden oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch eine gemeinsame Geschäftsführung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf die betreffende

Verwaltungsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft aufgrund der Anlage des OGAW in Anteilen solcher anderer kollektiver Kapitalanlagen keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren berechnen.

- 3.5 Wenn der Verwalter/Anlageverwalter/Anlageberater des OGAW aufgrund einer Anlage in Anteilen an anderen kollektiven Kapitalanlagen eine Provision (einschliesslich einer ermässigten Provision) empfängt, muss diese Provision in das Vermögen des OGAW gezahlt werden.

4. Index nachbildender OGAW

- 4.1 Ein OGAW darf bis zu 20% seines Nettovermögens in Anteilen und/oder Schuldtiteln anlegen, die von derselben Körperschaft begeben werden, wenn die Anlagepolitik des OGAW darin besteht, einen Index nachzubilden, der die in den OGAW-Vorschriften festgelegten Kriterien erfüllt und der von der Zentralbank anerkannt ist.
- 4.2 Die Grenze unter Punkt 4.1 kann auf 35% erhöht und auf einen einzelnen Emittenten angewandt werden, wenn dies durch aussergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Eine Investmentgesellschaft oder eine Verwaltungsgesellschaft, die in Verbindung mit allen von ihr verwalteten kollektiven Kapitalanlagen handelt, darf keine Anteile erwerben, die mit Stimmrechten ausgestattet sind, welche es ihr ermöglichen würden, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung einer emittierenden Körperschaft auszuüben.
- 5.2 Ein OGAW darf nicht mehr erwerben als:
- (i) 10% der nicht stimmberechtigten Aktien einer einzelnen emittierenden Körperschaft;
 - (ii) 10% der Schuldtitel einer einzelnen emittierenden Körperschaft;
 - (iii) 25% der Anteile einer einzelnen OGA;
 - (iv) 10% der Geldmarktinstrumente einer einzelnen emittierenden Körperschaft.

ANMERKUNG: Die oben unter (ii), (iii) und (iv) festgelegten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs ausser Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

- 5.3 Die Punkte 5.1 und 5.2 sind nicht anwendbar auf:
- (i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - (ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden;
 - (iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen öffentlich-rechtlichen Organisationen, bei denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten Mitglied sind, begeben werden;

Anteile, die von einem OGAW am Kapital einer Gesellschaft gehalten werden, die in einem Nicht-Mitgliedstaat ansässig ist und die ihr Vermögen vorwiegend in Wertpapieren von emittierenden Körperschaften anlegen, die ihren eingetragenen Sitz in demselben Land haben, wenn nach dem Recht des betreffenden Staates eine solche Beteiligung den einzigen Weg darstellt, nach dem der OGAW in den Wertpapieren von emittierenden Körperschaften dieses Staates anlegen kann. Dieser Verzicht findet nur Anwendung, wenn die in dem Nicht-Mitgliedstaat ansässige Gesellschaft in ihren Anlagerichtlinien die Grenzen befolgt, die unter den Punkten 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegt sind, und sofern diese Grenzen überschritten werden, die Absätze 5.5 und 5.6 nachstehend beachtet werden.

- (iv) Anteile, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die allein Geschäfte zur Verwaltung, Beratung oder Vermarktung in dem Land ausüben, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, in Bezug auf den Rückkauf von Anteilen auf Anforderung von Anteilsinhabern und ausschliesslich in deren Namen.

5.4 OGAW müssen die hierin enthaltenen Anlagebeschränkungen nicht einhalten, wenn sie Bezugsrechte ausüben, die mit den zur ihrem Vermögen gehörenden Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind.

5.5 Die Zentralbank kann vor kurzem zugelassenen OGAW gestatten, in den auf das Datum ihrer Zulassung folgenden sechs Monaten von den Bestimmungen der Punkte 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung beachten.

5.6 Wenn die hierin festgelegten Grenzen aus Gründen überschritten werden, die ausserhalb der Kontrolle des OGAW liegen, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten, muss der OGAW es zum vorrangigen Ziel seiner Verkaufstransaktionen machen, diese Situation unter sorgfältiger Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber zu beheben.

5.7 Weder eine Investmentgesellschaft noch eine Verwaltungsgesellschaft oder ein Treuhänder, die im Namen eines Investmentfonds oder einer Verwaltungsgesellschaft eines gemeinsamen vertraglichen Fonds (Common Contractual Fund (CCF)) handeln, dürfen Leerverkäufe ausführen von:

- Wertpapieren;
- Geldmarktinstrumenten;
- Anteilen kollektiver Kapitalanlagen; oder
- derivativen Finanzinstrumenten.

5.8 Ein OGAW kann zusätzliche liquide Vermögenswerte halten.

6. Derivative Finanzinstrumente

6.1 Die Gesamtexposition des OGAW (wie in den OGAW-Vorschriften beschrieben) darf in Bezug auf derivative Finanzinstrumente seinen gesamten Nettoinventarwert nicht übersteigen.

6.2 Das Risiko gegenüber den Basiswerten der derivativen Finanzinstrumente, einschliesslich in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteter derivativer Finanzinstrumente, darf in Kombination (sofern zutreffend) mit Positionen aus

direkten Beteiligungen, die in den OGAW-Vorschriften festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung findet keine Anwendung im Falle von indexbasierten derivativen Finanzinstrumenten, sofern der zugrunde liegende Index die in den OGAW-Vorschriften festgelegten Kriterien erfüllt).

- 6.3 OGAW können in ausserbörslich (Over-the-Counter (OTC)) gehandelten derivativen Finanzinstrumenten anlegen, sofern
- die Gegenparteien der OTC-Geschäfte Institutionen sind, die der Aufsicht der Zentralbank unterliegen und zu den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien gehören.
- 6.4 Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten unterliegen den Bedingungen und Grenzen, die von der Zentralbank festgelegt werden.

7. Beschränkungen der Kreditaufnahme und Kreditvergabe

- (a) Ein Fonds kann Kredite bis zur Höhe von 10% seines Nettoinventarwerts aufnehmen, sofern es sich dabei um vorübergehende Kredite handelt. Ein Fonds kann sein Vermögen als Sicherheit für solche Kredite belasten.
- (b) Ein Fonds kann Devisen mittels eines Parallelkredits («Back-to-Back Loan») erwerben. Auf diese Weise erworbene Devisen werden im Hinblick auf die oben unter (a) angegebenen Beschränkungen der Kreditaufnahme nicht als Kreditaufnahme eingestuft, sofern die verrechenbare Einlage dem Wert des ausstehenden Fremdwährungsdarlehens entspricht oder ihn übersteigt.

Die Gesellschaft hat nach Massgabe der OGAW-Vorschriften in Bezug auf jeden Fonds alle Kriterien zu erfüllen, die notwendig sind, um in Bezug auf die Anteile oder Anteilklassen der Gesellschaft ein Kreditrating zu erlangen und/oder aufrechtzuerhalten.

ANHANG II

Anerkannte Börsen

Nachfolgend ist eine Liste der regulierten Börsen und der geregelten Märkte wiedergegeben, an denen die Vermögenswerte jedes Fonds investiert werden können, die im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank aufgestellt ist. Mit Ausnahme der zugelassenen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und ausserbörslichen derivativen Finanzinstrumenten, wird die Anlage auf die Wertpapierbörsen und Märkte beschränkt, die nachstehend aufgeführt werden. Die Aufstellung kann von Zeit zu Zeit geändert oder ergänzt werden. Die Wertpapierbörsen und Märkte sind im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank aufgeführt. Die Zentralbank gibt keine Liste der genehmigten Börsen oder Märkte heraus.

(i) ohne Einschränkung an einer Wertpapierbörse, die:-

- in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegen ist; oder
 - in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraum gelegen ist (Europäische Union, Norwegen, Island und Liechtenstein) («EWR»)
 - in einem der folgenden Länder gelegen ist:

Australien
Kanada
Japan
Hongkong
Neuseeland
Schweiz
Vereinigte Staaten von Amerika

(ii) ohne Einschränkung an jedem der nachfolgend Genannten:-

| | |
|----------------------|-------------------------------------|
| Argentinien | Bolsa de Comercio de Buenos Aires |
| Argentinien | Bolsa de Comercio de Cordoba |
| Argentinien | Mercado Abierto Electronico S.A. |
| Bahrain | Bahrain Stock Exchange |
| Bangladesch | Dhaka Stock Exchange |
| Botswana | Botswana Stock Exchange |
| Brasilien | Bolsa de Valores do Rio de Janeiro |
| Brasilien | Bolsa de Valores de Sao Paulo |
| Chile | Bolsa de Comercio de Santiago |
| Chile | Bolsa Electronica de Chile |
| China, Volksrepublik | Shanghai Securities Exchange |
| China, Volksrepublik | Shenzhen Stock Exchange |
| Kolumbien | Bolsa de Valores de Colombia |
| Kroatien | Zagreb Stock Exchange |
| Ägypten | Cairo and Alexandria Stock Exchange |
| Ghana | Ghana Stock Exchange |
| Indien | Bangalore Stock Exchange |
| Indien | Calcutta Stock Exchange |
| Indien | Delhi Stock Exchange |
| Indien | The Stock Exchange, Mumbai |
| Indien | National Stock Exchange of India |
| Indonesien | Jakarta Stock Exchange |
| Israel | Tel-Aviv Stock Exchange |

| | |
|------------------------------|--|
| Jordanien | Amman Stock Exchange |
| Kasachstan, Republik | Kazakhstan Stock Exchange |
| Kenia | Nairobi Stock Exchange |
| Korea | Korea Stock Exchange |
| Korea | KOSDAQ |
| Libanon | Bourse de Beyrouth |
| Malaysia | Bursa Malaysia |
| Mauritius | Stock Exchange of Mauritius |
| Mexiko | Bolsa Mexicana de Valores |
| Marokko | Societe de la Bourse des Valeurs de Casablanca |
| Namibia | Namibian Stock Exchange |
| Nigeria | Nigerian Stock Exchange |
| Oman | Muscat Securities Market |
| Pakistan | Islamabad Stock Exchange |
| Pakistan | Karachi Stock Exchange |
| Pakistan | Lahore Stock Exchange |
| Peru | Bolsa de Valores de Lima |
| Philippinen | Philippine Stock Exchange |
| Katar | Doha Securities Market |
| Saudi-Arabien | Saudi Stock Exchange |
| Serbien | Belgrade Stock Exchange |
| Singapur | Singapore Exchange |
| Südafrika | JSE Securities Exchange |
| Sri Lanka | Colombo Stock Exchange |
| Taiwan (Republik China) | Taiwan Stock Exchange Corporation |
| Taiwan (Republik China) | Gre Tai Securities Market |
| Thailand | Stock Exchange of Thailand |
| Tunesien | Bourse des Valeurs Mobilières de Tunis |
| Türkei | Istanbul Stock Exchange |
| Vereinigte Arabische Emirate | Abu Dhabi Stock Exchange |
| VAE | Dubai International Financial Exchange |
| Uruguay | Bolsa de Valores de Montevideo |
| Venezuela | Venezuela Electronic Stock Exchange |
| Venezuela | Caracas Stock Exchange |
| Venezuela | Maracaibo Stock Exchange |
| Vietnam | Ho Chi Minh City Securities Trading Centre |
| Sambia | Lusaka Stock Exchange |

(iii) an jedem der folgenden Märkte:-

- dem Markt, der von den zugelassenen Geldmarktinstituten («listed money market institutions») betrieben wird, wie in der Publikation der FSA mit dem Titel «The Investment Business Interim Prudential Sourcebook» (welche das «Grey Paper» ersetzt) in der jeweils aktuellen Fassung beschrieben;
- am AIM - dem Alternativen Investmentmarkt im Vereinigten Königreich, der von der London Stock Exchange beaufsichtigt und betrieben wird;
- dem Over-the-Counter-Markt in Japan, der von der Securities Dealers Association of Japan beaufsichtigt wird;
- der NASDAQ in den Vereinigten Staaten;
- dem Markt in US-Staatsanleihen, der von Primärhändlern betrieben wird, die der Aufsicht der Federal Reserve Bank of New York unterliegen;

- dem Over-the-counter-Markt in den Vereinigten Staaten, welcher der Aufsicht der National Association of Securities Dealers, Inc. unterliegt (auch beschrieben als der Over-the-Counter-Markt in den Vereinigten Staaten, der von Primär- und Sekundärhändlern betrieben wird, die der Aufsicht der Securities and Exchanges Commission und der National Association of Securities Dealers, Inc. unterliegen, und von Bankinstituten, die der Aufsicht des US Comptroller of the Currency, des Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation unterliegen);
 - dem französischen Markt für Titres de Créances Négociables (Over-the-Counter-Markt für begebare Schuldtitel);
 - EASDAQ (European Association of Securities Dealers Automated Quotation);
 - dem Over-the-Counter-Markt in kanadischen Staatsanleihen, der von der Securities Dealers Association of Canada beaufsichtigt wird;
 - dem von der International Capital Markets Association organisierten Markt;
 - NASDAQ Europe;
- (iv) Allein zur Bestimmung des Werts der Anlagen eines Fonds gelten in dem Begriff der «anerkannten Börse» in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte, die von einem Fonds eingesetzt werden, alle organisierten Börsen oder Märkte, an denen solche Termin- oder Optionskontrakte regelmässig gehandelt werden, als eingeschlossen. Dazu können die Folgenden zählen:
- o The Chicago Board of Trade;
 - o The Chicago Board Options Exchange;
 - o The Chicago Mercantile Exchange;
 - o Hong Kong Exchanges and Clearing Limited (HKEx);
 - o The London International Financial Futures Exchange (LIFFE);
 - o Marchè de Options Négociables de Paris (MONEP);
 - o MEFF Renta Fija (die Terminbörse von Barcelona);
 - o MEFF Renta Variable (die Terminbörse von Madrid);
 - o Sydney Futures Exchange;
 - o Tokyo International Financial Futures Exchange (TIFFE);
 - o EUREX;
 - o New York Mercantile Exchange (NYMEX).
- (v) In Bezug auf eingesetzte börsengehandelte derivative Finanzinstrumente, alle Märkte oder Börsen, an denen ein solcher Kontrakt erworben oder verkauft werden kann, die oben unter (i), (ii), (iii) oder (iv) aufgeführt sind, im EWR gelegen sind oder nachstehend aufgeführt sind, geregelt und anerkannt sind und für das Publikum offen sind:
- o European Options Exchange; o Eurex Deutschland;

- o Euronext.liffe;
- o Financieel Termijnmarkt Amsterdam; o Finnish Options Market;
- o Hong Kong Futures Exchange;
- o Irish Futures and Option Exchange (IFOX);
- o Kansas City Board of Trade;
- o Marche a Terme des International de France;
- o New Zealand Futures and Options Exchange;
- o OMLX The London Securities and Derivatives Exchange Ltd;
- o OM Stockholm AB;
- o Osaka Securities Exchange; o Philadelphia Board of Trade;
- o Singapore International Monetary Exchange;
- o Singapore Commodity Exchange;
- o South Africa Futures Exchange (SAFEX); o Sydney Futures Exchange;
- o Toronto Futures Exchange.

ANHANG III

Definition von US-Person

«US-Person»

Eine «US-Person» für die Zwecke dieses Prospekts ist eine Person, die in eine der beiden folgenden Kategorien fällt: (a) eine Person, die unter die Definition der «US-Person» in Rule 902 von Regulation S nach dem US-Wertpapiergesetz von 1933 fällt, oder (b) eine Person, die von der Definition einer «Nicht-US-Person», wie sie in der CFTC Rule 4.7 verwendet wird, ausgenommen ist. Zur Vermeidung von Zweifeln wird klargestellt, dass eine Person von dieser Definition der US-Person nur dann ausgenommen ist, wenn sie keine der Definitionen der «US-Person» in Rule 902 erfüllt und wenn bei ihr die Voraussetzungen einer «Nicht-US-Person» gemäss CFTC Rule 4.7 gegeben sind.

Der Begriff der «US-Person» in Rule 902 von Regulation S nach dem Gesetz von 1933 umfasst:

- (a) jede natürliche Person mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten;
- (b) jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäss den gesetzlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten gegründet wurde oder organisiert ist;
- (c) jeder Nachlass, bei dem ein Vollstrecker bzw. Verwalter eine US-Person ist;
- (d) jedes Treuhandvermögen («Trust»), bei dem ein Treuhänder («Trustee») eine US-Person ist;
- (e) jede in den USA gelegene Vertretung oder Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft;
- (f) jedes von einem Händler oder sonstigen Vermögensverwalter zu Gunsten bzw. für Rechnung einer US-Person geführte Konto ohne Verwaltungsvollmacht oder gleichartige Konto (mit Ausnahme von Nachlässen oder Treuhandvermögen);
- (g) jedes von einem in den Vereinigten Staaten organisierten, gegründeten oder (im Falle von natürlichen Personen) wohnhaften Händler oder sonstigen Vermögensverwalter geführte Konto mit Verwaltungsvollmacht oder gleichartige Konto (mit Ausnahme von Nachlässen oder Treuhandvermögen);
- (h) jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, wenn diese:
 - (i) nach den Gesetzen einer Nicht-US-Rechtsordnung organisiert oder eingetragen wurde; und
 - (ii) von einer US-Person hauptsächlich für Zwecke der Anlage in nicht nach dem Gesetz von 1933 registrierte Wertpapiere errichtet wurde, sofern sie nicht von zugelassenen Anlegern (wie in Rule 501(1) von Regulation D nach dem Gesetz von 1933 definiert), die keine natürlichen Personen, Nachlässe oder Treuhandvermögen sind, organisiert bzw. gegründet wurde und in deren Eigentum steht.

Unbeschadet des vorangehenden Absatzes umfasst der Begriff der «US-Person» in Rule 902 nicht:

- (i) ein von einem in den Vereinigten Staaten organisierten, gegründeten oder (im Falle von natürlichen Personen) wohnhaften Händler oder sonstigen professionellen Vermögensverwalter zugunsten oder für Rechnung einer Nicht-US-Person geführtes Konto mit Verwaltungsvollmacht oder gleichartiges Konto (mit Ausnahme von Nachlässen oder Treuhandvermögen);

(ii) einen Nachlass, bei dem ein als Verwalter (Executor oder Administrator) handelnder professioneller Vermögensverwalter eine US-Person ist, wenn (A) ein Verwalter des Nachlassvermögens, der keine US-Person ist, alleinige oder gemeinsame Anlagebefugnis über das Nachlassvermögen besitzt und (B) für das Nachlassvermögen ein anderes Recht als US-Recht massgeblich ist;

(iii) einen Trust, bei dem ein als Treuhänder («Trustee») handelnder professioneller Vermögensverwalter eine US-Person ist, wenn ein Treuhänder, der keine US-Person ist, alleinige oder gemeinsame Anlagebefugnis über das Treuhandvermögen besitzt und kein Begünstigter des Trust (und kein Treugeber, wenn der Trust widerruflich ist) eine US-Person ist;

(iv) einen betrieblichen Leistungsplan für Angestellte, der nach dem Recht eines anderen Landes als den Vereinigten Staaten errichtet wurde bzw. nach dem Recht, der Praxis und den Dokumentationsvorschriften eines solchen Landes verwaltet wird;

(v) eine ausserhalb der Vereinigten Staaten gelegene Vertretung oder Zweigniederlassung einer US-Person, wenn (A) die Vertretung oder Zweigniederlassung aus berechtigten geschäftlichen Gründen betrieben wird und (B) die Vertretung oder Zweigniederlassung Versicherungs- oder Bankgeschäfte betreibt und in dem Hoheitsgebiet, in dem sie ihren Sitz hat, einer bedeutsamen Versicherungs- oder Bankenaufsicht unterliegt; und (vi) bestimmte internationale Organisationen, die in Rule 902(k)(2)(vi) der Regulation S des Gesetzes von 1933 aufgeführt sind; und

(vi) der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen, sowie ihre Vertretungen, Zweigniederlassungen und Pensionspläne, und andere ähnliche internationale Organisationen, ihre Vertretungen, Zweigniederlassungen und Pensionspläne sind nicht als «US-Personen» anzusehen.

CFTC Rule 4.7 bestimmt gegenwärtig im Wesentlichen, dass die folgenden Personen als «Nicht-US-Personen» erachtet werden:

- (a) eine natürliche Person, die nicht in den Vereinigten Staaten oder einer Enklave der Regierung der Vereinigten Staaten, ihrer Vertretungen oder Organe ansässig ist;
- (b) eine Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft oder ein anderer Rechtsträger, mit Ausnahme eines Rechtsträgers, der hauptsächlich für passive Anlagen errichtet wurde, die bzw. der nach dem Recht einer anderen Rechtsordnung als derjenigen der Vereinigten Staaten gegründet ist und ihren/seinen Hauptgeschäftssitz ausserhalb der Vereinigten Staaten hat;
- (c) ein Nachlass oder ein Trust, dessen Erträge unabhängig von ihrer Quelle nicht der US-Einkommensteuer unterliegen;
- (d) ein Rechtsträger, der hauptsächlich für passive Anlagen errichtet wurde, wie ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder ein ähnlicher Rechtsträger, sofern die Anteile an dem Rechtsträger, die von Personen gehalten werden, die die Voraussetzungen für Nicht-US-Personen oder ansonsten als qualifizierte berechnete Personen (wie in CFTC Rule 4.7(a)(2) oder (3) definiert) nicht erfüllen, insgesamt weniger als 10% des wirtschaftlichen Eigentums an dem Rechtsträger ausmachen und der Rechtsträger nicht hauptsächlich zu dem Zweck errichtet wurde, die Anlage durch Personen, die die Voraussetzungen für Nicht-US-Personen nicht erfüllen, in einem Pool zu erleichtern, dessen Betreiber von bestimmten, in Teil 4 der CFTC-Regulations enthaltenen Vorschriften befreit ist, weil die Teilnehmer Nicht-US-Personen sind; und

- (e) ein Pensionsplan für die Angestellten, leitenden Angestellten oder Geschäftsführer eines Rechtsträgers, der ausserhalb der Vereinigten Staaten gegründet ist und seinen Hauptgeschäftssitz ausserhalb der Vereinigten Staaten hat.

Ein Anleger der als «Nicht-US-Person» nach Regulation S und als «Nicht-US-Person» nach CFTC Rule 4.7 erachtet wird, kann gleichwohl, abhängig von den besonderen Umständen des Anlegers, als ein «US-Steuerzahler» anzusehen sein.

Definition des US-Steuerzahlers

- (1) Der Begriff «US-Steuerzahler» bezeichnet:
 - (a) einen US-Bürger oder einen in den Vereinigten Staaten wohnhaften Ausländer (wie für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer definiert);
 - (b) jeden Rechtsträger, der für US-Steuerzwecke als eine Personen- oder Kapitalgesellschaft behandelt wird und der in den Vereinigten Staaten oder einem ihrer Bundesstaaten oder nach deren Recht gegründet wurde oder organisiert ist;
 - (c) jede andere Personengesellschaft, die nach den Bestimmungen des US-Finanzministeriums (U.S. Treasury Department) als eine US-Person behandelt wird;
 - (d) jeden Nachlass, dessen Einkommen ungeachtet seiner Quelle der Besteuerung mit US-Einkommensteuer unterliegt; und
 - (e) jeden Trust, über dessen Verwaltung ein Gericht in den USA die vorrangige Aufsicht führt und bei dem alle wesentlichen Entscheidungen der Kontrolle durch einen oder mehrere US-Treuhänder unterliegen. Personen, die ihre US-Staatsbürgerschaft verloren haben und ausserhalb der Vereinigten Staaten leben, können gleichwohl unter bestimmten Umständen als US-Steuerzahler behandelt werden.

Ein Anleger kann für die Zwecke der Bundeseinkommensteuer ein US-Steuerzahler sein, aber keine «US-Person» für die Zwecke der Anlegerqualifikation für einen Fonds. Beispielsweise ist eine natürliche Person, die US-Staatsbürger ist und ausserhalb der Vereinigten Staaten wohnhaft ist, keine «US-Person», aber sie ist ein US-Steuerzahler für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer.

«Anleger im Rahmen eines Leistungsplans»

Der Begriff «Anleger im Rahmen eines Leistungsplans» wird verwendet, wie er in der US Department of Labor Regulation 29 C.F.R. §2510.3-101 und Section 3(42) des Employee Retirement Income Security Act von 1974 in dessen aktueller Fassung («ERISA») (zusammen als «Planvermögensregelung» bezeichnet) definiert ist, und umfasst (i) einen Altersvorsorgeplan im Sinne von Teil 4 zu Titel I des ERISA; (ii) einen Plan auf den Section 4975 des Internal Revenue Code von 1986 in seiner aktuellen Fassung (der «Code») Anwendung findet, (worunter ein im Code Section 401(a) beschriebener Trust eingeschlossen ist, der gemäss Code Section 501(a) steuerbefreit ist, sowie ein im Code Section 403(a) beschriebener Plan, ein individuelles Alterssparkonto oder eine Rente, wie im Code Section 408 oder 408A beschrieben, ein medizinisches Sparkonto im Sinne von Code Section 220(d), ein Gesundheitssparkonto im Sinne von Code Section 223(d) und ein Ausbildungssparkonto, wie im Code Section 530 beschrieben); und (iii) jeden Rechtsträger, zu dessen zugrunde liegenden Vermögenswerten aufgrund der Beteiligung eines Plans an dem Rechtsträger Planvermögen zählt (im Allgemeinen, weil 25% oder mehr einer Klasse von Eigenkapitalbeteiligungen von Plänen gehalten werden). Ein vorstehend unter (iii) beschriebener

Rechtsträger wird nur in Höhe des prozentualen Anteils der Eigenkapitalbeteiligungen an dem Rechtsträger, die von Anlegern im Rahmen eines Leistungsplans gehalten werden, als Inhaber von Planvermögen betrachtet. Zu den Anlegern im Rahmen eines Leistungsplans zählt auch der Teil der Sammelkontenanlagen einer Versicherungsgesellschaft, die als «Planvermögen» betrachtet werden, und dies schliesst (ausser wenn der Rechtsträger eine nach dem Gesetz von 1940 registrierte Investmentgesellschaft ist) auch Anlagen auf einem Sonderkonto einer Versicherungsgesellschaft oder Banktreuhandfonds oder Kollektivtreuhänderschaften (Collective Trust), in denen Pläne anlegen, ein.

Besondere Erwägungen für Anleger im Rahmen eines Leistungsplans

Allgemeines. Vorbehaltlich der Einschränkungen, die für die Anleger im Allgemeinen gelten, können Anteile unter Verwendung des Vermögens verschiedener Leistungspläne gekauft werden, darunter betriebliche Altersvorsorgepläne («ERISA-Pläne») gemäss Titel I des Employee Retirement Income Security Act von 1974 in dessen aktueller Fassung («ERISA») oder Ruhestandspläne gemäss Code Section 4975, wie Pläne, die dazu bestimmt sind, die Voraussetzungen nach Code Section 401(a) zu erfüllen (einschliesslich der Pläne, die nur Selbständige abdecken), und individuelle Alterssparkonten (zusammen mit den ERISA-Plänen als «Pläne» bezeichnet). Jedoch geben weder die Gesellschaft noch der Investmentmanager, der Anlageberater, der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsstelle oder deren Inhaber, Vertreter, Angestellte, verbundene Unternehmen oder Berater Erklärungen dazu ab, ob die Anteile eine geeignete Anlage für einen derartigen Plan sind.

Bei der Überlegung, Vermögenswerte eines Plans in Anteile zu investieren, sollten die Personen, die in Vertretung des Plans oder mit Vermögenswerten des Plans handeln, die besonderen Umstände des Plans berücksichtigen, ob die Anlage mit ihren Verantwortlichkeiten vereinbar ist und mit etwaigen besonderen Einschränkungen, die ihr von den Bedingungen eines solchen Plans auferlegt werden, und den anwendbaren US-Bundesgesetzen, den Gesetzen der US-Bundesstaaten oder sonstigen Gesetzen, einschliesslich des ERISA und des Code. Einige der Verantwortlichkeiten und Einschränkungen, die durch ERISA und den Code auferlegt werden, sind nachstehend zusammengefasst. Die folgenden Ausführungen sind allerdings lediglich eine Zusammenfassung dieser einzelnen Gesetze und dürfen nicht als rechtliche Beratung oder als in allen relevanten Aspekten vollständig aufgefasst werden. Allen Anlegern wird dringend empfohlen, ihre Rechtsberater zu konsultieren, bevor sie Vermögen eines Altersvorsorgeplans in Anteilen anlegen, und ihre eigenen unabhängigen Entscheidungen zu treffen.

Altersvorsorgepläne, die keine «Pläne» sind, wie beispielsweise staatliche Pläne, kirchliche Pläne, in Bezug auf die keine Wahl nach Code Section 410(d) getroffen wurde, und Nicht-US-Pläne, können, obwohl sie nicht unter Titel I des ERISA oder Section 4975 des Code fallen, anderen Rechtsvorschriften zur Regelung von Altersvorsorgeplänen unterliegen. Die auf solche Pläne anwendbaren Gesetze oder sie regelnden Urkunden können Bestimmungen enthalten, die Beschränkungen für die Anlagen und die Verwaltung des Vermögens eines solchen Plans auferlegen, welche in manchen Fällen den im ERISA und im Code geregelten Beschränkungen ähneln. Es ist ungewiss, ob Ausnahmeregelungen und Auslegungen unter dem ERISA in solchen Fällen von den zuständigen Behörden anerkannt würden. Bestimmungen, die sich auf die Anlage und die Verwaltung solcher Planvermögen beziehen, könnten auch Beschränkungen und Grenzen enthalten, wie etwa ein Verbot oder eine prozentuale Grenze für Anlagen einer bestimmten Art oder ein Verbot für Anlagen in bestimmten Ländern oder bestimmten Arten von Unternehmen. Die Treuhänder solcher Pläne sollten in Abstimmung mit ihren Beratern die Auswirkungen der für sie geltenden Gesetze, Vorschriften und massgeblichen Urkunden auf Anlagen in der Gesellschaft berücksichtigen, wie auch die hier erörterten Erwägungen, soweit sie zutreffen.

Verantwortlichkeiten des Treuhänders gemäss ERISA Personen, die als Treuhänder in Vertretung oder mit Vermögenswerten eines ERISA-Plans handeln, unterliegen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben spezifischen Verhaltensstandards. Infolgedessen müssen solche Personen beispielsweise entscheiden,

ob eine Anlage in Anteilen durch einen ERISA-Plan (i) umsichtig wäre, (ii) im besten Interesse der Planteilnehmer und ihrer Begünstigten läge, und (iii) im Einklang mit den Dokumenten und Urkunden stünde, die den ERISA-Plan regeln, und die Diversifizierungsanforderungen des ERISA erfüllen würde. Wenn sie diese Feststellungen treffen, sollten solche Personen, unter anderen Faktoren, Folgendes berücksichtigen: (i) dass die Gesellschaft die Vermögenswerte in jeder Klasse im Einklang mit den geltenden Anlagezielen und -strategien anlegen wird, ungeachtet des speziellen Ziels einer Anlegerklasse, einschliesslich Pläne, (ii) die Gebührenstruktur der Gesellschaft, (iii) die steuerlichen Folgen der Anlage, (iv) die relative Illiquidität der Anlage und ihre Auswirkungen auf den Liquiditätsbedarf des Plans, (v) die Finanzierungsziele des Plans, (vi) die Risiken einer Anlage in der Gesellschaft und (vii) dass, wie nachstehend erörtert, nicht zu erwarten ist, dass die Vermögenswerte der Gesellschaft das «Planvermögen» eines anlegenden Plans bilden werden, sodass weder die Gesellschaft, noch der Anlageverwalter, der Anlageberater, der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsstelle oder deren Inhaber, Vertreter, Angestellte, verbundene Unternehmen oder Berater ein «Treuhänder» in Bezug auf einen anlegenden Plan sein werden.

ERISA erlegt Personen, die Treuhänder eines ERISA-Plans sind, bestimmte Pflichten auf. Ausserdem verbieten sowohl das ERISA als auch der Code bestimmte Geschäfte unter Einbeziehung von «Planvermögen» zwischen dem Plan und seinen Treuhändern oder anderen interessierten Parteien im Sinne von ERISA oder im Hinblick auf den Plan ausgeschlossenen Personen im Sinne des Code.

Identifizierung von Planvermögen und Folgen des Haltens von Planvermögen Nach der US Department of Labor («DOL») Regulation 29 C.F.R. §2510.3-101 und Section 3(42) des ERISA (gemeinsam als die «Planvermögensregelung» bezeichnet) würden die Regelungen über verbotene Geschäfte und andere anwendbare Bestimmungen des ERISA und des Code, einschliesslich der Regeln zur Bestimmung, wer eine interessierte Partei oder eine ausgeschlossene Person ist, allgemein Anwendung finden, indem das anlegende Planvermögen so behandelt wird, dass es die gekauften Anteile einbezieht, allerdings nicht allein aufgrund eines solchen Kaufs, einschliesslich der zugrunde liegenden Vermögenswerte der Gesellschaft. Nach der Planvermögensregelung ist dies jedoch möglicherweise nicht der Fall, wenn unmittelbar nach einem Erwerb oder einer Rücknahme einer Eigenkapitalbeteiligung an der Gesellschaft mindestens 25 Prozent des Werts einer Klasse von Eigenkapitalbeteiligungen an der Gesellschaft von «Anlegern im Rahmen eines Leistungsplans» (wie nachstehend definiert) gehalten wird. Zur Bestimmung dieser 25-Prozent-Schwelle ist der Wert einer Eigenkapitalbeteiligung, die von einer Person (bei der es sich nicht um einen Anleger im Rahmen eines Leistungsplans handelt) gehalten wird, die in Bezug auf die Vermögenswerte der Gesellschaft mit Ermessensbefugnissen ausgestattet ist oder die Kontrolle über sie ausübt, oder von einer Person, die (direkt oder indirekt) gegen eine Vergütung Anlageberatungsleistungen in Bezug auf Vermögenswerte der Gesellschaft erbringt, oder von einer solchen Person nahe stehende Personen (wie die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Anlageverwalter und der Anlageberater) ausser Acht zu lassen. Für diese Zwecke schliesst der Begriff der einer Person «nahe stehenden Person» alle Personen ein, welche die betreffende Person kontrollieren, von ihr kontrolliert werden oder unter gemeinsamer Kontrolle mit der betreffenden Person stehen, einschliesslich aufgrund dessen, dass sie die Fähigkeit haben, einen beherrschenden Einfluss auf die Geschäftsführung oder die Geschäftspolitik der betreffenden Person auszuüben. Für diese Zwecke wird der Begriff «Anleger im Rahmen eines Leistungsplans» verwendet, wie er in den Planvermögensregelungen definiert ist, und er umfasst (i) einen Altersvorsorgeplan im Sinne von Teil 4 zu Titel I des ERISA; (ii) einen Plan auf den Section 4975 des Codes Anwendung findet, (worunter ein im Code Section 401(a) beschriebener Trust eingeschlossen ist, der nach dem Code Section 501(a) steuerbefreit ist, sowie ein im Code Section 403(a) beschriebener Plan, ein individuelles Alterssparkonto oder eine Rente, wie im Code Section 408 oder 408A beschrieben, ein medizinisches Sparkonto im Sinne von Code Section 220(d), ein Gesundheitssparkonto im Sinne von Code Section 223(d) und ein Ausbildungssparkonto, wie im Code Section 530 beschrieben); und (iii) jeden Rechtsträger, zu dessen zugrunde liegenden Vermögenswerten aufgrund der Beteiligung eines Plans an dem Rechtsträger Planvermögen zählt (im Allgemeinen, weil 25% oder mehr einer Klasse von Eigenkapitalbeteiligungen von Plänen gehalten werden). Ein vorstehend unter (iii) beschriebener Rechtsträger wird nur in Höhe des prozentualen Anteils der Eigenkapitalbeteiligungen an dem Rechtsträger, die von Anlegern im Rahmen eines

Leistungsplans gehalten werden, als Inhaber von Planvermögen betrachtet. Zu den Anlegern im Rahmen eines Leistungsplans zählt auch der Teil der Sammelkontenanlagen einer Versicherungsgesellschaft, die als «Planvermögen» betrachtet werden, und dies schliesst (ausser wenn der Rechtsträger eine nach dem Gesetz von 1940 registrierte Investmentgesellschaft ist) auch Anlagen auf einem Sonderkonto einer Versicherungsgesellschaft oder Banktreuhandfonds oder Kollektivtreuhänderschaften (Collective Trust), in denen Pläne anlegen, ein.

Die Gesellschaft beabsichtigt, den Verkauf und die Übertragung von Anteilen zu begrenzen und kann das Recht der Gesellschaft zur Zwangsrücknahme von Anteilen ausüben, soweit dies notwendig ist, um zu verhindern, dass die oben beschriebene 25-Prozent-Schwelle in Bezug auf eine Klasse von Eigenkapitalbeteiligungen überschritten wird, und dementsprechend zu verhindern, dass die zugrunde liegenden Vermögenswerte der Gesellschaft als «Planvermögen» eines Plans behandelt werden, der in der Gesellschaft anlegt.

Wenn die Vermögenswerte der Gesellschaft gleichwohl nach dem ERISA als «Planvermögen» gelten sollten, könnten ihr Anlageverwalter und der Anlageberater gemäss ERISA als ein Treuhänder anlegender ERISA-Pläne charakterisiert werden und er und seine nahe stehenden Personen und bestimmte von ihm bevollmächtigte Personen könnten in Bezug auf den anlegenden Plan als «interessierte Parteien» nach ERISA und/oder als «ausgeschlossene Personen» nach dem Code eingestuft werden. Ausserdem (i) würden sich die Verpflichtung zur Vorsicht und andere treuhänderische Pflichtenstandards des ERISA, die auf Anlagen von ERISA-Plänen und ihre Treuhänder anwendbar sind, auf die Anlagen ausweiten, die mit den Vermögenswerten der Gesellschaft vorgenommen werden; (ii) eine Anlage eines ERISA-Plans in den Anteilen könnte den Treuhänder des ERISA-Plans einer Mittreuhänderhaftung gemäss ERISA für Verletzungen von treuhänderischen Pflichten nach dem ERISA durch den Anlageverwalter oder den Anlageberater aussetzen; (iii) Vermögenswerte der Gesellschaft, die ausserhalb der Gerichtshoheit der US-Bezirksgerichte gehalten werden, könnten möglicherweise nicht im Einklang mit den geltenden DOL-Regulations gehalten werden; (iv) die Berichtspflichten des Plans könnten sich auf die Vermögenswerte der Gesellschaft ausweiten; und (v) bestimmte Transaktionen, an denen sich die Gesellschaft eventuell beteiligen möchte, könnten verbotene Geschäfte gemäss ERISA und/oder dem Code begründen. Ein verbotenes Geschäft, an dem ein Plan beteiligt ist, könnte im Allgemeinen, wenn nicht für das verbotene Geschäft eine Befreiung möglich ist, dazu führen, dass einer interessierten Partei eine Verbrauchssteuer und bestimmte Abhilfemassnahmen auferlegt werden, die im ERISA vorgesehen sind; ein verbotenes Geschäft, an dem ein Alterssparkonto beteiligt ist, kann unter bestimmten Umständen zu dessen Disqualifizierung führen. Die DOL-Bestimmungen regeln jedoch, dass die ERISA-Anforderung, dass das Planvermögen treuhänderisch zu halten ist, in Bezug auf die Vermögenswerte eines Rechtsträgers, die als Planvermögen gelten, erfüllt ist, wenn die Nachweise für das Eigentum an solchen Vermögenswerten (z. B. Anteile) von einem oder mehreren Treuhändern treuhänderisch für einen anlegenden ERISA-Plan verwaltet werden.

Jeder potenzielle Anleger, bei dem es sich um einen «Plan» oder um einen staatlichen Plan oder um einen kirchlichen Plan, für den keine Wahl getroffen wurde, handelt, muss erklären und gewährleisten, dass der Erwerb und das Halten der Anteile kein nicht befreites verbotenes Geschäft gemäss Titel I des ERISA oder Code Section 4975 oder eine Verletzung eines ähnlichen anwendbaren Gesetzes begründet oder begründen wird oder zur Folge haben wird.

Auch wenn das Vermögen eines Plans, der in der Gesellschaft anlegt, nicht die Vermögenswerte der Gesellschaft einschliessen sollte, könnte dennoch eine Verletzung der Regelungen über verbotene Geschäfte gemäss ERISA und dem Code eintreten, wenn eine Anlage in der Gesellschaft mit Vermögenswerten eines Plans vorgenommen würde, in Bezug auf die der Anlageverwalter, der Anlageberater oder ihnen nahe stehende Personen mit Ermessens- oder Kontrollbefugnissen ausgestattet sind oder Anlageberatungsleistungen erbringen. Dementsprechend sollten die Treuhänder eines Plans eine Anlage in der Gesellschaft mit Planvermögen nicht zulassen, wenn ihr Anlageverwalter, Anlageberater oder ihnen nahe stehende Personen in Bezug auf diese Vermögenswerte solche Anlagebefugnisse ausübt oder über sie verfügt, sofern nicht für einen solchen

Erwerb eine Befreiung von den Regeln zu verbotenen Geschäften Anwendung findet.

PLANTREUHÄNDER SOLLTEN IHRE RECHTSBERATER IN BEZUG AUF DEN ERISA UND DIE STEUERLICHEN UND SONSTIGEN RECHTLICHEN ÜBERLEGUNGEN EINER ANLAGE KONSULTIEREN, BEVOR SIE IN DER GESELLSCHAFT ANLEGEN.

ANHANG IV

Effizientes Portfoliomanagement – Techniken und Instrumente

Zusätzlich zu den Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten kann die Gesellschaft nach Massgabe der Vorschriften und entsprechend den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen andere Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einsetzen. Diese Techniken und Instrumente werden im besten Interesse der Anteilsinhaber genutzt.

Solche Techniken und Instrumente werden nachfolgend dargestellt und unterliegen folgenden Bedingungen:

Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihverträgen.

Vereinbarungen über Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihe («effiziente Portfoliomanagementtechniken») dürfen nur im Einklang mit der üblichen Marktpraxis durchgeführt werden. Alle Vermögenswerte, die der OGAW im Zusammenhang mit effizienten Portfoliomanagementtechniken empfängt, sind als Sicherheit zu betrachten und müssen die nachstehend angegebenen Kriterien erfüllen.

Erhaltene Sicherheiten müssen jederzeit folgende Kriterien erfüllen:

Liquidität: Erhaltene Sicherheiten, ausgenommen Barmittel, müssen hoch liquide sein und in einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der ihrer Bewertung vor dem Verkauf nahe kommt. Erhaltene Sicherheiten müssen auch die Bestimmungen der Verordnung 74 erfüllen.

Bewertung: Erhaltene Sicherheiten sind zumindest auf Tagesbasis zu bewerten, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nicht als Sicherheit akzeptiert werden, sofern nicht geeignete konservative Bewertungsabschläge («Haircuts») vorgenommen werden.

Bonität des Emittenten: Erhaltene Sicherheiten sollten qualitativ hochwertig sein.

Korrelation: Erhaltene Sicherheiten müssen von einem Rechtsträger ausgegeben sein, der von der Gegenpartei unabhängig ist und von dem nicht zu erwarten ist, dass er eine hohe Korrelation zur Performance der Gegenpartei aufweist.

Diversifizierung (Anlagenkonzentration): Sicherheiten müssen in Bezug auf die Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, bei einer maximalen Exposition gegenüber einem einzelnen Emittenten von 20% des Nettoinventarwerts des Fonds. Wenn der Fonds gegenüber verschiedenen Gegenparteien exponiert ist, sind die verschiedenen Sicherheitenkörbe zusammenzufassen, um die 20%-Grenze für die Exposition gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

Sofort verfügbar: Erhaltene Sicherheiten müssen vom Fonds jederzeit ohne Einbeziehung oder Zustimmung der Gegenpartei vollständig verwertbar sein.

Risiken, die mit der Verwaltung der Sicherheit verbunden sind, wie betriebliche und rechtliche Risiken, müssen über den Risikomanagementprozess erkannt, gesteuert und gemindert werden.

Sicherheiten, die auf der Basis einer Eigentumsübertragung erlangt wurden, sind vom Treuhänder zu halten. Bei anderen Arten von Sicherungsvereinbarungen kann die Sicherheit von einem

Drittverwahrer gehalten werden, welcher der aufsichtsbehördlichen Überwachung unterliegt und nicht mit dem Sicherungsgeber verbunden ist.

Unbare Sicherheiten können nicht verkauft, verpfändet oder reinvestiert werden.

Barsicherheiten dürfen nicht in anderen als den folgenden Anlagen investiert werden:

- (a) Einlagen bei relevanten Institutionen;
- (b) qualitativ hochwertige Staatsanleihen;
- (c) umgekehrte Pensionsgeschäfte, sofern die Geschäfte mit Kreditinstituten geschlossen werden, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen, und der Fonds in der Lage ist, jederzeit den vollen aufgelaufenen Barbetrag abzurufen;
- (d) kurzfristige Geldmarktfonds, wie in den ESMA-Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds definiert.

Im Einklang mit Absatz 2(iv) der OGAW-Mitteilung 12 sind angelegte Barsicherheiten nach Massgabe der für unbare Sicherheiten geltenden Diversifizierungsanforderungen zu diversifizieren. Angelegte Barsicherheiten können nicht als Einlage bei der Gegenpartei oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen gehalten werden.

Ein Fonds, der Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte erhält, muss über eine geeignete Stresstestrichtlinie verfügen, um sicherzustellen, dass regelmässige Stresstests unter normalen und unter aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, damit der Fonds sein mit den Sicherheiten verbundenes Liquiditätsrisiko bewerten kann. Die Richtlinie für Liquiditätsstresstests muss mindestens folgende Punkte beschreiben:

- Aufbau der Szenarioanalyse für den Stresstest, einschliesslich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;
- empirischer Ansatz zur Folgenabschätzung, einschliesslich Back-Testing der Schätzungen zum Liquiditätsrisiko;
- Berichtshäufigkeit und Grenzwerte/Verlusttoleranzschwelle(n); und
- Eindämmungsmassnahmen zur Verlustminderung, einschliesslich Richtlinie zu Bewertungsabschlägen und Unterdeckungsschutz.

Die Gesellschaft hat für jeden Fonds eine klare Richtlinie für Bewertungsabschläge aufgestellt, die an jede Klasse von Anlagewerten angepasst ist, die als Sicherheit empfangen werden. Bei der Entwicklung der Richtlinie zu Bewertungsabschlägen hat die Gesellschaft die Eigenschaften der Anlagen zu berücksichtigen, wie die Bonität oder die Preisvolatilität, sowie die Ergebnisse der im Einklang mit dem obigen Absatz durchgeführten Stresstests. Diese Richtlinie ist zu dokumentieren und muss jede Entscheidung über die Anwendung eines spezifischen Bewertungsabschlages oder den Verzicht auf einen Bewertungsabschlag für eine bestimmte Anlagenklasse rechtfertigen.

Die Gegenpartei eines Pensionsgeschäfts/umgekehrten Pensionsgeschäfts oder eines Wertpapierleihvertrags muss ein Kreditrating von mindestens A-2 oder gleichwertig haben, oder sie muss als von der Gesellschaft mit einem implizierten Rating von A-2 oder gleichwertig bewertet gelten. Alternativ ist eine Gegenpartei, die über kein Rating verfügt akzeptabel, wenn die Gesellschaft wegen der Verluste, die sie infolge eines Ausfalls der Gegenpartei erleidet, von einem Rechtsträger entschädigt oder besichert wird, der ein Rating von A-2 oder gleichwertig hat und aufrechterhält.

Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass sie jederzeit in der Lage ist, jedes ausgeliehene Wertpapier zurückzufordern oder jeden von ihr abgeschlossenen Wertpapierleihvertrag zu kündigen.¹

Wenn die Gesellschaft ein umgekehrtes Pensionsgeschäft abschliesst, hat sie sicherzustellen, dass sie jederzeit den vollen Barbetrag abrufen kann oder das umgekehrte Pensionsgeschäft auf aufgelaufener Basis oder zu marktnaher Bewertung kündigen kann. Wenn die Barmittel jederzeit zu marktnaher Bewertung abrufbar sind, wird die marktnahe Bewertung des umgekehrten Pensionsgeschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds verwendet.

¹ Befristete Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer Vertragslaufzeit, die sieben Tage nicht übersteigt, sind als Vereinbarung von Bedingungen anzusehen, die es erlauben, dass die Vermögenswerte jederzeit von dem OGAW zurückgefordert werden können.

CHEYNE SELECT UCITS FUND plc

(eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der einzelnen Teilfonds nach irischem Recht gemäss den Vorschriften von 2011 zur Umsetzung der EG-Richtlinien über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren («European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2011») gegründet wurde.

Landesnachtrag zum Prospekt

vom 22. Mai 2015

für in der Schweiz ansässige Anleger

–
DIESER LANDESNACHTRAG IST FÜR SCHWEIZER ANLEGER BESTIMMT, DIE IN DER SCHWEIZ ZEICHNEN, UND IST BESTANDTEIL DES PROSPEKTS VOM 24. MÄRZ 2015.

DIESER LANDESNACHTRAG IST BESTANDTEIL DES PROSPEKTS DER GESELLSCHAFT VOM 24. MÄRZ 2015 UND SOLLTE ZUSAMMEN MIT DIESEM GELESEN WERDEN.

DAS DATUM DIESES LANDESNACHTRAGS IST DER 22. MAI 2015.

Informationen für Anleger in der Schweiz

Vertreter

Der Vertreter in der Schweiz ist die ACOLIN Fund Services AG, Stadelhoferstrasse 18,
CH-8001 Zürich.

Zahlstelle

Die Zahlstelle in der Schweiz ist die Banque Cantonale de Geneve, 17 quai de l'Île, 1204 Genf, Schweiz.

Ort, an dem die relevanten Dokumente bezogen werden können

Die relevanten Dokumente, wie der Prospekt, die wesentlichen Informationen für Anleger (KIIDs), die Satzung oder der Fondsvertrag sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos vom Vertreter in der Schweiz angefordert werden.

Veröffentlichungen

Veröffentlichungen in Bezug auf den Investmentfonds erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform der «fundinfo AG» (www.fundinfo.com). Zu solchen Veröffentlichungen zählen wesentliche Informationen für Anleger, wie etwa wichtige Änderungen des Prospekts sowie die Liquidation des Investmentfonds.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise oder der Nettoinventarwert, zusammen mit einer Fussnote mit dem Vermerk «ohne Provisionen» werden täglich auf der elektronischen Plattform der «fundinfo AG» (www.fundinfo.com) angegeben.

Bezahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsmanagementgesellschaft und ihr Vertreter können Retrozessionen als Vergütung für Vertriebstätigkeiten in Bezug auf Anteile am Investmentfonds in der Schweiz oder von der Schweiz aus zahlen.

Diese Vergütung kann als Zahlung für jedes Angebot und jede Werbung für den Investmentfonds betrachtet werden, einschliesslich jeder Art von Tätigkeit, deren Gegenstand der Kauf des Fonds oder der Kauf von Fonds für Rechnung von Kunden im Rahmen eines Verwaltungsmandats ist.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie im Ergebnis ganz oder teilweise an die Anleger weitergegeben werden.

Die Empfänger von Retrozessionen müssen ihre transparente Offenlegung sicherstellen und die Anleger

unaufgefordert und kostenlos über den Betrag der Vergütung informieren, den sie für den Vertrieb erhalten können.

Die Empfänger von Retrozessionen müssen die Beträge offenlegen, die sie tatsächlich für den Vertrieb des Investmentfonds an den betreffenden Anleger erhalten.

Im Falle einer Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus können die Fondsmanagementgesellschaft und ihre Vertreter Rabatte auf Anforderung direkt an die Anleger zahlen. Der Zweck der Rabatte besteht darin, die Gebühren oder Kosten zu reduzieren, die den betreffenden Anlegern entstehen. Rabatte sind zulässig, vorausgesetzt, dass:

- sie aus den Gebühren gezahlt werden, welche die Fondsmanagementgesellschaft erhält, und dadurch keine zusätzlichen Kostenbelastung für das Fondsvermögen darstellen;
- sie auf der Basis von objektiven Kriterien gewährt werden;
- allen Anlegern, welche diese objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, diese ebenfalls gewährt werden.

Die objektiven Kriterien für die Gewährung von Rabatten durch die Fondsmanagementgesellschaft sind folgende:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen oder das von ihm gehaltene Gesamtvolumen im Investmentfonds oder gegebenenfalls im Produktspektrum des Promoters;
- der Betrag der Gebühren, die vom Anleger ausgelöst werden;
- das vom Anleger gezeigte Anlageverhalten (z. B. erwarteter Anlagezeitraum);
- die Bereitschaft des Anlegers, in der Einführungsphase des Investmentfonds Unterstützung zu leisten (frühe Beteiligung).

Auf Anforderung des Anlegers muss die Fondsmanagementgesellschaft die Beträge solcher Rabatte kostenlos offenlegen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

In Bezug auf die Anteile, die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertrieben werden, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der eingetragene Sitz des Vertreters.

Sprache

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Investmentfonds und den Anlegern in der Schweiz regelt sich nach der deutschen Fassung des Prospekts.

CHEYNE GLOBAL CREDIT FUND

(ein Teilfonds der Cheyne Select UCITS Fund plc)

NACHTRAG ZUM PROSPEKT FÜR DIE SCHWEIZ

**DIES IST EIN PROSPEKTAUSZUG, DER AUSSCHLIESSLICH ZUR VERBREITUNG IN
DER SCHWEIZ UND VON DER SCHWEIZ AUS BESTIMMT IST UND DER KEINEN
PROSPEKT IM SINNE DES GELTENDEN IRISCHEN RECHTS DARSTELLT**

Dieser Nachtrag enthält Informationen zum Fonds. Dieser Nachtrag ist Bestandteil des aktuellen Prospekts und in Zusammenhang mit der allgemeinen Beschreibung der Gesellschaft zu lesen, die im aktuellen Prospekt enthalten ist. Mit Ausnahme der in diesem Nachtrag definierten Begriffe und sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert, haben die in diesem Nachtrag aufgeführten Schlüsselbegriffe die Bedeutung, die ihnen im Prospekt zugeschrieben ist. Das Datum dieses Nachtrags Nr. 3 ist der 21. Mai 2015.

CHEYNE GLOBAL CREDIT FUND

Dritte Ergänzung zum Prospekt für

Cheyne Select UCITS Fund plc vom 21. Mai 2015

Diese Ergänzung enthält Informationen, die sich speziell auf den **Cheyne Global Credit Fund** (der «Fonds»), einen Fonds der Cheyne Select UCITS Fund plc (die «Gesellschaft»), einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit getrennter Haftung zwischen den Fonds, beziehen, die von der Zentralbank am 3. September 2009 als OGAW gemäss den OGAW-Verordnungen zugelassen wurde.

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 24. März 2015 (der «Prospekt»), der dieser Ergänzung unmittelbar vorangeht und in die Ergänzung aufgenommen wird, und sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit diesem Prospekt gelesen werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift «Management und Verwaltung» erscheinen, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Informationen. Die Informationen in dieser Ergänzung und im Prospekt entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder den Tatsachen (die mit aller angemessenen Sorgfalt hierfür gesorgt haben) und lassen nichts aus, was die Tragweite dieser Informationen wahrscheinlich beeinflusst.

Eine Anlage im Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Der Fonds macht Gebrauch von Finanzderivaten zu Anlagezwecken. Der umsichtige Einsatz von Derivaten kann zwar von Vorteil sein, doch sind hiermit auch Risiken verbunden, die sich von den Risiken herkömmlicher Anlagen unterscheiden und in bestimmten Fällen auch höher sein können.

Anleger sollten den Abschnitt «Risikofaktoren» lesen und überdenken, bevor sie in den Fonds investieren.

1. Interpretation

In dieser Ergänzung haben die nachstehenden Wörter und Ausdrücke jeweils die weiter unten dargelegten Bedeutungen, sofern der Kontext nichts anderes erfordert.

| | |
|-----------------------|--|
| «Geschäftstag» | bedeutet jeder Tag (ausgenommen Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in London für Geschäfte geöffnet sind, und/oder derjenige andere Tag bzw. diejenigen anderen Tage, die von den Verwaltungsratsmitgliedern gegebenenfalls bestimmt und den Anteilsinhabern mitgeteilt werden. |
| «Unternehmen» | bedeutet Unternehmen aus beliebigen Sektoren oder Branchen, Banken oder andere Unternehmensemittenten von Schuldtiteln. |
| «Credit Default Swap» | bedeutet ein Kreditderivatkontrakt, durch den sich der Fonds dem Kreditrisiko eines zugrunde liegenden Unternehmens aussetzt. Bei einem Credit Default Swap zahlt eine Partei (Schutzkäufer) eine periodische Vergütung an eine andere Partei (Schutzverkäufer) als Gegenleistung für eine Entschädigung, wenn es bei einer Referenzeinheit (bei der |

es sich für den Fonds grundsätzlich um ein Unternehmen handelt) zu einem Ausfall (oder einem ähnlichen Kreditereignis) kommt.

- «Handelstag» bedeutet jeder Geschäftstag und/oder derjenige andere Tag bzw. diejenigen anderen Tage, die von den Verwaltungsratsmitgliedern gegebenenfalls bestimmt und den Anteilshabern vorab mitgeteilt werden.
- «Handelsschluss» bedeutet 16 Uhr irischer Zeit an einem Geschäftstag einen (1) Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag bei Zeichnungen und drei (3) Geschäftstage vor dem betreffenden Handelstag bei Rücknahmen, oder diejenige andere Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern gegebenenfalls bestimmt und den Anteilshabern vorab mitgeteilt wird, wobei der Handelsschluss niemals später als der Bewertungszeitpunkt ist.
- «Industrieländermärkte» bedeutet alle Mitgliedsnationen der G20 (das heisst der Gruppe der 20 Finanzminister und Zentralbankchefs aus den 20 wichtigsten Volkswirtschaften der Welt), die Mitglieder der Europäischen Union, Neuseeland, Norwegen und Singapur.
- «Zinssatz» bedeutet (i) für alle USD-Anteilsklassen der 3-Monats-USD-LIBOR am ersten Tag des Performancezeitraums, (ii) für alle EUR-Anteilsklassen der 3-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) am ersten Tag des Performancezeitraums, (iii) für alle CHF-Anteilsklassen der 3-Monats-CHF-LIBOR am ersten Tag des Performancezeitraums, (iv) für alle GBP-Anteilsklassen der 3-Monats-GBP-LIBOR am ersten Tag des Performancezeitraums und (v) für alle NOK-Anteilsklassen der 3-Monats-NOK-LIBOR am ersten Tag des Performancezeitraums.
- «Investment Grade» bedeutet eine Anleihe oder ein Wertpapier, dessen Rating mindestens BBB- von Fitch Inc. oder Baa3 von Moody's Investors Service, Inc. oder BBB- von Standard & Poors Financial Services LLC entspricht.
- «LIBOR» bedeutet der London Interbank Offered Rate.
- «Performancehürde» bedeutet der für jeden Performancezeitraum in die Berechnung der Performancegebühr einflussende einschlägige Zinssatz.
- «Performancezeitraum» bedeutet jedes Kalenderquartal.
- «Bewertungszeitpunkt» bedeutet der Geschäftsschluss an dem betreffenden Markt an dem betreffenden Handelstag (oder diejenige andere Zeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern gegebenenfalls bestimmt wird).

Alle anderen definierten Begriffe, die in dieser Ergänzung verwendet werden, haben die gleiche

Bedeutung wie im Prospekt.

2. Basiswahrung

Die Basiswahrung ist Euro. Der Nettoinventarwert je Anteil wird in der jeweiligen Wahrung der betreffenden Anteilsklasse veroffentlicht, abgerechnet und gehandelt.

3. Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, die Gesamterrenditen, was Kapitalzuwachs zuzuglich Ertrage aus seinen Anlagen bedeutet, mittelfristig durch Renditen auf Unternehmensschuldtitel und deren Derivate bei vorsichtigem Risikoniveau zu maximieren und gleichzeitig eine allgemein moderate Volatilitat aufrechtzuerhalten.

4. Anlagepolitik

Der Fonds strebt danach, sein Ziel primar durch ein Long- oder synthetisches Short-Engagement im Kreditrisiko von Unternehmen auf Industrielandermarkten uber Credit Default Swaps und/oder direkte Anlagen in von einzelnen Unternehmen ausgegebenen Unternehmensschuldtiteln zu erreichen.

Mitglieder des fur Unternehmensanleihen zustandigen Teams beim Anlageverwalter sind fur die Analyse von Anlagechancen fur den Fonds verantwortlich. Kreditanalysten im Team konzentrieren sich auf die fundamentale Kreditanalyse von Unternehmen auf absoluter ebenso wie auf relativer Basis. Zur Kreditanalyse von Unternehmen kommen quantitative und qualitative Methoden zum Einsatz. Der Anlageverwalter nutzt die Ergebnisse dieser Analyse zur Identifikation von Anlagechancen unter Berucksichtigung von Faktoren wie der Hohe von Kreditspreads, Ungleichgewichten bei Angebot und Nachfrage von Unternehmensanleihen am Markt und der Liquiditat. Wenn eine Anlage erfolgt, wird sie engmaschig uberwacht und die Grunde fur das Halten der Anlage werden vom Anlageverwalter beobachtet.

Vom Anlageverwalter im Auftrag des Fonds wird erwartet, Credit Default Swaps als Alternative fur den Erwerb von Unternehmensschuldtiteln zu nutzen, und zwar alleine oder in Verbindung mit derartigen Titeln, wenn eine solche Anlage mit Hilfe derartiger Swaps auf effizientere, weniger kostenaufwendige oder weniger risikobehaftete Art und Weise erfolgen kann. Credit Default Swaps konnen auch herangezogen werden, um das Exposure im Markt aufrechtzuerhalten oder zu reduzieren, wahrend Mittelzu- bzw. -abflusse aus Zeichnungen und Rucknahmen im Fonds effizienter als durch den An- und Verkauf von Wertpapieren gehandhabt werden konnen.

Unternehmensschuldtitel beinhalten den Besitz von einzelnen Unternehmensanleihen, bei denen es sich um festverzinsliche oder variabel verzinsliche Instrumente handeln kann.

Allgemeines

Die Anlagen des Fonds in Credit Default Swaps und Unternehmensschuldtiteln erfolgen vorwiegend in der Kategorie Investment Grade, wobei derartige Anlagen aber auch nicht in diese Kategorie eingestufte Papiere umfassen konnen. Das sich aus seinen Anlagen ergebende Kreditrisiko des Fonds unterliegt den im Abschnitt «Risikogrenzen» weiter unten beschriebenen Grenzen.

Der Fonds weist zwar eine Long-Orientierung auf und strebt grundsatzlich ein Long-Exposure in einzelnen Unternehmen an, doch kann er zur Absicherung einer Long-Position oder zu Anlagezwecken mit Hilfe von Credit Default Swaps auch synthetische Short-Positionen in einzelnen Unternehmen eingehen. Das Netto-Short-Credit-Exposure des Fonds liegt voraussichtlich nicht bei mehr als 20% seines Nettoinventarwerts.

Wenn der Anlageverwalter meint, es sei dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds angemessen

und liege im besten Interessen der Anteilsinhaber, kann er seine Anlagen vor deren Endfälligkeit ganz oder teilweise veräussern. Die Erlöse aus derartigen Veräusserungen werden im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds reinvestiert.

Der Anlageverwalter kann den Fonds zu Sicherungsgeschäften veranlassen, um Verluste einzudämmen. Möglicherweise ist er aber nicht in der Lage, das gesamte Kreditrisiko von Unternehmen auszuschliessen. Sicherungsgeschäfte können durch den An- oder Verkauf von Kreditschutz bei gewissen Unternehmen oder Kreditindizes mit Hilfe von Credit Default Swaps erfolgen. Der Fonds kann allerdings in Unternehmen engagiert sein, für die Credit Defaults Swaps nicht verfügbar oder mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden sind.

Für die Zwecke seines Anlageziels und seiner Anlagepolitik kann der Fonds in Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente investieren. Hierzu gehören unter anderem kurzfristige Staatsanleihen, Schatzanleihen, Commercial Paper, verzinsliche Konten bei einer Bank oder einem Broker, Einlagenzertifikate, staatliche Wertpapiere und andere Formen von Geldmarktinstrumenten wie Bankakzepte oder Wechsel. In Übereinstimmung mit den OGAW-Verordnungen kann der Fonds in untergeordnetem Umfang auch liquide Vermögenswerte halten, um Bürgschaften, Sicherheiten oder Margins für seine Tätigkeiten zu stellen.

Im Zusammenhang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik kann der Fonds von einer Vielzahl von Sicherungsstrategien Gebrauch machen und sich darauf beziehende derivative Finanzinstrumente nutzen, die ausführlicher unter «*Weitere Angaben über die Nutzung von derivativen Finanzinstrumenten*» beschrieben sind.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsenkotierten Instrumenten und ausserbörslichen derivativen Finanzinstrumenten erfolgen Anlagen an anerkannten Börsen, die in Anhang II des Prospekts aufgeführt sind.

Risikogrenzen

Die Anlagen des Fonds sind den Anlagebeschränkungen unterworfen, die in Anhang I des Prospekts dargelegt werden.

Der Fonds ist dem Kreditrisiko von Unternehmen in beliebigen Branchen in Industrieländermärkten ausgesetzt.

Weitere Angaben über die Nutzung von derivativen Finanzinstrumenten

Der Anlageverwalter kann Futures, Devisentermingeschäfte, Optionen und Credit Defaults Swaps einschliesslich börsengehandelter und ausserbörslicher Derivate nutzen, um das Anlageziel des Fonds zu erreichen und Risiken im Fonds abzusichern. Der Fonds kann des Weiteren Futures und Devisentermingeschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken einsetzen. Eine Beschreibung jedes derartigen Instruments findet sich weiter unten.

Credit Default Swaps

Bei der Verwendung von Credit Default Swaps erreicht der Fonds ein Long-Credit-Exposure, indem er als «Schutzverkäufer» auftritt, und ein Short-Credit-Exposure, indem er als «Schutzkäufer» agiert. Der Fonds kann Credit Default Swaps für ein Long-Credit-Exposure in einem Unternehmen nutzen, indem er Credit Default Swaps durch den Verkauf von Schutz gegen einen Ausfall in Erwartung einer stabilen oder sich bessernden Kreditposition bei einem bestimmten Unternehmen eingeht. Demgegenüber kann der Fonds ein Short-Credit-Exposure in einem Unternehmen herbeiführen, indem er Credit Default Swaps durch den Ankauf von Schutz gegen einen Ausfall in Erwartung einer sich verschlechternden Kreditposition oder eines Ausfalls bei einem bestimmten Unternehmen eingeht.

Der Fonds kann ferner Credit Default Swaps auf Kreditkörbe oder Indizes abschliessen. Der Fonds erwartet, Credit Default Swaps für Long-Positionen in einzelnen Unternehmen zu nutzen. Ausserdem kann er synthetische Short-Positionen in einzelnen Unternehmen oder Indizes als Absicherung gegen eine Long-Position oder für Anlagezwecke eingehen.

Der Anlageverwalter kann Credit Default Swaps als Alternative zum Erwerb von Basistiteln zu nutzen, und zwar alleine oder in Verbindung mit derartigen Wertpapieren, wenn eine solche Anlage mit Hilfe solcher Swaps auf effizientere, weniger kostenaufwendige oder weniger risikobehaftete Art und Weise erfolgen kann. Credit Default Swaps können auch herangezogen werden, um das Exposure im Markt aufrechtzuerhalten oder zu reduzieren, während Mittelzu- bzw. -abflüsse aus Zeichnungen und Rücknahmen im Fonds effizienter als durch den An- und Verkauf von Basiswerten gehandhabt werden können.

Futures

Futures sind Kontrakte für den An- oder Verkauf einer Standardmenge eines bestimmten Vermögenswerts (oder in manchen Fällen für den Erhalt oder die Zahlung von Barmitteln auf Basis der Wertentwicklung eines Basiswerts, -instruments oder -index) zu einem im Voraus festgelegten Zeitpunkt in der Zukunft zu einem vereinbarten Preis durch eine Transaktion an einer Börse. Futures können zwecks Absicherung des Devisenrisikos eingesetzt werden, das bei Anlagen in einer anderen Währung als der Basiswährung des Fonds entsteht.

Devisentermingeschäfte

Bei Devisentermingeschäften sind die Kontraktinhaber verpflichtet, eine festgelegte Menge einer Währung zu einem festgelegten Preis in einer anderen Währung zu einem festgelegten Zeitpunkt in der Zukunft voneinander zu kaufen bzw. aneinander zu verkaufen. Termingeschäfte können nicht übertragen werden, sie können aber durch den Abschluss eines umgekehrten Kontrakts «aufgelöst» werden. Devisentermingeschäfte können zur Absicherung des Devisenrisikos, das bei Anlagen in einer anderen Währung als der Basiswährung des Fonds entsteht, oder zur Absicherung des Werts von bestimmten Klassen von Anteilen des Fonds gegen Veränderungen am Wechselkurs zwischen der Währung, auf welche die Anteilsklasse lautet, und der Basiswährung des Fonds genutzt werden.

Optionen

Optionen sind Kontrakte, bei denen der Inhaber das Recht, jedoch nicht die Pflicht hat, einen Basiswert zu einem festgelegten Preis (Ausübungspreis) zu einem festgelegten Zeitpunkt oder während eines zu einem festgelegten Zeitpunkt auslaufenden Zeitraums von der Gegenpartei (oder an der Börse bei börsengehandelten Optionen) zu kaufen (Call-Option) oder an die Gegenpartei (oder an der Börse bei börsengehandelten Optionen) zu verkaufen (Put-Option). Bei diesen Basisanlagen kann es sich um spezifische Wertpapiere, Indizes oder Schuldtitel eines Unternehmens handeln.

Credit Linked Notes

Der Fonds kann Credit Linked Notes («CLNs») erwerben. Hierbei handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen oder variablen Kupon ausschütten können, der an die Wertentwicklung einer Referenzanlage, im Allgemeinen ein oder mehrere Unternehmen, gebunden ist und durch den für den Fonds das Kreditrisiko des bzw. der Unternehmen(s) entsteht. Bei den CLNs, in die der Fonds investiert, wird ein Credit Default Swap eingebettet sein, sodass der Fonds an der Wertentwicklung eines Referenzvermögenswerts partizipiert. Bei Fälligkeit erhält der Fonds den Nennwert des Basiswerts, sofern es nicht zum Ausfall bei einem oder mehreren Referenzunternehmen kommt. In diesem Fall erhält der Anleger einen Betrag, der gleich dem Nennwert abzüglich der durch den Ausfall des bzw. der Referenzunternehmen(s) entstandenen Verluste ist.

Risikomanagement

Der Anlageverwalter unterhält einen Risikomanagementprozess im Namen des Fonds im Zusammenhang mit seiner Nutzung von Derivaten. Hierdurch kann er die verschiedenen Risiken, die mit Derivaten und anderen Anlagen in Zusammenhang stehen, genau messen, überwachen und steuern. Ausserdem soll hierdurch sichergestellt werden, dass sich Anlagen des Fonds einschliesslich Derivate innerhalb der weiter unten beschriebenen Grenzen bewegen. Dieser Risikomanagementprozess berücksichtigt ferner allfällige Risiken durch Derivate, die in vom Fonds gehaltenen Anlagen eingebettet sind.

Der Risikomanagementprozess ist in einer Erklärung beschrieben, von der ein Exemplar bei der Zentralbank eingereicht wurde, und wird von Zeit zu Zeit aktualisiert, um weitere derivative Finanzinstrumente aufzunehmen, deren Verwendung der Anlageverwalter im Namen des Fonds beabsichtigt («Risikomanagementprozess»). Bis zur Aktualisierung der Risikomanagementerklärung wird der Anlageverwalter jedoch keinen Gebrauch von derivativen Finanzinstrumenten machen, die bisher nicht im Risikomanagementprozess enthalten sind.

Dem Risikomanagementprozess entsprechend werden Leverage und Exposure im Fonds in erster Linie durch die tägliche Analyse und Begrenzung seines Value at Risk («VaR») gesteuert. Die Kennzahl VaR, bei der Kursbewegungen an den Handelstagen im vergangenen Jahr herangezogen werden, ist eine Schätzung des maximalen täglichen Verlusts, den der Fonds an einem bestimmten Tag aufgrund seiner aktuellen Positionen wahrscheinlich erleidet. Der Absolute VaR des Fonds wird nicht mehr als 20% seines Nettoinventarwerts ausmachen. Der VaR wird mit einem einseitigen 99%igen Konfidenzintervall und einer Haltezeit von 20 Tagen mit Hilfe eines effektiven Beobachtungszeitraums von 250 Tagen berechnet. Die Messung und Überwachung aller Risiken, die mit dem Gebrauch von derivativen Finanzinstrumenten verbunden sind, erfolgen mindestens täglich.

Der Brutto-Leverage des Fonds, der anhand der Nennwerte der Derivate berechnet wird, liegt grundsätzlich nicht über 900% (dem 9-fachen) seines Nettoinventarwerts. Dies ist jedoch kein Indikator für den wirtschaftlichen Leverage innerhalb des Fonds und mag hoch erscheinen, weil er den Effekt von möglicherweise vom Fonds getroffenen Netting- oder Sicherungsvereinbarungen nicht berücksichtigt und weil die vorgeschriebene Methodik für die Berechnung des Brutto-Leverage die Berücksichtigung des gesamten Nennbetrags eines gegebenenfalls erworbenen Kreditschutzes verlangt, auch wenn das maximale Abwärtsrisiko des Fonds in diesem Fall auf die Gesamtsumme der Prämien begrenzt ist, zu deren Zahlung sich der Fonds verpflichtet hat. Ausserdem wird zwischen den Long-Positionen im Fonds und allfälligen Sicherungsgeschäften voraussichtlich eine hohe Korrelation bestehen, wodurch sich der wirtschaftliche Leverage weiter verringert.

Ungeachtet seines oben beschriebenen Brutto-Leverage liegt der maximale Netto-Leverage des Fonds unter Heranziehung des Commitment-Ansatzes nicht über 300% seines Nettoinventarwerts. Unter normalen Marktbedingungen wird sich der Netto-Leverage nach dem Commitment-Ansatz voraussichtlich zwischen 100% und 300% des Nettoinventarwerts des Fonds bewegen. Diese Zahlen für den Netto-Leverage werden nach dem Commitment-Ansatz als Summe des deltabereinigten Exposures von Long-Positionen in vom Fonds erworbenen Derivaten abzüglich der Summe des deltabereinigten Exposures von Sicherungsgeschäften und Short-Positionen in Derivaten, die der Fonds eingegangen ist, berechnet. Der Netto-Leverage gibt die Sensitivität des Fonds gegenüber Marktbewegungen auf Makroebene an. Da keine Garantie besteht, dass die Wertpapiere, in die investiert wird und die durch Long- und Short-Positionen referenziert sind, identisch sind, kann der Fonds einen Brutto-Leverage aufweisen, der höher als sein Netto-Leverage ist.

Die Leverage-Spanne kann aus den vom Fonds erworbenen Anlagen und der unterschiedlichen Inanspruchnahme von Derivaten resultieren, durch deren Nutzung die Kreditrisiken des Fonds modifiziert werden. Der Einsatz von Leverage kann die potenzielle Anlagerendite erhöhen und dem Fonds helfen, seine Anlageziele und -politiken zu erreichen.

VaR ist eine Methodik, mit der das Risiko oder die Wahrscheinlichkeit von Verlusten in einem Portfolio berechnet wird. Sie basiert auf der statistischen Auswertung von historischen Kurstrends und -volatilitäten und soll den wahrscheinlichen Umfang von Verlusten vorhersagen, mit dem in einem Portfolio über einen bestimmten Zeitraum unter Umständen zu rechnen ist.

VaR weist verschiedene Beschränkungen auf. Diese sind darauf zurückzuführen, dass bei der Methodik historische Daten und geschätzte Korrelationen zwischen Portfoliopositionen herangezogen werden, was möglicherweise keine verlässlichen Rückschlüsse auf zukünftige Marktbedingungen erlaubt. Dies gilt vor allen Dingen dann, wenn es der Fonds mit anormalen Marktbedingungen zu tun hat. Eine weitere Beschränkung des VaR ist seine Konzentration auf das Marktrisiko, da er keine anderen Risiken misst, die den Nettoinventarwert des Fonds möglicherweise beeinflussen. Der VaR berücksichtigt zum Beispiel nicht das Liquiditätsrisiko.

Auch wenn der Fonds die Absolute VaR-Methodik einsetzt, besteht keine Garantie, dass hiermit sein gesamtes Risikoprofil abgebildet wird, das durch seine Anlagen einschliesslich der Nutzung von Derivaten entsteht. Insbesondere bei anormalen Marktbedingungen ist die VaR-Methodik möglicherweise kein zuverlässiges Risikomass und Anleger können erhebliche finanzielle Verluste erleiden.

Zum Schutz von Anlegern, insbesondere bei anormalen Marktbedingungen, bei denen die VaR-Methodik möglicherweise das Risikoprofil des Fonds nicht genau darstellt, kann der Anlageverwalter den Leverage im Portfolio reduzieren, indem er einen grösseren Anteil des Fondsvermögens in Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente investiert.

Informationen über die für den Fonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente werden im Halbjahresbericht, im Jahresbericht und im Abschluss der Gesellschaft angegeben. Die Gesellschaft wird Anteilsinhabern auf Verlangen zudem Informationen über den vom Anlageverwalter im Namen des Fonds eingesetzten Risikomanagementprozess zur Verfügung stellen, darunter Näheres über die herangezogenen quantitativen Grenzen und Angaben über die Risiko- und Renditemerkmale der Hauptkategorien von Anlagen, die im Namen des Fonds gehalten werden.

Derivative Finanzinstrumente können vom Anlageverwalter zu Anlage- oder zu Sicherungszwecken genutzt werden. Beispiele für die Art und Weise, wie die Nutzung erfolgen kann, werden nachfolgend aufgeführt, wobei diese Auflistung weder Anspruch auf Vollständigkeit erhebt noch gegenseitige Ausschlüsse beinhaltet:

Sicherungsgeschäfte

Swaps (einschliesslich Credit Default Swaps) und Termingeschäfte können zur Absicherung gegen Abwärtsbewegungen beim Wert des Fondsportfolios unter Bezugnahme auf spezifische Unternehmen oder auf Märkte eingesetzt werden, in denen der Fonds engagiert sein kann. Der Anlageverwalter kann ausserdem Sicherungsgeschäfte gegen Veränderungen bei Zinssätzen, Devisenkursen oder Kreditspreads abschliessen, die sich auf den Fonds auswirken würden.

Des Weiteren können Devisentermingeschäfte ganz konkret zur Absicherung des Werts bestimmter Klassen von Anteilen des Fonds gegen Veränderungen beim Devisenkurs zwischen der Währung, auf welche die betreffende Anteilsklasse lautet, und der Basiswährung des Fonds abgeschlossen werden.

Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement

Der Anlageverwalter kann Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement für den Fonds einsetzen und Wertpapiere nach Massgabe der in den UCITS Notices in Anhang IV dargelegten Bedingungen und Grenzen bei Erscheinen/mit verzögerter Lieferung erwerben. Verweise in dieser Ergänzung auf ein «effizientes Portfoliomanagement» bedeuten einen Verweis auf Techniken und Instrumente einschliesslich der Nutzung von Derivaten, die zu einem oder mehreren der folgenden

speziellen Ziele zum Einsatz kommen:

- (1) Risikoreduktion;
- (2) Kostenreduktion;
- (3) Herbeiführung zusätzlicher Kapitalerträge für den Fonds bei einem mit seinem Risikoprofil im Einklang stehenden Risiko.

Anlegerprofil

Der Fonds ist möglicherweise für Anleger geeignet, die nach einer alternativen Investmentstrategie mit moderatem Risiko als Ergänzung zu einem bestehenden Kernportfolio Ausschau halten, oder für Anleger, die sich in Unternehmensanleihen engagieren wollen und bereit sind, moderate Volatilitäten zu akzeptieren. Die erwarteten Renditen des Fonds dürften im Vergleich zu Unternehmensanleihenfonds, die ausschliesslich Unternehmensanleihen kaufen und halten, positiv abschneiden.

Die Anlagen des Fonds sind Marktschwankungen und anderen Risiken ausgesetzt, mit denen Anlagen in Wertpapieren behaftet sind. Ein Anleger ist in unterschiedlichem Masse dem Risiko in Zusammenhang mit der Volatilität der am Markt wahrgenommenen Kreditwürdigkeit von Basisunternehmensanleihen ausgesetzt. Die Volatilität kann durch die globalen Wirtschafts- und Zinsbedingungen, aber auch durch das allgemeine Umfeld am Unternehmensanleihenmarkt und die Kreditwürdigkeit von Unternehmen beeinflusst werden.

Anleger im Fonds sollten einen Anlagehorizont von mindestens zwei bis vier Jahren haben.

5. Anteilsklassen

Anteile werden an Anleger als Anteile einer Klasse dieses Fonds ausgegeben. Die Verwaltungsratsmitglieder können bei der Einrichtung dieses Fonds oder später jeweils bei vorheriger Benachrichtigung der Zentralbank und deren Genehmigung mehr als eine Klasse von Anteilen dieses Fonds schaffen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können nach ihrem uneingeschränkten Ermessen zwischen Anteilsklassen unter anderem nach der Währung einer bestimmten Klasse, der Dividendenpolitik, den Sicherungsstrategien, sofern für die ausgewiesene Währung der bestimmten Klasse herangezogen, den Gebühren und Kosten oder dem jeweiligen Mindestbetrag bei der Erstzeichnung oder dem Mindestbestand differenzieren. Die Verwaltungsratsmitglieder können nach ihrem uneingeschränkten Ermessen auf das Erfordernis des Mindestbetrags bei der Erstzeichnung oder des Mindestbestands verzichten.

Zum Zeitpunkt dieser Ergänzung bestehen acht Klassen von Anteilen im Fonds, von denen acht zur Zeichnung verfügbar sind und deren Einzelheiten im Folgenden dargelegt werden:-

| Anteilsklasse | Währung | Mindestbetrag bei der Erstzeichnung | Anlageverwaltungs- und -beratungsgebühr | Performancegebühr | Mindestbestand |
|-----------------------|----------------|--|--|--------------------------|-----------------------|
| Klasse GC - I1 | EUR | EUR 100 000 | 1% | 10% | EUR 50 000 |
| Klasse GC - I2 | USD | USD 100 000 | 1% | 10% | USD 50 000 |

| | | | | | |
|---------------------------|-----|---------------|-------|-----|-------------|
| | | | | | |
| Klasse GC - I3 | GBP | GBP 100 000 | 1% | 10% | GBP 50 000 |
| Klasse GC-I4 (CHF) | CHF | CHF 100 000 | 1% | 10% | CHF 50 000 |
| Klasse GC-I5 (NOK) | NOK | NOK 1 000 000 | 1% | 10% | NOK 500 000 |
| Klasse GC-D1 (EUR) | EUR | EUR 50 000 | 1,50% | 10% | EUR 25 000 |
| Klasse GC-D2 (USD) | USD | USD 50 000 | 1,50% | 10% | USD 25 000 |
| Klasse GC-D3 (GBP) | GBP | GBP 50 000 | 1,50% | 10% | GBP 25 000 |
| Klasse GC-D4 (CHF) | CHF | CHF 50 000 | 1,50% | 10% | CHF 25 000 |
| Klasse GC-D5 (NOK) | NOK | NOK 1 000 000 | 1,50% | 10% | NOK 250 000 |

Anteile werden je nach Anteilsklasse in Euro, US-Dollar, Pfund Sterling, Schweizer Franken oder Norwegischen Kronen ausgegeben und zurückgenommen. Die vom Fonds gehaltenen Basisanlagen können auf diese oder andere Währungen lauten. Dementsprechend kann der Wert einer Anlage durch Wechselkursschwankungen ungeachtet allfälliger Massnahmen zur Absicherung derartiger Schwankungen positiv oder negativ beeinflusst werden. Der Fonds kann Back-to-Back-Devisenkredite aufnehmen oder Derivate wie beispielsweise Termingeschäfte, Futures, Optionen und andere Derivate zur Absicherung gegen Währungsschwankungen zwischen der Basiswährung und den Währungen, in denen die Anlagen des Fonds ausgewiesen sind, sowie zur Absicherung gegen Währungsschwankungen zwischen der Basiswährung und der Ausgabewährung der betreffenden Anteilsklasse nutzen. Es kann aber keine Gewähr dafür gegeben werden, dass derartige Sicherungsgeschäfte geschlossen werden oder bei Abschluss wirksam oder von Nutzen sind, oder dass zu einer bestimmten Zeit eine Absicherung besteht. Zu weiteren Informationen wird auf den Abschnitt «Sicherungsgeschäfte» im Prospekt verwiesen.

Anteile der Klasse GC-I3 (GBP) und Anteile der Klasse GC-D3 (GBP) haben den Status eines berichtenden Fonds («Reporting Fund»). Interessierte Anleger werden auf den Abschnitt «Steuervorschriften im Vereinigten Königreich» im Hauptteil des Prospekts verwiesen.

6. Erstausgabe

Anteile der Klasse GC-I1 (EUR), der Klasse GC-I2 (USD), der Klasse GC-I3 (GBP), Klasse GC-I4 (CHF), der Klasse GC-I5 (NOK) und der Klasse GC-D1 (EUR) befinden sich aktuell in der Emissionsphase und sind zur Zeichnung zu Preisen verfügbar, die unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert pro Anteil berechnet werden.

Die übrigen Anteilsklassen werden Anlegern zu einem anfänglichen Preis angeboten, der während des Erstausgabezeitraums genannt wird. Diese hat begonnen und endet (i) bei der ersten Anlage eines

Anteilsinhabers in dieser Klasse bzw. (ii) am 23. September 2015, sofern dies früher ist.

USD 100 für die Klasse GC-D2 (USD),
GBP 100 für die Klasse GC-D3 (GBP);
CHF 100 für die Klasse GC-D4 (CHF); und
NOK 100 für die Klasse GC-D5 (NOK).

7. Antrag auf Anteile

Anträge auf Anteile können bei der Verwaltungsstelle erfolgen (deren Kontaktdaten sind auf dem Antragsformular genannt).

Nach dem betreffenden Erstaussgabezeitraum werden Anträge, die bei der Verwaltungsstelle vor Handelsschluss für einen Handelstag eingehen, an diesem Handelstag ausgeführt. Anträge, die nach Handelsschluss für einen bestimmten Handelstag eingehen, werden am folgenden Handelstag ausgeführt, sofern die Verwaltungsratsmitglieder nach ihrem uneingeschränkten Ermessen nichts anderes entscheiden und einen oder mehrere Anträge, die nach Handelsschluss eingehen, zur Ausführung an diesem Handelstag akzeptieren, vorausgesetzt, diese Anträge sind vor dem Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag eingegangen.

Erstanträge sollten mit Hilfe des Antragsformulars erfolgen, können aber auch per Telefax vorgenommen werden, wenn die Verwaltungsratsmitglieder dies beschliessen, sofern das unterzeichnete Originalantragsformular und andere Unterlagen (wie etwa Dokumente im Zusammenhang mit Kontrollen zur Geldwäscheprävention), die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder deren Stellvertretern gegebenenfalls verlangt werden, umgehend an die Verwaltungsstelle übermittelt werden. Spätere Anträge zum Kauf von Anteilen nach der Erstzeichnung können per Fax an die Verwaltungsstelle erfolgen, ohne dass die Einreichung der Originalunterlagen erforderlich ist; diese Anträge haben diejenigen Angaben zu enthalten, die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder deren Stellvertretern etwa jeweils festgelegt werden. Änderungen an den Registrierungsdaten und Zahlungsanweisungen eines Anteilsinhabers erfolgen erst nach Eingang der schriftlichen Originalanweisungen des betreffenden Anteilsinhabers.

Bruchteile von Anteilen

Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil darstellen, gehen nicht an den Anleger zurück. Bruchteile von Anteilen werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil darstellt, sofern diese Anteilsbruchteile nicht weniger als ein Hundertstel eines Anteils ausmachen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Hundertstel eines Anteils darstellen, gehen nicht an den Anleger zurück. Die Gesellschaft behält sie stattdessen zur Deckung von Verwaltungskosten.

Zahlungsweise und -zeitpunkt

Zahlungen für Zeichnungen aller Anteilklassen müssen bei der Verwaltungsstelle spätestens einen Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag eingehen, wobei sich die Verwaltungsratsmitglieder das Recht vorbehalten, die Ausgabe von Anteilen bis zum Eingang von Zeichnungsgeldern beim Fonds aufzuschieben.

Zahlungen für Zeichnungen abzüglich aller Bankspesen sollten per CHAPS, SWIFT oder telegrafische oder elektronische Überweisung auf das im Antragsformular genannte Bankkonto erfolgen. Es werden keine Zinsen auf eingegangene Zahlungen gezahlt, wenn der Antrag bis zu einem späteren Handelstag zurückgehalten wird.

Wenn die Zahlung für eine Zeichnung nicht bis zu dem entsprechenden Zeitpunkt eingegangen ist,

können die Verwaltungsratsmitglieder oder deren Stellvertreter die Zuteilung stornieren und/oder von dem Anleger Zinsen zum von der British Banking Association festgelegten 7-Tages-LIBOR (London Interbank Offer Rate) zuzüglich 2% verlangen, die an die Verwaltungsstelle zusammen mit einer an den Fonds zahlbaren Verwaltungsgebühr von EUR 100 zu entrichten sind. Die Verwaltungsratsmitglieder können auf diese Verwaltungsgebühr von EUR 100 ganz oder teilweise verzichten. Ausserdem haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, den Bestand des Anlegers an Anteilen des Fonds oder eines anderen Fonds der Gesellschaft ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Kosten zu decken.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Währung der betreffenden Anteilsklasse zahlbar. Wenn ein Antrag in einer anderen Währung als der Währung der betreffenden Anteilsklasse erfolgt, platziert die Verwaltungsstelle auf Kosten und Gefahr des Anlegers eine Devisentransaktion im Namen des Anlegers, um diese Währung zu dem dann geltenden und für die Verwaltungsstelle verfügbaren Umrechnungskurs in die Währung der betreffenden Anteilklasse umzutauschen. Nur die Nettoerlöse (nach Abzug der Umtauschkosten) werden für die Zahlung der Zeichnungsgelder verwendet, und weder der Anlageverwalter noch die Verwaltungsstelle sind für den für einen solchen Währungsumtausch geltenden Umrechnungskurs verantwortlich. Devisentransaktionen können gebündelt werden. Die Abrechnung hat in der Währung zu erfolgen, in welcher der Auftrag platziert wurde.

Nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder können Zeichnungen in «Sachform» in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Gesellschaft erfolgen, die im Abschnitt «*Zeichnungen in Sachform*» im Prospekt dargelegt sind.

Eigentumsbestätigung

Das Eigentum an den Anteilen geht aus der Eintragung des Anlegernamens im Anteilinhaberregister der Gesellschaft hervor; es werden keine Zertifikate ausgegeben. Anteilsinhaber erhalten jedoch bei jedem Erwerb von Anteilen innerhalb von 48 Stunden nach der Zuteilung von Anteilen eine schriftliche Bestätigung über die Eintragung in das Register.

8. Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind an die Verwaltungsstelle (deren Kontaktdaten im Antragsformular angegeben sind) im Namen der Gesellschaft per Fax oder schriftliche Mitteilung zu richten und müssen diejenigen Informationen beinhalten, die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder deren Stellvertretern etwa jeweils festgelegt werden.

Anträge auf Rücknahme, die bei der Verwaltungsstelle vor Handelsschluss für einen Handelstag eingehen, werden an diesem Handelstag ausgeführt. Anträge auf Rücknahme, die nach Handelsschluss für einen Handelstag eingehen, werden am nächsten Handelstag ausgeführt, falls die Verwaltungsratsmitglieder nach ihrem uneingeschränkten Ermessen nichts anderes entscheiden, vorausgesetzt, diese Anträge sind vor dem Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag eingegangen. Rücknahmeanträge werden nur dann zur Ausführung akzeptiert, wenn frei verfügbare Gelder und ausgefüllte Unterlagen einschliesslich Dokumenten im Zusammenhang mit Kontrollen zur Geldwäscheprävention für die ursprünglichen Zeichnungen vorliegen. Aus dem Bestand eines Anlegers erfolgt erst dann eine Zahlung aus der Rücknahme, wenn das Originalantragsformular und alle von der Gesellschaft bzw. in ihrem Namen verlangte Dokumente (einschliesslich Unterlagen im Zusammenhang mit Verfahren zur Geldwäschebekämpfung) vonseiten des Anlegers eingegangen und die Anti-Geldwäsche-Verfahren abgeschlossen sind.

Der Mindestwert von Anteilen, die ein Anteilsinhaber jeweils in einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, beträgt EUR 2 000 (oder den entsprechenden Gegenwert in USD/GBP). Wenn

sich bei einem Anteilsinhaber, der eine Rücknahme beantragt, durch die Ausführung ein Bestand an Anteilen einer Klasse mit einem tieferen Nettoinventarwert als der betreffende Mindestbestand ergibt, kann die Gesellschaft den gesamten Bestand des Anteilsinhabers zurücknehmen, wenn sie dies für zweckmässig hält.

Derzeit haben die Verwaltungsratsmitglieder nicht die Absicht, eine Rücknahmegebühr zu verlangen. Die Verwaltungsratsmitglieder sind jedoch berechtigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3% der Rücknahmegelder zu verlangen, und können in dieser Hinsicht von ihrem Ermessensspielraum Gebrauch machen. Die Verwaltungsratsmitglieder können zwischen Anteilsinhabern des Fonds unterscheiden, indem sie bei gewissen Anteilsinhabern auf die Rücknahmegebühr verzichten oder die Rücknahmegebühr reduzieren. Die Verwaltungsratsmitglieder werden Anteilsinhabern die von ihnen beabsichtigte Einführung einer generellen Rücknahmegebühr mit einer Frist von mindestens einem Monat anzeigen. Falls eine Rücknahmegebühr verlangt wird, sollten Anteilsinhaber ihre Anlage als mittel- bis langfristig betrachten.

Zahlungsweise

Zahlungen bei Rücknahmen erfolgen auf das Bankkonto, das im Antragsformular angegeben ist oder der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt wird (vorausgesetzt, dass ein solches Konto auf den Namen des Anteilsinhabers lautet). Zahlungen bei Rücknahmen erfolgen ausschliesslich auf das Konto eines registrierten Anteilsinhabers.

Zahlungswährung

Rückzahlungen an Anteilsinhaber erfolgen in der Währung der betreffenden Anteilsklasse. Wenn eine Abrechnung in einer anderen Währung als der Währung der betreffenden Anteilsklasse erfolgen soll, platziert die Verwaltungsstelle eine Devisentransaktion im Namen des Anteilsinhabers, um die Währung zu dem dann geltenden und für die Verwaltungsstelle verfügbaren Umrechnungskurs in diese andere Währung umzutauschen. Nur die Nettoerlöse (nach Abzug der Umtauschkosten) werden für die Zahlung der Rücknahmeerlöse verwendet.

Zahlungszeitpunkt

Rücknahmeerlöse für Anteile werden innerhalb von zehn Geschäftstagen nach dem Handelsschluss für den betreffenden Handelstag gezahlt, sofern alle erforderlichen Dokumente an die Verwaltungsstelle geliefert worden und bei ihr eingegangen sind.

Widerruf von Rücknahmeanträgen

Rücknahmeanträge können nur mit der schriftlichen Einwilligung der Gesellschaft oder ihres bevollmächtigten Beauftragten oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds widerrufen werden.

Zwangsrücknahme/Komplette Rücknahme

Eine Zwangsrücknahme von Anteilen des Fonds sowie eine Rücknahme aller Anteile sind unter den im Prospekt in den Abschnitten «Zwangsrücknahme von Anteilen» und «Komplette Rücknahme von Anteilen» beschriebenen Umständen möglich.

9. Single Swinging Pricing

Anteile werden zu einem Einzelpreis (der «Preis») ausgegeben und zurückgenommen (unter Ausschluss allfälliger Zeichnungsauf- oder Rücknahmeabschlägen), der dem Nettoinventarwert je Anteil entspricht. Dieser kann bei ausserordentlichen Umständen nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder an einem Handelstag auf die nachfolgend dargelegte Weise angepasst werden, um zu dem Preis zu gelangen. Dies richtet sich danach, ob dies von den

Verwaltungsratsmitgliedern für angemessen gehalten wird und ob sich der Fonds an einem solchen Handelstag etwa in einer Nettozeichnungsposition oder einer Nettorücknahmeposition befindet. Wenn es an einem Handelstag keine Handelstransaktionen im Fonds oder mit Anteilsklassen des Fonds gibt, entspricht der Preis dem nicht angepassten Nettoinventarwert je Anteil, gerundet auf vier Dezimalstellen. Die Basis, auf der die Vermögenswerte des Fonds zum Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil bewertet werden, ist im Prospekt im Abschnitt «Berechnung des Nettoinventarwerts» dargelegt. Damit ist gewährleistet, dass börsenkotierte Kapitalanlagen anhand des mittleren Schlusskurses dieser Anlagen bewertet werden. Die tatsächlichen Kosten beim Erwerb oder Verkauf von Vermögenswerten und Kapitalanlagen für den Fonds können jedoch von dem bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil angesetzten mittleren Marktkurs aufgrund von Transaktionskosten, Steuern sowie anderen ähnlichen Kosten («Abgaben und Taxen») sowie durch den Unterschied zwischen Kauf- und Verkaufskursen der Basisanlagen («Spreads») abweichen. Diese Kosten beeinträchtigen den Wert des Fonds und werden als «Verwässerung» bezeichnet.

Wenn nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder eine Verwässerungsanpassung erfolgt, wird, wenn sich der Fonds in einer Nettozeichnungsposition bzw. in einer Nettorücknahmeposition befindet, die Zahl zu dem Nettoinventarwert je Anteil hinzuaddiert bzw. von dem Nettoinventarwert je Anteil subtrahiert, die nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder angemessen ist, um Abgaben und Taxen sowie Spreads auszugleichen und so den Wert der Basisanlagen für Anteilsinhaber zu erhalten. Der resultierende Betrag ist der auf vier Dezimalstellen gerundete Preis. Wenn eine Verwässerungsanpassung erfolgt, erhöht sich der Preis, wenn sich der Fonds in einer Nettozeichnungsposition befindet, und reduziert sich der Preis, wenn sich der Fonds in einer Nettorücknahmeposition befindet. Der Preis für jede Anteilsklasse des Fonds wird separat berechnet; eine allfällige Verwässerungsanpassung erfolgt jedoch in Prozent und beeinflusst den Preis jeder Anteilsklasse auf dieselbe Weise.

10. Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der Mindestbetrags bei der Erstzeichnung und des Mindestbestands für den betreffenden Fonds oder die Anteilsklassen können Anteilsinhaber ihre Anteile in einem Fonds oder einer Anteilsklasse ganz oder teilweise in einen anderen Fonds oder in eine andere Anteilsklasse oder eine andere Anteilsklasse desselben Fonds nach dem im Prospekt im Abschnitt «Umtausch von Anteilen» beschriebenen Verfahren umtauschen.

11. Aussetzung des Handels

Anteile können in jedem Zeitraum, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds auf die im Prospekt im Abschnitt «Aussetzung der Berechnung von Vermögenswerten» beschriebene Weise ausgesetzt ist, nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht werden. Personen, die Anteile beantragen, und Anteilsinhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über diese Aussetzung unterrichtet, und Anträge auf Anteile sowie Anträge auf Rücknahme und/oder Umtausch werden am nächsten Handelstag nach dem Ende dieser Aussetzung berücksichtigt bzw. ausgeführt.

12. Gebühren und Kosten

Die Gebühren und Betriebskosten der Gesellschaft werden ausführlich im Prospekt im Abschnitt «Gebühren und Kosten» dargelegt.

Die Gebühren, die der Fonds an den Anlageverwalter und den Anlageberater für jede Anteilsklasse des Fonds zu zahlen hat, werden in Abschnitt 5 «Anteilsklassen» dieser Ergänzung erläutert. Die gesamten Verwaltungsgebühren für den Anlageverwalter und den Anlageberater betragen 1,00% für Anteile der Klasse I und 1,50% für Anteil der Klasse D. Diese Summe wird zwischen dem Anlageverwalter und dem Anlageberater auf die weiter unten beschriebene Weise aufgeteilt. Die Verwaltungs- und die Performancegebühren des Fonds, des Anlageverwalters und des Anlageberaters können zwischen dem Anlageverwalter und dem Anlageberater anhand der Unterstützung angepasst werden, die sie bei der Vermarktung und der Suche nach Anlegern für den Fonds geleistet haben.

Verwaltungsgebühren des Anlageverwalters und des Anlageberaters

Der Anlageverwalter hat Anspruch darauf, aus dem Vermögen des Fonds eine jährliche Anlageverwaltungsgebühr zu erhalten, die zu jedem Bewertungszeitpunkt abgegrenzt wird, monatlich im Nachhinein zahlbar ist und sich auf 0,60% p. a. des Fondsnettovermögens beläuft, das auf Anteile der Klasse GC-I und der Klasse GC-D entfällt. Der Anlageverwalter hat des Weiteren Anspruch darauf, dass ihm vom Fonds alle seine Auslagen und belegten internen Rechtskosten erstattet werden, die im Namen des Fonds in angemessener Weise angefallen sind.

Der Anlageberater hat Anspruch darauf, aus dem Vermögen des Fonds eine jährliche Gebühr zu erhalten, die zu jedem Bewertungszeitpunkt abgegrenzt wird, monatlich im Nachhinein zahlbar ist und sich auf 0,40% bzw. 0,90% p. a. des Fondsnettovermögens beläuft, das auf Anteile der Klasse GC-I bzw. der Klasse GC-D entfällt. Der Anlageberater hat des Weiteren Anspruch darauf, dass ihm vom Fonds alle seine Auslagen erstattet werden, die im Namen des Fonds in angemessener Weise angefallen sind.

Performancegebühr

Der Anlageverwalter und der Anlageberater haben während eines Performancezeitraums Anspruch darauf, aus dem auf Anteile der Klassen GC-I und GC-D entfallenden Vermögen eine gesamte Performancegebühr in Höhe von 10% des Zuwachses des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse über die betreffende Performancehürde und eine gegebenenfalls geltende High Water Mark unabhängig von einer gegebenenfalls nicht entstandenen Performancegebühr zu erhalten. Von einer Performancegebühr stehen dem Anlageverwalter 6% (von den 10%) und dem Anlageberater 4% (von den 10%) zu. Der erste Performancezeitraum beginnt am ersten Geschäftstag nach Ablauf des Erstausgabezeitraums.

Die Performancegebühr wird gemäss den Bestimmungen berechnet und abgegrenzt, die im Prospekt im Abschnitt «Performancegebühr» dargelegt sind.

Portfoliosupportgebühren

Der Anlageverwalter hat Anspruch darauf, aus dem Vermögen des Fonds eine jährliche Portfoliosupportgebühr zu erhalten, die zu jedem Bewertungszeitraum abgegrenzt wird, monatlich im Nachhinein zahlbar ist und sich auf 0,08% p. a. der ersten EUR 200 Millionen des Nettovermögens, auf 0,06% p. a. des Fondsnettovermögens zwischen EUR 200 Millionen und EUR 400 Millionen, auf 0,04% p. a. des Fondsnettovermögens zwischen EUR 400 Millionen und EUR 650 Millionen, und 0,02% p. a. des Fondsnettovermögens über EUR 650 Millionen beläuft.

Provisionssätze

Der Anlageverwalter kann im Namen des Fonds auf die Ausführung beschränkte (Execution-only) oder umfassende (Full-Service) Brokerage-Dienste nutzen. Bei der Nutzung von Full-Service-Brokerage zusätzlich zur Ausführung von Aufträgen werden Vereinbarungen über die Teilung von Provisionen genutzt, damit aufgelaufene Salden in Übereinstimmung mit FCA-Vorschriften ausschliesslich für die Beschaffung von substanziellem Research im Namen des Fonds verwendet

werden.

Der Fonds erstattet dem Anlageverwalter Gelder, die der Anlageverwalter für die Beschaffung von Research, Marktdaten, Unternehmenszugang, Analysen und/oder ähnliche Dienste für den Fonds ausgegeben hat, bis maximal 0,10% p. a. des durchschnittlichen Fondsnettovermögens.

Gebühren der Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsstelle hat Anspruch darauf, aus dem Vermögen des Fonds eine jährliche Gebühr zu erhalten, die zu jedem Bewertungszeitpunkt abgegrenzt wird, monatlich im Nachhinein zahlbar ist, auf dem Fondsnettovermögen beruht und sich auf maximal 0,12% beläuft, wobei eine jährliche Mindestverwaltungsgebühr von EUR 58 000 für das erste Jahr des Fondsbetriebs und EUR 77 000 in nachfolgenden Jahren (zuzüglich einer darauf gegebenenfalls anfallenden Mehrwertsteuer) und eine weitere Gebühr von EUR 1 550 pro Monat für wöchentliche Bewertungen sowie eine zusätzliche Gebühr von EUR 1 750 pro Monat für indikative tägliche Bewertungen (zuzüglich einer darauf gegebenenfalls anfallenden Mehrwertsteuer) zum Tragen kommen. Die Verwaltungsstelle kann für Zeiträume, auf die sich die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle jeweils einigen, ganz oder teilweise auf die Mindestgebühr verzichten.

Zusätzlich zu dieser Basisvergütung ist die Verwaltungsstelle auch berechtigt, dem Fonds Gebühren für allfällige zusätzliche Leistungen in Rechnung zu stellen, die im Zusammenhang mit dem Unternehmenssekretariat, der Unterstützung bei Abschlussprüfungen, der steuerlichen Hilfestellung oder Anlegernachlässen erforderlich sind, sofern dies mit der Gesellschaft vereinbart ist, wobei diese zu marktüblichen Sätzen abgerechnet werden.

Die Verwaltungsstelle hat des Weiteren Anspruch darauf, dass ihr vom Fonds alle ihre Auslagen erstattet werden, die im Namen des Fonds in angemessener Weise angefallen sind.

Vertriebsgebühren

Die Gesellschaft kann eine oder mehrere Vertriebsstellen ernennen, um Anteile der Klasse GC - D des Fonds zu vertreiben und zu verkaufen. Eine solche Vertriebsstelle wird vom Anlageberater oder vom Anlageverwalter aus seinen eigenen Gebühren und nicht aus dem Vermögen des Fonds für die von ihr vertriebenen und verkauften Anteile bezahlt.

Gebühren der Depotbank

Die Depotbank hat Anspruch darauf, aus dem Vermögen des Fonds eine jährliche Gebühr zu erhalten, die zu jedem Bewertungszeitpunkt abgegrenzt wird, monatlich im Nachhinein zahlbar ist und auf der Anzahl von Transaktionen und dem Fondsnettovermögen basiert, wobei eine jährliche Mindestgebühr von EUR 15 500 zum Tragen kommt. Des Weiteren sind jährliche Gebühren für Treuhanddienste von maximal 0,02% des Fondsnettovermögens (zuzüglich einer darauf gegebenenfalls anfallenden Mehrwertsteuer) zu zahlen, wobei eine jährliche Mindestgebühr für Treuhanddienste von EUR 12 000 zum Tragen kommen, wenn keine Unterdepotbank genutzt wird, und EUR 18 500, wenn eine Unterdepotbank genutzt wird.

Die Depotbank ist berechtigt, dem Fonds Gebühren für Verwahr- oder Transaktionsdienste in Rechnung zu stellen, die mit der Gesellschaft gegebenenfalls vereinbart sind und zu marktüblichen Sätzen abgerechnet werden. Zusätzlich zu dieser Vergütung hat die Depotbank Anspruch auf Erstattung aller angemessenen Auslagen, die ihr im Namen des Fonds entstanden sind, einschliesslich der Gebühren und Kosten allfälliger Unterdepotbanken (die marktüblichen Sätzen entsprechen) und Transaktionsgebühren (die ebenfalls marktüblichen Sätzen entsprechen), die von der Depotbank erhoben werden und vom Fonds zu zahlen sind.

Errichtungskosten

Die Kosten für die Errichtung des Fonds beliefen sich auf nicht mehr als EUR 30 000 und werden über die ersten fünf Jahre des Fondsbetriebs oder denjenigen kürzeren Zeitraum abgeschrieben, den die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen etwa festlegen.

Rücknahmegebühr

Bei der Rücknahme von Anteilen kann eine Rücknahmegebühr von nicht mehr als 3% der Rücknahmegelder erhoben werden, welche die Gesellschaft zu ihrer alleinigen Verwendung und Nutzung oder für von ihr festgelegte Zwecke einbehält. Die Verwaltungsratsmitglieder können zwischen Anteilsinhabern des Fonds unterscheiden, indem sie bei gewissen Anteilsinhabern auf die Rücknahmegebühr verzichten oder die Rücknahmegebühr reduzieren. Die Verwaltungsratsmitglieder haben derzeit nicht die Absicht, Rücknahmegebühren zu verlangen, und werden den Anteilsinhaber jede Absicht, eine solche Gebühr zu erheben, mit einer Frist von einem Monat anzeigen.

Umtauschgebühr

Beim Umtausch von Anteilen eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds kann eine Umtauschgebühr von nicht mehr als 5% des Nettoinventarwerts von Anteilen des ursprünglichen Fonds erhoben werden, welche dem Vermögen des ursprünglichen Fonds zufließt. Die Verwaltungsratsmitglieder können zwischen Anteilsinhabern des Fonds unterscheiden, indem sie bei gewissen Anteilsinhabern auf die Umtauschgebühr verzichten oder die Umtauschgebühr reduzieren.

13. Dividenden und Ausschüttungen

Derzeit haben die Verwaltungsratsmitglieder nicht die Absicht, Dividenden zu zahlen. Die Erträge und Gewinne des Fonds werden thesauriert und im Namen der Anteilsinhaber reinvestiert. Jede Änderung dieser Dividendenpolitik wird in einer aktualisierten Ergänzung dargelegt und den Anteilsinhabern im Voraus angezeigt.

14. Risikofaktoren

Anleger werden auf den Abschnitt «Risikofaktoren» im Prospekt verwiesen.

Anlagerisiko

Der Fonds kann direkt oder indirekt in Unternehmensschuldtitel investieren und unterliegt somit Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken. Es kann keine Gewähr gegeben werden, dass die Unternehmensschuldtitel, in die der Fonds investiert, keinen Kreditschwierigkeiten oder anderen Marktbedingungen ausgesetzt sind, die zum Verlust einiger oder aller in diese Titel investierten Gelder führen. Es ist wahrscheinlich, dass ein grösseres wirtschaftliches Ereignis wie etwa eine Rezession oder eine Reduktion der Marktliquidität den Markt für derartige Wertpapiere gravierend stören könnte und möglicherweise negative Auswirkungen auf den Wert dieser Papiere hat.

Risiko von Schuldtiteln unterhalb Investment Grade

Der Fonds kann in Titeln unterhalb Investment Grade engagiert sein. Schuldtitel unterhalb Investment Grade können mit einem grösseren Ausfallrisiko verbunden sind. Ausserdem besteht bei Schuldtiteln unterhalb Investment Grade die Tendenz zu einer höheren Volatilität als bei festverzinslichen Wertpapieren, die in höhere Bonitätskategorien eingestuft sind, sodass negative wirtschaftliche Ereignisse grössere Auswirkungen auf die Kurse von Schuldtiteln unterhalb Investment Grade als bei denen von in höhere Bonitätskategorien eingestuften festverzinslichen Wertpapieren haben können. Diesbezüglich wird auch auf den Punkt «Liquiditätsrisiko» im Abschnitt «Risikofaktoren» im Prospekt verwiesen.

Credit Default Swaps

Der Fonds kann Credit Default Swaps abschliessen. Ein Credit Default Swap ist eine Art von Kreditderivat, bei dem eine Partei («Schutzkäufer») die Möglichkeit erhält, das Kreditrisiko einer Referenzeinheit («Referenzeinheit») auf eine andere Partei («Schutzverkäufer») zu übertragen. Der Schutzkäufer zahlt eine periodische Vergütung an den Schutzverkäufer für den Schutz gegen eine Reihe von Ereignissen, die bei der Referenzeinheit eintreten können. Credit Default Swaps können vom Fonds für den Verkauf von Schutz gegen den Ausfall von Unternehmen genutzt werden. Der Fonds hat ausserdem die Möglichkeit, im Rahmen eines Credit Default Swap Schutz zu kaufen, wenn mit einer Verschlechterung der Kreditposition des Unternehmens gerechnet wird. Der Fonds kann zudem Credit Default Swaps auf Kreditkörbe oder Indizes abschliessen, sofern diese Indizes vorher von der Zentralbank genehmigt wurden.

Nachrangigkeitsrisiko

Der Fonds kann nachrangige Schuldtitel erwerben (oder sich über Credit Default Swaps in derartigen Titeln engagieren), die gewissen zusätzlichen Risiken unterliegen. Derartige Anlagen können gegenüber vom Unternehmen ausgegebenen vorrangigen Schuldtiteln erheblichen Umfangs, die ganz oder in beträchtlichem Umfang besichert sein können, strukturell oder vertraglich nachrangig sein. Das bedeutet, dass vorrangige Schuldtitel von einem Emittenten in voller Höhe bedient werden müssten, bevor nachrangige Schuldtitel bezahlt würden. Ausserdem sind solche Anlagen möglicherweise nicht durch finanzielle Covenants oder Beschränkungen bei zusätzlichen Schulden geschützt. Das heisst, dass Inhaber von vorrangigen Schuldtiteln möglicherweise berechtigt sind, ein Ausfallereignis zu erklären oder einen Emittenten zu hindern, weitere Schulden einzugehen, dass aber Inhaber von nachrangigen Schuldtiteln derartige Rechte unter Umständen nicht haben. Solche nachrangigen Schuldtitel werfen im Allgemeinen höhere Renditen ab als nicht nachrangige oder vorrangige Schuldtitel.

Hochgradig volatile Märkte

Die Kurse der Anlagen, in die der Fonds investieren darf, können hochgradig volatil sein, vor allem in Zeiten von angespannten Marktsituationen. Kursbewegungen bei den Anlagen und Derivatkontrakten, in denen der Fonds möglicherweise investiert ist, werden unter anderem durch Zinssätze, Veränderungen beim Verhältnis von Angebot und Nachfrage, fiskalischen, geldpolitischen und Devisenkontrollprogrammen sowie Politiken von Regierungen, nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen und Politiken beeinflusst. Der Fonds unterliegt dem Risiko, dass eine der Börsen, an denen seine Positionen gehandelt werden, oder eine seiner Clearingstellen ausfällt.

Keine erschöpfende Aufzählung der Risikofaktoren

Die in dieser Ergänzung dargelegten Anlagerisiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, und potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage im Fonds von Zeit zu Zeit möglicherweise ausserordentlichen Risiken ausgesetzt ist.